

12.

Vorzüglichste

# furländische Landesverhandlungen

von den Jahren 1787 und 1788.

---

Mitau,

gedruckt bei dem Hochfürstl. Hofbuchdrucker J. J. Steffenhagen.

104.

Nro. I.

Auszug aus der Relation,  
welche der damalige Landesbevollmächtigte, der Hochwohl-  
geborne Herr Kammerherr Ernst Wilhelm von der Brügg-  
gen, den 20sten August 1788, auf dem Landtage abgelegt —  
Videatur das gedruckte Diarium des ordinären Landtages  
vom 18ten August 1788, in den Beilagen, Nro. 6,  
Seite 17. 18. und 19.

Unterm 13ten März traf ein Schreiben E. von den Herren Oberräthen  
an mich ein, nebst denen mit Er. Hochfürstl. Durchl. gewechselten  
Schriften, als Beilagen.

Dies veranlaßte mich, einige wenige Tage darauf, das unter F. be-  
sindliche Antwortschreiben, an die Hochwohlgebornen Herren Oberräthe gehor-  
samst ergehen zu lassen.

Hierauf erfolgte von Seiten der Hochwohlgebornen Herren Oberräthe  
abermals ein Schreiben an mich, vom 8ten Junii a. c. H.

Unter dem 29sten Jullii traf an mich folgendes Schreiben K. von dem  
Herrn Hauptmann von Medem ein, der seine Sache Einer Wohlgebornen  
Ritter- und Landschaft empfiehlt.

Hochwohlgeborne Herr,  
 Besonders Hochzuehrender Herr Kammerherr  
 und Landesbevollmächtigter!

**E**wr. Hochwohlgeboren ist es gewiß eben so wenig als dem ganzen Publico unbekannt geblieben, welchergestalt Seine Hochfürstliche Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, nach Höchstdero Wiederkunft in Unser Vaterland, Ihre Unzufriedenheit über verschiedene Gegenstände geäußert haben, die in Höchstdero Abwesenheit die konstitutionsmäßige Regierung, theils mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft auf öffentlichen Landtage behandelt und festgesetzt, theils aus eigener Ueberzeugung zur allgemeinen Wohlfahrt und Erhaltung des Fürstlichen Lehns, theils aus schuldiger Deferenz für die mächtige Intervention des Russisch-kaiserlichen Hofes, und theils auch zur Befolgung derienigen Absichten gemacht hatte, die Seine Hochfürstliche Durchlaucht selbst, durch Ihren Briefwechsel mit obgedachter Regierung zu erkennen zu geben geruhet.

Zur Befolgung dessen, so uns durch den, von uns abgelegten Oberrathseid vorgeschrieben ist, haben wir es uns angelegen seyn lassen, nicht nur unserm besten Wissen und Gewissen, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn, von der Legalität aller derienigen Handlungen der Oberräthe zu überzeugen, die Höchstdieselben Ihren Fürstlichen Rechten entgegen zu seyn erachteten, sondern uns auch äußerst bemühet, Höchstdieselben um so mehr von aller willkürlichen Vernichtung der Gegenstände, Höchst Ihrer Unzufriedenheit abzurathen, als nach den Fundamentalgesetzen, niemand Richter in eigener Sache zu seyn, noch auch den Prozeß mit der Exekution anzufangen berechtigt ist. Da alle diese Vorstellungen keinen Eingang fanden; so machte unser Eid es uns zur Pflicht, über alles den schuldigen Bericht an Seiner Königlichen Majestät, Unserm Allergnädigsten König und Oberherrn, abzustatten.

Dieser unterthänige Bericht wurde angefertigt, aber annoch in der guten Absicht von einer Zeit zur andern zurückgehalten, um wo möglich durch wiederholte Vorstellungen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht von allen vor-  
 gefaßten

gefaßten Meinungen zurückzubringen. Wir sahen Uns aber gar bald genöthiget alle Hoffnungen zu einer gütlichen Auskunft aufzugeben, indem Wir benachrichtiget wurden, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht, durch Höchstdero Delegirten den Wohlgebern von Manteuffel, Ihre Beschwerden gegen die Regierung, Seiner Königlichen Maiestät unterlegen, und auch Seiner Erzellenz dem Ruffischkaiserlichen Herrn Ambassadeur, Grafen von Etakelberg mittheilen lassen. Wenig Tage nach dieser eingezogenen Nachricht, erhielten Wir auch durch Seiner Erzellenz den Herrn Kronkanzler, Grafen Garnysz, die Mittheilung dieser Herzoglichen Beschwerden und den Königlichen Befehl, daß wir alle obgedachte Beschwerden und Anschuldigungen deutlich auseinander sezzten und Seiner Königlichen Maiestät von den Gründen unterrichten sollten, die die Regierung in Abwesenheit Seiner Hochfürstl. Durchlaucht des Herzoges, bei den Ihr angeschuldigten Handlungen gehabt. Wir sahen uns hierauf genöthiget, zuvörderst den obgedachtermaassen bereits angefertigten, und in guter Absicht annoch zurückgehaltenen Bericht, nachdem wir denselben zuvörderst Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht mitgetheilet hatten, unterm 30sten August an des Königs Maiestät abgehen zu lassen, und zu sagen, daß wir sobald als möglich, dem Königlichen Befehl zufolge, die verlangte Rechtfertigung der Regierung gegen mehrgedachte Herzogliche Anschuldigungen, Seiner Königlichen Maiestät zu unterlegen die Ehre haben würden.

Sobald als hierauf die von Seiner Königlichen Maiestät uns anbefohlene Rechtfertigung angefertigt war, wurde dieselbe um so mehr Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht mitgetheilt, als die Vertheidigung der Sache es notwendig gemacht hatte, in derselben von Dingen zu reden, die wir gewünscht hätten, nicht öffentlich bekannt werden zu lassen. Wir machten uns hierbey auch noch die Hoffnung, daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht durch diese Rechtfertigung Gelegenheit haben würden, Sich von dem Grunde Ihrer Beschwerden zu überzeugen, und dadurch vielleicht bestimmt werden dürften, dieselben aufzugeben.

Der Herr Hofrath und Rentmeister Tottien, nahm in dieser Zeit aus einem, mit einigen unter uns gehaltenen Gesprächen die Veranlassung, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge Vergleichsvorschläge, die derselbe uns nicht einmal gezeigt hatte, zu unterlegen, und unterrichtete uns auch sogar von dieser seiner Demarsche nicht eher, als bis er dieselbe bereits gemacht hatte.

hatte. Wir verlangten sogleich die Mittheilung seiner Vorschläge, die er Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge gemacht hatte; er eröffnete uns aber, welchergestalt Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog ihm diese Mittheilung so lange unter sagt habe, bis Höchstdieselben auf gedachte Vorschläge sich erklärt haben würden.

Nach einiger Zeit ward uns endlich diese Hochfürstliche Erklärung samt den gedachten Vorschlägen mitgetheilet, und da wir es wider unsere Pflichten fanden, uns auf diese Vorschläge einzulassen, so beantworteten wir dieselben zwar aus Achtung für die erfolgte Hochfürstliche Erklärung, konnten uns aber nunmehr auch gar keine Hofnung mehr machen, Er. Hochfürstlichen Durchlaucht von dem Ungrunde Ihrer erhobenen Beschwerden zu überzeugen.

Da wir indessen bei dem langen Ausbleiben der versicherten Mittheilung obgedachter Vergleichsvorschläge und der Hochfürstlichen Erklärung, die mehrgedachte Rechtfertigung zwar nach Warschau bereits hatten abgehen lassen, aber auch die Anweisung gegeben hatten, die Abgabe derselben annoch zurück zu halten, so blieb uns nun nichts mehr übrig, als die Abgabe gedachter Rechtfertigung, samt den an Er. Königl. Majestät und an Er. Erzellenz den Herrn Kronkanzler Grafen Garmysz gerichteten Briefen zu veranstalten. Da ferner, wie oben gesagt worden, Se. Hochfürstl. Durchlaucht durch Höchstdero Delegirten Ihre Beschwerden, auch Er. Erzellenz dem Russischkaiserlichen Herrn Ambassadeur Grafen von Stakelberg mittheilen lassen, und dieselben, von Warschau aus, auch Er. Erzellenz dem hier akkreditirten Herrn Minister Baron von Westmacher waren kommuniziret worden; so blieb gar kein Zweifel übrig, daß auch der Allerhöchste Russischkaiserliche Hof von diesen Herzoglichen Beschwerden informiret war. Wir hielten es daher auch um so notwendiger dem gedachten Allerhöchsten Kaiserlichen Hofe mehrerwähnte Rechtfertigung zu unterlegen, als es uns und dem ganzen Lande sehr intressiren mußte, in keinem falschen Lichte bei diesem Allerhöchsten Kaiserlichen Hofe zu erscheinen, Allerhöchstwelcher die Garantie Unserer Konstitution und Fundamentalgesetze so großmüthig übernommen hat.

In dieser Absicht hatten wir die Ehre mehrgedachte Rechtfertigung Er. Erzellenz dem Herrn Ambassadeur Grafen von Stakelberg durch sein Schreiben, und Er. Erzellenz dem hier akkreditirten Herrn Minister Baron von Westmacher mittelst einer Note mitzutheilen.

Nachdem

Nachdem wir solchergestalt alles gethan was Eid und Pflicht uns vorschrieben und Klugheit erforderte; So haben wir bis iezzo uns ganz ruhig verhalten, und erwartet, daß *Se. Königliche Maiestät, Unser Allergnädigster König und Oberherr, Unserer rechtlichen Bitte gemäß, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht die Weisung geben würden, alles was publica fide mit der konstitutionsmäßigen Regierung behandelt und geschlossen worden, subsistiren zu lassen, wie auch davon alles das herzustellen, was Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht willkührlich und eigenmächtig vernichtet haben, und endlich Ihre erhobenen Beschwerden ubi de jure zur Entscheidung zu bringen.*

*Se. Königl. Maiestät* haben aber, nach Allerhöchstdero Weisheit und landesväterlichen Vorsorge, es für zuträglicher gehalten, sämtlichen Interessenten die Beilegung aller Kontroversen huldreichst anzurathen, und darüber durch ein Allerhöchstes Königliches Reskript, welches Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog mir in beglaubter Abschrift uns haben behändigen lassen, Allerhöchstdero Willensmeinung zu erklären.

Da nun dieses Allerhöchste Königliche Reskript nicht sowohl unsere Personen interessiret, die bei einer verminderten Gewalt, auch weniger Pflichten und weniger Verantwortung auf sich haben würden, sondern vielmehr die Rechte Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft und sämtlicher Interessenten tangiret; So haben wir uns genöthiget gesehen, *Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht* Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn, mittelst einer schriftlichen Vorstellung zu eröffnen, daß wir uns um so mehr ausser Stande befänden, über gedachtes Allerhöchstes Königliches Reskript, ohne Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft und sämtlichen Interessenten, uns zu erklären, als uns durch die von uns beschworne Landesgesetze untersagt ist, in publicis etwas ohne Zuziehung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zu thun. Diesem zufolge haben wir die Ehre *Er. Hochwohlgebornen* das obgedachte Allerhöchste Königl. Reskript, so wie den ganzen Schriftwechsel, der über die von *Sr. Hochfürstl. Durchlaucht* erhobenen Beschwerden und Handlungen bisher vorgefallen, mit der ergebensten Bitte mitzutheilen, solches alles zur Wissenschaft und gesetzlicher Erwägung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zu bringen, und nach Ihren bekannten patriotischen Besinnungen, die dienlichsten Mittel anzuwenden, wodurch die landesväterliche Absichten *Sr. Königlichen Maiestät* am süglichsten erreicht werden könnten, welche auf die Wiederherstellung der Harmonie zwischen Haupt und Gliedern, so wie auf

die

die Erhaltung der Gesezze und Gerechtfame aller Theile und auf die Vermeidung einer innerlichen Zerrüttung gerichtet sind.

Wir haben die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

Ewr. Hochwohlgebornen

Mitau,

den 13. März 1788.

ganz ergebene Diener,

**Ernst Johann Taube,**

Landhofmeister und Oberrath.

**Otto Hermann von der Howen,**

Oberburggraf und Oberrath.

**Morig von Sacken,**

Landmarschall und Oberrath.

Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs Auf-  
trag an den Hofrath und Rentmeister Tottien, wel-  
chen dieser am 7ten Mai 1787 der Hochfürstlichen  
Regierung eröffnete.

Das Höchstdießelben nichts von dem, was wegen der Grünhöflichen Defo-  
nomie verfügt worden, annehmen, auch nichts davon abgeben würden.

Nro. 1.

**A n t w o r t.**

**Durchlauchtigster Herzog,**

**Gnädigster Fürst und Herr!**

Als Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht vorgestern aus der Gerichtsruhe in  
Höchstdero Kabinet sich begeben hatten, eröffnete uns der Wohlbedle und Hoch-  
gelahrte Hofrath und Rentmeister Tottien: er habe von Ewr. Hochfürstlichen  
Durch-

Durchlaucht Befehl, uns zu melden, daß Höchstidieselben nichts von demnigen, was wegen der Grünhöfischen Dekonomie verfügt worden, annehmen, auch nichts davon abgeben würden. Es schmerzte uns um desto mehr, diese Eröffnung durch eine dritte Person erhalten zu haben, da wir bei der vorhergegangenen Unterredung mit Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht vielleicht die Mittel hätten ausmachen können, die Absicht, die Höchstidieselben haben, die Dekonomie im vorigen Stande beizubehalten, auszuführen.

Wir zweifeln nicht, daß die Interessenten, welche Versicherungen auf den Arrende- oder Pfandbesitz einiger zur Grünhöfischen Disposition gezogenen Domänen in Händen haben, sich zur freiwilligen Nachlassung von ihrem erlangten Rechte bequemen würden, wenn Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht den Weg der gütlichen Verhandlungen wählen wollten, und da wir nichts lebhafter wünschen, als Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Zufriedenheit aus allen Kräften zu befördern; so würde es uns, wenn wir hierzu von Höchstideneiselben die Veranlassung erhielten, ein angenehmes Geschäft seyn, alle ersinnliche gute Dienste zu leisten, um so viel als möglich, auf dem gedachten Wege, zu der Absicht zu gelangen, daß, Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht Verlangen gemäß, die Grünhöfische Dekonomie bei ihrer zeitherigen Einrichtung verbleiben könne.

Wir ersterben in unverbrüchlicher Treue und der tiefsten Devotion,

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

Mitau,

den 9. Mai 1788.

unterthänigst gehorsamste

Delfsen. Taube. Howen.  
Sacken. Hahn. Offenber.

Nro. 2.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Piesland, zu  
Kurland und Semgallen, auch in Schlessen zu Sagan  
Herzog, und Freyer Standesherr zu Wartenberg,  
Bralin und Goshütz &c. &c.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor. Wohlgeborne liebe Getreue. Da Wir die  
während unserer Abwesenheit geschehene Anstellung eines Obersforstmeisters als

B

Un-

Unsere Fürstlichen Rechten zuwider anzusehen und darauf zu bestehen Ursache haben; so machen Wir Euch hierdurch bekannt, daß Wir den Wohlgebornen von Cass, in der Funktion eines Oberforstmeisters auf keine Weise anerkennen. Datum Würzau, den 1sten Junii 1787.

Peter, Herzog zu Kurland.

Den Wohlgebornen Unsern Lieben Getreuen, Unsern  
Oberräthen und Räthen.

Nro. 3.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr!

Mit der Wahrheit und Treue, die wir Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht schuldig sind, haben Wir bei verschiedener Gelegenheit Höchstedenenselben dieie- nigen Gründe unterlegt, welche, bei den mancherlei Vorfällen, die sich in Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Abwesenheit zugetragen, die Maafregeln der konstitutionsmäßigen Regierung bestimmt haben. Wir haben dabey die auf- richtigste Absicht gehabt, alle dieienigen Eindrücke zu verhindern, die hier und anderer Orten den Angelegenheiten Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht und der Ruhe unseres Vaterlandes eine widrige Richtung geben konnten; gleichwohl müssen wir aus Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht, zwar unter dem Dato Würzau den 1sten Junii gezeichneten, uns aber erst gestern den 19ten durch den Wohlgebornen Rath von Offenbergh, schriftlich übergebene Willensmei- nung erfahren, daß Höchstidieselben die in Höchstdero Abwesenheit von der konsti- tutionsmäßigen Regierung dieser Herzogthümer, geschehene Anstellung eines Oberforstmeisters als den Fürstlichen Rechten zuwider ansehen und darauf zu bestehen Ursache zu haben glauben, auch daher den Wohlgebornen von Cass in der Funktion eines Oberforstmeisters auf keinerlei Weise anerkennen wollen. Den lebhaften Schmerz, den wir darüber empfinden, daß unsere auch in dieser Materie gemachte Vorstellung bey Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht nicht den gewünschten Eingang gefunden, mindert bios die Hoffnung, daß Höchstidiesel- ben diese uns geäußerte Meinung nicht beibehalten, sondern auf die Gründe

Auf.

Nähsicht nehmen werden die uns unserm geleisteten Eide gemäß, verbinden, Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht davon rüchtmäßig abzurufen.

Denn, wenn Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht, um die Verfügungen nicht gelten zu lassen, die in Höchstdero Abwesenheit von der konstitutionsmäßigen Regierung getroffen worden, bei der Exekution anfangen wollten, so würden Höchstdieselben ia wider Höchstdero eigenes Gefühl Richter in eigener Sache werden, und nichts wäre gewisser, als daß ganz Kurland seine Staatsverfassung für erschüttert halten, laut darüber klagen und alles anwenden würde, dieselbe wieder herzustellen und gegen ähnliche Fälle zu sichern; — Wir aber würden der Pflicht wegen, die uns zur Aufrechthaltung der vaterländischen Gesetze obliegt, uns nicht entziehen dürfen, an den gerechten Klagen mit gebeugter Seele Antheil zu nehmen. Und da wir samt und sonders, von Gesetzen gemäß, mit unserer Ehre, unserm Leben und unserm Vermögen für die Gesetzmäßigkeit der Regierungsverwaltung in Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Abwesenheit verbürgt sind; so können wir nicht schweigen, sobald es, wie im gegenwärtigen Falle, darauf ankömmt, irgend Jemanden, ohne Urtheil und Recht, seiner ihm von der gesetzgebenden und exekutiven Macht des Staats verliehenen Charge zu entsetzen, und solchergestalt der Oberherrschaftlichen Entscheidung vorzugreifen. Vielmehr müssen wir Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht hierdurch unterthänigst bitten, den Wohlgebornen Oberforstmeister von Saks in der Ausübung seiner Charge nicht zu hindern, im Gegentheil aber dem Edlen und Wohlgelahrten Jagdsekretär sowohl als auch den übrigen Forstbeamten, die zur Ordnung eines ieden Departements erforderliche Subordination gegen ihren obgedachten Chef, so wie es die Regierung in Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Abwesenheit bereits gethan, nochmals gerechtfamst einschärfen zu lassen, und uns durch diese Befreiung vor aller weitem, uns durch die Gesetze in nöthigen Fällen vorgeschriebene Verordnungen höhern Orts zu beglücken.

Gott weiß es am besten, wie empfindlich es uns ist, dieienigen Freuden, von den Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht als Landesfürst, Gatte und Vater umgeben werden, durch diese nothgedrungene Verstellungen zu unterbrechen. Allein wir würden Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht, unser Vaterland, unsere Pflicht und uns nicht lieben, wenn wir bei Höchstdero uns untern 10ten dieses bekannt gewordenen Willensmeinung noch Bedenken getragen hätten, alles was die Gesetze uns vorschreiben, anzuwenden, um vorauszu sehenden Unruhen vorzubeugen, die der allgemeinen Wohlfahrt nicht anders als äußerst nachtheilig werden können. Wir haben anbey die Ehre, die unserm 19ten Junii zur Hochfürstlichen Kanzlei gebrachte Eingabe des Wohlgebornen Ober-

Oberforstmeisters von Saks beizufügen, und ersterben in tiefster Devotion  
und Treue

Emr. Hochfürstlichen Durchlaucht

Mitau,  
den 20. Junii 1787.

unterthänigst gehorsamste

Delfsen. Laube. Horwen. Sacken.

Nro. 4.

Wohlgeborne,

Besonders Liebe Herren Oberräthe!

Die rühmlichen Gesinnungen des Eifers und der Sorgfalt für Meine Ruhe, durch welche Sie geleitet werden, Mir Ihre Vorstellungen, die Anerkennung des Wohlgebornen von Saks, in der Qualität eines Oberforstmeisters betreffend, schriftlich vorzutragen, erkenne Ich mit allem verdienten Danke. Ich würde aber wider Meine eigene Empfindung handeln, wenn Ich Denen-  
selben verbergen wollte, daß die Gründe, aus welchen Sie mir diese Anerkennung anrathen, Mich auf keine Weise überzeugt haben. Da Sie nemlich der Meinung sind, daß durch die Verweigerung der gedachten Anerkennung,

- 1) Ich Richter in Meiner eigenen Sache seye,
- 2) Den Prozeß von der Exekution anfangen,
- 3) Einen im Besitz einer Ehrenstelle befindlichen Offizianten derselben entsetzen, daher
- 4) Das Land seine Grundverfassung für erschüttert ansehen, und darüber große Beschwerden anbringen würde, an welchen dann
- 5) Die Herren Oberräthe Theil zu nehmen sich nicht würden entbrechen können,

So scheint Mir in allen diesen Sätzen das als entschieden vorausgesetzt zu seyn, wovon eben die Frage ist, und was Ich mit ungezweifeltm Grunde für unrichtig halte, indem

- 1) Sich wohl nicht sagen läßt, daß derienige Richter in seiner eigenen Sache sey, der seine Einwilligung zu einer Neuerung versaget, die seinen wohlhergebrachten, unbestrittenen und allgemein zugestandenen Gerechtigkeiten schnur gerade entgegen läuft, und solche zu vernichten oder doch unbrauchbar zu machen.

Die-

Dieses ist aber auf das genaueste der Fall, in welchem Ich Mich befinde; die Bestallung eines Chefs des Forstamts ist in Kurland, wie in ganz Europa, ein Vorrecht des Landesherrn, und die Herzoge, Meine Vorfahren am Herzogthum, haben es so wie Ich selbst, von jeher ohne den geringsten Widerspruch ausgeübt, und zwar hänget dessen Verwaltung, wie alleökonomische Gegenstände, lediglich von des Fürsten Gutbefinden ab.

Da man nun, dem klaren Sinn der Regimentsform entgegen, jetzt versucht, neben dem Fürstlichen Oberjägermeistersamte, noch eine Oberforstmeistercharge zu erfinden, durch welche iener in Ausübung der Rechte, in deren Besitz er von jeher gewesen, eingeschränkt werden würde, so ist nicht abzusehen, wie die Herren Oberräthe Mir verdenken können, daß Ich nicht der Meinung bin, Mich aus dem Besitz eines offenbaren Rechtes sezen zu lassen, und durch die Anerkennung dessen, was versucht worden, selbst die Hand dazu zu bieten.

Vielmehr bin Ich versichert, wann über dieser Sache gerichtlich erkannt werden sollte, würde wohl nach der Rechtsregel: *Spoliatus ante omnia restituendus*, vor allen Dingen von der Wiedereinsezung der Sache in vorigen Stand der Anfang gemacht werden.

- 2) Von der Exekution hat man wohl angefangen, als man die Oberforstmeisterstelle zum Vorschein gebracht hat, ohne vorher zu untersuchen, ob solche bestiehe? und ob man zu Errichtung einer vermeintlichen Landescharge, ohne Beistimmung der Gesezze und Fürstlichen Rechten zuwider schreiten könne? Dagegen dieser Ausdruck sich auf mein Verfahren wohl so wenig anwenden läßt, als man sagen kann: Daß der, welcher beleidiget ist, von der Exekution anfangs, wenn er dem Beleidiget die Rechtmäßigkeit seines Betragens abspricht.
- 3) Absezzen kann Ich den Herrn von Saks nicht, weil Ich keine Forstmeisterstelle in Unfern Verfassungen kenne.

Dagegen ist durch die versuchte Errichtung der neuen Charge noch vielmehr, als die Entsezung einer Person aus einer Charge, unternommen worden, da im Fall, daß solche Statt gefunden hätte, das Oberjägermeisteramt von sich selbst aufgehoben werden würde, indem man sich angemaasset, dessen ganzes Departement dem Oberforstmeister zuzueignen.

- 4) Aus allem angeführten folget wohl sehr richtig, daß, wenn das Land eine Erschütterung seiner Staatsverfassung fühlen sollte, wie die Herren Oberräthe es besorgen, die Ursache dieser Erschütterung wahrhaftig nicht  
in

in Mir oder Meinen Vorfahren zu suchen sey. Da ich blos auf die Erhaltung der wohlhergebrachten Rechte bestehe, dahingegen aber die, von der andern Seite geschene Eingriffe in die Grundverfassungen und Investituren deutlich in die Augen fallen, dergestalt, daß, wenn diesen allmählichen Untergrabungen nicht Einhalt geschähe, allerdings ein gänzlicher Umsturz zu befürchten seyn dürfte.

Bei so gestalten Sachen nun bin Ich von der Einsicht, Gerechtigkeit und Vaterlandsliebe der Herren Oberräthe allzuwohl überzeugt, um Mir nicht sicher zu versprechen, daß die Erwägung meiner Gründe, deren vollständigen Beifall nach sich ziehen, und also, wenn die Nothwendigkeit eine gerichtliche Behauptung meiner Rechte und die Landesverfassung, vor dem Königlichen Thron unvermeidlich machen sollte, dieselben so, wie bei allen Gelegenheiten, als auch in dieser Sache bereit seyn werden, Mir zu deren Unterstützung beizutreten.

Uebrigens werden Sie ohne mein Erinnern die unschickliche Ausdrücke, welche der Wohlgeborne von Cass in seinen eingegebenen Schriften zu seinen Schulden kommen lassen, indem er bald Unsere Kammer gröblicher Unachtsamkeit beschuldiger, bald mir in ziemlich kavalieren Ton sagt, daß Ich sein Verlangen ungefümter und ohne Verzug zu befolgen habe, bemerkt haben; und daher denselben zu mehrerer Bescheidenheit anweisen, damit er sich nicht der Unannehmlichkeit aussetze, daß künftig seine Eingaben in ähnlichen Fällen Ihm zurücke gegeben werden.

Ich bin mit vorzüglicher Achtung

Der Wohlgebornen besonders lieben Herren Oberräthe

ganz affectionirter

Peter, Herzog zu Kurland.

Nro. 5.

Wohlgeborne,

Liebe Herren Oberräthe.

Ueber die, von dem Wohlgebornen von Cass an Sie gerichtete Schrift bin ich folgender Meinung:

- 1) Der Verfasser des Aufsatzes scheint im Eifer vergessen zu haben, wem zum Besten er schrieb.

Unmöglich hätte er sonst die langweilige Deklamation über die Nothwendigkeit einer wirthschaftlichen und forstgerechten Verwaltung der Wälder und Hölzungen anbringen können. Denn ist es andern, daß eine genauere Aufsicht in diesen nöthig war, so lag es wohl daran, daß man merkte, der Mann, der bisher dem Forstamte vorstand, entweder nicht Kenntniß genug hatte, oder es fehlte ihm an Rechtschaffenheit. Letzteres widerlegt der Verfasser selbst, da er ihn für einen bekannten rechtschaffenen Mann erklärt. Es müßte also der Mangel an Kenntnissen sein, der die Ernennung des Herrn von Saks erzeuget sollte. War dieses zu hoffen? Giebt sich der Herr von Saks selbst für einen Forstverständigen aus? Hat er ie daran gedacht wie Hölzer gewartet, eingetheilet, vorthelhaft gefällt und noch vielweniger die vorhandene Wäldungen geschonet, unterhalten und neue angeleget werden sollen, weiß er das mindeste vom Forstwesen, vom Holzhandel oder einigen Zweigen der Forstwissenschaft? Gewiß ist er selbst zu bescheiden, sich dergleichen anzumachen. Wo bleibt also die Erreichung der vorgegebenen patriotischen Absicht, durch ihn eine bessere Verwaltung des Forstwesens einzuführen.

Solchen Sand lassen sich auch nicht einmal Kinder in die Augen streuen. Ganz Kurland weiß gar wohl, daß man keine andere Veranlassung zu dem Einfall hatte, einen Oberforstmeister zu setzen: als die von dem Wohlgebornen Oberburggraf von Saks vorgeschriebenen Bedingungen, wenn er seiner Stelle entsagen sollte, um den Herrn von Hohen im Oberrathskollegio Platz zu machen.

- 2) Wie weit übrigens die Sorgfalt der damaligen Regierung für die Erhaltung der Wälder gegangen, ist daraus zu ersehen, daß innerhalb dem einigen letzten Jahre allein, 180000 Balken gefällt und zu Auführung der Wohnungen und Wirthschaftsgebäude auf den zersplitterten Arentengütern ausgeführt worden. Was die Funktionen seyn können, die der Wohlgeborne von Saks bisher ausgeübt zu haben vorgiebt, ist wohl schwer zu errathen, da weder die Fürstliche Kammer noch irgend einer der zum Forstamte gehörigen Bedienten solche anzugeben weiß.
- 3) Wenn hier in einem so entscheidenden Ton der Ausspruch geschieht, wozu der Herzog verbunden ist, und was für Gewalt der Regierung in dessen Abwesenheit zukomme; so wird das zum Grundsätze gemacht, wovon eben die Frage ist, und welche von Fürstlicher Seite widersprochen wird. Warum sagt hier Niemand, daß der Wohlgeborne von Saks in seiner eigenen Sache den Richter spiele?

Der Ausspruch des gehörigen Richters wird zeitig genug den Unterschied zeigen, der unter Verwaltung der Regierungsgeschäfte und gesetzgebender Macht ist, und iener ihre rechtmäßige Grenzen bezeichnen.

4) Meine Meinung kann nicht seyn, den Wohlgebornen von Saks aus einem Landesposten zu setzen, so lange die Existenz dieses Posten nicht anerkannt, sondern dessen Errichtung als eine Nullität angesehen wird.

Es ist verwegen genug, daß man sich auf den Beifall und die Befehle der erhabenen Monarchin beziehet, deren mächtiger Schutz die Verfassung Kurlands garantiret, um solche Schritte zu vertheidigen, welche diesen Verfassungen schnur gerade zuwiderlaufen, indem sie dem Fürsten die in den Investituren und andern Grundgesetzen versicherte Rechte schmälern, und truz allem immerwährenden Besitz Ihm zu entreißen abzielen. Es ist übrigens genug, daß man sich auf das beziehet, was Ich bereits den Herren Ober- und Regierungsräthen, auf die Kommunikation der ersten Supplike des Wohlgebornen von Saks beigefügte Vorstellungen geantwortet habe, da die in der neuern Schrift angebrachte Scheingründe von eben so wenig Bestand sind, als die erstern.

Bei der von dem gewesenen Oberlägermeister von Albedyll eingegebenen und von den Herren Oberräthen Mir vorgetragenen Supplike finde Ich nur zu bemerken:

1) Daß es vermuthlich des Konzipienten Absicht gewesen, die Leser seines Aufsatzes zum Lächeln zu bewegen, wenn er den gewesenen Oberlägermeister von pflichtmäßiger Verwaltung seines Amtes sprechen läßt. Vorsichtiger wäre es gewesen, diese Seite gar nicht zu berühren, als Anlaß zu geben, das Andenken iener keinesweges zu dessen Ruhm ausgefallenen Untersuchung aufs neue rege zu machen.

2) Es ist sehr sonderbar, wenn er sagt: Er war ohne Urtheil und Recht, durch eine von Er. Durchlaucht blos nur beliebige Suspension, in seiner Amtsverwaltung gehindert worden. Wer hat wohl jemals erst Urtheil und Recht vorhergehen lassen, wenn er die Wirthschaft und Rechnungen seines Beamten untersuchen läßt, und wenn diese von einer Malversation zeigen, denselben nicht länger in seinen Diensten behalten will, sondern ihn aus selbigen entläßt.

Das Verhalten des Wohlgebornen von Albedyll ist, wie alle Fürstliche Dekonomika, untersucht worden. Wie er bestanden ist, erhellet aus seiner eigenen Supplike. Daß Ich 5000 Rthlr. zur Erstattung des verursachten Schadens annehmen möchte. Daß er nun hierauf sei-

nes Dienstes verlustig wurde, dazu war kein gerichtliches Verfahren nöthig, da es Mir, wie jedem Fürsten, freistehet, diejenigen Hofbeamte, mit deren Diensten Ich unzufrieden seyn muß, derselben zu entlassen. Eben so sonderbar ist es, wenn er dieser Entlassung die Benennung einer intendirten Suspension beileget, da vielmehr, wenn man dessen Ehre nicht hätte schonen wollen, von einer Kassation die Rede gewesen seyn würde.

- 3) Wie aber nach allem diesen die Herren Oberräthe über sich nehmen können, einem, von dem Fürsten, aus so landkundigen Ursachen, abgesetzten Hofbeamten, ohne Vorbewußt des Herrn, das Gehalt für die Jahre, seit welchen iener ausser Dienst gewesen war, zuzugesehen, ist nicht wohl zu begreifen; dahingegen aber nichts natürlicher, als daß von Meiner Seite die Genehmhaltung dieser Zusage, und durch die ungewungenste Folge von der Welt, die Auerkenntniß der diesfalls auf Meine Kentei ausgestellten Assignationen unmöglich statt finden kann.

Mitau,

den 23sten Julii 1787.

Peter, Herzog zu Kurland.

Dieses Schreiben ist erst heute, als den 30sten Julii, an die Oberräthe gelanget.

Nro. 6.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr.

Bei der strengsten Prüfung, die wir über unsere unterthänige Vorstellungen angestellt haben, bleibt uns keine Ungewißheit, kein Zweifel übrig, indem wir ehrfurchtsvoll behaupten, daß alles dasienige, was in Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht Abwesenheit von der konstitutionsmäßigen Regierung statuiret worden, von Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht, ohne höhere Entscheidung, nicht über den Haufen geworfen werden könne.

Principem si abesse a Ducatu contigerit &c. &c. Consiliiarii Iurisdictionem et Iudicia exercent, mandata et sententias *aliaque administrationis munia* Principis nomine, quamdiu in vivis erit, expedient et promulgabunt.

Principe a Ducatu absente, soli quatuor supremi Consiliiarii, iuxta formulam Regiminis, *Ducatum omniaque Gubernationis munia, etiam in indicendis Conventibus*, administrabunt.

Ⓔ

Supra

Supra mentionati Magnifici Domini Consiliiarii Supremi Generoso Ordini Equestri firmiter promiserunt, et vigore huius denuo promittunt, se abhinc secundum formulam Regiminis et Decisiones Commissoriales aliasque leges fundamentales omnia administrationis et gubernationis munia, etiam in indicendis Conventibus ac distributione omnium et singularum Dignitatum non minus receptione omnium Dignitariorum iuramenti circa eorundem Salaria et habitationes, et quicquid ipsis praeterea tam in Iurisdictionalibus et Oeconomicis quam ecclesiasticis, Principe ex Ducatu absente, a Sacra Regia Maestate et inclyta Republica impertitum, stricte et inviolabiliter omni tempore observaturos et accurate executuros.

Das sind die eigenen Worte der Regimentsform und kommissorialischen Verordnungen von 1617, 1642 und 1717, die Ew. Hochfürstl. Durchlaucht in der Kompositionsakte mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, pro Basi Höchstderoselben Regierung ausdrücklich angenommen, und schon bei der Investitur beschworen, deren Aufrechthaltung auch Se. Königl. Maestät unser Allergnädigster König und Oberherr, eidlich angelobet, und die Ihro Kaiserliche Maestät aller Neussen huldreichst garantiret haben. Nach diesen von uns gleichfalls beschworenen Grundgesetzen ist nicht nur die Handhabung der Gerechtigkeit, sondern auch die ganze weltliche und kirchliche Staatsverwaltung und Staatswirtschaft, kurz die vollständige Landesregierung, für die Zeit der Abwesenheit des Landesfürsten klar und deutlich den Oberräthen übertragen und anvertrauet worden, und das zwar ohne alle Einschränkung und in dem ganzen Umfange, wie sie der Landesfürst selbst bei seiner Gegenwart in diesen Herzogthümern nur immer ausüben darf. Es ist aber keine einzige Stelle in den die hiesige Staatsverfassung bestimmenden Gesetzen anzutreffen, die dem Landesfürsten die Macht beilegen sollte, über das was in seiner Abwesenheit von der konstitutionsmäßigen Regierung gemacht worden, zu erkennen, ob es seinen Fürstlichen Rechten angemessen oder denselben entgegen sey? und dastenige nicht gelten zu lassen, was derselbe als Richter in eigener Sache seinen Rechten entgegen gemacht zu seyn glaubte. Und da nach der hiesigen Staatsverfassung sogar einieder Streit zwischen dem Landesfürsten, und einem oder mehreren vom Adel zur Entscheidung Einer Königlich Maestät von Pohlen unsers Allerdurchlauchtigsten Oberherrn und Allerhöchstestessen Relationsgerichten gehöret; so kann auch wohl derienige Streit, der zwischen dem Landesfürsten und der Regierung über die Gesetzmäßigkeit derienigen Sachen vorfiel, die in Abwesenheit des Landesfürsten von der

Re-

Regierung gemacht worden, von Niemand anders als von Einer Königlich Majestät und Allerhöchstdieselben Relationsgerichten entschieden werden.

Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht haben demnach die in Höchstdieselben Abwesenheit von den Obrerräthen in Ihrem Höchsten Namen geführte Regierung als Ihre eigene zu betrachten und zu würdigen.

Gleichwie nun Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Nachfolger in der Regierung keine von Höchstdieselben Verträgen, Verfügungen, Verordnungen und Vergünstigungen de facto und in præiudicium tertii für ungültig erklären, und über den Haufen werfen darf, weil die Interessenten mit Einer gesetzmäßigen Regierung traktiret, und aus dem solchergestalt rechtsbewährten Besitze Ihrer erlangten Rechte, die samt und sonders, nach den Landesgesetzen, bei allen Regierungsfolgen unverletzt erhalten und geschützt werden sollen, ohne offenbare Gewalt und Verletzung des Iuris publici und privati nicht deiziret werden können; eben so und aus gleichem Grunde werden Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht denn auch nicht länger Jemanden in dem Genusse und der freien Ausübung seiner Rechte, die von der konstitutionsmäßigen Regierung, in Höchstdieselben Abwesenheit, folglich publica et bona fide erlangt sind, willkürlich stören und hindern wollen.

Wir bitten und beschwören Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht also bei der Heiligkeit des Staats- und Privatrechts dieser Herzogthümer, dessen Verletzung allen und ieden Theilen empfindlich, und daher noch niemals ohne allgemeine Verwirrung und unselige Folgen geblieben ist, daß Höchstdieselben unter andern in Kontestation gesetzten Gegenständen,

- 1) Dem Wohlgebornen Oberburggraf von Saks seine Pension,
- 2) Die erhöhten Gagen, und
- 3) Dem Wohlgebornen Kammeriunker von Funk, so wie dem Wohlgebornen von Gohr, die Vorschüsse, die ieder von ihnen, wie es die Kenteiquittungen ausweisen, mit 10000 Rthlr. in Alb. der konstitutionsmäßigen Regierung geleistet; imgleichen
- 4) Dem Wohlgebornen Oberlägermeister von Albedyl, den ihm, als Inspektori der Lehnswälder und Forsten, zugestandenen Gagenrückstand aus-zuzahlen, dabei
- 5) Dem Wohlgebornen Kammerherrn von Holten die ihm verliehene Arrende zu übergeben, oder ihn auf eine andere Art zufrieden zu stellen.
- 6) Dem Wohlgebornen von Frank das an ihn durch einen förmlichen Kontrakt verkaufte Gut Masboten zu übergeben, und endlich
- 7) Dem Wohlgebornen Oberforstmeister von Saks, in der Ausübung seiner  
Amts-

Amtpflichten, die blos auf die Konservazion und Nuzung der Lehns-  
wälder und Forsten sich erstrecken, und folglich mit der Oberlägermeister-  
charge in keiner Verbindung stehen, weil diese letztere blos das Jagdver-  
gnügen und den Glanz des Hofes zum Gegenstande hat,  
keine Hindernisse zu legen, gerechtfamst geruhen mögen.

Sollte aber wider Vermuthen, die in Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht neu-  
lichen Beantwortung unserer unterthänigen Vorstellung geäußerte Meinung,  
womit man Höchstideneisen selbst vorzuspiegeln, als wären in irgend einem der  
vorstehenden Artikel, Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht Vorrechte bekränkt und zu  
restituiren, bei Höchstideneisen selbst noch ferner mehr gelten, als unsere auf feier-  
lichst beschworne und garantirte Grundgesetze des Landes, gegründete pflicht-  
mäßige Unterlegungen; so bitten wir Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht sich wenig-  
stens davon überzeugt zu halten, daß Höchstideneisen selbst nicht propria autorita-  
te sich restituiren, und den Privatpersonen, nach den bekannten Begriffen  
eines Spolii, kein Spolium Fürstlicher Gerechtfame zur Last legen können,  
für die wir mit dem Gefühl der Ehre, die uns lieber als Leib und Leben ist,  
dahin interveniren müssen, daß ihnen ihre publica et bona fide erlangten  
Rechte nicht länger vorenthalten werden mögen.

Wosfern aber auch diese Ueberzeugung nicht Eingang fände; so geruhen  
Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht uns solches baldigst zu eröffnen, weil wir in die-  
sem ganz unverhofften unangenehmen Falle unserer Amtspflicht wegen, nicht  
würden säumen dürfen, die gesetzlichen Mittel zu ergreifen, die erschütterte  
Staatsverfassung, die verkannte Würde der Oberräthlichen Regierung und  
die gekränkten Privatrechte zu sichern und zu befestigen.

Von Gott, der die Herzen der Fürsten lenkt, und von Ewr. Hochfürstl.  
Durchlaucht Gerechtigkeitsliebe, hoffen wir gleichwohl in diese unangenehme  
Nothwendigkeit nicht versetzt zu werden, die ohne unsere Schuld den ganzen  
Staatskörper in Verwirrung setzen würde.

In dieser Hofnung ersterben wir mit unverbrüchlicher Treue und in der  
tiefsten Devotion,

Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht

Mitau,  
den 6ten August 1787.

unterthänigst gehorsamste

Christ. Ernst von Delfsen.

Ernst Johann Laube.

Otto Hermann v. d. Howen.

Moritz von Sacken.

**Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr.**

Auf unsere pflichtmäßige Vorstellung, die wir Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht unterm 6ten dieses Monats unterthänigst unterlegt haben, sind wir bis hiezu ohne Höchstderoselben Antwort geblieben. Gleichwohl ist die Remedur der in Kontestation gezogenen Angelegenheiten so dringend, daß wir Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht in Unterthänigkeit bitten müssen, uns das endliche Resultat Höchstbero Ermägungen gnädigst zu eröffnen, indem wir bei nicht erfolgter Remedur uns nicht länger würden entziehen können, pflichtmäßig an Unsern Allerdurchlauchtigsten König und Oberherrn zu rekurriren. Wir erstehen in tiefster Devotion

**Ewr. Hochfürstl. Durchlaucht**

Mitau,

den 20. August 1787.

unterthänigst gehorsamste

**Delfsen. Taube. Howen. Sacken.**

**Wohlgeborne,**

**Besonders Liebe Herren Oberräthe.**

In Ihren, unter dem 6ten dieses Monats, schriftlich an Mich gerichteten Vorstellungen, haben Sie für gut befunden, Mir zu erkennen zu geben, wie Sie sich von der unumstößlichen Statthaftigkeit und Rechtskraft, der in Meiner Abwesenheit, von Ihren respektiven Kollegen und Vorgängern zu Meinem, Meiner Nachfolger und des Lehns beträchtlichem Nachtheile getroffenen Verfügungen, und von Meiner Obliegenheit Mich denselben auf das genaueste zu konformiren, für allzuunwidersprechlich überzeugt hielten, als daß Sie auf Meine dieser vorgefaßten Meinung entgegengesetzte Gründe die geringste Rücksicht nehmen könnten; indem besagte Schritte des damaligen Regierungskollegiums schlechterdings keiner anderen Beurtheilung Platz ließen, als dem Ausspruche vom Throne Seiner Königlichen Maiestat, dergestalt, daß Mir nun nichts übrig bliebe, als Mich den gedachten Vorschriften der Oberräthe zu unter-

unterwerfen, solche durch Meine Genehmhaltung gut zu heißen, zu bestätigen, die von selbigen genommene Maaßregeln als Meine eigene anzusehen, auszuführen, die daraus entstandene Verbindlichkeiten zu erfüllen, und endlich die Verantwortung derselben ohne Widerrede auf Mich zu nehmen.

Wenn Sie von Grundsätzen wie diese ausgehen, so ist allerdings keine Hoffnung eines erwünschten Erfolgs fernerer Unterhandlungen über diese Gegenstände zwischen Uns übrig. Vergeblich würde Ich Ihnen die von den Allerdurchlauchtigsten Königen von Pohlen ertheilte authentische Erklärungen der in Ihrer Vorstellung angeführten Befehle vorlegen, vergeblich die grundverderblichen Folgen zeigen, die nicht nur den Begriff des Fürstlichen Ansehens gänzlich zernichten, sondern eben so trüffend auf das ganze Land zurückfallen müßten, wenn dergleichen unverantwortliche Mißbräuche, wie die, von denen die Rede ist, ohne Einwendung gut geheissen und befolget werden müßten, sobald solche einmal gewagt worden.

Vergeblich würde Ich Beweise aufstellen, daß selbst Ihre Vorgänger im Oberrathskollegium, und zwar unter solchen Umständen, da selbige aus nicht zu verwerfenden Gründen, ihre Gewalt weiter ausdehnen konnten, als während der Regierung eines rechtmäßig belehnten Fürsten, dennoch aus eigener Bewegung und richtiger Erkenntniß sich für unbefugt erklärten, jener Berechtigungen, die man nun als ausgemacht vorauszusetzen meinet, sich anzumassen.

Ja eben so vergebens würde Ich Ihnen zu überlegen geben, daß in dem gegenwärtigen Falle, das Oberrathskollegium in der That kein Bedenken getragen hat, so gar dieienigen Grenzen zu überschreiten, welche Ich Mir selbst nach meinen Lehnsverpflichtungen zu setzen weiß, indem nach selbigen Mir zwar obliegt, das Lehn, von den darauf haftenden Schulden zu befreien, dahingegen aber keinesweges die ausgelassene Freiheit zuzusetzen, selbiges nach eigenen Muthwillen zum Vortheile einer oder der andern Privatperson, mit einer ungeheuren Schuldenlast, und mit Zahlungen von Jahrgeldern zu beschweren, die, wenn sie einmal eingeführt sind, sich dem gewöhnlichen Taxe der Dinge gemäß, sehr leicht verdoppeln, aber überaus selten und schwerlich wieder vermindern lassen.

Da nun bei so gestalften Sachen, durch die zwischen Uns bisher gepflegene Unterhandlung, die Erlangung einer Auskunft nicht abzusehen ist; so bin Ich so entfernt wider den Vorsatz der Herren Oberräthe, Meine Verweigerung einiger Genehmhaltung der zur Last des Lehns geschenehen Schritte, Seiner Königlichen Majestät zur Oberherrschastlichen Erkenntniß vorzutragen, et-

was

was einzuwenden, daß Ich vielmehr auch Meines Theils für unvermeidlich befunden habe, diesen natürlichen Weg einzuschlagen, und den Königlichen Ausspruch zu erwarten: von welcher von beiden Seiten, die Erschütterung des Staats verursacht worden sey.

Ich bin nichts desto weniger mit unverändertem Wohlwollen

**Der Wohlgebornen,**

**Besonders lieben Herren Oberräthe**

Würzau,

den 25ten August 1787.

**Peter, Herzog zu Kurland.**

Dieses vom 25ten datirte Schreiben hat die Regierung erst den 29sten August empfangen.

Nro. 9.

Uebersetzung aus dem Lateinischen.

**Hochwohlgeborne Herren,**

**Hochgeehrteste Freunde.**

Auf ausdrücklichen Befehl Einer Königlichen Maiestät, Unsers Allergnädigsten Herrn, theile ich Ewr. Ewr. Hochwohlgebornen Hochwohlgebornen, die von des Herrn Karl von Mannteufel Hochwohlgebornen, im Namen des Herzogs Durchlaucht, Seiner Königlichen Maiestät unterlegte Bittschrift mit, damit Dieselben über die, in der Beilage angezeigten Beschwerden, sich unter einander berathschlagen, sie deutlich und lauter vortragen, und Einer Königlichen Maiestät von Ihrem Benehmen bei dem Allen unterrichten können. Nach dieser von Amtswegen geschenehen Anzeige verharre ich mit schuldiger Hochachtung

**Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.**

Warschau,

den 22ten August 1787.

ergebenster und bereitwilligster

**Matthias Boran Garnysz,**

Bischof zu Chelm, und Kanzler des Reichs.

Nro.

Uebersetzung aus dem Französischen.

Sire.

Auf Befehl Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs von Kurland, hat Unterzeichneter, als Höchstdesselben Delegirter, die Ehre, ein getreues Gemälde desienigen Zustandes, Seiner Königlichen Majestät zu Füßen zu legen, worin Seine Hochfürstliche Durchlaucht die Angelegenheiten des Herzogthums angetroffen, als Sie von Ihrer Reise zurückgekommen, die Höchstdero-  
selben Gesundheitszustand nothwendig gemacht hatte.

1) stlich) Ungeachtet der Verfügungen, die Seine Hochfürstliche Durchlaucht bei Höchstdero Abreise getroffen, daß in der Verwaltung der Lehn-  
güter keine Veränderung statt finden soll, hat die Regierung dennoch die-  
ienigen, die unter Disposition gestanden, in kleine Theile zertheilet und sie  
dergestalt verarrendiret.

2) tens) Nachdem des Herzogs Durchlaucht es sich zur angenehmen Pflicht  
gemacht hatten, aus willfähriger Rücksicht, auf die eben so ehwürdigen  
als mächtigen Empfehlungen, das Gut Neubergräf dem Herrn Kam-  
merherrn von der Fowen erb- und eigenthümlich abzutreten; so hat die  
Regierung es für die Summe von 200000 Rthlr. zurückgekauft, ohne  
den wahren Werth und den Ertrag desselben auszumitteln.

3) tens) Die Regierung hat für gut befunden, auf Kosten Seiner Durchl.

- a) Ein Oberforstamt, davon in den Grundgesetzen keine Erwähnung  
geschieht, und das niemals vorhanden gewesen, zu errichten.
- b) Den Gehalt der Instanzgerichtsassessoren beinahe vierfach zu erhöhen.
- c) Neue Offizianten bei der Hochfürstlichen Kanzlei und Kammer an-  
zustellen, — desgleichen die Gehalte aller übrigen Offizianten beider  
Departements beträchtlich zu erhöhen.
- d) Dem Herrn von Albedyll, ehemaligen Oberlägermeister, der wegen  
erwiesener Malversation, seines Postens entsetzt worden, unter dem  
Vorwande eines rükständigen Gehalts, eine ansehnliche Summe aus-  
zuzahlen.
- e) Dem Herrn Oberburggraf von Cass für seine Abdankung, und um  
seine Stelle anderweitig vergeben zu können, eine jährliche Pension  
von 1000 Rthlr. nebst einem Lehngute auf Lebenszeit zu bewilligen.

f) Das

- f) Das Lehngut Masboten für 7000 Rthlr zu verkaufen, das 15000 Rthlr. werth ist.
- g) Dem Baron von Mesmacher ohne Arrendepension die Güter Bershof und Ziepelhof zu geben, die Seine Hochfürstliche Durchlaucht für die Herzogin Durchlaucht zum Wittwensitz bestimmt haben.
- h) Beträchtliche Summen zu Geschenken und andern Ausgaben anzuwenden, wovon die Regierung keine Rechenschaft zu geben im Stande ist.

Die Folgen dieser verderblichen Staatswirthschaft, während des Herzogs Durchlaucht Abwesenheit, sind natürlich folgende gewesen:

- a) Daß die Lehnschulden, die der Herzog in vielen Jahren schon bis auf die Summe von 72320 Rthlr. abgetragen, jetzt bis zu einer halben Million angewachsen sind, so daß die Regierung in Zeit von zwey Jahren dieselben mit mehr als 400000 Rthlr. vergrößert hat, und daß
- b) Der Herzog, da Sie sonst die beträchtlichsten Lehnschulden von Zeit zu Zeit verringern, dem Prinzen Karl und Ihrer Prinzessin Schwester die Appanage zahlen, alle Ihre Ausgaben bestreiten, eine Akademie in Mitau stiften, die Schulen besser einrichten und zur Erbauung öffentlicher Gebäude, so wie überhaupt zum Besten des Landes beträchtliche Summen verwenden können, jetzt ihre Finanzen in solcher Zerrüttung und Ihre Einkünfte so sehr geschmälert gefunden, daß zur Bestreitung aller Ausgaben und aller Bedürfnisse des Staats 40000 Rthlr. jährlich fehlen.

Ewr. Maiestät geruhen also zu erwägen, wie sehr durch diese willkürliche Schritte das Herzogthum in Gefahr gesetzt, und des Herzogs Durchlaucht genöthigt worden, an Ewr. Maiestät Gerechtigkeits- und Billigkeitsliebe sich zu wenden, und um Allerhöchstdieselben Oberherrschaftlichen Schutz durch Unterzeichneten anzuflehen, daß Allerhöchstdieselben die Hochfürstlichen Gerechtfame und Vorrechte für die Zukunft sicher zu stellen, dabey Kraft Allerhöchster Autorität, nicht nur des erlittenen Schadens halber eine Vergütung zu bestimmen, sondern auch alles dasjenige was den Grundgesetzen entgegen läuft, zu vernichten, gerechtfamst geruhen mögen. Warschau den 17ten August 1787.

Karl von Manteuffel.

**Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr.**

**D**a Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht, ohngeachtet der in unserm letztern, vom 20sten dieses Monats an Höchstieselben gethanen Bitte, dennoch über die in Contestation gezogenen Gegenstände, bis hiezu keine gesetzliche Auskunft zu treffen geruhet haben: so können wir nunmehr nicht länger Anstand nehmen, desfalls unserer Pflicht gemäß, an Seine Königliche Majestät, unsern Allergnädigsten König und Oberhern den allerunterthänigsten Bericht abzusenden, so wie wir denselben Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht hiebei in Abschrift unterthänigst mitzutheilen die Ehre haben.

Wir ersterben in tiefster Devotion und Treue

**Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht**

Mitau,

den 3ten September 1787.

unterthänigst gehorsamste

**Ehr. Ernst von Delfsen.**

**Ernst Johann Taube.**

**Otto Hermann v. d. Howen.**

**Moriz von Sacken.**

Uebersetzung aus dem Lateinischen.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

**I**n den Grundgesetzen Unsers Vaterlandes, nemlich in der Regimentsform und den kommissorialischen Verordnungen von den Jahren 1642 und 1717 ist ohne alle Einschränkung und Ausnahme festgesetzt:

- 1) Daß, während der Abwesenheit des Herzogs aus Seinen Landen, ganz allein die Oberrärthe sowohl das Herzogthum, als auch alle übrige Regierungsgeschäfte verwalten, auch Landträge ausschreiben, alle und jede Aemter vertheilen, den neu angestellten Beamten den Eid abnehmen, wegen ihres Gehalts und ihrer Wohnung die nöthigen Verfügungen treffen, und was ihnen sonst noch in Justiz- Dekonomie- Staats- und Kirchen- sachen

sachen, von Seiner Königlichen Maiestat und der Republik zugestanden worden, unverbrüchlich und zu aller Zeit besorgen, verwalten und ausüben sollen.

- 2) Ist durch das, vom Könige Sigismund Höchstseligen Andenkens, dem Adel bei der Subiektion gegebene Privilegium, welchem auch das ihm vom Herzoge Gotthard verliehene Privilegium, die Regimentsform, und die Investituralakte deutlich entsprechen, festgesetzt worden, daß kein Landesfürst oder Regent, ohne Rechtserkenntniß, einen Edelmann, Vasalen, oder irgend Jemanden willkührlich aus dem Besitze seiner Rechte werfe, oder an ihm ein Spolium zu Schulden kommen lasse, sondern, wenn er ein Recht an ihm zu haben vermeinte, solches von dem ordentlichen Richter untersuchen und entscheiden lasse; — und daß Niemand, ohne von seinem Unrecht überführt, und durch einen gesetzlichen Rechtsgang dazu verurtheilt worden zu seyn, seines Vermögens und seiner Rechte für verlustig erklärt werden könne, da die Regierung den Gesetzen unterworfen, und es nicht billig ist, daß Jemand in seiner eigenen Sache Richter sey; und da ein Recht aus einer Thatfache entspringt, über eine Thatfache oder Schuld eines Jeglichen aber nicht anders als mittelst des Rechtes, der Gesetze und Verordnungen vom Richter entschieden werden dürfe. — Demungeachtet hat Unser Durchlauchte Fürst und Herr, bei seiner Zurückkunft in diese Herzogthümer, für gut befunden, diese durch ein öffentliches Gesetz befestigte Macht und Gewalt, vermöge welcher die Oberräthe, während Seiner Abwesenheit, über diese Herzogthümer regiert, zu untergraben, zu benachtheiligen, und die, verschiedenen Privatpersonen von den regierenden Oberräthen publica et bona fide ertheilten Rechte zu bezweifeln, sie ihnen nach Willkühr vorzuenthalten, und ihnen in der Ausübung derselben Hindernisse in den Weg zu legen, so wie denn Derselbe unter andern
- 1) Dem Wohlgebornen Oberburggrafen und Oberrath von Cass, der, nachdem er dem Fürstlichen Hause und dem Vaterlande mit Eifer und Treue 54 Jahre gedient, sich im 84sten Jahr seines Alters allen öffentlichen Geschäften entzog, um den Rest seiner Tage in Ruhe zu verleben, die von den regierenden Oberräthen aus Billigkeit und politischen Ursachen ihm zugestandene jährliche Pension, und
- 2) Das, den Instanzgerichtsassessoren, von den Oberräthen, auf Anhalten Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft, auf dem Anno 1786 gehaltenen Landtage, durch einen landtäglichen Schluß erhöhete
- Gedrucktes am Ge-

- Gehalt, indem selbiges zu gering, und mit der Theurung aller zum Lebensunterhalt erforderlichen Sachen in keinem Verhältniß mehr stand, vorenthalten, auch
- 3) Das Kapital von 20000 Rthlr. Alberts, das die Wohlgeberne von Funck und von Gohr der Hochfürstlichen Rentei, die damals nicht nur während der eigenen Verwaltung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht und durch Höchsteroselben Reise, sondern auch durch die Theurung des Getreides fast gänzlich erschöpft war, als ein Anlehn vorgeschossen, und welches, wie die Quittung des Rentmeisters bezeugt, sie, auf Assignation der regierenden Oberräthe, wirklich baar ausgezahlt haben, und
  - 4) Das rückständige Gehalt, welches die Oberräthe dem Wohlgebornen ehemaligen Oberjägermeister von Albedyll, für die, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht selbst ihm übertragene Aufsicht über die Lehnswälder, zuerkannt, nicht bezahlt, imgleichen
  - 5) Die Ernennung eines Oberforstmeisters, welches Amt die Oberräthe dem Wohlgebornen von Eafs, einem Sohne des Oberburggrafen, anvertrauet haben, nachdem Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft am letzten Landtage 1786 darauf angerragen, daß diesem Amte zur bessern Verwaltung der Lehnswälder, als bisher gewesen, aufs baldigste ein geschicktes Subiekt vorgefetzt würde, und der Wohlgeborne Oberjägermeister von Albedyll sein Amt von selbst niedergelegt, nicht anerkannt, und dem Wohlgebornen von Eafs dadurch, daß Sie ihm sein Gehalt versaget und die Forstbedienten von dem Gehorsame, der ihnen von den Oberräthen gegen erwähnten Wohlgebornen Oberforstmeister zu beobachten anbefohlen worden, entbunden, und ihn solchergestalt ohne vorhergegangene rechtliche Erkenntniß, seines öffentlichen Amtes entsetzt hat; nicht minder
  - 6) Den Kauf- und Verkaufkontrakt, mittelst dessen die Oberräthe, in Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Abwesenheit, dem Wohlgebornen von Franck, das zum Fürstlichen Lehn gehörige Gut Masboten an die Adelsfahne, aus ter Ursache verkauften, weil das Allodialgut Islik von der Adelsfahne an das Fürstliche Lehn verkauft, und dabei durch den landtäglichen Schluß von 1786 derselben von den regierenden Oberräthen, im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht versprochen worden war, zum Ersaz des Guts Islik, ein Lehngut von eben dem Werthe, an die Adelsfahne zu verkaufen, nicht gebilliget, und endlich

7) Da die Oberräthe, auf die wiederholten Beschwerden Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, über die, den Herzoglichen Aemtern nachtheilige Verwaltung, in so ferne sie disponirt würden, und auf die eingegangenen Berichte der, von den Oberräthen auf besagte Lehnsgüter zur Untersuchung derselben, ausgesandten Kommissarien, die die üble Verwaltung derselben nur zu sehr bestätigten, bewegt worden, sie auf die vorige Weise verwalten und sie in Arrenden wieder vertheilen zu lassen, und solchergestalt unter andern auch wegen des Guts Grünfeld mit dem Wohlgebornen Rath von Mirbach einen Arrendekontract geschlossen haben, der nach dem erfolgten Ableben desselben nun seine Tochter, die Wohlgeborne Kammerherrin von Holten angeht, aus folgenden, nichts weniger als zu Recht beständigen Meinungen, daß nemlich

1) Die Oberräthe kein Recht gehabt hätten, das Amt Grünhoff, das Seine Hochfürstliche Durchlaucht, so lange Sie anwesend gewesen, selbst disponirt, und wozu Grünfeld gehört, in Ihrer Abwesenheit in Arrenden zu theilen, und

2) Daß dieser Arrendekontract, wohl auf die Eltern, keinesweges aber auf die hinterbliebene Tochter durch Erbrecht gekommen sey, da durch den landräglichen Schluß von Anno 1763 dergleichen Erbfolge nur in dem Falle gebilligt ist, wenn die Eltern bei ihrem Ableben schon wirklich im Arrendebesitz gewesen sind; obgleich, was den 1sten Punkt betrifft, die Grundgesetze selbst, die den Oberräthen, in Abwesenheit des Herzogs, in ökonomischen sowohl als in Rechts-Staats- und Kirchensachen, erteilte unumschränkte Macht, auch nicht im mindesten eingeschränkt und des Herzogs Durchlaucht selbst, die Widerrechtlichkeit Ihrer Meinung eingesehen haben, indem Sie verschiedene andere Personen, die ebenfalls Güter, die zu dem Amte Grünhoff gehörten, in Arrende hatten, durch den Weg eines gütlichen Vergleichs wegen ihrer Forderung, von deren Rechtmäßigkeit Sie Sich selbst überzeugt halten mußten, zufrieden und schadlos gestellt haben; und obgleich, was den 2ten Punkt angeht, das, von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht angeführte Gesetz, keinesweges auf den vorliegenden Fall angewendet werden kann, indem es nur ein spezielles Gesetz ist, das seine Existenz lediglich in der Absicht erhalten, um Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft dormalen insofern sicher zu stellen, daß Ihr die, von den Fürst-

Fürstlichen Aemter im Besiz habenden Arenten, die Sie von Seiner Königlichen Hoheit dem Prinzen Karl erhalten hatten, bei der Rückunft des jezregierenden Hochfürstlichen Hauses, gesichert seyn, und Ihre Kinder ungestört im Besizze derselben gelassen werden möchten, folglich gar nicht auf den Fall ausgedehnet werden kann, der schon nach dem bürgerlichen Rechte und der natürlichen Billigkeit, ohne einen landtäglichen Schluß, so wie der gegenwärtige Fall, entschieden ist, da nicht nur Sachen, sondern auch alle Jura ad rem, die den Eltern zugestanden, durch Erbrecht auf die Kinder kommen müssen; — so haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht dennoch diesen Kontrakt unerfüllt gelassen, und Sich geweigert, mehrgedachtes Amt Grünfeld dem Wohlgebornen von Holten in Arentebesiz zu übergeben. —

Zwar haben wir, unsrer Pflicht gemäß, nach Inhalt der Regimentsform und unserm Eide, Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu wiederholten malen, schriftlich Vorstellungen gerhan, die wir hier abschriftlich beilegen, vid. Nro. 3 & 6, (so wie wir auch nicht ermangeln werden, diesen Ewr. Königlichen Maiestät allerunterthänigst in terlegten Bericht, des Herzogs Durchlaucht mitzutheilen, damit Sie nicht glauben mögen, als thäten wir heimlicher und versteckterweise diesen Schritt,) daß Sie die Besetze d.s Herzogthums, die Rechte und Freiheiten, aller und ieder seiner Einwohner, und die ihnen zustehenden Privilegia ungefränkt lassen, und alle Mühe angewandt, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht alles dasienige, was den Grundgesetzen dieser Herzogthümer zuwider läuft, unterlassen möchten,

Da jedoch unsere Vorstellungen nichts gefruchtet, und alle angewandte Mühe vergebens gewesen, so wie alles übrige, was wir Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht über die Heiligkeit des Staats- und Privatrechts, die Unverletzlichkeit der Oberherrschaftlichen Gerichtsbarkeit, die nach der Regimentsform bei jedem Streite mit dem Landesherrn, anerkannt werden muß, ausführlich und gründlich vorgestellt haben; so sehen wir uns durch unsere Pflicht und unsern Eid verbunden, zu Ewr. Königlichen Maiestät unsere Zuflucht zu nehmen, und Allerhöchstdenenselfen alles treu und unverholen zu unterlegen, und vor Allerhöchsteroselben geheiligtem Throne, auf dem die Gerechtigkeit regieret, die Mittel zu suchen, durch welche unsern gerechten Beschwerden abgeholfen werden kann, indem die bisherigen Handlungen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht den Grundgesetzen dieser Herzogthümer, die Ewr. Königl. Maiestät Selbst beschworen, die des Herzogs Durchlaucht unverletzt und aufrecht

recht zu erhalten, eidlich in die Hände Ewr. Königl. Maieität angelobet, und in der Kompositionsakte vom Jahr 1776 zur Richtschnur Ihrer Regierung ausdrücklich angenommen hat, laut widersprechen.

Wir sehen uns daher genöthigt, Ewr. Königl. Maieität uns mit der fußfälligsten Bitte zu nähern, daß Allerhöchstdieselben, zur Aufrechthaltung des Staats- und Privatrechts dieser Herzogthümer, durch deren Verletzung die Ruhe, das Glück und die ganze Wohlfahrt des Vaterlandes erschüttert würde, durch ein Allerhöchstes Reskript Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht nicht nur zur ungesäumten Vollziehung alles dessen, was in Höchsterer Abwesenheit von den Oberräthen verfügt und verordnet worden, auch zugleich den Personen, die sich durch die Handlungen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, im Besiz ihrer, von den Oberräthen publica et bona fide erlangten Rechte, gekränkt finden, Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen; sondern auch Sr. Hochfürstl. Durchlaucht nachdrücklich zu untersagen, künftighin in eigener Sache nicht Richter zu seyn, und auf solche Art die in ihrem Wesen unerschütterliche Verfassung dieser Herzogthümer zu ändern, nach welcher nicht anders als auf dem ordentlichen Wege Rechts ein Rechtshandel entschieden werden darf, mithin auch Seine Hochfürstliche Durchlaucht nirgends, als vor die Allerhöchsteigene Relationsgerichte Ewr. Königl. Maieität Höchsthre Angelegenheiten bringen könnten, wofern Sie, ohngeachtet der genauesten Rechenschaft, welche Höchstdenenelben von der getreulichen Regierung der Herzogthümer, in Höchsterer Abwesenheit abgelegt worden, dennoch eine Veranlassung zu einem Rechtsgange daraus hernehmen zu können vermeinten.

In der Ueberzeugung, daß Ewr. Königliche Maieität eine ieder Verletzung der Grundgesetze unseres unter Allerhöchstererelben Schutz begriffenen Vaterlandes, mit eben dem gerechten Schmerz fühlen, als beträfe es unmittelbar Allerhöchstererelben Eigene Maieität, hoffen wir auch zuversichtlich, daß Ewr. Königliche Maieität unsere allerunterthänigste Bitte gnädigst zu erhören, und unsere auf heiligen Gesetzen sich stützende Verfassung und Wohlfahrt des Landes gegen alle Eingriffe zu schützen, gerechtfamst gerufen werden.

Diese glormwürdige Handlung werden wir mit dankersfültem Herzen in unsern Jahrbüchern zum ewigen Denkmal aufzeichnen, damit noch einst unsere Nachkommen Ewr. Königlichen Maieität, als den mächtigsten König,  
Erhalter

Erhalter und Vater des Vaterlandes, dafür segnen, und Allerhöchstdenenselben ihren Dank zollen können.

Wir ersterben mit tiefster Devotion und unverbrüchlicher Treue

**Ewr. Königlichen Majestät**

Mitau,  
den 30sten August 1787.

allerunterthänigst gehorsamste

**Ehr. Ernst Delfsen,**  
Landhofmeister und Oberrath.

**Ernst Johann Taube,**  
Kanzler und Oberrath.

**Otto Hermann v. d. Howen.**  
Oberburggraf und Oberrath.

**Moriz von Sacken,**  
Landmarschall und Oberrath.

Nro. 13.

Uebersetzung aus dem Lateinischen.

T. T.

Es ergeheth hiedurch an Ewr. Erzellenz unsere gehorsamste Bitte, daß Hochdieselben nach Ihrer bekannten Gerechtigkeitsliebe dafür Sorge tragen mögen, daß unserm allerunterthänigsten Gesuche, wovon wir hier eine authentische Abschrift beizufügen die Ehre haben, baldiast ein gnädiges Gehör gegönnt, und feldhergestalt die verletzte Konstitution dieser Herzogthümer wieder in ihre vorigen Rechte eingesetzt werden möge.

Wir und unser Vaterland werden stets bemühet seyn, dieser von Ewr. Erzellenz uns erzeugten Gewogenheit, uns würdig zu machen. Uebrigens verharren wir mit der ehrerbietigsten Hochachtung

**Ewr. Erzellenz**

Mitau,  
den 30sten August 1787.

ganz gehorsamste Diener

**Delfsen. Taube. Howen. Sacken.**

Ab Extra.

An Seine Erzellenz den Herrn Krongroßkanzler,  
Grafen Malachowsky.

Nro.

Nro. 14.

Uebersetzung aus dem Lateinischen.

T. T.

Indem wir die Ehre haben Ewr. Durchlaucht von der Bittschrift, welche wir zur Aufrechthaltung der Fundamentalgesetze unsers Vaterlandes, Seiner Königlichen Majestät, Unserm Allernädigsten Könige und Oberherrn, pflichtschuldigst haben unterlegen lassen, hieneben eine authentische Abschrift mitzutheilen; so bitten wir zugleich Ewr. Durchlaucht ganz gehorsamst, daß Höchst-dieselben, nach der uns bekannnten Sorgfalt, die Ewr. Durchlaucht für die Unverletzlichkeit der Konstitution dieser Herzogthümer tragen, dahin sich gütigst verwenden werden, daß unsere allerunterthänigste Bitte bald ein gnädiges Gehör finden möge.

Dieser Gewogenheit werden wir und unser Vaterland stets eingedenk seyn.

Uebrigens haben wir die Ehre mit der ehrerbietigsten Hochachtung zu seyn

Ewr. Durchlaucht

Mitau,

den 30sten August 1787.

ganz gehorsamste Diener

Delfsen. Taube. Howen. Sacken.

Ab Extra.

An Seine Durchlaucht den Fürsten Sapieha, Großkanzler von Litthauen.

Nro. 15.

Uebersetzung aus dem Lateinischen.

T. T.

Bei der Ueberzeugung, daß Ewr. Erzellenz die Erhaltung der Konstitution dieser Herzogthümer Sich angelegen seyn lassen, zweifeln wir keinen Augenblick, Höchst-dieselben werden alle Ihre Sorgfalt, um welche wir hiedurch ganz gehorsamst bitten, anwenden, daß unser allerunterthänigster Gesuch, wovon wir hieneben eine authentische Abschrift beizulegen die Ehre haben, und welches

wir,

wir, als Wächter der Fundamentalgesetze unsers Vaterlandes, Seiner Königlichen Maiestät, Unserm Allergnädigsten König und Oberherrn, haben zu Füßen legen lassen, bald ein gnädiges Gehör finden möge.

Diese Gewogenheit werden wir und unser Vaterland mit dem dankbarsten Herzen zeitlebens erkennen.

Uebrigens verharren wir mit der ehrerbietigsten Hochachtung

**Ewr. Excellenz**

Wien,  
den 30sten August 1787.

ganz gehorsamste Diener

**Oelßen. Taube. Howen. Sacken.**

Ab Extra.

**An Seiner Excellenz den Herrn Grafen Chreptowicz,  
Kanzler von Litthauen.**

Nro. 16.

Uebersetzung aus dem Lateinischen.

**T. T.**

Als wir eben im Begriffe waren, an Seine Maiestät Unserm Allergnädigsten König und Oberherrn, von demienigen unsern allerunterthänigsten Bericht abzuschicken, was von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, den Fundamentalgesetzen dieser Herzogthümer zuwider, unternommen worden, erhielten wir Ewr. Excellenz geehrtestes Schreiben vom 22. dieses Monats und Jahres, nebst den von dem Wohlgebornen Kammerherrn Karl von Mantouffel, im Namen des Herzogs Durchlaucht, Seiner Königlichen Maiestät, wider die Oberräthe, welche in Abwesenheit des Durchlauchtigsten Herzogs diese Herzogthümer regieret haben, eingereichten Beschwerden, für deren geneigte Mittheilung wir hiedurch Ewr. Excellenz unsern gehorsamsten Dank abstratten. Aus dieser Ursache haben wir unserm allerunterthänigsten Berichte die Beantwortung auf jene Beschwerden nicht hinzusetzen können; — wir werden jedoch nicht ermangeln, sie aufs baldigste mit all der Wahrheit, die wir Seiner König-

Königlichen Majestät, Allerhöchsterseeligen Ministerio, unserer Würde und unserm Vaterlande, schuld'g sind, in Unterthänigkeit zu unterlegen.

Wir haben die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu verharren,

**Ewr. Hochwürden und Erzellenz**

Mitau,

den 2ten September 1787.

ganz gehorsamste Diener

**Delffen. Taube. Howen. Sacken.**

Ab Extra.

**An Seiner Hochwürden und Erzellenz, Herrn Grafen  
von Garmysz, Bischof von Chelm und Kronkanzler.**

Nro. 17.

**Antrag**

**des Herrn Hofrath Lottien an Seine Durchlaucht  
den Herzog.**

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht können den Wohlgebornen Herren Oberräthen alle und jede Berechtigungen, wie Sie während der Höchsterseeligen Abwesenheit die Regierung und Administration Ihrer Herzogthümer geführt, nicht zugestehen, und werden dahero in Ansehung einiger bei der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft um eine Erklärung des 4ten §phi der Regimentsformel: Principem si abesse a Ducatu &c. &c. fürs künftige ansuchen.

Was die aus landtäglichen Schlüssen herrührenden Artikel anbetrifft, als:

- 1) Aus dem landtäglichen Schluß von 1786 §. 21, wegen der Administration der Hochfürstlichen Domänen,
- 2) Aus demselben landtäglichen Schluß §. 25, wegen Vermehrung der Assessergagen,
- 3) Aus demselben landtäglichen Schluß §. 26, wegen Bestellung eines Oberforstmeisters,
- 4) Aus dem landtäglichen Schluß dieses Jahres §. 30, wegen des Verkaufs von Masboten,

so wollen Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die gerechten Beschwerden, die Sie deshalb haben, vor dem nächsten landtage mit dem Ausschreiben desselben,  
zeitig

zeitig in die Kirchspiele senden, sich mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft auf dem Landtage darüber benehmen, und Falls sie nicht komponirt werden könnten, solche ad decisionem regiam kommen lassen.

Der Herr Oberburggraf von Saks wegen der Pension von 1000 Rthlr. und dessen Herr Sohn, wegen der Oberforstmeisterstelle, werden es darauf ankommen lassen, wozu Jhro Hochfürstliche Durchlaucht Sich huldreichst erklären wollen.

Mit dem gewesenen Oberlägermeister von Albedyll, der mit Verschweigung seiner schriftlich geschenehen, den Herren Obrerräthen unberuhten Entsaugungen, eine Resolution ausgebracht, daß ihm Gages nachgezahlt werden sollten, werden Jhro Hochfürstliche Durchlaucht es auf eine rechtliche Art ausführen.

Die übrigen von Jhro Hochfürstl. Durchlaucht geführte Beschwerden

- 1) Wegen der geschenehen Veränderung der Dispositionen in Arrenden,
- 2) Wegen des zu hohen Ankaufs von Neubergfried,
- 3) c) Wegen Anstellung mehrerer Kanzelei- und Kammeroffizianten,
- g) Wegen Vergabung der Aemter Bers- und Ziepelhof an den Herrn Baron von Westmacher.
- h) Wegen geschenehener Gratifikationen,

Endlich auch wegen der gemachten Schulden, lassen Höchst dieselben, jedoch absque sequela, fürs Künftige fahren. Jhro Hochfürstliche Durchlaucht werden über dem Allen Jhro Königl. Majestät die erforderliche Anzeige thun.

Nro. 18.

### Antwort

des Herzogs Durchlaucht auf den Antrag des Hofraths  
Lottien.

Die vorgeschlagene Artikel kann ich so, wie selbige Mir unterleget sind, nicht für akzeptabel erkennen.

N. Denn woferne die gerechte Beschwerden, die Ich über die in Meine Gerechtfame geschenehe Eingriffe führen muß, erst auf dem Landtage abgethan werden sollten, so ist zu besorgen, daß eben dadurch die Uneinigkeit eher vergrößert und ins Weite gezogen, als beigelegt werden dürfte,

te, und am Ende würde es doch wieder dahin kommen, wo Wir schon angefangen haben, nemlich, die Sache der Königlichen Dezfision anheim zu stellen.

B. Dieser Artikel kann bleiben, in soferne er blos die Personen betrifft. Das Recht aber, neue Chargen zu stiften, oder Pensionen aus den Fürstlichen Kassen zu ertheilen, kann niemanden als dem Fürsten allein zugestanden werden.

C. So wie Ich weiß, ist des gewesenen Oberlägermeisters Behandlung der Regierung nicht unbekannt gewesen, sondern derselben von ihm vorgetragen worden.

D. Wenn ich auch die unter Nro. 1, 2 und 3, litt. c, bemerkte Punkte genehmigte, so gehet dieses doch in Ansehung der Artikel g. und h. nicht an, und wenn die gemachten Schulden aus dem Lehn bezahlt werden sollten, so würde ich dennoch nicht zugeben können, daß der Vorwurf, als wäre solche durch meine Schuld auf das Lehn gelegt worden, Mir zur Last fielen.

Ich sehe daher Vorschlägen von den Herren Oberräthen entgegen, wie den angeführten wichtigen Bedenklichkeiten abhelfliche Maaße gesetzt werden könne, und wenn diese auf eine Art, bei der Ich Mich beruhigen kann, erfolgen, soll es an Meiner Bereitwilligkeit, Denenselben die Hand zu bieten, und eine gemeinschaftliche Bearbeitung zur erwünschten Beilegung aller Mißverständnisse zu befördern, gewiß auf keine Weise fehlen.

Nro. 19.

### Antwort

#### der Oberräthe auf den Antrag des Hofraths Tottien und der Hochfürstlichen Erklärung.

Die unverhoffte Klage des Herzogs Durchlaucht bey Seiner Majestät von Pohlen, über die in Höchstderoselben Abwesenheit geführte Oberräthliche Regierung hatte die nothwendige Folge, daß die gegenwärtigen Oberräthe sich mit derienigen Unbefangenheit, Wahrheit und Uebezeugung rechtfertigen mußten, die Jedermann in der von ihnen angefertigten Beantwortung der Herzoglichen Klagepunkte erkennen wird.

Es war indessen von den Oberräthen ein wohlgemeinter Wunsch, die unterbrochene Ruhe auf dem kürzesten Wege wieder herzustellen.

In

In dieser Absicht hatten sie die Ehre, ihre obgedachte Beantwortung der Herzoglichen Klagepunkte, Ihro Hochfürstlichen Durchlaucht vor Absendung derselben an des Königs Majestät mitzutheilen.

In der Erwartung, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht es auch nicht zu einem öffentlichen Verfahren kommen lassen würden, ließen sie verschiedene Posttage um so mehr ohne Absendung gedachter Beantwortung vorbei gehen, da ihnen allerlei Hoffnungen zu einer Herzoglichen Erklärung gemacht worden waren. Aber auch diese Erwartung blieb ohne Erfolg, so daß die Oberräthe schon im Begriffe waren, ihre mehrgedachte Beantwortung, Seiner Königlichen Majestät überreichen zu lassen.

In diesem Zeitpunkte äußerte der Hofrath und Rentmeister Tottien bei einer zufälligen Unterredung mit dem Oberburggraf und dem Landmarschall die Ueberzeugung, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht Sich vielleicht zu einer Mediation geneigt finden lassen würden, wenn dazu eine Person gewählt würde, die das Vertrauen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht besäße. Und da hierauf die eben benannten beiden Oberräthe diskursive zu erkennen gaben, daß die vorgeschlagene Mediation entweder von ihm, dem Hofrath und Rentmeister Tottien selbst, oder von einem andern rechtschaffenen Mann versucht werden könnte, so hatte genannter Hofrath Tottien daraus die Veranlassung genommen, einen Vergleichsplan zu entwerfen, und ihn Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zu unterlegen.

Ob nun zwar dieser Vergleichsantrag, zum äußersten Befremden der Oberräthe, ohne ihr Wissen und ohne ihre Genehmigung von dem Hofrath Tottien entworfen, und Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unterlegt war, so ließen sie sich gleichwohl bei dem noch stets lebhaften Wunsche, die Sache in der Güte beizulegen, ohne Mühe bewegen, die Anweisung zur Ueberreichung ihrer mehrgedachten Beantwortung der Herzoglichen Beschwerden an des Königs Majestät bis zum 29sten Oktober Vormittags, unter der Bedingung, auszusetzen, daß, wenn beim Ablauf dieser Frist, kein annehmlicher Vergleich zu Stande käme, ihre Beantwortung ohne allen fernern Verzug, Allerhöchsten Orts abgegeben werden würde.

Die erwartete Erklärung erfolgte aber nicht, und die Abgabe der Oberräthlichen Beantwortung ward besorgt.

Bald aber nach diesem abgenöthigten Schritte der Oberräthe, unterlegte der Hofrath Tottien ihnen am 1sten November dieses Jahres den von ihm ohne ihr Vorwissen und ihre Genehmigung entworfenen Vergleichsplan, nebst einer Herzoglichen Erklärung darauf, mit dem Ansuchen, daß sie auf diese Anleitung

leitung ihm auch ihre wahre Meinung eröffnen möchten. Nun können zwar die Oberräthe ohngeachtet aller Gerechtigkeit, die sie dem guten Willen und der guten Absicht des Hofraths Tottien wiederfahren lassen, nach ihrer Pflicht und ihrem Gewissen an dem Inhalte des von gedachtem Hofrath Tottien ihnen mitgetheilten Plans um so weniger einen Antheil nehmen, als derselbe die deutliche Vorschrift des 4ten §. der Regimentsform wider alle zeitliche Observanz und Praxis in Zweifel zu ziehen, und einer ganz überflüssigen und von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Selbst in Ihrer Klage nicht nachgesuchten Interpretation auszufetzen, sich bemühet. Wenn aber gleichwohl der Vergleichsvorschlag des Hofraths Tottien, an dessen Inhalt sie, wie gedacht, gar keinen Antheil haben, eine Erklärung von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht nach sich gezogen hat, so können die Oberräthe nicht umhin, ihre Meinung hiedurch in sofern zu eröffnen: Wie die von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht wider die in Höchsterosefellen Abwesenheit geführte Oberräthliche Regierung erhobenen Klagen, nach gegenwärtiger Lage der Sachz, auf eine am wenigsten schwierige Art abgethan werden könnten.

- 1) Vor allen Dingen würden Seine Hochfürstliche Durchlaucht das Principium Juris publici, außer aller Contestation gesetzt seyn lassen, nach welchem, Inhalts der Grundgesetze und besonders des 4ten §. der Regimentsform und der darauf sich gründenden kommissorialischen Decisionen, wie auch Observanz, die Oberräthe, in Abwesenheit des Landesfürsten eben sowohl als in Dessen Minderjährigkeit und Infirmirät, substituirte Regenten des Landes sind, so daß unter diesem von der Oberherrschaft selbst ihnen nie versagten Titel, der ganze Umfang einer vollständigen Regierung in politicis, ecclesiasticis, æconomicis et jurisdictionalibus, ohne alle Ausnahme, begriffen, und exerciret worden ist. Von diesem Grundsätze können die Oberräthe um so weniger abweichen, noch auch glauben, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht abzuweichen gemeinet wären, da sonst alle reciproque Verhältnisse und Pflichten zwischen Haupt und Gliedern aufhören müßten.
- 2) Und da aus dem obigen Principio juris publici die Sicherheit und Beschützung des Privatrechts derjenigen Personen, die mit den Oberräthen, welche in Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht die Regierung geführt, tractiret und übereingekommen, unmittelbar resultiret; so würden Seine Hochfürstliche Durchlaucht dank auch alle diese Privatrechts in dem Gemisse ihrer, solchergestalt bona fide erlangten Rechte nicht ferner hindern wollen.

- 3) Wosern aber Seine Hochfürstliche Durchlaucht, ohngeachtet dieser Voraussetzungen aus der Justifikation, und der Ihre Hochfürstlichen Durchl. als Landesfürsten schuldigermaassen abgelegten Rechenenschaft der Oberräthe, sich etwa nicht von dem Uebergewicht der Gründe überzeugen könnte, welche die Oberräthe in Höchstderoselben Abwesenheit determiniret haben, in einzelnen Regierungsfällen so und nicht anders zu handeln; so würde es Höchstderoselben, Falls Sie, als Akteur, den Oberräthen *malem fidem* beweisen zu können glaubten, nicht verdacht werden können, wenn Höchstderoselben diese Verschiedenheit der Meinungen *ubi de jure* zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen für gut fänden.
- 4) Gleichergestalt würden die Oberräthe, die, als konstituirte Wächter der Gesezze, in dem ganzen vorliegenden Streitfalle hauptsächlich darauf zu sehen haben, daß die öffentliche und privat Sicherheit überall in keine Kontestation und Gefahr gesezt werde, es um so weniger zu hindern haben, sondern vielmehr den Wunsch unterhalten, daß es zur Zufriedenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht ausschlagen möchte, wenn Höchstderoselben gemeinet wären, mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft überhaupt, oder mit einem und dem andern Privato, über derselben, in Abwesenheit Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, von den regierenden Oberräthen stabilirten Jura zu pazisiren und zu transigiren, da bekanntlich Jedermann seinem Rechte derogiren kann.

Die Oberräthe hoffen, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht in obigen Aeußerungen die Gesinnungen nicht verkennen werden, womit Sie, geleitet von den Empfindungen der tiefsten Ehrerbietung für Seine Hochfürstl. Durchlaucht und Höchstderoselben Hochfürstlichen Hauses Würde und Wohlfahrt, imgleichen der Liebe für ihr Vaterland, nichts so sehr wünschen, als die Wiederherstellung der allgemeinen Ruhe und Eintracht zu befördern und zu beschleunigen, ohne welche der ganze Staatskörper zu sehr leiden würde.

Und wenn die Oberräthe, als Beklagte, in der Eröffnung ihrer Meinungen, wie dieser Zweck am leichtesten zu erreichen sey, nicht umständlicher haben seyn können, so versichern sie wenigstens, daß sie zur Annahme eines jeden Vorschlags zur gütlichen Einigung, der nur irgend mit den Grundgesetzen ihrer vaterländischen Staatsverfassung und ihren Pflichten zu verbinden ist, sich gern bereit finden lassen werden, um so mehr, da sie sich überzeugt halten, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht mit ihnen die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt gleich stark wünschen, und solchergestalt es ihnen nicht zutrauen werden, daß sie jemals die Absicht gehabt hätten, oder noch haben könnten,

den

den Prærogativen und Gerechtfamen ihres Landesfürsten zu nahe zu treten, dem sie mit Eid und Treue verbunden sind.

Nro. 20.

Uebersetzung aus dem Französischen.

Sire.

Ewr. Königl. Maiestät Allerhöchstem Befehle zu Folge, haben wir an des Herrn Kronkanzlers Erzellenz die gehorsamste Bitte ergehen lassen, Allerhöchstdenenselben die allerunterthänigste Vorstellung und Rechtfertigung auf die Anklage, die Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog zu Kurland, für gut befunden, wider die Regierung zu erheben, welche, nach der Landeskonstitution, während der Abwesenheit des Fürsten, die Regierung dieser Herzogthümer verwaltet hat, zu Füßen zu legen.

Da wir es für nöthig hielten, auf ieden Klagepunkt gründlich zu antworten, so konnte dieses nicht anders als durch eine genaue Darstellung und Erzählung aller Umstände geschehen.

Diese Nothwendigkeit hatte freilich die natürliche Folge, daß besagte Rechtfertigung so weitläufig werden mußte, und wir mußten daher befürchten, daß die Lesung derselben leichtlich die Aufmerksamkeit Ewr. Königl. Maiestät ermüden könnte, wenn uns nicht die Ueberzeugung von der unzermüdenden Geduld, mit welcher Allerhöchstdieselben so gern die Wahrheit auffuchen, um, mit einer vollkommenen Kenntniß der Sache, Jedem sein Recht werden zu lassen, alle Furcht benähme. Der Wahrheit immer treu, glauben wir in bemeldeter Rechtfertigung deutlich dargethan zu haben, daß die Anklagen des Herzogs Durchl. ganz ungegründet, und daß alles, was von der konstitutionsmäßigen Regierung geschehen, den Gesezen, dem allgemeinen Besten des Landes und der aus der Lage der Umstände entstehenden Nothwendigkeit gemäß, gethan, und durch den Ruin der Lehnsgüter, der eine Folge von der nachtheiligen Verwaltung derselben war, die E. Hochfürstl. Durchlaucht selbst eingeführt hatte, veranlaßt worden ist.

Durchdrungen von der Gerechtigkeitsliebe und den anädigen Gesinnungen, wovon Ewr. Königliche Maiestät so redende Beweise geben, sobald es auf das Blut Allerhöchstderoselben Unterthanen ankommt, legen wir Ewr. Königlichen Maiestät die allerunterthänigste Bitte zu Füßen, keinen Eingriff in unsere Fundamentalgesezze zu gestatten, die man, unter dem Vorwande einiger

eingebildeten Mißbräuche, zum Nachtheil der Rechte des Staats und des Ansehens der konstitutionsmäßigen Regierung erklären möchte, die jedoch nicht nur zur Aufrechthaltung der Rechte und Privilegien des Landes, sondern auch zur Beobachtung der Rechte und der Autorität Ewr. Königlichen Maiestät, als Oberherrn dieser Herzogthümer, eingesetzt ist.

Geruhen Ewr. Königliche Maiestät unsere devotesten Wünsche für Allerhöchstderoselben kostbare Erhaltung, nebst der ehrfurchtsvollen Versicherung des lebhaftesten Dankgefühls für die unzähligen Wohlthaten anzunehmen, die Ewr. Königliche Maiestät unserm Vaterlande erzeigt, und die es mit so vielen Millionen Menschen unter Allerhöchstderoselben glorreichen Regierung getheilt hat.

Wir ersterben mit aller Treue, aller Liebe und dem unwandelbarsten Attachement, so wie mit der tiefsten Submission,

**Ewr. Königl. Maiestät**

Mitau,  
den 18. Oktober 1787.

ganz unterthänigst gehorsamste

**Delfsen. Taube. Howen. Sacken.**

Ab Extra.

**An Seine Königliche Maiestät.**

Nro. 21.

Uebersetzung aus dem Französischen.

T. T.

Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Königlichen Maiestät Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherrn, von welchem Ewr. Erzellenz uns zu unterrichten die Gemogenheit gehabt, haben wir die Ehre Hochdenenselben die hier angelegene Vorstellung und Rechtfertigung, auf die Anklage Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs zu Kurland, wider die konstitutionsmäßige Regierung, die in Höchstfürer Abwesenheit diese Herzogthümer regieret hat, zu übersenden. In dem wir diese Vorstellungen dem Schutze Ewr. Erzellenz bei Seiner Königlichen Maiestät empfehlen, so ist unsere Hofnung auf die Weis-

Weisheit und jene allgemein bekannten patriotischen Gesinnungen gegründet, mit welchen Ewr. Erzellenz für das Glück eines großen Reichs und der dazu gehörigen Provinzen wachen.

Geruhen Ewr. Erzellenz diese unsere Vorstellungen Seiner Königlichen Maiestät zu überreichen, und sie mit der bewährten Klugheit zu unterstützen, die Ihnen so vorzüglich eigen ist, auch zugleich Er. Königlichen Maiestät von der Aufrichtigkeit und Lauterkeit der Empfindungen zu versichern, die uns diese Rechtfertigung diktiert haben.

Frei von allem persönlichen Interesse sind diese hier beigefügten Vorstellungen blos auf die innigste Ueberzeugung gegründet, daß die Anklage, die Seine Hochfürstliche Durchlaucht vor den Thron Seiner Königlichen Maiestät gebracht, mit der Wahrheit eben so wenig übereinstimmen, als sie ohne allen gesetzlichen Grund sind, und daß sie nichts weiter zur Absicht haben, als die konstitutionsmäßige Regierung, wenn es möglich wäre, einiges Misbrauchs ihrer Macht zu beschuldigen, und unter diesem Vorwande dahin zu gelangen, unsere Konstitution zu beeinträchtigen, die zur Aufrechthaltung der Rechte und Privilegien des Landes, so wie der Rechte Seiner Königlichen Maiestät und der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft durch die gesetzliche Macht der Regierung, einer willkürlichen und unabhängigen Staatsverwaltung hat zuvorkommen wollen.

Ewr. Erzellenz tiefe Einsicht und die patriotischen Bemühungen, mit welchen Sie für die Aufrechthaltung der Gesetze wachen, sind uns indessen für die Vereitelung dieser Absichten Bürge, und flößen uns zugleich für Ewr. Erzellenz die Empfindungen der vollkommensten Ehrerbietung ein, mit welchen wir die Ehre haben zu verharren,

Ewr. Erzellenz

Mitau,  
den 18ten Oktober 1787.

ganz gehorsamste Diener

Delfsen. Taube. Howen. Sacken.

Ab Extra.

An Seine Erzellenz den Herrn Kronkanzler, Grafen  
von Garmysz.

Uebersetzung aus dem Französischen.

T. T.

Da es uns bekannt ist, daß Ewr. Erzellenz bereits von den Beschwerden unterrichtet sind, die Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog wider die konstitutionsmäßige Regierung, die während Höchstihrer Abwesenheit diese Herzogthümer regiert, Seiner Königlichen Maiestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn unterleget hat; so geben wir uns um so mehr die Ehre, Ewr. Erzellenz unsere allerunterthänigste Gegenvorstellungen, die wir darüber Seiner Königlichen Maiestät gemacht, hieneben abschriftlich mitzutheilen, als uns unendlich viel daran gelegen ist, die Eindrücke wieder auszulöschen, die diese Beschwerden bei Ewr. Erzellenz gemacht haben müssen. Bei den Pflichten, die uns unser Amt auflegt, vor allen andern über die Erhaltung der Verfassung dieser Herzogthümer zu wachen, die von Ihro Kaiserlichen Maiestät aller Reussen Selbst garantirt ist, können wir bey dieser Gelegenheit nicht umhin Ewr. Erzellenz vorzustellen, daß da die besagten Beschwerden und Anklagen von allem Grunde entblößt sind, daraus die Ueberzeugung entsteht, daß des Herzogs Durchlaucht, welche immer auf die konstitutionsmäßige Macht der Regierung eifersüchtig gewesen, nur in der Absicht zu dem gethanen Schritt haben bewogen werden können, um wo möglich, die Regierung eines Misbrauchs ihrer Gewalt schuldig zu machen, und solchergestalt einen Vorwand zu haben, eine Königliche Erklärung auszubringen, die, indem sie der Macht der Regierung Abbruch thäte, jene des Herzogs Durchlaucht vergrößern, Sie unvermerkt zu einer willkührlichen und unterdrückenden Regierung führen, und natürlicherweise eine Veränderung in der Landesverfassung hervorbringen würde, deren Unabänderlichkeit jedoch von Ewr. Erzellenz Allerhöchstem Hofe garantirt worden.

Von der Gnade und Gerechtigkeitsliebe Seiner Königlichen Maiestät Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherrn ganz überzeugt, leben wir des festen Zutrauens, daß Seine Königliche Maiestät keinen Eingrif, den man auf irgend eine Weise in unsere Staatsverfassung thun möchte, zulassen werden, und wir beruhigen uns darüber um so eher, da wir nach den geneigten Gefinnungen, die Ewr. Erzellenz stets für unser Vaterland gehegt, uns mit der Hoffnung schmeicheln, daß Höchstidieselben uns auch in dieser Angelegenheit Ihre Unterstützung und Ihre großmüthige Sorgfalt nicht entziehen werden,  
die

die wir uns mit demjenigen unbegrenzten Zutrauen gehorsamst erbitten, welches uns der huldreiche und mächtige Schutz einflößet, den Ewr. Erzellenz Allerhöchster Hof zu allen Zeiten unserm Vaterlande gegönnt hat, um dessen Verfassung und öffentliche Ruhe ungestört zu erhalten.

Uebrigens bitten wir Ewr. Erzellenz Sich von der vollkommenen Hochachtung und Ehrerbietung überzeugt zu halten, mit welchen wir die Ehre haben zu verharren,

Ewr. Erzellenz

Mitau,

den 1sten Oktober 1787.

ganz gehorsamste

Dessen. Laube. Howen. Sacken.

Ab Extra.

An Seine Erzellenz den Herrn Ambassadeur, Grafen von Stafelberg.

Nro. 23.

Note.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog haben nach Höchstdero Rückkunft in diese Herzogthümer für gut gefunden, bei Seiner Maiestat, Unserm Allergnädigsten König und Oberherrn, Beschwerden über verschiedene Maasregeln und Geschäfte derjenigen Oberräthe zu führen, die in Höchstderoselben Abwesenheit, der Konstitution des Landes gemäß, diese Herzogthümer regieret haben.

Es ist um so weniger zu zweifeln, daß auch der Allerhöchste Rußischkaiserliche Hof von gedachten Beschwerden Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs unterrichtet sey, da dieselben auch Seiner Erzellenz dem Hochwohlgebornen Herrn Baron von Nestmacher, Rußischkaiserlichen wirklichen Staatsrath und in diesen Herzogthümern akkreditirten Minister, von dem Rußischkaiserlichen Herrn Großbothschafter in Warschau, kommuniziret worden.

Da nun Unterzeichneten, die sich zeither der huldreichen Protektion Ihro Kaiserlichen Maiestat aller Neussen gewürdigt gesehen, unendlich daran gelegen ist, in den Augen der gerechtesten Monarchin in keinem falschen Lichte zu erscheinen, welches sehr leicht geschehen könnte, wenn Ihro Kaiserlichen Maie-

stat

stätt über die mehrerwähnten Beschwerden nur einseitig unterrichtet blieben; so haben sie die Ehre, die hier beigefügte Widerlegung und Justifikation, Seiner Excellenz dem allhier akreditirten Herrn Minister, mit der ergebensten Bitte mitzurheilen, dieselbe Ihre Kaiserlichen Majestät aller Reußen zu Füßen zu legen.

Ueberzeugt, daß aus der hier beigefügten Widerlegung offenbar zu Tage liege, daß die Herzoglichen Beschwerden ganz ungegründet und konstitutionswiderig sind, und darauf abzuwirken, nicht nur alle Treue und Glauben, mit denen die Landeseinwohner sowohl als Ausländer, in Abwesenheit des Durchlauchtigen Herzogs, verschiedene Geschäfte mit der konstitutionsmäßigen Regierung traktirte und abgeschlossen haben, zu vernichten, sondern auch unter dem Vorwande eines der Regierung, ohne Grund angeschuldigten Misbrauchs ihrer gesetzmäßigen Gewalt, dieselbe einzuschränken, die Herzogliche Macht und Gewalt dagegen zu vermehren, und solchergestalt die, von Ihre Kaiserlichen Majestät aller Reußen huldreichst garantierte Staatsverfassung dieser Herzogthümer zu alteriren; so finden Unterzeichnete, denen es vorzüglich obliegt, für die Erhaltung der Konstitution Ihres Vaterlandes zu wachen, unter diesen Umständen, bei denen mehrgedachte Konstitution dieser Herzogthümer periklitirt, sich verpflichtet, des allhier akreditirten Herrn Ministers Excellenz eben so dringend als inständig zu ersuchen, Seinem Allerhöchsten Hofe, die demüthige Bitte zu unterlegen, nach welcher Unterzeichnete Ihre Kaiserl. Majestät aller Reußen, hiedurch allerunterthänigst ansehn, daß Allerhöchstdieselben nach der, diesen Herzogthümern iederzeit angebotenen Huld und Gnade, geruhen wollen, nicht nur bei Beurtheilung der, von des Herzogs Durchlaucht erhobenen Beschwerden, keinen Vorstellungen Gehör zu geben, die auf irgend eine Weise der Grundverfassung dieser Herzogthümer zuwider laufen, sondern vielmehr nach Allerhöchstdero Gerechtigkeit und Gnade, die wirksamsten Mittel anzuwenden, um die, von des Herzogs Durchlaucht intendirte Alteration, der von Ihre Kaiserlichen Majestät huldreichst garantierten Konstitution dieser Herzogthümer abzuwenden, und solchergestalt die zeitliche Verfassung und Ruhe in diesem Allerhöchstdero Reiche benachbarten Lande zu erhalten.

Unterzeichnete wagen es hiebei um so mehr, des Herrn Minister Excellenz annoch zu ersuchen, ihre obige demüthige Bitte, bei Seinem Allerhöchsten Hofe geneigt zu unterstützen, da dieselbe ganz denienigen erhabenen gnädigen und wohlwollenden Gesinnungen Ihre Kaiserlichen Majestät aller Reußen gegen diese Herzogthümer angemessen ist, die des Herrn Ministers Excellenz

lenz seit Ihres hiesigen Ministerii, so wie dessen Vorgänger, wiederholentlich dem ganzen Lande eröffnet, des Herrn Ministers Erzelenz auch selbst Zeuge derienigen unermüdeten und uneigennütigen Sorgfalt gewesen, womit in Abwesenheit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs die konstitutionsmäßige Regierung sich angelegen seyn lassen, alle Regierungspflichten zu erfüllen, und bei allen Vorfällen sich um die Gnade und Protektion Ihrer Kaiserlichen Majestät aller Reussen, durch bereitwillige Beförderung Allerhöchstders huldreichen und gnädigen Absichten verdient zu machen. Mitau, den 29sten October 1787.

v. Delfsen. B. Taube. D. H. v. d. Horwen.

M. v. Sacken.

Nro. 24.

Nachdem Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog verschiedene Klagpunkte gegen die Oberräthe, welche, während Seiner letzten Abwesenheit, diese Herzogthümer regieret, Seiner Königlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn unterlegt hat; so scheint es nothwendig, zuvor bemerklich zu machen, daß, wenn auch sogar die gedachten Klagen so gegründet wären, als sie es nicht sind, sie nicht denienigen Personen zur Last fallen könnten, aus welchen jetzt die kurländische Regierung besteht, zu welcher sie größtentheils nicht gehört haben, als dasienige bewerkstelliget wurde, worüber der Durchl. Herzog glaubt Beschwerden führen zu können.

Da diese Bemerkung Endesunterzeichnete gegen allen Verdacht der Parteilichkeit und des persönlichen Interesse in Sicherheit setzt; so unterziehen sie sich mit Vergnügen dem Geschäfte, gegen oberwähnte Anklagen die Ehre und die Treue zu rechtfertigen, mit welcher ihre Vorgänger im Regierungskollegium, während der Abwesenheit des Durchl. Herzogs, die Staatsverwaltung geführt haben, und zwar um destomehr, weil die Pflichten ihres Postens sie zur Verteidigung und Behauptung der Konstitution ihres Vaterlandes verbinden, auf welche die gedachten Anklagen eine wesentliche Beziehung haben, weil sie sich von der konstitutionsmäßigen Legalität der Thatfachen, über die der Durchl. Herzog Klage erhebt, inniglich überzeugt fühlen, und weil weder der verstorbene Landhofmeister von Riopmann, noch der verstorbene Landmarschall von Koschull, noch der abgegangene Oberburggraf von Cass, der als ein achtzigjähriger Greis in Einsamkeit lebt, ihre Verteidigung selbst besorgen können.

Anklage.

## Anlage.

Ohngeachtet der vom Herzoge bei seiner Abreise erteilten Befehle, daß in der Administration der Lehnsgüter keine Abänderung getroffen werden sollte, hat die Regierung gleichwohl die Dispositionen aufgehoben, und die Güter, aus welchen sie bestanden, in abgesonderte Arranden gegeben.

## Rechtfertigung.

Da die Landeskonstitution nicht nur festsetzt, daß die Regierung in Fällen der Minderjährigkeit, der Infirmität und der Abwesenheit der Herzoge, alle Pflichten und Geschäfte der Staatsverwaltung in allen politischen, kirchlichen und ökonomischen Angelegenheiten wahrnehmen solle; sondern da diese Konstitution auch, Kraft der kommissorialischen Devison vom Jahr 1717, in der Erklärung über das erste Gravamen, den Oberräthen, den übrigen adlichen Landesoffizianten, und den bei der Fürstlichen Kammer angestellten Beamten, die Vollziehung derjenigen Befehle ausdrücklich untersagt, die ein abwesender Herzog ihnen möchte zukommen lassen; so kann der Durchl. Herzog, bei seiner Entfernung von dem Lande, der konstitutionsmäßigen Autorität der Regierung keinen Abbruch thun, oder ihre Gewalt durch Befehle einschränken, die er bei der Abreise einer Regierung hinterlassen wollte, welche die Beobachtung der Rechte und das Interesse des Fürsten sowohl, als die der Rechte Privilegien und Gesezze des Landes beschworen hat, ihre Pflichten schon in ihrem Eide findet, und ihre Handlungen nur den Landesgesetzen gemäß einzurichten vermag. Es können demnach die Befehle, die der Durchl. Herzog bei seiner Abreise der Regierung in Ansehung der Administration der Lehnsgüter hinterlassen haben kann, bei der Quästion über die Vertheilung der großen Fürstlichen Dekonomen oder Dispositionen in Arrandeamter, von keiner rechtlichen Wirkung seyn, weil die Landeskonstitution, in dem Falle der Abwesenheit der Herzoge, der Regierung die Verwaltung aller Angelegenheiten überhaupt und namentlich die Administration der ökonomischen Angelegenheiten ausschließend überträgt, so daß nicht die Frage seyn kann, ob die Operation, vermöge welcher die Regierung die großen Dekonomen in Arranden vertheilt hat, den erwähnten Befehlen des Durchl. Herzogs gemäß sey? sondern ob diese Operation der Konstitution und den Rechten, auch Privilegien des Landes, der Erhaltung des Fürstl. Lehns, und der durch verschiedene Umstände gewirkten Nothwendigkeit angemessen ist?

Um

Um hierüber zu urtheilen, ist es notwendig zu wissen:

- a) Daß zur Zeit des deutschen Ordens, zur Zeit der Regierung der Herzoge aus dem Kettlerischen Hause, zur Zeit der Russischen Sequestration, während der Regierung des Prinzen Karl von Sachsen, mithin durch alle Epochen der kurländischen Geschichte, die zum Fürstl. Lehn gehörigen Güter, eine unaufhörliche Quelle des Erwerbs für den Landesadel gewesen sind; denn, ohne hier zu erwähnen, daß verschiedene solcher Güter während der angeführten Epochen diesem Adel als Ackerlehn und sogar zum erblichen Eigenthum verliehen worden sind, ist es gewiß, daß von jeher der größte Theil solcher Güter von dem Adel Arrends- und Pfandsweise unter vortheilhaften Bedingungen besessen worden.
- b) Daß nach Erlöschung des Kettlerischen Fürstenstammes, der Adel sich von dem Grafen Ernst Johann von Biron, bei seiner Erwählung zum Herzoge von Kurland, durch feierliche im Jahr 1737 abgeschlossene Pakten, die von Sr. Königl. Majestät und der Durchl. Republik Pohlen bestätigt sind, habe stipuliren lassen, daß Er und Seine Nachfolger die Lehngüter ausschließungsweise dem Landesadel als Pfand, als Arrende, oder zur Administration überlassen sollten.
- c) Daß der Durchl. Herzog Ernst Johann, im Jahr 1763, bei Gelegenheit seiner Wiedereinsetzung in diese Herzogthümer, durch den landtäglichen Schluß desselben Jahres, das obangezeigte, bereits im Jahr 1737 gegebene Versprechen wiederholt; und daß der jetzt regierende Durchl. Herzog, vermittelst der im Jahr 1776 geschlossenen und durch die Konfirmation des Königs und der Republik Pohlen bestärkten Kompositionsakte unter andern die oberrähnten Pakten von 1737 und die landtäglichen Schlüsse vom Jahre 1763 pro basi seiner Regierung anerkannt hat.
- d) Daß seit der Regierung des jetzigen Fürstl. Hauses (wenn man das beträchtliche Gut Neubergfried ausnimmt, welches dem Herrn von der Howen nur auf eben so respectable als mächtige Empfehlungen verliehen worden) es nicht allein nicht Ein Beispiel giebt, daß nur das kleinste Gütchen als Ackerlehn oder Erbbesitz, um Verdienste oder geleistete Dienste zu belohnen, wie solches unter den vorigen Regierungen geschehen, wäre verliehen worden; sondern daß auch der jetzt regierende Durchl. Herzog die Anzahl der Arrenden durch Zusammenziehung der besten und meisten Lehngüter in große Dispositionen oder Defonomen ungemein verringert hat, so daß da, wo sonst 10 oder 20 adliche Arrendatoren mit

ihren Familien ihren Verbleib, und durch ihren landwirthschaftlichen Fleiß ein Hülfsmittel gefunden hatten, um ihren Kindern Erziehung zu geben, und ein kleines Vermögen zu erwerben, ein einziger von Adel unter dem Titel des Disponenten angestellt war.

- e) Daß während dieser Administration der in große Dekonomen vereinigten Lehnsgüter, die Bauren dieser Güter sind zu Grunde gerichtet worden; denn man hat sie mit Leziben überladen, unter welchen die grundverderblichste diese war, daß sie die mehresten Produkte der Dekonomen, so wie auch das von Privatpersonen erkaufte Getreide, bis zum Liebauschen Hafen führen mußten, aus welchem der Durchl. Herzog diese Produkte für seine Rechnung nach Holland verschiffen ließ; da doch vordem ieder Arrendator die Produkte seines Arrendeamts nach den ihm zunächst gelegenen Städten, Riga, Mitau, Windau, oder Liebau hinführen ließ, wo sie den dasigen Handelsleuten verkauft wurden, die den Handel blühend machten, und beim Absatz dieser von den Arrendatoren erhandelten Produkte an den Ausländer ihren Vortheil fanden.
- f) Daß man den erwähnten Handel, durch welchen der Durchl. Herzog den größten Theil der Produkte seiner Dekonomen, so wie das von Privatpersonen erkaufte Getreide, für eigene Rechnung aus dem Liebauschen Hafen verschiffen ließ, als den Hauptgrund der im Jahr 1783 zu Riga geschlossenen Konvention ansehen muß; denn als die Stadt Riga eine Abnahme ihres Handels bemerkte, die von dem Umstande herrührte, daß der Durchl. Herzog die meisten Produkte seiner Dekonomen nach Liebau transportiren ließ, da doch diese Produkte vor der Zusammenziehung der Lehnsgüter in Dekonomen, durch die Arrendatoren dieser Güter nach Riga waren geführt und daselbst verkauft worden; so wurde diese Stadt dadurch bewogen, ihre Beschwerden darüber dem Hofe zu St. Petersburg vorzulegen, und den ausschließenden Handel mit den kurländischen Produkten zu fordern: eine Prätenzion, die selbige auf einen alten Vertrag gründete, der im Jahr 1615 zwischen der Stadt Riga und dem Herzoge Friedrich vom Kettlerischen Stamme war errichtet worden.
- g) Daß, während der ganzen Dauer der Vereinigung der Lehnsgüter in großen Dekonomen, die Ritter- und Landschaft auf verschiedenen Landtagen nicht aufgehört hat Klagen und Beschwerden zu führen, sowohl über diese Zusammenziehung der Lehnsgüter zu großen Dekonomen, als auch über die aus dem Ruin der Feudalbauren resultirende Deterioration des Fürstl. Lehns selbst; — nicht aufgehört, die alte Observanz, Lehns-  
güter

güter arrendsweise zu besitzen, zu reklamiren, als welche in allen Epochen der Kurländischen Geschichte Statt gehabt, — nicht aufgehört, die obdetaillirten, in den Jahren 1737, 1763 und 1776, unter des Königes und der Republik von Pohlen Konfirmation, und unter Russischkaiserlicher Garantie gegebene Versprechungen zu reklamiren und sicherbar zu machen, daß die Vereinigung der Lehns Güter in Dekonomen den erworbenen Rechten der Ritter und Landschaft, so wie der Erhaltung des Fürstl. Lehns entgegen stritte und nur abzwekte, die durch die feierlichsten Paktten stipulirten Vortheile zu eludiren, das Land in Armuth zu sezen, und den Adel dadurch, daß man ihm Verbleibe und alle Hülfsmittel entzöge, seinen Kindern Erziehung zu geben, und ein kleines Vermögen zu erwerben, zum Wegziehen aus dem Vaterlande zu nöthigen.

h) Daß diese Beraubung aller, seit zwei Jahrhunderten gewöhnlichen, Mittel des Unterhalts und Fortkommens als die vornehmste Ursache betrachtet werden muß, welche Einige dahin gebracht hat, sich eine neue Quelle des Unterhalts und Erwerbs dadurch zu öfnen, daß sie bei Sr. Königl. Majestät, U. A. G. Könige und Oberherrn, die Allodifikation einiger Feudalgüter zu ihrem und ihrer Familie Besten um so mehr nachgesucht, da der Durchl. Herzog hiezu durch die zum Besten der Fürstl. Familie geschene Allodifikation des Amtes Würzau das erste Beispiel gegeben hatte.

i) Daß ohngeachtet alles Obangeführten, die Regierung gleichwohl aus Nachsicht gegen die Intentionen des Durchlauchtigsten Herzogs, zwei Jahre während seiner Abwesenheit fortgefahen, die in große Dekonomen zusammengezogene Lehns Güter, durch eben dieselben Disponenten, die der Durchlauchtigste Herzog angesetzt hatte, bewirthschafsten zu lassen.

k) Daß während dieser beiden Jahre, die Einkünfte der Fürstl. Dekonomen, wie man solches aus den Rechnungen der Dekonomen und aus den Kenteirrechnungen beweisen kann, so geringe gewesen sind, daß sie zum Unterhalt der Bauern nicht hingereicht haben; daher denn auch die Regierung genöthiget gewesen, Gelder aufzunehmen und für mehr als 54000 Rtlr. Getraide, Pferde und Hornvieh zu kaufen, um die Bauern gegen Hungersnoth zu sichern, und sie in den Stand zu sezen, die Felder gehörig bearbeiten zu können.

l) Daß, um die Ursachen dieser überaus großen Abnahme der Einkünfte besagter Dekonomen zu untersuchen, die Regierung in jede Dekonomie eine Kammerkommission abgeordnet gehabt, deren Berichte, welche man nöthigenfalls vorzeigen kann, attestiren, daß die erwähnte Abnahme der Einkünfte nicht allein den starken und unaufhörlichen Regengüssen, die

die zwei Jahre hindurch alle Arbeiten und Bemühungen der Landleute vereitelt, und die Hofnungen zur Erndte zerstöret hatten, sondern auch dem Ruin der Bauern zugeeignet werden muß, welche mit Leeziben und Arbeiten überladen, durch die Bewirthschaftung der in große Defonomen vereinigten Lehnsgüter sich erschöpft und muthlos fanden; denn es blieben diesen Bauern weder Kräfte noch Zeit übrig ihre eigene Felder zu bearbeiten, und für ihre eigene Wirthschaft zu sorgen, indessen härten die herrschaftlichen nur allzuweit ausgebehten Felder, die mit den Wiesen und Weiden in keinem Verhältnisse standen, zwar in den ersten Jahren ihrer Urbarmachung viel getragen, allein da sie erschöpft waren, so hörten die Erndten immer mehr und mehr auf vortheilhaft zu seyn, zugleich wurden die Felder von ruinirten Bauern bearbeitet, und der Viehbestand, der nach dem Maße der Wiesen und Weiden eingerichtet seyn muß, lieferte nicht Düngung genug, den enträsteten und allzuweitläufigen Aekern neue Fruchtbarkeit zu geben.

m) Daß die auf dem Landtage von 1786 versammelte Ritter- und Landschaft, indem sie ihre obdetaillirten Rechte auf den Besiz der Lehnsgüter wiederholentlich reklamirte, auch ihre Klagen und Beschwerden über die Vereinigung der Lehnsgüter in große Defonomen und über den aus der Verarmung der Lehnsbauern resultirenden Ruin des Fürstlichen Lehns selbst abermals wiederholte.

In Gefolge aller dieser Thatfachen, Erfahrungen und Vorgänge ist es denn geschehen, daß die Regierung, auf Anhalten der Ritter- und Landschaft, für deren und des ganzen Landes Wohlstand die erhabene Souveraine aller Neußen Sich allernädigst interessirte, — überzeugt, daß die Art, die in große Defonomen vereinigten Lehnsgüter zu bewirthschaften, eben so ruinirend für die Bauern und für das ganze Land als verderbend für das Lehn war, für dessen Erhaltung zu sorgen sie verpflichtet ist; — und endlich überzeugt, daß wenn sie die bisherige Administration beibehielte, und sich dadurch in Gefahr setzte, noch einige Jahre so schlechte Erndte als es die beiden letztern gewesen, zu erfahren, sie sich zugleich der Gefahr blossstellte, zur Bestreitung der nothwendigen Staatsausgaben, und zum Unterhalte der zu Grunde gerichteten Bauern, neue Schulden zu machen, sich nach der reiflichsten Ueberlegung entschlossen hat, die großen Dispositionen zu vertheilen, zur ehmaligen Art, sie durch Arrendatoren bewirthschaften zu lassen, zurückzukehren, durch diese Operation einen gewissen und bestimmten Etat der Einkünfte zu sichern, der Nothwendigkeit Schulden zu kontrahiren dadurch vorzubeugen, daß sie den

Arrendatoren durch den Arrendekontrakt die Verpflichtung auflegte, im Fall schlechter Erndte die Amtsbauern zu unterhalten, und das Herabblissement der ruinirten Bauern zu besorgen, und endlich den wiederholten Reklamationen der Ritter- und Landschaft Genüge zu leisten, welche ausserdem bereits den Entschluß gefaßt hatte, Seiner Königlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn ihre obmährgebachte Klagen und Beschwerden zu unterlegen und den Ruin des Fürstlichen Lehns zu denunciiren, dessen Erhaltung eine der ersten Pflichten eines jeden Vasalls ist.

Zufolge dieser der genauesten Wahrheit angemessenen Exposition dürfen Endesunterzeichnete sich schmeicheln, daß es nicht schwer seyn wird zu entscheiden, ob die letztere Operation, die die Regierung in der Absicht unternommen, um den gänzlichen Ruin des Fürstlichen Lehns zu verhindern, oder vielmehr die erste Operation, durch welche die Lehns Güter in große Dekonomen vereinigt worden, als ein den Fundamentalgesetzen widersprechendes Unternehmen, eine ernstliche Zurechtweisung verdient.

### Anlage.

Der Herzog, der aus Deferenz und aus Konsideration für eben so respectable als mächtige Empfehlungen sich Pflicht und Vergnügen daraus gemacht, das Amt Neubergfried dem Herrn Kammerherrn von der Howen erblich zu verleihen, hat gefunden, daß die Regierung dasselbe für die Summe von 200000 Rthlr. zurückgekauft hatte, ohne auf dessen wahren Werth noch auf Betrag der Einkünfte Rücksicht zu nehmen.

### Rechtfertigung.

Als der Durchlauchtigste Herzog das Lehngut Neubergfried dem Herrn von der Howen verlieh, hatte Er ohne Theilnehmung und ohne Vorwissen der Regierung eine Akte ausfertigen lassen, in welcher gesagt war, daß der Herr von der Howen dieses Gut mit allem dazu gehörigen Walde, und überhaupt mit allem dem, was gegenwärtig dahin gehörte, und was in ältern Zeiten dazu gehöret hatte, besitzen, und daß er ausserdem, für seine und seiner Neubergfriedschen Bauern Bedürfnisse, ein uneingeschränktes Hölzungsrecht in andern Wäldern des Fürstlichen Lehns haben sollte.

Der Inhalt dieser von Seiner Königlichen Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn konfirmirten Akte, authorisirte den Herrn von

der Howen bei Gelegenheit der Neubergfriedschen Grenzberichtigung, unter andern auch den Neubergfriedschen Wald zu reklamiren, der eine Peripherie von beinahe 10 deutschen Meilen hatte.

Die Regierung, die bei dieser Gelegenheit in Komposition trat, rettete zum Besten des Fürstlichen Lehns ohngefähr den vierten Theil des eben gedachten und, Rechten nach, dem Gute Neubergfried zuständigen Waldes, indem der Herr von der Howen aus Liebe zur Ruhe darauf Verzicht that.

Ohngeachtet dieser vortheilhaften Komposition war doch der Verlust von dreiviertel dieses ansehnlichen Waldes, der von Rechtswegen gänzlich dem Gute Neubergfried, als Eigenthum hätte verbleiben müssen, desto empfindlicher und unersezlicher für das Fürstliche Lehn, da nicht nur sothaner Wald in der Nachbarschaft von Mitau liegt, alwo das Holz für diese Stadt sowohl als für alle umher belegene von Waldungen entblößte Lehns Güter, von der größten Wichtigkeit ist, sondern auch weil der Durchl. Herzog, vermöge der obangeführten Akte, ausserdem noch dem Gute Neubergfried die freie Hölzung in andern Fürstlichen Lehnswäldern zugestanden hatte.

Der obervähnte Inhalt gedachter Akte gab dem Herrn von der Howen, indem er bei der Regierung auf die vollkommenste Vollziehung dieser Akte insistirte, auch noch das Recht, die Tradizion einer beträchtlichen Anzahl von Bauern zu fordern, von welchen er, theils aus den Inventarien, theils durch derselben noch in Neubergfried zurückgebliebene und wohnhafte Aenderwante, den Beweis führen konnte, daß sie ursprünglich diesem Gute erbgewöhnlich waren; sich aber in vorigen Zeiten in verschiedene Allodialgüter des Durchl. Herzogs versetzt und vertheilt hätten. Diese Regierung, die sich nicht entziehen konnte, eine vom Durchl. Herzoge unterzeichnete und vom Könige bestätigte Akte, in allen ihren Punkten zur Vollziehung zu bringen, gab dem Herrn von Buttlar auf, den der Herzog bei seiner Abreise zum Bevollmächtigten von wegen Seines Allodii ernannt hatte, die als Neubergfriedsche Unterthanen reklamirte Bauern, dem Herrn von der Howen auszuliefern, wosfern er nicht im Stande wäre, die Beweise des Herrn von der Howen, durch andere offenbare und entgegengesetzte Beweise zu entkräften. Der Herr von Buttlar ließ diesen Befehl der Regierung unter dem Vorwande unbefolgt, daß, da der Durchl. Herzog, in Ansehung seiner Allodialgüter, als eine Privatperson anzusehen wäre, und da die Bauerforderungen zur Erkenntniß des Oberhauptmanns gehörten, der Herr von der Howen wegen der von ihm angeforderten Bauern, einen förmlichen Prozeß gegen den Durchl. Herzog aufnehmen müßte. Die Regierung ermangelte nicht, dem Herrn von Buttlar zu erkennen

zu geben, daß die vom Herzoge unterzeichnete Akte zu denienigen klaren und liquiden Dokumenten gehörte, deren ungesäumte Vollziehung die Gesezze verordnen, und daß es den Gesezzen, der Natur der Sache selbst, und der Würde des Herzogs zuwider wäre, wenn man den Herrn von der Howen nöthigen wollte, den Herzog, als Besizzer seiner Allodialgüter, durch einen förmlichen Prozeß zur Erfüllung destenigen zu zwingen, was Er als regierender Fürst versprochen hatte. Da der Herr von Buttlar gleichwohl bei seiner Meinung beharrte: so befahl ihm die Regierung abermals, und bei Strafe einer ungesäumten Exekution, dasienige, was sie ihm bereits im ersten Mandate befohlen hatte. Die Regierung schrieb zu gleicher Zeit an den Herzog, und bat Ihn, indem sie Ihm die ganze Lage der Sache unterlegte, dieserwegen seinem obgedachten Bevollmächtigten die erforderlichen Befehle zu ertheilen; allein das alles hatte keine Wirkung; denn der Allodialbevollmächtigte des Herzogs fuhr immer fort, den richterlichen Entscheidungen und Befehlen der konstitutionsmäßigen Regierung den schuldigen Gehorsam zu versagen. Es blieb hierauf der Regierung nichts als die unangenehme Nothwendigkeit übrig, zur Vollstreckung ihrer Entscheidungen und Befehle durch den Mannrichter zu schreiten, welchem sie daher aufgab, sich nach den Fürstlichen Allodialgütern zu verfügen, und die Auslieferung der als Neubergfriedsche Unterthanen reklamierten Bauern an den Herrn von der Howen zu bewerkstelligen, wofern man von Seiten dieser Allodialgüter nicht im Stande wäre, die Beweise des Herrn von der Howen durch andere offenbare und entgegengesetzte Beweise zu entkräften.

Zum Erstaunen des ganzen Publikums, unterstand sich der Herr von Buttlar, von dem als Bevollmächtigten dafür gehalten wird, daß er den Befehlen des Herzogs gemäß gehandelt habe, dem Exekutionsrichter Widerstand zu thun, und dadurch das Beispiel des Ungehorsams und der Empörung gegen die Landesgesezze und gegen die recht- und konstitutionsmäßige Regierung des Vaterlandes zu geben.

Diese Affaire war durch dies alles bis auf den Pandaleusen Punkt gekommen, daß, wenn der Herr von der Howen es verlangt hätte, die Regierung, in Gemäßheit der Gesezze, die Jedweden, welcher der richterlichen Exekution resistirt, für einen Feind des Vaterlandes und für einen Störer der öffentlichen Ruhe erklären, sich nicht hätte entziehen können, im Namen des Herzogs, als regierenden Fürsten, eine militärische Exekution gegen den Herzog, als Besizzer der Allodialgüter, zu verhängen.

Da

Da aber der Herr von der Howen, gegen diesen Schritt glücklicherweise eben den Widerwillen fühlte, von welchem die Regierung durchdrungen war; so nahm er den Entschluß, sich die Ersezung aller Verluste und Schäden vorzubehalten, die ihm innerhalb zwei Jahren, durch die Fürstl. Eits verweigerte Auslieferung der angeforderten Bauern, waren verursacht worden, und that der Regierung den Vorschlag, zum Besten des Fürstlichen Lehns, das Gut Neubergfried zurück zu kaufen, welches er durch verschiedene Einrichtungen und besonders durch den Ankauf des adlichen Gutes Islik, das er mit Bergfried bergestalt vereinigt, daß es von demselben unzertrennlich war, verbessert hatte. Und da der Herr von der Howen seiner Proposition einen Anschlag von dem Werthe der Güter Neubergfried, Katharinenhof und Islik beigefügt hatte, welcher, nach der, beim Güterverkauf, gewöhnlichen Art, angefertigt war, und dem zu Folge die Einkünfte genannter Güter jährlich auf 13750 Rthlr. gebracht werden konnten; so verordnete die Regierung eine Kommission, um gedachten Anschlag an Ort und Stelle zu untersuchen, und zu verifiziren.

Nachdem auch diese Kommission, deren Berichte noch vorhanden sind, und nöthigen Falls produziert werden können, attestirt hatte, daß oberväunter Anschlag, einige Kleinigkeiten ausgenommen, sich richtig und gegründet befände, und daß der ganze, von dem Herrn von der Howen entworfene ökonomische Plan leicht ausgeführt werden könnte, sobald die unter den Allodialgütern des Durchl. Herzogs befindlichen Neubergfriedschen Bauern zurückgegeben seyn würden; so entschloß sich die Regierung Neubergfried aus folgenden Bewegungsgründen anzukaufen.

- 1) Weil nach dem mehrgedachten, durch eine Kommission verifizirten Anschlage, die Einkünfte dieser Güter, auf 13750 Rthlr. gebracht werden könnten, welches, wenn man 6 pro Cent Interessen rechnet, ein Kapital von 230000 Rthlr. ausmacht, der Herr von der Howen aber hatte erklärt, daß er mit 200000 Rthlr. zufrieden wäre.
- 2) Weil das Fürstl. Lehn, welches sich oft in dem Falle befinden kann, irgend ein Gut zu verlieren, durch den Rückkauf eines beträchtlichen, von demselben abgenommenen Lehnguts wieder reintegrirt wird.
- 3) Weil das Lehn durch diesen Kauf wieder zum Besiz eines sehr ansehnlichen Waldes gelangte, der für die Bedürfnisse verschiedener, in dieser Gegend belegenen, und von Waldungen entblößten Güter, unumgänglich notwendig war.
- 4) Weil vermittelst dieses Kaufs die andern Lehnswälder, die Kraft obbesagter Akte, durch das dem Herrn von der Howen zugestandene freie Höl-

Hölzungsrecht stark belästiget waren, von dieser beschwerlichen Last befreit wurden, ohne daß dieser Gewinn bei dem Anschlage des Werths von Neubergfried in Rechnung gebracht worden ist.

- 5) Weil man durch diesen Kauf der oberwähnten Standaleusen militärischen Erefution gegen den Durchlauchtigsten Herzog als Besizzer der Allodialgüter, auswich.
- 6) Weil die Regierung glaubte, sie wäre eben dieselbe Deferenz den respektablen und mächtigen Empfehlungen schuldig, die den Durchlauchtigsten Herzog bestimmt hatten, dem Herrn von der Howen das Gut Neubergfried erblich zu verleihen, indem der Rußischkaiserliche Herr Minister der zu Folge der Befehle seines Hofes, sich für die vollkommenste Vollziehung der vom Durchlauchtigsten Herzog dem Herrn von der Howen zugestandenen Akte interessirte, sich auch um so mehr für den vorgeschlagenen Kauf interessirte, weil er denselben als das sicherste Mittel betrachtete, allen den Schwierigkeiten ein Ende zu machen, die man bei der vollkommenen Vollziehung mehrgedachter Akte angetroffen hatte.

Da alles dieses deutlich beweiset, wie sehr die Regierung alle nur mögliche Bemühungen für das wahre Interesse des Fürstlichen Lehns angewendet habe, und daß der Kauf der Güter Neubergfried, Isliß und Katharinenhof, nur nach einem richtigen durch Kommissarien untersuchten und verifizirten Anschlage ihres Werths geschehen ist, so resultirt daraus, daß diese zweite Anklage, von allem guten Grunde eben so entblößt ist als die erste, und daß dieser wegen das Erstaunen der Unterzeichneten desto größer seyn muß, da es dem Durchlauchtigsten Herzoge nicht unbekannt ist, daß Seine Majestät Unser Allergnädigster König und Oberherr geruhet haben, durch eine förmliche Konfirmation den Ankauf obgenannter Güter zu genehmigen, und die Regierung zur Negoze des zu diesem Kaufe erforderlichen Geldes zu autorisiren.

### Anklage.

Die Regierung hat für gut befunden, auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Kosten

- a) Die Charge eines Oberforstmeisters zu errichten, dessen in den Fundamentalgesetzen nicht erwähnt wird, und der niemalsen existirt hat.
- b) Dem Herrn von Albedyll, ehemaligen Oberlägermeister, der wegen einer bewiesenen Malversation seiner Stelle entsezt worden, eine beträchtliche Summe, unter dem Vorwande eines Rückstandes seines Gehalts auszuzahlen.

## Rechtfertigung.

Man räumt es ein, daß die Fundamentalgesetze eines Oberforstmeisters nicht erwähnen, und der Grund des Stillschweigens dieser Gesetze über diesen Gegenstand ist um so mehr natürlich, da sie in solchen Zeiten gemacht wurden, wo, weil fast ganz Kurland nur aus einem ungeheuren Walde bestand, es gar kein Interesse gab, das Holz zu schonen, sondern vielmehr das weit größere Interesse existirte, die Wälder wegzuschlagen, um Felder urbar zu machen.

Aber indem man einräumt, daß die in entfernten Zeiten gemachten Fundamentalgesetze eines Oberforstmeisters nicht erwähnen, würde daraus folgen, daß die Aufstellung eines Oberforstmeisters verboten, und den Grundgesetzen zuwider wäre? Würde es einerlei seyn, einen Gegenstand zu verbieten oder über denselben zu schweigen? Indem der Durchlauchtigste Herzog dergleichen Grundsätze behauptet, könnte Er leicht sehr vieler Beeinträchtigungen angeschuldigt werden; und wie könnte diesen Grundsätzen zufolge der Durchlauchtigste Herzog, wofern Er sich nicht über die Gesetze erhaben glaubte, ein Oberforstamt, einen Oberlägermeister, einen Jagdsekretär haben, da von allem diesen die Grundgesetze nicht ein Wort enthalten? Es ist zwar verboten, daß weder der Herzog, noch die Regierung, noch die auf einem Landtage versammelten Stände etwas den Fundamentalgesetzen zuwiderlaufendes unternehmen sollen; aber sollte es deswegen dem Herzoge, der Regierung und den auf einem Landtage versammelten Ständen gleicherweise verboten seyn, Verordnungen, Einrichtungen, Veranstaltungen und Gesetze zu machen, welche ohne demjenigen entgegen zu seyn, was durch die Fundamentalgesetze ausdrücklich befohlen, oder verboten ist, auf die gute Ordnung und auf das allgemeine Beste abzuwecken würden? Die entgegengesetzte und zu ieder Zeit stattgefundene Obervanz beweiset die Nullität dieses Grundsatzes, dessen unfehlbare Folge eine Anarchie seyn würde. Man räumt ferner ein, daß der Titel eines Oberforstmeisters niemals existirt habe; aber man hat ihn an Stelle des Oberlägermeisterstitel eingeführt; und um die Motiven davon kennen zu lernen, damit man zu beurtheilen im Stande sey, ob die angeführte Klage die geringste Aufmerksamkeit verdiene, ist es nothwendig sich auf folgende Erzählung und Detail einzulassen. Die Herzoge, die selbst die Nothwendigkeit einer bessern Verwaltung der Wälder, welche immer mehr und mehr nach dem Maaße abnahmen, als die Landwirtschaft in Aufnahme kam, und die Felder erweitert wurden, eingesehen hatten, bestellten einen Oberlägermeister, und obgleich die Grundgesetze dieser Bedienung nicht erwähnen, so hatten gleichwohl die Stände niemals die Idee, sie als diesen Gesetzen

setzen zuwiderlaufend zu betrachten, oder sich darüber zu beschweren. Und als die Herzoge selbst, den Oberlägermeistern die Direktion des Forstdepartements und die Obergewalt über alle Fürstliche Forstbeamten und Forsten aufgetragen hatten, wie solches durch den Eid bewiesen werden kann, den die Oberlägermeister immer bei ihrer Ernennung geleistet haben; so betrachtet sie das ganze Publikum als Landesoffizianten, und zu Folge dieser durchgängig angenommenen und in der Natur der Sache gegründeten Idee, hat die Regierung welche die Staatsverwaltung dieser Herzogthümer in Abwesenheit der Herzoge vom Jahr 1740, bis zum Jahr 1759 führte, und durch die Grundgesetze die Macht besaß, in den Fällen der Abwesenheit, der Minderjährigkeit und der Infirmität der Herzoge, alle Landeschargen und Würden zu besetzen, auf gleiche Weise nach und nach, sobald die Oberlägermeisterstelle erledigt war, verschiedene Oberlägermeister ernannt. Da die jetzt regierende Fürstliche Familie im Jahr 1763 in diese Herzogthümer wieder eingesetzt wurde; so dachte der verstorbene Herzog Ernst Johann nicht einmal daran, die Macht der Regierung, einen Oberforstmeister in Abwesenheit der Herzoge zu ernennen, zu bezweifeln, und ließ mithin den Herrn von Behr im ruhigen Besiz der Oberlägermeistercharge, die ihm die Oberräthe vor der Regierung des Sächsischen Prinzen Karl konferiret hatten, der gleichfalls diese durch die Oberräthe geschehene Ernennung für gesetzmäßig erkannte.

Nachdem der Herr von Behr seinen Posten selbst niedergelegt hatte, ernannte der Hochselige Herzog Ernst Johann zu dieser Würde den Herrn von Grotthufs, der seine Bedienung niederlegte, als der Herzog Ernst Johann die Regierung seinem Sohne, dem jetzt regierenden Herzoge, abtrat, welcher endlich zur Oberlägermeisterstelle einen seiner nächsten Verwandten, den Herrn von Albedyl erhob, der des höchsten Wohlwollens Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht genoß, und verschiedne Jahre hindurch mit des Herzogs völliger Approbation das Oberforstamt, so wie die Würzausche Oekonomie verwaltete, die ihm der Durchlauchtigste Herzog gleichfalls anvertrauet hatte.

Plötzlich ward dem Herrn von Albedyl die gedachte Oekonomie abgenommen, und der Durchl. Herzog ließ zu gleicher Zeit, ohne Vorwissen der Regierung, die solches nur erst bei Ernennung des Oberforstmeisters erfahren hat, einen Befehl ausfertigen, durch welchen Er dem Herrn von Albedyl, bis auf weitere Verfügung, verbot, sich in Forstgeschäfte zu mischen. Da alles dieses ohne Vorwissen der Regierung und ohne gerichtliches Verfahren geschehen war; so mußte das Publikum bei den verschiedenen dieserwegen verbreiteten Gerüchten sich nicht zu benehmen, und glaubte, der Herr von Albedyl hätte

hätte seine Bedienung niedergelegt. So verfloßen indessen 8 Jahre, ohne daß das Forstdepartement einen Chef gehabt hätte; und als der Durchl. Herzog abgereiset war, ohne auf irgend eine Art dafür gesorgt zu haben, so erhoben die, auf dem Landtage des Jahres 1786 versammelten Stände bei der Regierung Klagen und Beschwerden darüber, daß das Forstdepartement, zum großen Nachtheil des Fürstl. Lehns, sich seit verschiedenen Jahren ohne Chef befände, und ersuchten die Regierung, einen Oberjägermeister um so mehr zu ernennen, da es nicht nur Pflicht der Regierung und der Stände wäre, für die Erhaltung des Fürstl. Lehns und der dazu gehörigen Forsten zu sorgen, sondern auch weil verschiedene von Adel, deren Güter sowohl durch Privilegien, als durch den Besitz das freie Holzungsrecht in den Fürstl. Wäldern ausübten, ein wesentliches Interesse bei der Erhaltung dieser Wälder hätten, und mit Schmerz den Ruin derselben wahrnehmen, der zum Präjudiz ihrer Rechte durch den Holzhandel verursacht würde, welchen das Forstdepartement daselbst treiben ließe. Die Regierung, der es bekannt war, daß der Herzog, indem Er sich darauf gründete, daß die Oberjägermeister, ihrem Eide zu Folge, verpflichtet sind, nicht nur die Aufsicht über das Forstdepartement, die Forstbeamten und Fürstl. Forsten, sondern auch über das Jagdwesen der Herzoge zu führen, die Oberjägermeisterwürde als eine bloße Hofcharge betrachtete, über welche Er nach seinem Gutdünken dahin disponiren könnte, daß Er dieselbe besetzte, oder erledigt bleiben ließ, wollte aus bloßer Gefälligkeit gegen den Herzog, sich seinen Meinungen konformiren, und bemühte sich das Ansuchen der Stände dadurch abzulehnen, daß Sie in Ihrer Antwort die Würde eines Oberjägermeisters für eine bloße Hofcharge erklärte, welche zu besetzen den Herzogen ausschließungsweise zustände. Die Stände, misvergnügt mit dieser Antwort, bestanden abermals und um so mehr auf die Ernennung eines Oberjägermeisters, da sie zeigten, daß die Antwort der Regierung auf einem falschen Grunde beruhe, indem sie selbst während der Abwesenheit der Herzoge von 1740 bis 1759, weil sie die Bedienung eines Oberjägermeisters als eine Landeswürde betrachtet, immer, wie bereits oben gesagt worden, Jemanden zu dieser Stelle, wenn sie erledigt gewesen, ernannt hätte, welches sie aber in Abwesenheit der Herzoge nicht hätte thun können, wenn sie diese Würde als eine bloße Hofcharge angesehen hätte, deren Besetzung ausschließungsweise der Person des Herzogs zustände. Da nun die Regierung sich der Wahrheit der Gründe nicht mehr entziehen konnte, und überzeugt war, daß ein Chef des Forstdepartements um so notwendiger wäre, weil man durchgängig behauptete, daß die Wälder des Fürstl. Lehns vorzüglich durch die Allodialgüter des Her-

Herzogs ruiniert würden, welche größtentheils alle ihre Holzbedürfnisse aus den Lehnswäldern befriedigten, so entschloß sie sich endlich dem dringenden Anhalten der Stände nachzugeben; aber, da sie auch in dieser Lage die Gesinnungen des Herzogs, so viel als nur möglich, mit den Gesinnungen der Stände zu vereinigen wünschte, so versprach sie den Ständen durch den Landtagschluß von 1786, einen Oberforstmeister zu ernennen, und sicherte auf diese Art dem Herzoge das Recht, wann Er es für gut befände, einen Oberjägermeister zur Direktion seines Jagdwesens zu ernennen. Als die Regierung im Begriffe war, durch die Ernennung eines Oberforstmeisters, das den Ständen, vermittelst des landtäglichen Schlußes, gegebene Versprechen zu erfüllen; so übergab der Herr von Albedyl, von dem die Regierung, so wie das ganze Publikum, glaubte, daß er seine Bedienung niedergelegt hätte, der Fürstl. Kanzlei eine Bittschrift, vermöge welcher er deklarirte, daß die Oberjägermeisterstelle nicht erledigt wäre, weil er sich derselben niemals begeben hätte, obgleich er aus Achtung für den oberwähnten Befehl des Herzogs, den er vorzeigte, sich seit dieser Zeit in die Angelegenheiten seines Departements nicht gemischt, und die fernere Verfügungen erwartet hätte, welche der Herzog, Innhalt seines erstern Befehls, ihm deshalb zukommen zu lassen sich vorbehalten hätte. Herr von Albedyl fügte indessen seiner ebengedachten Erklärung auch noch hinzu, daß, da seine Gesundheit schwankend geworden wäre, er sich nicht mehr fähig fühle, die Pflichten seines Postens zu erfüllen, und er also die Regierung bäte, ihm im Namen des Herzogs seine Entlassung und den Rückstand seines Gehalts zu bewilligen, welches er seit acht Jahren, nemlich seit dem mehrbelegten Befehle Er. Hochfürstl. Durchl. nicht erhoben hätte; und da zugleich der Herr von Albedyl die Quittung des Herzogs über seine Administration der Einkünfte des Forstdepartements produziere, welche beweiset, daß der Durchl. Herzog vom Herrn von Albedyl nichts zu prätendiren habe; so gab die Regierung, immer ihren Grundfätzen getreu, indem sie die Oberjägermeisterstelle theils als eine Landeswürde betrachtete, nemlich in sofern, als die Direktion des Forstdepartements und die Oberaufsicht über die Forsten des Fürstl. Lehns zu derselben gehörten, theils auch als eine Hofbedienung ansah, in sofern die Direktion des Fürstl. Jagdwesens mit derselben verknüpft war, auf die Bittschrift des Herrn von Albedyl zum Bescheide, daß die Hälfte seines rückständigen Gehalts für diejenige Zeit, in welcher er dasselbe nicht erhoben hatte, und die nicht völlig 1416 Dukaten beträct, ob sie gleich in der Anlage des Durchl. Herzogs mit dem Ausdrucke einer ansehnlichen Summe bezeichnet ist, ihm von den Lehnsinkünften auf Befehl der Regierung gezahlt werden sollte, welche

zugleich seine Dimission in sofern annahm, als die Oberjägermeisterstelle wie eine Landeswürde zu betrachten wäre, daß aber, weil die andere Hälfte seines rückständigen Gehalts, so wie die Annahme seiner Dimission, in sofern sein Posten eine Hofbediening wäre, lediglich die Person des Herzogs angehe, er sich deswegen direktament an Sr. Hochfürstl. Durchl. wenden mußte.

Da diese treue Exposition deutlich beweiset, daß die obangeführten Anklagen des Durchl. Herzogs darauf hinausgehen: Erstlich, daß die Regierung einen Chef des Forstdepartements unter dem Titel eines Oberforstmeisters ernannt habe, da doch eben dieser Chef des Forstdepartements ehemals den Titel eines Oberjägermeisters führte, und Zweitens, daß die Regierung nicht dem Herrn von Albedyl den Rückstand seines Gehalts verweigert hat, der ihm um so mehr mit Recht zukam, da es keinen Beweis gab, daß weder der Herr von Albedyl seine Bedienung niedergelegt habe, noch derselben durch ein richterliches Urtheil entsetzt worden sey, so wagen es Unterzeichnete sich zu schmeicheln, die offenbare Ungerechtigkeit und Unzulässigkeit der in der dritten Anklage unter A und D enthaltenen Beschwerden, deutlich gezeigt zu haben, auch können sie nach der Sr. Königl. Majestät, Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, und ihrem Vaterlande schuldigen Pflicht sich nicht enthalten annoch vorzustellen, 1) daß sie nach ihrer innigsten Ueberzeugung, zur Erhaltung des Fürstlichen Lehns und dessen Forsten, so wie zur künftigen Verhinderung aller Mißbräuche, die sich in die Administration des Forstdepartements eingeschlichen haben, es von der unumgänglichsten Nothwendigkeit zu seyn erachten, den Oberforstmeister in der Qualität eines Landesoffizianten zu behaupten, dem seine Würde nur durch einen förmlichen Prozeß genommen werden kann, um desto mehr, da der Staat sich keinen Nutzen von einem Oberjägermeister, als bloßen Hofbeamten versprechen kann, der, weil er blos von der Willkühr des Fürsten abhängt, in seinen Handlungen die Erhaltung des Fürstlichen Lehns und das allgemeine Beste, dem Willen und dem Wohlwollen eines Herrn nicht vorzuziehen vermag, welcher ihn nach seinem Gefallen beibehalten oder ihm seine Bedienung nehmen kann. 2) Daß die Behauptung, welcher zu Folge der Herr von Albedyl seiner Oberjägermeisterstelle, wegen einer bewiesenen Malversation entsetzt worden seyn soll, eben so beschimpfend ist, als der Wahrheit entgegen streitet, indem es nicht erlaubt ist, von bewiesenen Malversationen zu reden, wenn man dergleichen nur bei Jemanden vermuthet, oder ihn derselben beschuldiget, indessen daß diese Anschuldigung weder jemals untersucht, noch gerichtlich abgeurtheilt worden, und weil diese Behauptung in einem offenkundigen Widerspruche mit der Quittung steht, die der Durchl. Herzog, dem

dem Herrn von Albedyl über die Verwaltung des Forstdepartements ertheilt hat, welche von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht eigenhändig unterzeichnet ist, und ausdrücklich enthält, daß der Durchl. Herzog vom Herrn von Albedyl nichts zu präcendiren habe, in Ansehung dessen man auch fälschlich behauptet hat, daß er seiner Bedienung wäre entsezt worden, da doch nach den Landesgesetzen der Herzog nicht die Macht besitzt, Jemanden, wer es auch sey, seines Amtes, ohne richterliche Erkenntniß zu entsezen, und noch weniger einen Oberlägermeister, in sofern seine Würde allezeit auch den Dienst des Lehns und die Aufsicht über die Forsten zum Gegenstande gehabt, und da selbst der osterwähnte Befehl des Herzogs nichts mehr enthält, als daß der Herr von Albedyl bis auf weitere Verfügung sich nicht in die Geschäfte des Forstdepartements mischen sollte, welches jedoch von einer völligen Entsezung seiner Bedienung oder Würde recht sehr verschieden ist.

### Anklage.

Die Regierung hat für gut befunden:

b) Das Gehalt der Instanzgerichtsaffessoren fast viermal zu vermehren:

### Rechtfertigung.

Es ist durch die Fundamentalgesetze und besonders durch die kommissorische Dezision von 1717 ad desiderium nonum, die der Durchlauchtigste Herzog unter andern pro basi seiner Regierung anerkannt hat, ausdrücklich verordnet, daß, weil man dem Fundamentalgesetz von 1642, welches bei den Oberhauptmannsgerichten beeidigte und von dem Herzoge besoldete Assessoren anzustellen befielt, noch nicht Genüge geleistet hatte, die Stände um so mehr, weil die Nothwendigkeit es erforderte, sich mit den Oberräthen über geschickte Männer einigen sollten, welche nach abgelegtem Eide die Gerechtigkeit gesetzmäßig zu verwalten, als Assessoren angestellt werden, und daß besagte Stände mit den Oberräthen das Gehalt dieser Assessoren festsezen sollten. Wenn man dieses Gesetz untersucht, so ist nicht zu bezweifeln, 1) daß dem wahren Sinn desselben gemäß, die gedachten Assessoren von den Herzogen, wenn sie gegenwärtig sind, gemeinschaftlich mit den Ständen, und in Abwesenheit der Herzoge von ihren Repräsentanten, den Oberräthen, auch gemeinschaftlich mit den Ständen ernannt werden müssen; 2) daß diese Assessoren von den Herzogen besoldet werden müssen, welche, da sie die Staatsrevenüen einnehmen, und in Ihrem Namen die Thnen durch die In-

vestiturdiplomata zugestandene Gerichtsbarkeit ausüben lassen, natürlicher Weise gehalten sind, die zur Verwaltung der Gerechtigkeit erforderlichen Richter zu besolden; und 3) daß das Gehalt dieser Assessoren, je nachdem die Herzoge gegenwärtig oder abwesend sind, von den Herzogen oder von den Obrväthen gemeinschaftlich mit den Ständen gleicherweise festgesetzt werden müsse, und man kann diese Bestimmung der Stände zur Festsetzung des von dem Herzoge zu zahlenden Gehalts nicht außerordentlich finden, wenn man erwägt, daß das angeführte Gesetz solches ausdrücklich verordnet, und diese Verordnung ganz natürlich aus dem wahren Begriffe von den Lehnseinkünften herfließt, wenn man sie für dasjenige ansieht, was sie sind, nemlich als die Einkünfte des Staats, die zu den Bedürfnissen des Staats, so wie zum Unterhalte der Herzoge, Ihrer Familie und Ihres Hofes bestimmt sind, über welche sie aber nicht nach Ihrem Gefallen, lediglich zu Ihrem Vortheil und ohne Rücksicht auf die Staatsbedürfnisse und das allgemeine Beste disponiren können. Ohngeachtet obervährtes Gesetz bereits im Jahr 1717 gegeben war, und ohngeachtet der auf dieses Gesetz bereits im Jahr 1759 nur unvollkommen zur Ausübung gebracht, indem der Prinz Karl von Sachsen, damaliger Herzog von Kurland, sich stützend auf den landtäglichen Schluß desselben Jahres, in welchem Er supplement versprochen hatte, beedigte und besoldete Assessoren zu ernennen, zwar damals Acht Assessoren für die Oberhauptmannsgerichte ernannte, Jedem unter denselben aber jährlich nur 100 Rthlr. Gehalt bestimmte. Die jetzt regierende Fürstliche Familie, nachdem sie in diese Herzogthümer retabirt war, fuhr fort, in Fällen der Erledigung, die besagten Acht beedigten Assessoren zu ernennen, und jedem derselben jährlich 100 Rthlr. Gehalt zahlen zu lassen. Die Stände, mit wichtigeren Angelegenheiten beschäftigt, versäumten bei diesen Gelegenheiten ihre Rechte, zur Ernennung der Assessoren und zur Festsetzung ihres Gehalts zu konkurriren, und die Assessoren begnügten sich um so mehr mit dieser Kleinigkeit, die Ihnen als ein Gehalt ausgezahlt ward, da sie die Hoffnung unterhielten, daß sie im Fall der Erledigung einer Hauptmannschaft, vorzüglich zu dieser Würde ernannt werden würden. Nachdem aber die Erfahrung von 30 Jahren diesen Assessoren bewiesen hatte, daß, nur Zwei Assessoren ausgenommen, welche Anverwandte der Fürstlichen Familie waren, keiner von ihnen jemals zur Hauptmannswürde befördert worden, und nachdem die Beschäftigungen der Oberhauptmänner und ihrer Assessoren, sich durch die zu Riga abgeschlossene Konvention, vermöge welcher alle Rußische Unterthanen der Patrimonialge-

richtbarkeit des Adels entzogen wurden, vervielfältigt hatten, so reklamirten sie die Intervention der Stände, um eine gerechte Vermehrung ihres Gehaltes zu erlangen. Diesem allen zu Folge drangen die im Jahr 1786 auf dem Landtage versammelten Stände auf die Nothwendigkeit, das Gehalt der Assessoren um so mehr zu vergrößern, da es nicht zu verlangen wäre, daß für ein Gehalt von 100 Rthlr., welche in den jezigen Zeiten kaum für Bediente der niedrigsten Klasse hinreichen, ein Richter und ein Mann von Familie sich ohne alle anderweitige Aussicht dem Dienste des Staats widmete. Die Regierung selbst, überzeugt von diesen Wahrheiten, trug um so weniger Bedenken, durch den landtäglichen Schluß von 1786 im Namen des Herzogs zu versprechen, daß sie das Gehalt eines Jeden der Assessoren von 100 Rthlr., welches sie sonst genossen, bis auf 333 Rthlr. vermehren wollte, da sie besorgte, sie möchte, wenn sie diese Gehaltsvermehrung verweigerte, ihre Verlegenheit vergrößern, und den Ständen Anlaß geben, zu Folge des obberregten Gesetzes von 1717 auf das Recht zur Ernennung der Assessoren und sogar zur Festsetzung ihres Gehalts zu recurriren, zu insistiren.

Da diese Exposition der Gesetze, Thatsachen und Motiven, welche die Regierung zur Gehaltserhöhung der Assessoren, über die der Durchl. Herzog sich beschwert, bestimmt haben, deutlich beweiset, daß das Benehmen der Regierung bei dieser Angelegenheit der Konstitution und den Fundamentalgesetzen des Vaterlandes, so wie der Klugheit und dem wahren Interesse des Herzogs auf gleiche Weise angemessen gewesen ist; so wenden Unterzeichnete sich zur Rechtfertigung gegen die folgende Anklage.

### Anklage.

Die Regierung hat für gut befunden:

- c) Verschiedene neue Beamten bei der Kanzlei und Fürstl. Kammer anzustellen, so wie auch das Gehalt aller übrigen Beamten dieser beiden Departements ansehnlich zu vergrößern.

### Rechtfertigung.

In der Fürstlichen Regierungskanzlei werden folgende Ausfertigungen besorgt:

- 1) Alle Akten und Protokolle, so wie alle gefällte Urtheile, nicht nur in allen Civilprozessen, welche von verschiedenen untergeordneten Gerichtsständen durch Appellation zur Entscheidung der Regierung gelangen, sondern

dem auch in allen Kriminal- und Konsistorialsachen, in Ansehung welcher die Regierung die erste Instanz ausmacht.

- 2) Alle Umschreiben, Bestallungen, Befehle, Patente und Verordnungen in Civil- Staats- und Kirchensachen.
- 3) Alle Resolutionen auf die eingereichten Suppliken, welche Gnadenbezeugungen, Exekutionen, Restitutionen, und andere rechtliche Quästionen und Dispute betreffen.
- 4) Alle Staatsschriften, welche während der Landtagsverhandlungen und außer dieser Zeit erforderlich sind, und
- 5) Alle auswärtige Requisitionen und rechtliche Schriftwechsel.

Für alle diese Expeditionen waren bei der Abreise des Herzogs in obgedachter Kanzlei ein Obersekretär nebst drei untergeordneten Sekretären, ohne einen Kopisten, so daß, wenn man die angezeigte Menge von Geschäften und Ausfertigungen erwägt, welche entworfen, abgeschrieben, rubrizirt, registirt, und ins Hauptbuch eingetragen werden müssen, es leicht einzusehen ist, daß die Kräfte von vier Personen, unter welchen sich ein Greis befand, der beinahe vierzigjährige Dienste geleistet hatte, zur Bestreitung alles dessen nicht hinreichen konnten; und wenn man hinzusetzt, daß oberwähnte Beschäftigungen und Expeditionen sich ansehnlich vervielfältigt hatten, 1) durch die zu Riga abgeschlossene Konvention, vermittelst welcher die Regierung ausschließungsweise mit allen liefländischen Bauerforderungssachen, und überhaupt mit allen als Käuflinge reklamirten Rußischen Unterthanen chargirt ist, und wobei die vorkommenden Verhandlungen und Expeditionen schon Einen der gedachten vier Sekretäre ganz beschäftigen; und 2) durch die Korrespondenz, welche die Regierung mit dem Durchl. Herzoge während Seiner Abwesenheit unterhalten hat; so wird alle Welt um so mehr einräumen, daß die unumgänglichste Nothwendigkeit die Regierung verband, die Anzahl der Kanzeleisekretäre durch zwei geschickte Subjekte zu vermehren, da Unterzeichnete bezeugen können, daß sogar die Anzahl von sechs Sekretären zu den Geschäften dieses Dikasteriums kaum hinreichend ist.

In der Fürstlichen Kammer werden folgende Expeditionen angefertigt, nemlich:

- 1) Alle Kontrakte der Arrendatoren und Administratoren.
- 2) Alle Befehle an die Arrendatoren, an die Administratoren, an die Posten, an die Lizente zu Windau und Liebau, an das Forstamt und überhaupt alle erwanige Befehle, welche die Lehnsgüter und die Einkünfte des Fürstl. Lehns betreffen.

3) Alle

- 3) Alle Antworten oder Bescheide auf die Suppliken, welche zu diesem Departement gehören.
- 4) Alle Grenzberichtigungen der Lehnsgüter mit den adlichen Gütern, so wie mit den Stadtgebieten, welche Berichtigungen gemeiniglich durch einen Landesoffizianten, dem man einen Fiskal und einige Kammeralbeamte zuordnet, bewerkstelligt werden.
- 5) Die Untersuchung der Administration der Arrendatoren und Administratoren der Lehnsgüter, wie auch der Beschwerden und Bitten der Bauern, welche Untersuchung gemeiniglich durch adliche Kommissarien geschieht, denen man einige Kammerbeamte zuordnet.
- 6) Die Revision und Verifikation aller Rechnungen der Oekonomien, des Forstamts, des Rentmeisters, des Militärwesens, der Posten, der Liebauschen und Windauschen Lizente, der Akzisen und Landzölle, und sogar der Rechnungen des Hofes, nemlich der des Oberhofmarschalls, der des Fürstlichen Stalles, und überhaupt aller etwanigen Rechnungen, und endlich
- 7) Alle Bestellungen der zur Fürstl. Kammer gehörigen Personen, so wie die Ausfertigung aller Assignationen und Quittungen.

Für alle diese so zahlreiche und mannigfaltige Affairen und Expeditionen waren bei der Abreise des Herzogs nur 9 Personen bei der Fürstl. Kammer angestellt, und unter diesen 9 Beamten waren 2 Greise von beinahe 80 Jahren, und drei zwar weniger alte, die aber, weil sie durch die Beschwerlichkeiten ihres Postens kränklich geworden, nicht eben dieselben Dienste mehr leisten konnten, die sie in voriger Zeit geleistet hatten.

Es ist natürlich, daß alle diese Umstände, eine den Geschäften nachtheilige Langsamkeit veranlassen mußten, welche die Regierung nach ihren Pflichten nicht dulden durfte, noch konnte. Um also diesem Uebel abzuhelfen, und um die jungen Leute, welche dereinst an die Stelle der alten Kammeroffizianten treten sollten, zu routiniren, war die Regierung aus Pflicht-gendehrigkeit, für dieses Departement noch zwei geschickte Subjekte zu engagiren. Aus diesem allen erhellet deutlich, daß obgedachte von der Regierung engagirte Personen für die Geschäfte unumgänglich nöthig gewesen, und daß ihre Anzahl nur aus zwei Kanzleisekretären und aus zwei Kammerverwandten besteht, da man doch in der Klage, um die Vermuthung einer größern Anzahl zu erregen, für zuwäglich erachtet hat, überhaupt von verschiedenen bei diesen beiden Departements angestellten Offizianten zu reden.

Was die ansehnlichen Gehaltsvermehrungen betrifft, welche, zu Folge der Anklage des Durchl. Herzogs, alle andere Offizianten der Kanzlei und Fürstl. Kammer erhalten haben sollen, so ist anzumerken,

- 1) Daß nur zwei von den vier Kanzleisekretären, die der Durchl. Herzog bei seiner Abreise hinterlassen hatte, eine nichts weniger als ansehnliche Zulage erhalten haben, nemlich der eine 100 Rthlr. und der andere 117 Rthlr., wodurch die jährlichen Besoldungen eines jeden dieser beiden Sekretären kompletirt, und noch nicht völlig auf 150 Dukaten gesetzt worden.
- 2) Daß nur zwei von den neun, bei der Kammer angestellten Offizianten, die der Durchl. Herzog bei seiner Abreise hinterließ, eine Zulage, und zwar jeder von 115 Rthlr. erhalten haben, wodurch die jährlichen Gagen dieser beiden Offizianten auf 200 Dukaten gesetzt worden.
- 3) Daß die Regierung bewogen worden, gedachte Zulagen der vielen Kanzlei- und Kammeroffizianten, die darum suppliciren, nicht allein deswegen zu bewilligen, weil es allgemein bekannt ist, daß man, bei der in Mitau herrschenden sehr großen Theurung, ganz unmöglich mit einem Gehalte von 100 Dukaten sich unterhalten, sich kleiden und wohnen kann; sondern auch weil, da die übrigen Sekretäre einer Besoldung von 200, und einige von 300 Dukaten genossen, es gerecht war, auch diesen ihre Situation, nach verschiedenen Dienstriahren, zu verbessern.

### Anklage.

Die Regierung hat für gut befunden:

- e) Dem Herrn Oberrath von Saks, wegen seiner Abdankung, und um seine Stelle einem andern geben zu können, eine Pension von 1000 Rthlr. und ein Lehngut auf Zeitlebens zu bewilligen.

### Rechtfertigung.

Als der Herr von Saks, ehemaliger Oberburggraf und Oberrath, im Alter von 85 Jahren, nachdem er dem Vaterlande und dem Fürstl. Hause über 50 Jahre Dienste geleistet, um seine Entlassung ansuchte, so war nichts gerechter, als in seine Retraite zu konsentiren, und ihm auf sein Ansuchen zu bewilligen:

- 1) Eine lebenswierige jährliche Pension von 1000 Rthlr. welches die Hälfte des jährlichen Gehalts beträgt, dessen er als Oberrath genossen hatte:

2) Die

2) Die Versicherung, daß man ihn auf Lebenszeit in dem Besitze der Arrende des Lehnguts lassen würde, welches er bereits länger als 30 Jahre besessen hatte, und daß er dafür jährlich zur Hochfürstlichen Kien- they eben dieselbe Arrendepension abtragen sollte, für welche der Durchlauchtigste Herzog selbst ihm bisher sothanes Lehngut zugestanden hatte.

Wenn man erwägt, daß es der Billigkeit angemessen, und überall fast überhaupt gebräuchlich ist, denjenigen Männern, die dem Staate eine lange Reihe von Jahren hindurch gedienet haben, eine ehrenvolle Retraite, und die Hälfte ihrer Besoldung als eine lebenswierige Pension zu bewilligen: so kann man nichts ausserordentliches in demjenigen finden, was die Regierung im vorliegenden Falle für einen Greis von 85 Jahren gethan, der dem Staate länger als 50 Jahre gedient hat; und man kann sich nicht enthalten, bei dieser Gelegenheit anzumerken: daß die Retraite aller Diener des Herzogs und des Staats, so wie ihre Belohnungen, durch ein Gesetz verordnet und bestimmt würden; denn die Erfahrung beweiset, daß, zum Nachtheil der Geschäfte und des ganzen Publikums, verschiedene kränkliche, kraftlose und zur Erfüllung ihrer Amtspflichten unfähige Greise ihre Entlassung zu suchen nicht wagen, weil sie sich ohne Vermögen befinden, und versichert sind, nach Niederlegung ihrer Aemter, für Hunger zu sterben, weil man ihnen nichts bewilligt, um ohne Bedienung leben zu können.

Was das, zu Folge der Anklage des Durchlauchtigsten Herzogs, dem Herrn von Sasz auf Lebenszeit zugestandene Feudalgut betrifft: so wird man leicht bemerken, daß man in dieser Anklage sich blos so unbestimmt ausgedrückt hat, um nur den Verdacht zu erwecken, als wenn dieses Gut unentgeltlich überlassen worden sey, da doch der Herr von Sasz, wie bereits oben angezeigt ist, dafür jährlich eben dieselbe Arrendepension entrichtet, für welche der Durchlauchtigste Herzog ihm dasselbe seit vielen Jahren zugestanden hatte; und wenn man es ausserordentlich finden will, daß diese Arrende dem Herrn von Sasz auf Lebenszeit versichert worden, indessen da alle andere Arrenden nur auf Sechs Jahre verliehen sind, so wird man sich leicht überzeugen, daß man ihm wirklich weniger bewilligt habe, als wenn er selbige auf Sechs Jahre erhalten hätte, weil in dem erstern Falle sothane Arrende gleich nach dem Absterben des Herrn von Sasz, welches nach dem gewöhnlichen Gange der Natur wahrscheinlich vor dem Ablauf einer Zeit von Sechs Jahren erfolgen muß, der Disposition der Fürstlichen Kammer anheim fällt, dahingegen im letztern Falle der Arrendekontrakt, nach erwähntem Absterben, auf die Erben bis zum Ablauf der Sechs stipulirten Jahre fortgehen würde. Da auch der Durchlauchtigste Herzog in  
Seiner

Seiner Anklage noch einfließen lassen. daß die Regierung dem Herrn von Saks seine Entlassung in der Absicht bewilligt hätte, um seine Stelle einem Andern geben zu können; so scheint es nothwendig, hier anzuzeigen, daß, nachdem der Russischkaiserliche Herr Minister, auf Befehl seines Hofes, sich dahin interessirte, daß der Herr von der Howen ins Oerrathskollegium einrückten möchte, die Regierung sich eben so sehr empressirt hat, einer so respektablen Empfehlung die schuldige Deferenz zu beweisen, als sie selbst vermöge ihrer Sentimens für den Herrn von der Howen dazu geneigt war.

### Anklage.

Die Regierung hat für gut befunden:

- f) Das Feudalgut Marburten für die Summe von 7000 Rthlr. zu verkaufen, da es doch wenigstens 15000 Rthlr. werth ist.

### Rechtfertigung.

Da Kurland ein von Pohlen relevirendes Lehn ist, so sind die Herzoge und der Adel zu Folge des alten Feudalsystems verbunden, auf die in den Paktten und Gefezzen stipulirte Art und darin bestimmten Fällen, an Pohlen eine gewisse Anzahl von Truppen zur Vertheidigung des Vaterlandes zu stellen. Diese Truppen werden theils von den Herzogen für das Fürstliche Lehn, und theils von dem Adel für seine Besitzlichkeiten geliefert; und da die Anzahl dieser Truppen und ihre Unterhaltung so wie alle Kontributionen auf die Quantität der liegenden Gründe vertheilt waren, die nach den Haaken, welche der eine oder der andere Theil besaß, geschätzt und berechnet wurden; so resultirte hieraus besonders für den Adel ein Interesse, darüber zu wachen, daß die adlichen Besitzlichkeiten nicht von den Herzogen an sich gebracht, und zum Fürstlichen Lehn gezogen wurden, indem ohne diese Vorsicht es der Masse der adlichen durch die Akquisitionen der Herzoge verminderten Besitzlichkeiten allzu lässig hätte werden können, die auf den Adel repartirten Truppen und Kontributionen zu liefern. Zusage dieses Grundsatzes und des Versprechens, nicht mehr adliche Güter an sich zu bringen, welches der Herzog Ernst Johann durch den landtäglichen Schluß des Jahres 1763 gegeben hatte, stellte die auf dem im Jahr 1786 gehaltenen Landtage versammelte Ritter- und Landschafft der Regierung die Nothwendigkeit vor, von dem Fürstlichen Lehne an die Adelschafft ein Gut von eben dem Werthe zu verkaufen, als das adliche Gut Islig hätte, welches die Regierung, wie man bereits oben in der Rechtfertigung ge-

gen die zweite Auflage gezeigt hat, mit Neuenbergfried zusammen gekauft hatte, weil es mit dem letztern, das ursprünglich ein Lehngut war, unzertrennlich verbunden gewesen war. Die Regierung, die sich der Befriedigung dieses so gerechten Anverlangens der Ritter- und Landschaft nicht entziehen konnte, ertheilte im Namen des Herzogs durch den landtrüglichen Schluß von 1786 das Versprechen, daß man von dem Fürstlichen Lehn, sobald die Gelegenheit dazu einträte, einem von Adel ein Gut von eben dem Werthe, als das adliche Gut Isliz, welches zum Fürstlichen Lehn gezogen worden, verkaufen wollte. Als hierauf der Herr von Frank in der Fürstlichen Kammer eine Bittschrift überreicht hatte, vermittelst welcher er, indem er sich auf das eben angeführte Versprechen stützte, sich erbot, das Feudalgut Masbutten zu kaufen, das er von eben dem Werthe als Isliz hielt, so gab die Regierung der Fürstlichen Kammer den Auftrag, den Anschlag dieses Gutes anzufertigen; und nachdem dieselbe, zu Folge der beim Güterverkauf eingeführten Schätzungsart den Werth von Masbutten beinahe an 6000 Rthlr. nur angeschlagen hatte; so überredete die Regierung gleichwohl den Herrn von Frank, für dieses Gut, in Betracht der nahen Nachbarschaft desselben mit seinen übrigen Gütern, nicht allein 7000 Rthlr. zu zahlen, sondern auch für dasselbe zur Adelsfahne eben soviel zu kontribuiren, als das Gut Isliz kontribuirt hatte obgleich dieses in dem Haakentaris mit  $\frac{1}{2}$  Haaken, Masbutten hingegen in demselben nur mit  $\frac{1}{2}$  Haaken notirt war.

Da dies alles unwidersprechlich beweiset, daß die Regierung auch in dieser Angelegenheit mit aller möglichen Redlichkeit in d. Treue gehandelt habe; so können Unterzeichnete sich nicht überreden, daß im Ernst Jemand das Gut Masbutten auf 15000 Rthlr. an Werth anschlagen könne, da doch die Fürstliche Kammer, die sich auf dergleichen Geschäfte nur allzu gut versteht, bloß den Anschlag von 6000 Rthlr. herauszubringen gewußt hat.

### Anklage.

Die Regierung hat für gut befunden:

- g) Dem Baron von Westmayer, ohne daß er zur Erlegung irgand einer R. rendepension verbunden sey, die Güter Bershoff und Ziepelhoff zu konfiskiren, welche nach den Anordnungen des Herzogs zum Wittwensitze für die Durchl. Herzogin bestimmt waren.

### Rechtfertigung.

Um diese Anklagen und die Motiven zu beurtheilen, welche die Regierung

zung gehabt hat, dem Herrn Baron von Mesmacher die Güter Bershoff und Ziepelhoff zu konferviren, wird es hinlänglich seyn, bemerklich zu machen,

- 1) Daß während der Zeit, da die mehresten Fürstlichen Güter durch den Rußischkaiserlichen Hof in Sequestration genommen waren, die Minister dieses Hofes in Kurland, namentlich die Herren von Buttlar und von Simolin, unentgeltlich und ohne Erlegung irgend einer Arrrendepension, in der Nachbarschaft von Mitau, das wichtige Gut Doblehn besaßen hatten, dessen jährliche Einkünfte wenigstens 12000 Rthlr. betragen.
- 2) Daß, nach der Aufhebung der Sequestration, Sr. Königl. Hoheit der Prinz Karl von Sachsen, damaliger Herzog von Kurland, den Herrn von Simolin in dem unentgeltlichen Genusse des erwähnten Gutes Doblehn bleiben ließ.
- 3) Daß der Durchl. Herzog Ernst Johann, nachdem Er, bei Gelegenheit seiner Wiedereinsetzung in diese Herzogthümer, durch die zu St. Petersburg abgeschlossene Akte, unter andern, versprochen hatte, in dem ruhigen Besitz der Arrrenden alle dieienigen zu konferviren, die mit denselben von Rußischkaiserlicher Seite versehen worden waren, und sie ihnen auf eben dem Fuße zu lassen, wie sie solche zur Zeit des Sequesters besaßen hatten, gleichfalls den Herrn von Simolin in dem unentgeltlichen Besitz des Amtes Doblehn konfervirte.
- 4) Daß, nachdem der Herzog Ernst Johann die Regierung seinem Sohne, dem jetzregierenden Herzoge, abgetreten hatte, Dieser ebenfalls den Herrn von Simolin, verschiedene Jahre hindurch, in dem unentgeltlichen Besitz des besagten Amtes Doblehn bleiben ließ; als aber der Herr von Simolin zu Rachen gestorben war, wo er, mit Erlaubniß seines Hofes, zur Wiederherstellung seiner Gesundheit, sich hinbegeben hatte; so bemächtigte sich der Durchl. Herzog des Amtes Doblehn, ohne auf die fructus perceptos Rücksicht zu nehmen, welche mit allem Rechte den Erben des Herrn von Simolin kompetirten, und für deren Entschädigung, so wie zur Vergütung mehrerer durch diesen übereilten Schritt verursachten Verluste und Schäden, die Regierung in der Abwesenheit des Herzogs genöthiget gewesen ist, den gedachten Erben des verstorbenen Herrn von Simolin, mittelst eines Vergleichs, eine Summe von 13333 $\frac{1}{2}$  Rthlr. um so mehr zu bewilligen, da ihre Prätension 60000 Rthlr. betrug, und da der Rußischkaiserliche Herr Minister, auf Befehl seines Hofes, sich dahin interessirte, daß ihnen Gerechtigkeit wiederfahren sollte.

5) Daß

- 5) Daß der Herr Baron von Krüdener, der dem Herrn von Simolin folgte, von dem Durchl. Herzoge den unentgeltlichen Besiz des Amtes Baldohn erhielt, welches unendlich schlechter als das Amt Doblehn war, und sich damit in der Hofnung begnügte, in der Folgezeit ein besseres zu erhalten, oder auch zum Besiz des Amtes Doblehn zu gelangen, welches immer mit seinem Posten verbunden gewesen war, und worauf er in Fundament der obangeführten Akte von 1762, als Rußischkaiserlicher Minister, einiges Recht zu haben glaubte.
- 6) Daß, nachdem der Herr Baron von Mesfmacher dem Herrn von Krüdener in dem Posten eines Rußischkaiserlichen Ministers gefolgt war, die Regierung in der Abwesenheit des Herzogs sich nicht habe dispensiren können, ihm dasselbe Amt Baldohn, und zwar auf demselben Fuße zu bewilligen, wie sein Vorgänger es besessen hatte.
- 7) Daß, nachdem der Herr Baron von Mesfmacher das Unglück gehabt hatte, bei dem Besitze des Amtes Baldohn einen zweijährigen Mißwachs zu erfahren, und bei der öftern Veränderung seiner Wohnung, weil das den Rußischkaiserlichen Ministern bestimmte Haus einer abermaligen Ausbesserung bedurfte, einen empfindlichen Schaden an seinen Reubten zu leiden, die Regierung sich veranlaßt gefunden, nicht nur das Amt Baldohn, das er bereits unentgeltlich besaß, gegen den unentgeltlichen Besiz der in der Nähe von Mitau, die er vorzüglich wünschte, belegenen Aemter Vershoff und Ziepelhoff zu vertauschen, sondern ihm auch andere Benefizien und Kadeaux zu machen, sowohl weil sie es für billig hielt, ihm die obervähnten Verluste und Schäden zu vergüten, und ihn gewissermaßen im Genusse gleicher Vortheile mit seinen Vorgängern, nemlich den Herren von Buttler und Simolin, zu setzen, als auch, weil sie dieses Ministers Freundschaft erwerben wollte, die sie um destomehr wünschte, da der Durchl. Herzog durch zwei Schreiben aus Münnich und Neapel, die man nöthigen Falls vorzeigen kann, sie wiederholentlich ermahnt und ihr aufgetragen hatte, besonders bei dem Hofe zu St. Petersburg, alle nur ersinnliche Triebfedern und Mittel, so wie übrigens auch alle erforderliche Opposition, Standhaftigkeit und Unererschrockenheit anzuwenden, um der Wirkung der Verfügungen vorzubeugen, die E. Königl. Majestät Unser Allergnädigster König und Oberherr, zum Besten der Ritter- und Landschaft und des Herrn von Schopping, in Ansehung der allodifizirten Aemter Messothen, Grendsen und Jemtau, getroffen hatte.

- 8) Daß der Durchl. Herzog, als Er aus Berlin einen Brief beantwortete, den der Herr Baron von Westmacher an Ihn geschrieben hatte, um Ihn für besagten vortheilhaften in Seiner Abwesenheit durch die Regierung gemachten Austausch des Amtes Balbohn gegen die Aemter Bershoff und Ziepelhoff zu danken, diesen Austausch selbst genehmigt hat, indem Er in Seiner Antwort sagt, daß, ob Er gleich sich Seinen Dank nicht zueignen könnte, weil dieser Austausch, wie viele andere Dinge, ohne Sein Vorwissen geschehen wäre, es Ihm dennoch Vergnügen machen würde, wenn daraus einige Satisfaktion für den Herrn Minister erfolgte.
- 9) Daß die Verfügungen des Herzogs, von denen in dieser Anklage die Rede ist, und welchen zu Folge die Aemter Bershoff und Ziepelhoff zum Wittwensfize der Durchl. Herzogin dienen sollten, damals gar nicht oder wenigstens nicht auf eine gesetzmäßige Art getroffen worden, indem ihnen die Königliche Konfirmation fehlte, und weil sie ohne Vorwissen der Regierung gemacht waren, deren gesetzliche Würde und Autorität der Durchl. Herzog bei allen Gelegenheiten zu vernichten bemühet ist; denn oft werden die wichtigsten Sachen, die auf das Fürstl. Lehn, so wie auf das Landeswohl oder Benachtheiligung Bezug haben, vom Durchl. Herzoge gemacht und erpedirt, ohne daß Er Seine Regierung davon informirt, und darüber Sie noch weniger zu Rathe zieht, da gleichwohl die Mitglieder dieser Regierung, nach den Fundamentalgesetzen, und namentlich nach der Regimentsform, als Assessoren und Rätthe der Herzoge, bei allen Regierungsgeschäften angestellt und bestimmt sind.
- 10) Daß endlich, wenn auch die gedachten Verfügungen über die Aemter Bers- und Ziepelhoff zu einem Wittwensfize auf eine gesetzmäßige Art existirten, sie nicht die geringste Alteration dadurch leiden würden, daß erwähnte Güter sich jetzt im Besiz des Herrn Baron von Westmacher befinden, indem der Fall, da diese Verfügungen realisirt werden sollen, noch nicht eingetreten ist, und der Herr Baron von Westmacher noch neulich deklarirt hat, daß er diese Aemter, sobald der gedachte Fall existirte, wieder abtreten wollte.

### Anklage.

Die Regierung hat für gut befunden.

- b) Sehr beträchtliche Summen, von welchen sie keine Rechenschaft ablegen kann, zu Geschenken und andern Ausgaben aufzuwenden.

Recht

## Rechtfertigung.

Wenn es wahr ist, daß in jedem Staate und besonders in den Ländern die keine Motive zum Menagement darbieten, das verschiedene kleine Interesse häufige Veranlassungen zu Ausgaben, zu ruinirenden Prozessen und zu kostspieligen Unterhandlungen erzeugt; so kann es niemand außerordentlich finden, daß die Regierung von Kurland, die zu Folge der Landeskonstitution, während der Abwesenheit des Herzogs, welche beinahe drei Jahre gedauert hat, sich mit allen Regierungsforgen beladen fand, in dem Falle gewesen sey, einige Summen für das Interesse des Durchl. Herzogs und seiner Herzogthümer aufzuwenden.

Auch kann Niemand von der Nothwendigkeit gedachter häufigen Ausgaben mehr überzeugt seyn, als der Durchl. Herzog selbst, indem Er aus Seiner eigenen Erfahrung wissen muß, daß in den Zeiten Seiner persönlichen und effektiven Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben, die von obervänter Art die Summen bei weitem überstiegen haben, welche die Regierung dazu in Seiner Abwesenheit angewendet hat. Wenn man hinzusetzt, daß diese Ausgaben, über welche der Durchl. Herzog sich beschwert, eigentlich daher gemacht worden, weil Derselbe, indem Er vermittelst Seiner obgedachten aus Münden und Neapel geschriebenen Briefe verordnet, daß bei den gleichfalls obervänten Angelegenheiten alle ersinnliche Mittel und Triebfedern angewendet werden sollen, dazu gleichsam die Regierung hingedrängt hat, welche übrigens ihr Benehmen mit vieler Klugheit und Feinheit dirigiren müssen, um die Wirkungen der üblen und tiefen Eindrücke abzuwenden, die ein vorhergegangenes Verfahren und mancherlei in Ansehung des Herzogs verbreiteten Gerüchte an mehreren Orten gemacht hatten, so können Unterzeichnete sich nicht genug darüber wundern, daß der Durchl. Herzog in Seiner Anklage bis zur Erwähnung dieser Ausgaben habe schreiten können, ohne zu erwägen, daß Er dadurch Eadesunterzeichnete in die Nothwendigkeit setzen möchte, die wahren Beweggründe solcher Ausgaben anzuzeigen.

Was aber alles übertrifft, ist die Underschämtheit, mit welcher der Delegirte sich erlaubt hat, der Wahrheit durch die schimpfliche Behauptung zu strotzen, daß die Regierung von den zu Geschenken und andern Ausgaben angewendeten Summen keine Rechenschaft abzulegen wüßte.

Um den Ungrund dieser Anklage aufzudecken, wird es hinlänglich seyn zu bemerken:

1) Daß

- 1) Daß die lehnseinkünfte, die aus den Arränden, Dekonomen, Lizenzen, Posten, Zöllen u. s. w. herfließen, nur allein durch den Rentmeister eingenommen werden, der über jeden Geldposten den er empfängt, eine Quittung, unter seinem Namen ausstellt, und daß eben dieser Rentmeister nur auf Befehle, die vom Herzoge, wenn Er gegenwärtig ist, und in Dessen Abwesenheit, von der Regierung unterzeichnet sind, Zahlungen leistet.
- 2) Daß am Ende jedes Jahres die Rechnungen des Rentmeisters von der Fürstl. Kammer untersucht werden, welche, um die Einkünfte zu verifiziren, die Rechnungen des Rentmeisters mit den Quittungen zusammen hält, die er über jeden empfangenen Geldposten ausgestellt hat, Quittungen, die sich in den Arrandebüchern und in den besondern Rechnungen der Dekonomen, Lizenzen, Posten und Zölle wieder finden; und daß endlich, um die Ausgaben zu verifiziren, die Fürstliche Kammer die Rechnungen des Rentmeisters mit den Assignationen des Herzogs oder der Regierung zusammen hält, die alle in den Büchern der Fürstlichen Kammer, welche sie ausfertigt, eingetragen sind.
- 3) Daß diese Rechnungen des Rentmeisters, nachdem sie untersucht und verifizirt worden, in den Archiven aufbehalten werden.
- 4) Daß während der Abwesenheit des Herzogs, der Rentmeister Ihm am Ende eines jeden Monats eine genaue Berechnung der Einnahme und Ausgabe überschickt hat, und daß der Durchlauchtigste Herzog nach Seiner Rückkunft Sich eine abermalige genaue Rechnung von Allem von dem Rentmeister habe ablegen lassen.
- 5) Daß, als der Durchlauchtigste Herzog nach Seiner Rückkunft, in den Rechnungen des Rentmeisters einige, auf Befehl der Regierung gemachte Zahlungen gefunden, deren wahre Bestimmung aber notwendiger Menagements wegen nicht angezeigt war, und als Er hierauf die darüber nöthigen Erläuterungen verlangte hatte, Unterzeichnete nicht einen Augenblick Anstand genommen haben, Ihm einen genauen und detaillirten Bericht mit ihrer Unterschrift von der Anwendung jeder Summe und von der Bestimmung des unbeträchtlichsten Artikels vorzulegen.

Da der Durchlauchtigste Herzog aus den angeführten Anklagen Folgerungen gezogen hat, die im Grunde nichts anders als neue Anschuldigungen sind, so ist es notwendig den Ungrund derselben durch nachstehende Rechtfertigungen gegen jeden Artikel gleichfalls zu zeigen:

Es wird gesagt: "Daß die Folgen dieser zerstörenden Staatsverwaltung

tung während Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Abwesenheit natürlicher Weise gewesen sind."

- a) Daß die Lehnschulden, welche die Herzoge während einer langen Reihe von Jahren bis auf die Summe von 72320 Rthlr. vermindert hatten, jetzt eine halbe Million betragen, indem die Regierung selbige in dem Zeitraum von zwei Jahren auf mehr als 400000 Rthlr. erhöht habe.

### Rechtfertigung.

Ehe man sich auf die Rechtfertigung dieser Anklage einläßt, ist es notwendig zu zeigen, woher eigentlich die alten Lehnschulden herrühren, von denen der Durchlauchtigste Herzog sagt, daß Er sie bei Seiner Abreise bis auf 72320 Rthlr. vermindert hinterlassen habe.

Als die Fürstlich Kettlerische Familie, welche die Herzogthümer Kurland und Semgallen, als ein von Pohlen relevirendes Lehn, seit dem Jahre 1561 besessen hatte, auf dem Punkte stand zu erlöschen; machte Pohlen durch die Konstitution von 1726 vorläufig die nöthigen Verfügungen, um Kurland der Republik einzuverleiben, sobald der Herzog Ferdinand, der letzte männliche Erbe der Kettlerischen Familie, mit Tode abgegangen seyn würde. Dies Absterben erfolgte indessen nicht eher, als im Jahr 1737, und da in dem Zeitraume von 1726 bis 1736 verschiedene politische Umstände den Warschauer Hof bestimmt hatten, den Grafen von Biron, damaligen Oberkammerherrn von dem Hofe zu St. Petersburg, die Sukzession in den Herzogthümern Kurland, auf den Todesfall des Herzogs Ferdinand zu verleihen; so mußte man einen Vorwand haben, um von dem durch die Konstitution im Jahre 1726 gemachten Inkorporationsplan abzugehen. Man fand diesen Vorwand in den Schulden, welche die Kettlerische Familie zu machen genöthigt gewesen, um die Seehäfen von Liebau und Windau, und Drei Städte anzulegen, um während verschiedener Kriege die geforderten Kontributionen den Feinden zu entrichten, welche diese Provinzen eingenommen und verwüstet hatten, und um von dem Adel verschiedene Güter zur Reintegration des Fürstlichen Lehns zu kaufen, von welchem verschiedene Güter als Pfandlehne und sogar zum erblichen Eigenthum wohlverdienten Männern, die dem Vaterlande Dienste geleistet hatten, waten verlichen worden; Man hätte zwar mit leichter Mühe alle diese Schulden von den Einkünften des Lehns selbst, wenn man es nur einige Jahre hindurch wohl hätte verwalten lassen, abtragen können, ohne einen neuen Herzog nöthig zu haben, und

und besonders, wie es in der Folge geschah, ohne demselben alle die Güter aufzuopfern, die obiger Anzeige zufolge das Kettlerische Haus mit den Staats-einkünften erkaufte hatte, um das Fürstliche Lehn zu reintegriren; aber die damaligen politischen Umstände ließen so einfache und natürliche Ideen keinen Platz greifen. Man setzte demnach durch die Konstitution von 1736 fest, daß, da die Herzogthümer Kurland dergestalt mit Schulden beschweret wären, daß Pohlen von ihrer Inkorporation keinen Vortheil ziehen könnte, der König auf den Todesfall des Herzogs Ferdinand, mit diesen Herzogthümern einen andern belehnen sollte, der es übernehme zum Besten des Fürstlichen Lehns alle obgedachte Schulden zu bezahlen; und damit dies alles auf eine für Kurland vortheilhafte Art bewerkstelliget werden konnte, so ward die Kommission, die 1727 in Kurland gewesen war, um die Regierungsform, im Falle der mehrerwähnten Inkorporation, einzurichten, und deren Aktivität noch fortwährte, autorisiret, sich mit dem künftigen Herzoge über die Bedingungen seiner Belehnung zu einigen. Als endlich das Absterben des Herzogs Ferdinand im May Monate des Jahres 1737 erfolgt war, so ertheilte der König von Pohlen August der Dritte Gottseligen Andenkens im Julius desselben Jahres dem Grafen von Birou ein provisionelles Investiturdiploam als Herzog von Kurland, und dieser neue Herzog ernannte seine Bevollmächtigten, um wie es durch die Konstitution von 1736 festgesetzt war, sich über die Bedingungen seiner Hauptbelehnung mit den Pohlischen Kommissarien zu einigen.

Die Pohlischen Kommissarien und die Bevollmächtigten des neuen Herzogs versammelten sich in Danzig, und schlossen im Novembermonat des Jahres 1737 eine Konvention, die unter dem Namen der Danziger Konvention bekannt ist. Vermöge dieser Konvention übernahm der neue Herzog, zum Besten des Lehns, alle Schulden zu bezahlen, womit die Herzoge aus dem Kettlerischen Hause dasselbe beschwert hatten; dahingegen aber ließ er sich von den Pohlischen Kommissarien stipuliren.

- 1) Daß, allem zuvor, das ganze Kettlerische Allodialvermögen zu forhaner Bezahlung der Lehnschulden verwendet werden sollte, und daß Er als neuer Herzog, nur in so fern das Kettlerische Allodialvermögen zu dieser Bezahlung der Lehnschulden nicht hinreichend wäre, das Fehlende ersetzen würde, und
- 2) Daß, wenn in Kurland einige dem Kettlerischen Hause gehörige Allodialgüter befindlich wären, der neue Herzog die Macht haben sollte, sie zu verkaufen, oder sie taxiren zu lassen, und sich selbige zuzueignen, der Werth dieser Allodialgüter aber sollte zur Bezahlung

lung der Schulden, womit die Kettlerische Familie das Lehn beschweret hätte, verwendet werden.

Ungeachtet der Ungewißheit, die man bei erwähneter Danziger Konvention in Ansehung der Existenz einiger Kettlerischen Allodialgüter in Kurland affectirt hatte, ließ gleichwohl der neue Herzog bald darauf ein langes Verzeichniß der Güter bekannt machen, von welchen man behauptete, daß sie nach den im Archive aufgefundenen Beweisen, Kettlerische Allodialgüter wären; und indem der neue Herzog sich auf die obangeführte Konstitution stützte, eignete er sich diese Allodialgüter für einen unendlich mäßigen Preis zu, nach einer Taxation oder Schätzung, die er durch zu dieser Absicht ernannte Kommissarien hatte machen lassen.

Es scheint, daß man zu dieser Zeit in Erwägung hätte ziehen sollen, daß die von den Herzogen aus dem Kettlerischen Hause von dem Landesadel erkauften Güter, um so weniger als Allodialgüter dieses Hauses betrachtet werden müßten.

- 1) Weil die Kettler zum Ankaufe dieser Güter das benötigte Geld von den Lehnseinkünften genommen hatten, welche die Einkünfte des Staats und nicht die des Kettlerischen Patrimoniums waren; so waren die Güter, welche für dieses Geld gekauft worden, nicht Kettlerische Allodialgüter, sondern dem Staate zugehörige Güter worden.
- 2) Weil die Herzoge aus der Kettlerischen Familie selbst, um so weniger einigen Unterschied zwischen Lehns- und Allodialgütern gemacht, da sie auf einer Seite das Fürstliche Lehn durch Verleihung verschiedener Lehns Güter zum Apterlehn oder zum erblichen Eigenthum an wohlverdiente Männer geschwächt hatten, auf der andern Seite aber diese Verluste des Lehns wieder zu ersetzen und dasselbe zu reintegriren dadurch bemühet waren, daß sie die Ersparnisse der Staatseinkünfte zum Ankaufe anderer Güter anwandten, welche sie mit dem Fürstlichen Lehn verbanden.
- 3) Weil, wenn man die Danziger Konvention erwägt, in welcher gesagt wird, daß der neue Herzog, vermittelst Bezahlung der Lehnschulden, sich die Kettlerischen Allodialgüter, wofern sich dergleichen in Kurland finden, zueignen sollte, es leicht gewesen wäre zu bemerken, daß der Sinn dieser Konvention nur eigentlich auf diejenigen Güter angewendet werden konnte, mit welchen die Kettlerische Familie, zur Zeit des deutschen Ordens, hätte belehnt worden seyn, oder die sie durch Erbschaften und durch Ankauf von den Einkünften ihres Patrimoniums konnte erworben haben, und

4) Weil

- 4) Weil Pohlen, als es durch die Konstitution von 1736 festsetzte, daß der neue Herzog die Schulden des Lehns, zum Besten eben dieses Lehns, bezahlen sollte, seinen Kommissarien weder gesagt, noch die Macht gegeben hatte, einen beträchtlichen Theil der Lehns Güter dadurch aufzuopfern.

Da aber alle diese Erwägungen, wie viele andere, zu dieser Zeit nicht Statt fanden; so eignete der neue Herzog Sich die mehrerwähnten Güter als Lehns Güter zu, und fing wirklich an, beträchtliche Summen zu bezahlen, um sich der Präensionen zu entledigen, welche einige Prinzessinen aus der Kettlerischen Familie an die Nachlassenschaft des Herzogs Ferdinand formirten, und um verschiedene Lehns Güter von Kurländern einzulösen, die sie Pfandsweise besaßen; allein dieß alles war nicht von langer Dauer, weil Rußland, welches bald darauf seine Rechte auf die Summen reklamirte, die der neue Herzog, zu obgedachten Zahlungen verwendet hatte, den größten Theil der Feudal- und Allodial Güter sequestrirte, und die Einkünfte derselben seit dem Jahr 1740 bis zum Jahr 1759 einzog, so daß man mit Wahrheit sagen kann, daß alle Schulden, die der neue Herzog bis zum Jahr 1740 bezahlt hatte, nicht aus seinem Patrimonium, sondern aus den Lehnseinkünften bezahlt worden sind, und daß die Republik auf gleiche Weise so weit hätte kommen können ohne den neuen Herzog, und ohne ihm die sehr ansehnlichen Güter aufzuopfern, welche die Kettlerische Familie mit Staatseinkünften angekauft hatte. Ohngeachtet oberwählter Auszahlungen, hafteten doch noch auf das Lehn beinahe 140000 Rthlr. Schulden, als der Herzog Ernst Johann im Jahr 1763 in diese Herzogthümer retabliert wurde, und als der jetztregierende Herzog nach Deutschland abreiste, hinterließ Derselbe, nicht wie Er. Durchl. ohne Grund haben behaupten wollen, 72320 Rthlr., sondern wirklich 175279 Rthlr. Schulden, indem 98987 Rthlr. auf die verpfändeten Lehns Güter, und außerdem noch 43502 Rthlr. Schulden an Obligationen, deren Interessen von den Lehnseinkünften bezahlt werden, so wie 32790 Rthlr., die der Durchl. Herzog, vermöge eines Transakts, seiner Frau Schwester, der Baronin von Czerkassow, zu zahlen versprochen hatte, nicht verstaten, das Total der, bei der Abreise Er. Durchl. existirenden Schulden auf eine geringere Summe zu setzen. Es ist also einleuchtend, daß die Schulden vom Jahr 1763 bis 1784, wie man so willkürlich behauptet hat, nicht vermindert worden, und es ist wirklich nicht zu loben, daß man in der angeführten Anklage, gedachte wahre Summen nicht habe nennen wollen, um die Vermehrung der Schulden, welche in der Abwesenheit des Herzogs unvermeidlich gewesen ist, desto ansehnlicher zu machen

chen. **Schulden**, die nach Anzeige des beigelegten Verzeichnisses, durch Se. Hochfürstl. Durchl. Selbst und auch dadurch veranlaßt worden.

- 1) Daß bei der Abreise des Herzogs die Zolleinkünfte ungemein geschwächt waren, indem Derselbe durch die im Jahr 1783 zu Riga geschlossene Konvention den Zollintraden entsagt hatte, die Se. Durchl. bis dahin von allen Russischen und Pohlischen Waaren, die nach Riga giengen, oder von daher kamen, oder durch Kurland geführt wurden, hatten erheben lassen.
- 2) Daß bei der Abreise des Durchl. Herzogs die Einkünfte des Postwesens bis auf eine unbedeutende Summe gefallen waren, weil der Herzog Ernst Johann, durch die im Jahr 1762 zu St. Petersburg geschlossene Konvention, stipulirt hatte, daß die russische Post, die sonst schon in Kurland angelegt gewesen, daselbst wieder hergestellt werden sollte, und weil man endlich im Jahr 1783 diese Konvention zur Ausführung brachte.
- 3) Daß die Einnahme der Kentei ungemein abgenommen hatte, weil der Durchl. Herzog bereits seit mehreren Jahren nicht mehr in die Kentei die sehr ansehnlichen Einkünfte aller Kettlerischen Allodialgüter hatte einfließen lassen, da gleichwohl die Kettlerischen Schulden nicht völlig getilgt waren, und die Interessen dieser Schulden allezeit von den Lehnsinkünften bezahlt wurden.
- 4) Daß die Lehnsinkünfte ansehnlich verringert waren, weil der Durchl. Herzog im Jahr 1779 die Allodifikation der Lehngüter Würzau, Alt-Plathonen, Neu-Plathonen und Jakobs Hof nachgesucht und erhalten hatte, deren Einkünfte so wie die aller obgedachten Güter der Kettlerischen Familie, in die Fürstliche Schatulle flossen.
- 5) Daß der Durchl. Herzog für gut befunden hatte, bei Seiner Abreise Sich die sehr ansehnlichen Einkünfte von den besten Lehnsökonomien, nemlich von Grünhoff, Bauske, Alt-Nahden, Neu-Nahden, Sallgallen, Jostan, Masbutten und Mesofthen vorzubehalten, welche der Herr von Buttlar, als Sein Allodialbevollmächtigter, erhoben hat, um sie Ihm zugleich mit den sehr ansehnlichen Einkünften der allodifizirten Würzauschen Dekonomie, nebst den Einkünften der besagten Kettlerischen Güter, und mit den Revenüen der von der gegenwärtigen Fürstl. Familie angekauften Allodialgüter, ausser Landes zu übersenden.
- 6) Daß man, ausser diesen Lehnsinkünften, die der Durchl. Herzog Sich bei Seiner Abreise vorbehalten hatte, und die Er Sich übermachen ließ, noch die der Durchl. Herzogin jährlich stipulirte Summen, die Ap-

panagen des Prinzen Karls, und der Prinzessin Seiner Schwester, so wie die Gehalte sämtlicher im Gefolge des Herzogs sich befindenden Personen aus dem Lande schicken müssen.

7) Daß von dem Reste der Lehneinkünfte, die, bei der Abreise des Herzogs, der Disposition der Regierung übriggeblieben, dieselbe nicht nur alle Befoldungen der Landesoffizianten, der bei der Kanzlei und Fürstlichen Kammer angestellten Offizianten, der Professoren des Gymnasiums, des Militärs, und überhaupt alle Staatsausgaben, sondern auch alles was zum Unterhalte der Fürstlichen Kinder erforderlich war, und alle Befoldungen sämtlicher bei Hofe angestellten und hier zurückgebliebenen Personen, so wie nicht weniger alle Kosten des Stall- und Bauwesens, und endlich alle außerordentliche durch die Umstände veranlaßten Ausgaben hat bezahlen müssen.

8) Daß, wegen der schlechten Erndten, welche in den beiden letztern Jahren waren, (wie solches bei Gelegenheit des ersten Klagepunkts bereits bemerkt worden) die jährlichen Einkünfte der Fürstlichen Dekonomen oder Dispositionen, die in den vorigen Jahren zuweilen mehr als 90000 Rthlr. ausmachten, während der beiden Jahre, in Abwesenheit des Herzogs, nur 39000 Rthlr. jährlich betragen haben.

9) Daß, während dieser beiden Jahre, die Regierung nicht nur in dem Falle gewesen ist, obervährnte Abnahme der Einkünfte aus den Fürstl. Dekonomen zu erfahren, sondern sich auch in der Nothwendigkeit befunden hat, Geld aufzunehmen, um für 54276 Rthlr. Getraide, Pferde und Hornvieh zu kaufen, um die ruinirten Bauern in den Dekonomen zu unterhalten, und sie in den Stand zu setzen, ihre Felder zu bearbeiten.

10) Daß die Regierung Geld aufnehmen müssen, um, zu Folge gerichtlicher Sentenzen und gültlich getroffener Kompositionen 91680 Rthlr. denjenigen Personen zu bezahlen, welche gerechte Präntensionen an den Herzog hatten.

11) Daß die Regierung, zum Ankauf der Neubergriefschen Güter, durch welchen, wie in der Rechtfertigung gegen den zweiten Klagepunkt gesagt ist, das Fürstliche Lehn reintegrirt worden, 200000 Rthlr. aufnehmen müssen.

Wenn man nach diesem allen erwägt, daß die Abnahme der aus den Zöllen und Posten fließenden Einkünfte bereits vor der Abreise des Herzogs Statt gehabt, daß der Durchl. Herzog bei seiner Abreise 175279 Rthlr. Schulden hinterlassen, daß die Abnahme der Einkünfte aus den Dekonomen,

nur den zweijährigen schlechten Erndten, welche durch den beständigen Regen und durch den vorhergegangenen Ruin der Bauern verursacht worden, zugeschrieben werden kann, daß die Regierung sich nicht hat dispensiren können, Geld aufzunehmen, um für 54276 Rthlr. Getraide, Pferde und Hornvieh zu kaufen; daß die Regierung über 91680 Rthlr. aufnehmen müssen; um die gerechten Prätenstionen zu bezahlen, die man an Sr. Hochfürstl. Durchl. Person formirte, und die der Durchl. Herzog mit Recht verpflichtet wäre, dem Lehne wieder zu ersetzen, welches nicht gehalten ist, persönliche Schulden zu bezahlen; und daß endlich die zum Ankauf der Güter Neubergfried, Catharinenhoff und Isliz verwendeten 200000 Rthlr. eigentlich nicht als eine kontrahirte Schuld anzusehen sind, weil dem Lehne der durch diese Summe akquirirte Fond bleibet; so wird es alsdenn, und nach allen diesen Erwägungen, gewiß nicht bestreudend seyn, daß die Lehnschulden, mit Inbegriff dererjenigen, die der Herzog bei Seiner Abreise hinterlassen, bis zu einer halben Million angewachsen sind, und alle Welt wird, dem obbesagten zu Folge, eingestehen, daß die Regierung, die bei ieder Gelegenheit mit aller möglichen Rechtschaffenheit und Treue zu Werke gegangen, die angeführten Beschuldigungen und beleidigenden Vorwürfe, die der Herzog ihr hat machen wollen, gewiß um so weniger verdient, da Se. Hochfürstl. Durchl. Selbst, als die wahre Quelle alles dessen, worüber Sie sich beschweren wollen, angesehen werden müssen, und daß lediglich nur Ihre vorhergegangene Staatsverwaltung als zerstörend, im wahren Sinn des Worts, qualifiziret zu werden verdient.

In der zweiten Folge, die der Durchl. Herzog, aus Seinen obangeführten Beschuldigungen ziehen zu können geglaubt hat, wird gesagt:

b) Daß der Herzog, anstatt daß Er im Stande gewesen, nicht nur die ansehnlichen Lehnschulden von Zeit zu Zeit zu vermindern, dem Prinzen Karl und der Prinzessin Schwester, die Appanagen zu bezahlen, und alle Ausgaben zu bestreiten, sondern auch eine Akademie in Mitau zu errichten, und die niedern Schulen auf einen besse-  
 fern Fuß zu setzen, so wie beträchtliche Summen zum Erbauen ver-  
 schiedener öffentlicher Gebäude und zum Wohl Seines Landes über-  
 haupt anzuwenden, Seine Finanzen so zerrütet und Seine Ein-  
 künfte so verringert gefunden hat, daß Ihm hieraus, um alle noth-  
 wendige Staatsausgaben und Kosten zu bezahlen, ein jährliches  
 Defekt von 40000 Rthlr. resultirt.

Recht-

## Rechtfertigung.

Es ist oben gesagt worden, daß im Jahr 1763, als die gegenwärtige Fürstliche Familie retablirt wurde, die Lehnschulden noch beinahe 140000 Rthlr. ausmachten, und daß, als der Durchlauchtigste Herzog Seine Reise unternahm, eben diese Schulden 175279 Rthlr. betragen: Mit hin ist es nicht wahr, daß diese Schulden vermindert worden, wie sie in Konformität der Danziger Konvention hätten vermindert werden sollen, und wie sie nach dem Verhältnisse der Einnahmen gegen die Ausgaben hätten vermindert werden können, wenn man nicht verdeckte Gründe und Absichten gehabt hätte, sie nicht völlig zu bezahlen. Wenn man übrigens erwägt:

- 1) Daß in den ersten Jahren, als der Durchlauchtigste Herzog zu großen Oekonomien die besten und mehrsten Lehngüter zusammen gezogen hatte, welche vorher durch Pächtern waren bewirtschaftet worden, diese Oekonomien durch ihre frisch aufgerissenen Felder, durch die Kräfte der noch nicht entneroteten Bauern, und endlich durch den direkten Handel, den der Durchlauchtigste Herzog mit den Produkten dieser Oekonomien, die Er aus dem liebauischen Hafen verschiffen ließ, nach Holland trieb, Demselben weit ansehnlichere Einkünfte, als sie es jetzt sind, verschafft haben.
- 2) Das seit 1763 bis 1783 die izezzige Fürstliche Familie sehr beträchtliche Einkünfte aus den Zöllen und aus der Russischen Post, wie bereits oben detaillirt worden, gezogen hat.
- 3) Daß seit 1763 bis nun an, das izezzige Fürstliche Haus auch ansehnliche Einkünfte aus den Kettlerischen Allodialgütern gezogen hat, indessen daß die Interessen der Schulden des erloschenen Fürstlichen Hauses iederzeit von den Lehnseinkünften bezahlt worden sind.
- 4) Daß der Durchlauchtigste Herzog, der auch das Kaduk- und Konfiskationsrecht ausübt, unter diesen Titeln einige ziemlich ansehnliche Summen eingenommen.
- 5) Daß, da die gegenwärtigen Lehnseinkünfte, ungeachtet aller obervähnten Verminderungen, — nicht mitgerechnet die Einkünfte aus den Gütern des Kettlerischen Hauses, — jährlich noch wirklich 300000 Rthlr. betragen, man mit Gewißheit annehmen kann, daß die Einkünfte, welche die izezzige Fürstliche Familie aus dem Fürstlichen Lehn, die obgedachten Kettlerischen Güter mitbegriffen, vor den erwähnten Verbindungen, gezogen hat, jährlich wenigstens 500000 Rthlr. betragen haben müssen; welches in dem Zeitraume von 20 Jahren, nemlich seit dem im Jahr

1763 erfolgten Reetablisement der jeztregerenden Fürstlichen Familie bis zum Jahr 1783, da sich die erwähnten Verminderungen angefangen, eine Summe von Zehn Millionen Thalern ausmacht.

6) Daß, wenn man von diesen Zehn Millionen die jährlichen Ausgaben abzieht, nemlich die Appanagen des Prinzen Karls und der Prinzessin seiner Schwester, die Besoldung aller adlichen Offizianten und Richter des Landes, die Gehalte sämtlicher bei der Kanzelei und Fürstlichen Kammer, beim Gymnasium, am Hofe des Herzogs angestellten Personen, und überhaupt alle etwanigen Gehalte, so wie die Unterhaltung des Militärs, und alle Ausgaben für die Tafel, für die Ställe und für die Bauten des Herzogs, welches zusammen sich jährlich nur auf 166000 Rthlr. und in 20 Jahren auf 3320000 Rthlr. beläuft, hieraus resultirt, daß die gegenwärtige Fürstliche Familie ohne die Einkünfte Ihrer eigenen Allodialgüter zu rechnen, in dem Zeitraum der gedachten 20 Jahre eine Ersparniß von fast 7 Millionen Rthlr. hat machen können.

7) Daß, da die jährlichen Lehneinkünfte, ungeachtet aller obgedachten Verminderungen, und ohne die aus den Kettlerischen Gütern fließenden Einkünfte, jährlich noch 300000 Rthlr. betragen, alle ordinäre Ausgaben hingegen sich nur auf 166000 Rthlr. belaufen, hieraus resultirt, daß alles, was von einem Defekt von 40000 Rthlr. in Ansehung der nochwendigen Staatsausgaben gesagt worden, so sehr der Wahrheit entgegen gesetzt ist, daß ein jährlicher Ueberschuß von mehr als 134000 Rthlr. bleibt, um die außerordentlichen Ausgaben zu bestreiten, und in wenigen Jahren die Lehnschulden zu bezahlen; — so wird aus diesem allen leicht zu ersehen seyn, daß alles, was von den großen Ausgaben gesagt worden, die der Herzog gemacht haben soll, schlechterdings nur ein leeres Wortgepränge ist, indem alle diese Ausgaben, wenn sie auch noch so ansehnlich wären, als man es glaubend machen will, nicht in Vergleichung mit den ersparten Summen gesetzt werden können, die aus dem Lande gegangen sind, um ein Fürstenthum und andere Besitzlichkeiten zu kaufen, da man indessen nicht alle Lehnschulden hat abtragen wollen, ob man gleich durch die Danziger Konvention dazu gehalten war.

Bei dieser Gelegenheit scheint es nicht unschicklich zu seyn zu bemerken, daß, so wie Seine Majestät der verstorbene König von Preussen dem Durchlauchtigsten Herzoge nicht erlaubt hat, aus den Königlichen Staaten die Einkünfte wegzubringen, die der Herzog aus den in Schlesien belegenen Grafschaften Wartenberg, Bralin und Goshütz zog, es gleicherweise Seiner Ma-

iestät Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, vermöge der Fundamentgesetze, die der Regierung untersagen, die Staatsrevenue den Herzogen zu überschicken, wenn sie außerhalb Landes sind, zustünde, wosern Höchst Sie es für dienlich erachten, dafür Sorge zu tragen, daß der Durchlauchtigste Herzog wenigstens, in der Zukunft den Ueberschuß der Staatseinkünfte nicht aus diesen Herzogthümern hinausziehen könne, woher mit der Zeit immer mehr und mehr die Verarmung und der völlige Ruin dieser Herzogthümer erfolgen muß.

Was die Errichtung des akademischen Gymnasiums, die Verbesserung der niedern Schulen und die öffentlichen Gebäude betrifft, die Seine Hochfürstliche Durchlaucht sollen haben erbauen lassen; so müssen Unterzeichnete, der Wahrheit getreu, hier aufrichtig gestehen, daß gedachtes Gymnasium, dessen Unterhaltung auf Kosten der Einkünfte des Fürstlichen Lehns geschieht, und jährlich 8000 Rthlr. beträgt, bis jetzt fast von gar keinem Nutzen für das Publikum gewesen ist, weil ungeachtet dessen, was gesagt worden, der Durchlauchtigste Herzog noch nicht den geringsten Schritt gethan, oder die geringste Ausgabe gemacht hat, um die niedern Schulen auf einen bessern Fuß zu setzen, und wenn man das Gebäude des Gymnasiums ausnimmt, so kennt man kein anderes öffentliches Gebäude, daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben auführen lassen; denn die vier oder fünf Privathäuser, die der Herzog hat erbauen lassen, und die Er an Privatpersonen verkauft hat, können um so weniger als eine Wohlthat fürs Land angesehen werden, da die Lehnsbauern alle zu diesen Häusern nöthige Baumaterialien par Leesibu anführen müssen, und dadurch unendlich viel gelitten haben.

Nachdem Unterzeichnete hinlänglich gezeigt haben, daß die Regierung, die in Abwesenheit des Herzogs die Staatsverwaltung dieser Herzogthümer geführt, ihrer Seits weder zur Zerrüttung der Finanzen, noch zur Abnahme der Einkünfte, worüber der Durchlauchtigste Herzog sich beschwert, nicht das Mindeste beigetragen hat; und daß der vorgeschützte Defekt ganz willkürlich behauptet worden, so scheint es nothwendig hier ferner zu zeigen, daß sogar bei der von der Regierung vorgenommenen Operation, vermittelst welcher sie die großen Fürstlichen Defonomen oder Dispositionen in Arrenden vertheilt hat, die Lehneinkünfte keine Verringerung erlitten haben, und um sich davon zu überzeugen, wird es hinlänglich seyn zu versichern, daß, wie man es nöthigenfalls gerichtlich beweisen können, eben die Defonomen, die während der sechs-jährigen Administration von 1780 bis 1786 inklusive, ein Jahr ins andere gerechnet, und nach Abzug aller Administrationskosten, nur 95350 Rthlr. jährlich getragen haben, jetzt, da sie in Arrenden vertheilt sind, und nach einer

verhältnißmäßigen Reduktion der allzuweilkäufigen Felder und übertriebenen Arbeiten der Bauern, eine reine und gewisse Revenue von 100204 Rthlr. jährlich einbringen.

Da nun bewiesen worden, daß die Anklagen des Durchlauchtigsten Herzogs mit der Wahrheit nicht übereinstimmen und von jedem legalen Grunde entblößt sind; so glauben Unterzeichnete, indem sie auf dem Fall eines gerichtlichen Verfahrens es sich vorbehalten, ihre Behauptungen zu dokumentiren und darüber fernere Beweise beizubringen, annoch verbunden zu seyn, vorzustellen, daß der Durchl. Herzog stets eifersüchtig auf die konstitutionsmäßige und legale Autorität und Macht der Regierung, die angeführten Anklagen gegen die Regierung, welche diese Herzogthümer während seiner Abwesenheit verwaltet hat, und deren Mitglieder, weil sie größtentheils mit Tode abgegangen, sich zu vertheidigen außer Stande sind, nur in der Absicht unternommen, um mehr und mehr zu einer willkürlichen Autorität zu gelangen, wobei Er sich geschmeichelt, Seine Anschuldigungen, ohne ein sonstiges rechtliches Verfahren, als bewiesen geltend zu machen, und Sr. Majestät dahin zu vermögen, eine Abänderung in der Staatsverfassung dadurch vorzunehmen, daß Ihm ein Königliches Reskript bewilligt würde, welches, indem es der Konstitution und Fundamentalgesetzen eine, der bisherigen Observanz entgegengesetzte, Auslegung gäbe, die Autorität des Herzogs auf Kosten der legalen Macht der Regierung vermehrte, die jedoch mit Weisheit angeordnet zu seyn scheint, nicht allein zur Aufrechterhaltung der Rechte und Privilegien des Landes, sondern auch zur Behauptung der Oberlehns herrschaftlichen Rechte Sr. Majestät, Unsers Allernädigsten Königs und Oberherrn.

Nur zu sehr überzeugt durch unzählbare Beweise, daß diese Herzogthümer, so wie ihre durch verschiedene Reichstagskonstitutionen bestätigte, und durch den Allerhöchsten Ruffischkaiserlichen Hof garantirte Fundamental- und konstitutionsmäßigen Gesetze, keine stärkere Stütze als in dem Herzen und in den väterlichen Gefinnungen Sr. Majestät Unsers Allernädigsten Königs und Oberherrn finden können, beruhigen Endesunterzeichnete sich vollkommen über alles dasjenige, was der Durchl. Herzog zur Schmäherung der Staatsverfassung möchte unternehmen wollen, und indem sie ihr Vertrauen auf Sr. Majestät Unsers Allernädigsten Königs und Oberherrn Gnade und Gerechtigkeitsliebe setzen, wagen sie es, mit Beziehung auf den unterthänigsten Bericht, den sie von den durch den Durchl. Herzog gemachten Beeinträchtigungen, unterm 30sten August abzustatten die Ehre gehabt, zu Sr. Majestät Füßen die ehrerbietigste Bitte zu wiederholen, Höchstbielselben geruhen, zur Auf-

Aufrechthaltung der Fundamental- und Konstitutionsmäßigen Gesetze dieser Herzogthümer, Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge gnädigst die Weisung zu ertheilen, nicht länger den Privatpersonen dieienigen Rechte vorzuenthalten, die sie in Abwesenheit des Herzogs durch Verhandlungen mit der konstitutionsmäßigen Landesregierung erworben haben, weil, zu Folge der Fundamentalgesetze, der Durchl. Herzog den Prozeß weder mit der Exekution anfangen, noch in Seiner eigenen Sache Richter werden, und dadurch die Oberherrschafliche Jurisdiktion Sr. Königl. Maiesät und Dero Relationsgerichte schmälern darf, bei welchen Se. Hochfürstl. Durchlaucht, wenn Sie Sich von der Legalität der durch die Regierung gemachten Anordnungen nicht überzeugen kann, Ihre Beschwerden anbringen, und den rechtlichen Ausspruch erwarten muß, ehe Sie die Verfügungen, die Eine Regierung getroffen, welcher die Landeskstitution in Abwesenheit des Herzogs alle Rechte, so wie alle Pflichten der Staatsverwaltung zueignet, zu vernichten, oder ohne Wirkung lassen zu können im Stande ist.

### Schuldenverzeichnis.

Se. Hochfürstl. Durchl. ließen, als Höchstdieselben nach Deutschland reisten, folgende Schulden zurück.

1) Auf verhypothekirte Lehrgüter	=	=	98987	} 175279
2) Auf Obligationen, wovon die Interessen von den Einkünften des Lehns bezahlt worden sind	=	=	43502	
3) Der Frau Baronin von Czerkassow, Schwester des Herzogs, laut einer Vergleichsakte	=	=	32790	

Da verschiedene Personen an Sr. Hochfürstl. Durchl. gerechte Ansprüche hatten, so war die Regierung verbunden, sie theils nach richterlichem Ausspruch, theils nach einem gemachten gültlichen Vergleich zu bezahlen.

Die bereits abgefundene Prätendenten sind folgende:

1) Die Erben des verstorbenen Kanzlers Fink von Finkenstein, zu Folge eines von den Höchsteigenen Relationsgerichten unsers Allergnädigsten Königs und Oberhern ergangenen Urtheils	=	=	32333	} 32333
	=	=	32333	

Transporte 207612

- 2) Die Erben des verstorbenen Russischkaiserlichen Ministers Herrn von Simolin, die eine Forderung von mehr als 60000 Rthlr. machten, erhielten von der Regierung, vermittelt eines gütlichen Vergleichs und der Interzession des jetzt hier akreditirten Russischkaiserlichen Ministers, die Summe von = = = 13333
- 3) Der Königl. Pohnische Justizrath und Herzoglich furländische Fiskal, Herr von Bic, der auf den dritten Theil einer von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht vor einigen Jahren konfiszirten beträchtlichen Summe, Anspruch machte, bekam, laut einer aus der Hochfürstlichen Kanzlei erhaltenen Resolution, die ihm mit Recht zukommende Summe, von = = = 9000
- 4) Der Herr General von Sacken, der eine alte Forderung wegen einer ehemals gehaltenen Arrende hatte, die man ihm, ohne ihm den an die Bauern gethanen Vorstoß zu vergüten, abgenommen, erhielt von der Regierung um so mehr nach einem Vergleich die Summe von 6000 Rthlr., da seine Forderung über 20000 Rthlr. betrug, die er an seinen Sohn, den Russischkaiserlichen Obristleutenant abgetreten, und welche der Russischkaiserliche Minister, um ihn zu seinem Rechte zu verhelfen, unterstützte hatte = = = 6000
- 5) Da Se. Hochfürstliche Durchlaucht dem Herrn von Fock eine lebenswiegige Pension von 500 Rthlr. zur Entschädigung für den Verlust versprochen hatte, den er dadurch erlitten, daß er der Assessorstelle entsezt, und ihm die Arrende, die er damals hatte, vor Verlauf der Kontraktjahre genommen, ihm auch die versprochene Pension seit einigen Jahren nicht ausgezahlt worden; so konnte die Regierung nicht umhin, ihm diesen Rückstand auszahlen zu lassen, der sich auf 5000 Rthlr. belief = = = 5000

- 6) Da der Herr Baron von Schulz aus Liefland eine Schadloshaltung für einen Krug verlangte, den Se. Hochfürstliche Durchlaucht vor einigen Jahren hatte niederreißen lassen, weil Kurland von Ieher im ruhigen Besiz des Fundi gewesen, auf welchem dieser Krug gebauet war, (obgleich gedachter Fundus durch eine Grenzberichtigung, die in der Folge zwischen Lief- und Kurland veranstaltet worden, mit zur liefländischen Grenze gerechnet worden) so hielt es die Regierung für Recht, ihm eine Entschädigung von 4200 Rthlr. um so eher zuzugestehen, da diese Forderung durch den Rußischkaiserlichen Herrn Minister angelegentlichst empfohlen, und dem Befehle seines allerhöchsten Hofes zu Folge unterstützt wurde
- 7) Da der Königl. Pohlische Geheime Rath, Herr von Grotthufs, vermöge eines von den Allerhöchsten Relationsgerichten gefällten Urtheils, in Betreff der Schwittenschen Güter, annoch einige Forderungen zu machen hatte, so ernannten Se. Hochfürstliche Durchlaucht noch vor Ihrer Abreise verschiedne Kommissarios, die untersuchen sollten, wie viel genantem Herrn von Grotthufs, laut des Urtheils, annoch von Rechtswegen zustünde, und da diese Herren Kommissarii befanden, daß der Herr von Grotthufs noch mit Recht die Summe von 1382 Rthlr. zu fordern hätte: so konnte die Regierung sich nicht entäußern, ihm besagte Summe auszahlen zu lassen,
- 8) Da der Herr Oberlägermeister von Albedyl erweislich machte, daß er seine Stelle nicht niedergelegt, u. s. w. so gestand ihm die Regierung, aus den in der Justifikation angezeigten Gründen, die Hälfte seines Gehalts zu, das er seit acht Jahren nicht empfangen hatte, und dieser Mißstand betrug

4200

8514

1382

2932

Transport 249459

- 9) Da der Hochförlige Herzog Ernst Johann, durch eine förmliche Donationsfchrift, der Wittve des feligen Kammervervandten Schröder, einen zu ihrem Hause gehörigen Plaz gefchenkt hatte, diese Schenkung aber, einiger in der Folge eingetretenen Hinderniffe wegen, nicht erfüllt werden konnte, fo hielt es die Regierung für Recht, besagter Wittve eine Entfchädigung zuzugefteen, von
- 10) Da Seine Hochfürftliche Durchlaucht einige Jahre hindurch dem Hölzungsrechte in den Fürftl. Wäldern, das sowohl aus Privilegien, als wegen der freien Ausübung deffelben, dem adlichen Gute Keweln zuftand, Hinderniffe gefetzt hatte, und der Befizer dieses Guts, der Herr von Brincken, wegen besagten freien Hölzungsrechts, des Herzogs Durchlaucht und die Regierung vor die Allerhöchften Relationsgerichte vorgeladen hatte, fo unterfuchte die Regierung die Beweife des Herrn von Brincken, und nachdem sie seine Anforderung gegründet gefunden, bewilligte sie ihm den fernern Genuß dieses Hölzungsrechts, und zur Schadloshaltung für die in dieser Sache gehaltenen Kosten
- 11) Die Willigungen von den Allodialgütern des Herzogs Durchlaucht, welche während Seiner Abwesenheit an die Landschaft bezahlt worden, betragen
- 12) Das Fräulein von Koschkull, das bei der Hochförligen sowohl als auch bei der jezt regierenden Herzogin Hofdame, auch Oberhofmeisterin der Kinder des Herzogs Durchlaucht gewesen war, erhielt, auf Verlangen der Durchl. Herzogin, bei ihrer Verheirathung, ein Geschenk von 3000 Rthlr. für die mit den Herzoglichen Kindern gehabte Bemühung; eine Mitgabe von 2000 Rthlr., die gewöhnlich jede Hofdame bekommt, und 600 Rthlr. zur Hochzeit, welches zusammen beträgt

500

500

2871

5600

9471

13) Zum Unterhalt der Lehnsbauern während der zwei schlechten Jahre, hat die Regierung Geraide aufkaufen müssen für	54276
14) Zum Ankauf der Güter Neubergfried, Catharinenhof und Islij	200000
15) Für Vieh, Wirtschafts- Bierbrauer- und Brantweinbrennengereschirre und Geräthe, imgleichen zur Vergütung des Schadenstandes, der dem Herrn von der Howen dadurch erwachsen, daß man ihm zwei Jahre lang die Auslieferung der Neubergfriedschen Bauern verweigert, die sich in Herzoglichen Allodien aufhielten, und von denen er sich beim Verkauf des Gutes Neubergfried eine Vergütung vorbehielt, bewilligte die Regierung, nachdem sie eine Kommission ernannt, die alles dieses untersuchen, mit dem Herrn von der Howen sich über den Preis oberwähnter Sachen einigen, und bestimmen sollte, wie viel ihm in Ansehung der Neubergfriedschen Bauern zukäme, genanntem Herrn von der Howen, nach dem von der Kommission eingegangenen Bericht, die Summe von 10000 Rthlr. und der Herzog, der die Billigkeit aller dieser Punkte einsah, unterzeichnete bei Seiner Rückkunft selbst die Obligation über die angezeigte Summe von	} 264276
	10000

523206

Aus dieser Rechnung erhellet:

- 1) Daß die Regierung, die in Abwesenheit des Herzogs Durchlaucht diese Herzogthümer regieret, für die Schuldensumme der 175279 Rthlr. die der Herzog noch vor Seiner Abreise gemacht, nicht verantwortlich seyn könne, so wenig als
- 2) Für die gerechte Forderungen, die an des Herzogs Durchlaucht gemacht worden, zu denen das vorhergehende Verfahren Anlaß gegeben, die die Regierung hat bezahlen müssen, und welche, wie aus vorstehender Rechnung klar wird, sich auf 83651 Rthlr. belaufen.
- 3) Daß man die Regierung über die Summe von 54276 Rthlr. die sie zum nothdürftigen Unterhalt der verarmten Bauern anwenden mußte, um

um sie vor Hungersnoth zu schützen, nicht zur Verantwortung ziehen könne.

- 4) Daß man die Summe der 200000 Rthlr. womit die Güter Neubergfried, Katharinenhof und Isliz angekauft worden, nicht als eine Schuld ansehen könne, da die durch diese Summe akquirirten Ländereien beim Fürstlichen Lehne bleiben, für welches durch besagten Ankauf verschiedene in der vorhergehenden Justifikation angeführte Vortheile entsprungen sind.
- 5) Daß die Regierung, wegen der 10000 Rthlr. die sie dem Herrn von der Howen für Vieh und zu dem in der Wirtschaft nöthigen Geräthe, imgleichen zu Entschädigung eines erlittenen Verlusts und Schadenstandes, der ihm durch die verweigerte Auslieferung der Neubergfriedschen Bauern, die sich in den Herzoglichen Allodialgütern befanden, erwachsen, nicht verantwortlich seyn kann, indem Vieh und Geräthe in einer jeden Landwirtschaft ganz unentbehrlich sind, und weil die erwähnte Vorenthaltung der Neubergfriedschen Bauern, wofür dem Herrn von der Howen eine Entschädigung zugestehen, die natürlichste Folge war, blos den Befehlen zugeschrieben werden muß, die der Herzog hierüber Seinem Allodialbevollmächtigten gegeben hatte; und
- 6) Daß Seine Hochfürstliche Durchlaucht die Regierung ohne Grund wegen einer Schuldsumme von einer halben Million, die sie während Seiner Abwesenheit gemacht haben soll, beschuldige, indem alle diese Schulden einzig und allein von dem Herzoge selbst herrühren, und man deshalb der Regierung nicht das mindeste zur Last legen könne, als welche den sehr beträchtlichen Einkünften vom Lehn, die sich der Herzog bei Seiner Abreise vorbehielt, um sie Sich ausserhalb Landes schiffen zu lassen, und ohngeachtet der durch den zweijährigen Miswachs entstandenen Verminderung der selben, von dem Ueberreste der gewöhnlichen Einkünfte, die Hispanagengelt er für den Prinzen Karl und Seine Frau Schwester, die Baronin von Czerkassow, daß der Herzogin Durchlaucht und einigen Privatpersonen bestimmte Jahrgehalt, den Gehalt für die während der Reise Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bei Höchst Ihrer Suite befindlichen Personen, die Besoldungen aller bei der Hochfürstlichen Kanzlei und Kammer angestellten Offizianten, aller am Hofe, beim Stall, beim Forst- und Bauamt angestellten Beamten, die Löhnung für das Militäre, den Unterhalt für die Kinder des Herzogs Durchlaucht, die zum Bau und Hochfürstlichen Ställen nöthigen Kosten, so wie alle andere ordentliche und ausserordentliche Ausgaben, wozu ebenfalls die Geschenke und andere

dere Ausgaben gehören, über die Sich des Herzogs Durchlaucht in Seiner Anklage beschwert, bezahlt hat, ob er gleich Selbst nach Inhalt einiger aus Münnich und Neapel erlassenen Schreiben, wie bereits in der vorausgeschickten Justifikation gesagt worden, Seine Genehmigung darüber geäußert hat.

**Christ. Ernst von Delfen,**  
Landhofmeister und Oberrath.

**Ernst Johann Taube,**  
Kanzler und Oberrath.

**Otto Hermann von der Hoven,**  
Oberburggraf und Oberrath.

**Moriz von Sacken,**  
Landmarschall und Oberrath.

Nro. 25.

**Stanislaus Augustus, Wir von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Großherzog von Litthauen, Neussen, Preussen, Masovien, Samogitien, Knyvien, Polhynien, Podolien, Podlachien, Livonien, Smolensko, Severien und Czernichovien ꝛ. ꝛ. ꝛ.**

[ L. Ch.  
Sig. ]

**R**und und zu wissen sey hiemit dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Peter, in Liefland zu Kurland und Semgallen Herzog, und den Wohlgebornen Ober- und Regierungsräthen, und allen und ieden so daran gelegen, daß von Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge verschiedene Klagen wider die Oberräthe an Uns gelangen sind, die zu der Zeit, da Seine Hochfürstliche Durchlaucht Ihrer Gesundheitsumstände wegen, von Ihren Herzogthümern abwesend gewesen, das Lehn verwalter haben, ingleichen daß die Oberräthe wider

der Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht Uns darüber ihre Beschwerden unterleget, daß Hochdieselben verschiedene Verfügungen und Verordnungen, die sie in Ihrer Abwesenheit getroffen, nicht genehmigen und vollziehen lassen wollen, und endlich, daß genannte Oberräthe, nachdem ihnen die Klagepunkte des Herzogs Durchlaucht mitgetheilet worden, ihre Rechtfertigung deshalb beigebracht haben. Da es Uns nun nicht wenig empfindlich ist, daß zwischen des Herzogs Durchlaucht und Hochderoselben Oberräthen Misverständnisse und Irrungen obwalten, wodurch die Wohlfahrt der Herzogthümer Kurland und Semgallen, denen Wir stets mit Unserer Königlichen Huld und Gnade zugezogen waren, leiden und zerrütet werden könnte, und Wir nach diesen gnädigen Bestimmungen, allen fernern Streitigkeiten zuvorkommen und es verhindern wollen, daß in Zukunft dergleichen Mishelligkeiten nicht mehr entstehen mögen, die aus den verschiedenen Meinungen über die Anwendung der diesen Fall betreffenden Gesetze entstanden zu seyn scheinen; so ertheilen Wir nach genauer Erwägung der beiderseitigen Gründe, nach Inhalt der auf gegenwärtigem Fall anzuwendenden Gesetze der Herzogthümer Kurland und Semgallen, vermöge Unserer Königlichen und Oberherrschaftlichen Gewalt, folgende Königliche Erklärung:

Obgleich nach Inhalt der Regimentsformel, obbenannte Oberräthe, in Abwesenheit des Fürsten, alle Regierungsgeschäfte, auch bei Ausschreibung der Landtage, im Namen des Fürsten ausüben, und nach den kommissorialischen Devisen vom Jahr 1717, die durch das Ableben Fürstl. Offizianten vakant gewordene Stellen wieder mit andern Personen besetzen, und sie beeidigen, für die ihnen zukommende Gage sorgen, die Staatswirthschaft verwalten, und folglich Alles ausüben können und sollen, wozu der Fürst selbst nach den Gesetzen vollkommen verbunden ist; so kann jedoch aus dieser, benannten Räten ertheilten Macht, keinesweges für sie das Recht hergeleitet werden, in Abwesenheit des Fürsten, allein oder mit Zuziehung der Landschaft, solche Verordnungen zu machen, die entweder von dem Willkühr und dem Gutbefinden des Fürsten selbst abhängen, oder die zugleich Unsere, als des Oberherrn Einwilligung erfordern, und solchergestalt den Fürstl. Investituren und der Regimentsform zuwider, die Fürstl. Rechte einzuschränken und zu verringern, deren Aufrechthaltung sie jedoch eidlich versprochen haben. Diesemnach

- 1) Weil dem Durchl. Herzog, nach Inhalt der Fürstl. Investitur, die freie Disposition über die Fürstlichen Tafelgüter zustehet, und Ihm nach der Reichskonstitution vom Jahr 1768 überlassen ist, in denselben nach Seinem Willkühr ungehindert ökonomische Einrichtungen zu machen, der

Durch-

Durchlauchtigste Herzog auch durch den, mit dem Adel im Jahr 1737 eingegangenen Vertrag, in diesem Stücke nur Sich verbindlich gemacht hat, die Fürstlichen Güter Dispositions- Arrende- oder Pfandweise an den Adel, nach dem Ihm zugestandenem Vorzugsrecht, zu vergeben; so hängt es doch von Seinem Willkühr ab, ob Er die Fürstlichen Güter dem Adel zu Dispositionen oder zu Arrenden geben will, und folglich kann Er auf diesen Gütern das Oekonomiewesen selbst nach Seinem Willen anordnen, wenn nur der Adel auf diese oder jene Art vorzüglich dazu genommen, und solchergestalt von seinem Vorzugsrecht nicht ausgeschlossen wird. Und obgleich in Abwesenheit des Herzogs Durchl. die in der Regimentsformul genannten Rätthe in Hochderoselben Namen alle Regierungsgeschäfte und die Verwaltung des Lehns haben sollen, so giebt doch dieses Gesetz, so wenig als irgend ein anderes, ihnen die Macht, ökonomische Verordnungen, die der Herzog Selbst gemacht, und zurückgelassen hat, in Seiner Abwesenheit, besonders wenn Seine Gesundheitsumstände oder gewisse Geschäfte dieselbe auf einige Zeit nothwendig machen, aufzuheben, die Verwaltung der Fürstlichen Güter abzuändern, und ihr eine ganz andere Gestalt zu geben, da sie doch die Verwaltung des Oekonomiewesens, nach der von Er. Hochfürstlichen Durchlaucht gemachten Verordnung, nur fortsetzen sollen. Und da die damaligen Rätthe die Zertheilung der von des Herzogs Durchlaucht eingerichteten Hochfürstlichen Oekonomieen und deren Vergebung zu Arrenden, wegen eines vermeintlichen Ruins der Bauern, und weil dieselben über ihre Kräfte mit Frohndiensten beschwert worden wären, zu rechtfertigen nicht im Stande sind, weil sie ihrer Pflicht und ihrem Amte gemäß, wenn sie von dem Nachtheil, der in einer oder der andern Oekonomie dadurch erwachsen, unterrichtet worden wären, nach genauer Untersuchung derselben heben, und den Gehorch der Bauern, den Kräften derselben angemessen hätten einrichten können, keinesweges aber die Oekonomieen ohne Noth ganz aufheben sollen; so sind dadurch die Rechte des Herzogs verletzt worden, daß die Oberrätthe die von des Herzogs Durchlaucht eingerichtete Dispositionen aufgehoben, und darin so weit gegangen sind, daß sie mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft durch einen landtäglichen Schluß, mit offenkundiger Verletzung des oben erwähnten Vertrags vom Jahr 1737 diese Aufhebung auch für die Zukunft gleichsam zum Gesetz haben machen wollen. Solchemnach erklären Wir hiedurch, daß dergleichen Unternehmungen den Gerechtfamen Er. Hochfürstl. Durchlaucht

laucht nicht nachtheilig seyn, sondern Dieselben bei Ihnen in Ansehung der Disposition der Fürstlichen Aemter Ihnen zustehenden Rechten erhalten werden sollen. Gleichwie Wir aber indessen alle diejenigen, die mit den Oberräthen Kontrakte geschlossen, und von den getrennten Dispositionen Fürstl. Aemter zur Arrende bekommen haben, zur Vermeidung ihres Schadens, in Ansehung ihres einmal erhaltenen Besizes, nach Inhalt der Kontrakte, die sie entweder im Jahr 1786 zur gewöhnlichen Zeit auf Johannis von den Oberräthen, oder im Jahr 1787 von des Herzogs Durchlaucht Selbst erhalten haben, konservirt wissen wollen; so ordnen und befehlen Wir auch, daß die Oberräthe in Zukunft in dergleichen Fällen keine so wesentliche Abänderungen auf den Fürstlichen Aemtern, als geschehen sind, und in ihrer Verwaltung ohne Vorwissen und Einwilligung des Herzogs Durchlaucht vorzunehmen sich erlauben sollen.

- 2) Da das Amt eines Oberforstmeisters in den Gesetzen der Herzogthümer nicht festgesetzt ist, auch desselben unter den Landesoffizianten nirgends und niemals Erwähnung geschieht, sondern ganz allein des Herzogs Durchlaucht, so wie die Disposition der Fürstlichen Tafelgüter, also auch mit gleichem Rechte die Verwaltung der zu denselben Gütern gehörigen Wälder zustehet, folglich es Ihrem Gutbefinden überlassen ist, auf welche Art und durch welche Personen Sie diese Wälder verwalten lassen wollen; so haben auch die Durchlauchtigen Herzoge dadurch, daß Sie den Oberjägermeistern, die nur Hofchargen bekleiden, zugleich die Aufsicht über die Wälder aufgetragen haben, keine öffentliche oder Landescharge eingesetzt, da es vielmehr dem eigenen Willkühr der Herzoge überlassen geblieben ist, ob Sie diese Hofescharge, nemlich die eines Oberjägermeisters ledig lassen, oder sie Jemanden übertragen wollten. Daher haben die Oberräthe in Abwesenheit des Herzogs Durchlaucht sich nicht für berechtigt halten können, durch den landtägl. Schluß vom Jahr 1786 mit einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft einen Oberforstmeister zu setzen, und die Aufsicht über die zu den Fürstlichen Tafelgütern gehörigen Wälder von dem Amte des Oberjägermeisters, ohne Einwilligung des Herzogs Durchlaucht zu trennen, als welches sie um desto weniger thun konnten, da sie dasienige, was sie etwan bei der Verwaltung des Forstwesens nicht gehörig eingerichtet fanden, eben so wie bei allen übrigen ökonomischen Sachen, auf eine andere gesetzmäßige Art, in eine bessere Ordnung hätten bringen können und sollen. Sokhem-
- N
- nach

nach erklären Wir hiedurch, daß alles dasienige, was in erwähntem landtäglichen Schlusse über die Ernennung eines Oberforstmeisters gesagt, und von den Oberräthen weiter darüber verhandelt worden, als nicht geschrieben und nicht geschehen angesehen werden solle.

- 3) Obgleich die Wohlgebornen Oberräthe nach der kommissarialischen Definition vom Jahr 1717 verbunden sind, in Abwesenheit des Herzogs dafür zu sorgen, daß den Offizianten die ihnen zukommenden und gewöhnlichen Gagen ausgezahlt werden, so fließt doch daraus für sie noch nicht das Recht und die Macht, ohne Vorwissen und ohne Einwilligung des Herzogs Durchlaucht, in Deren Abwesenheit vom Herzogthum sie nur Verwalter des Lehns sind, einige Gagen zu erhöhen, und das von unserm Hochseligen Vorfahren unterm 10ten Dezember 1746 erlassene Responsum, hätte sie schon hinlänglich davon unterrichten können, daß ihnen dieses Recht auf keine Weise zustehet. Diesemnach erklären Wir hienit, daß des Herzogs Durchlaucht zu dem, was von den Oberräthen in Ansehung der erhöhten Gagen der Assessoren und anderer Offizianten geschehen, nicht gehalten ist. Da jedoch die Gagen der Assessoren gar zu gering sind; so empfehlen Wir des Herzogs Durchlaucht ihnen eine ihrer Charge angemessenere Gage anzuweisen.
- 4) Auf gleiche Art haben die Oberräthe dem Wohlgebornen Oberburggrafen von Saks, in Abwesenheit des Herzogs Durchlaucht, eine jährliche Pension und die Beibehaltung des Arrendebesitzes des Fürstlichen Amtes Großauz auf seine Lebenszeit unbefugt versprochen.
- 5) Eben so haben auch die Oberräthe ihre gesetzliche Autorität darin überschritten, daß sie in Abwesenheit des Herzogs Durchlaucht ohne Ihre Einwilligung die Zahl der Hochfürstlichen Kanzlei- und Kammeroffizianten vermehrt haben.
- 6) Da die Oberräthe in Ansehung des, von dem Wohlgebornen von Albedyl, ehemaligen Oberlägermeisters geforderten rückständigen Gehalts, über die wahre Beschaffenheit dieser Forderung von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht erst nähere Nachricht hätten erwarten sollen, weil in Ansehung der Ursachen der Suspension desselben von seinem Amte auf die eigene Wissenschaft Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zurückzusehen gewesen; so befinden Wir, daß die Oberräthe, indem sie ihm sein gefordertes rückständiges Gehalt zuerkannten, nicht vorsichtig gehandelt haben. Doch erwarten Wir von der Gerechtigkeitsliebe des Herzogs Durchlaucht, daß, wenn demselben annoch von seinem ehemaligen Posten rückständige Gage zukäme, Sie ihm solche zugestehen werden.

7) Da durch die Pacta Subiectionis und die Fürstlichen Investituren Uns vorbehalten worden, daß, in dem Falle, wenn vom Lehn etwas verkauft, verpfändet oder vertauscht werden sollte, es Uns zuvor angetragen, und Unsere Einwilligung dazu erfordert werde; dieses aber beim Verkauf des Lehngutes Masbutten an den Wohlgebornen von Frank nicht beobachtet worden ist; und da überdies genanntes Gut Masbutten mit den Allodialgütern des Herzogs Durchlaucht zusammen grenzt, und mit denselben Streuländer hat, so hätte auch dieser Verkauf, der in der Folge des Herzogs Durchlaucht nachtheilig und lästig werden kann, ohne Ihre besondere Einwilligung nicht eingegangen werden sollen. Und solchemnach ist des Herzogs Durchl. nicht verbunden, diesen zwischen den Oberräthen und dem Wohlgebornen von Frank über das Lehngut Masbutten geschlossenen Kaufkontrakt zu erfüllen. Damit aber die Versicherungen von Seiten des Herzogs Durchlaucht, fernerhin keine adliche Güter mehr an Sich zu bringen ihre Gültigkeit erhalten mögen, so wird des Herzogs Durchlaucht für das, beim Wiederkauf der Neubergfriedschen Güter zugleich zum Lehn angekaufte adliche Gut Isliz, ein anderes Lehngut von gleichem Werthe durch den Verkauf an einen vom Adel abtreten.

8) Ob Wir gleich einsehen, daß in Abwesenheit Er. Hochfürstlichen Durchlaucht nicht geringe, das Lehn drückende Schulden gemacht worden, so bemerken Wir doch auch, daß sie größtentheils dadurch entstanden, daß die Neubergfriedschen Güter und zwar mit Unserer Genehmigung wieder angekauft, dann Summen Geldes aufgenommen worden, welche die Oberräthe in den zwei unfruchtbaren Jahren zur Unterstützung und Erhaltung der Fürstlichen Bauern und zum Ankauf von Getraide für dieselben, ihrer Pflicht gemäß, zu verwenden genöthigt gewesen sind, so auch, daß gewisse Forderungen, die bereits bei Gericht anhängig gemacht waren oder noch anhängig gemacht werden sollten, bezahlt worden sind, und da überdies die Wohlgebornen Oberräthe versichern, daß sie nach der damaligen Lage und Erforderniß der Umstände, aus dringenden Ursachen und Bewegungsgründen noch andere Ausgaben zu machen genöthigt gewesen wären; so wird des Herzogs Durchlaucht Sich nicht weigern diese Schulden zu bezahlen, und dieienigen Gläubiger die ihre Gelder bonafide zum Dahrlehn gegeben haben, und folglich auch die Wohlgebornen von Gohr und von Funt nach Inhalt der darüber erhaltenen Obligationen und Dokumenten zu befriedigen. Doch erklären Wir hiemit, daß diese

diese in Abwesenheit des Herzogs Durchlaucht gemachten Schulden gar nicht als solche anzusehen sind, die der Danziger Konvention zuwider kontrahirt worden wären, und folglich den Kettlerischen Allodialgütern, die durch gedachte Konvention dem Herzoge anheim gefallen, und welche durch Unser im Jahr 1771 in der Kreditsache des Kettlerischen Hauses ergangenes Dekret, da selbige dem freien Handel unterworfen sind, mit Ihrem Allodio verbunden worden, keinesweges nachtheilig seyn sollen.

Zugleich ermahnen wir aber auch die Wohlgebornen Rätche, und legen ihnen diese Unsere väterliche Ermahnung ans Herz, daß sie in einem ähnlichen Falle, bei etwa eintretenden außerordentlichen Umständen, die ihrer Natur nach außerordentliche Kosten erfordern könnten, vorsichtig zu verfahren, und dafür zu sorgen, daß die Fürstlichen Einkünfte nicht ohne Wissen und Einwilligung des Herzogs Durchlaucht noch weniger zu Donativen und Gratifikationen, welche zu machen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zustehet, da Hochdieselben nach der Investitur allein das *Dominium utile* haben, verwendet werden.

Gleichwie Wir nun, nach Unsern für die Herzogthümer Kurland und Semgallen hegenden gnädigen Gesinnungen, nichts so eifrig wünschen, als daß der innerliche, der Verfassung dieses Landes höchst heilsame Friede erhalten, und durch keine Mißheiligkeiten gestört werden möge; so hoffen Wir auch von des Herzogs Durchl. zuversichtlich, daß Dieselben, so viel an Ihnen ist, alles anwenden werden diesen Unsern Wunsch zu erfüllen, dasienige was von den Oberräthen zu Ihrem Misvergnügen geschehen, gänzlich vergessen, und ihnen Ihr landesväterliches Wohlwollen und Ihr Zutrauen zueignen werden.

Den Wohlgebornen Rätchen aber befehlen Wir hiemit ernstlich, daß sie ihres Eides eingedenk, wodurch sie heilig angelobt haben, die Regalien, die Ehre und das Ansehn, die Rechte und die Gerichtsbarkeit des Herzogs Durchlaucht nach allen Kräften zu vertheidigen, die Geheimnisse des Fürstlichen Hauses, und was ihnen sonst anvertrauet werden könnte, nicht zu offenbaren; bei Verwaltung ihres Amtes sich so zu benehmen, daß des Herzogs Durchlaucht keine Veranlassung finden möge, Ihr Zutrauen ihnen zu entziehen, und sich solchergestalt Unserer Beifalls und Unserer Gnade und Zuneigung würdig machen möge. Von denenjenigen aber, denen die vielen Merkmale Unserer Gnade und des Wohlwollens des Herzogs für sie, unvergesslich seyn muß, erwarten Wir vor allen andern, daß sie bei so vielen empfangenen Wohlthaten, sich mit allem Eifer und Fleiß Unserm Königlichem Willen unterwerfen, und zugleich den Ihrem Fürsten schuldigen Dank und die wahre Liebe für ihr Vaterland dadurch zu erkennen geben werden, daß sie bei jeder Gelegenheit zur Erhaltung

der Ruhe und des innerlichen Friedens und Vorbeugung aller Misshelligkeiten, den gewissenhaftesten Gebrauch von ihren Geisteskräften, ihrer Klugheit und ihrem Ansehen bei ihren Mitbürgern machen werden, wenn sie künftig unserer Königlichen Gnade sich würdig zu machen wünschen. Endlich ermahnen Wir alle und jede Einwohner dieses Unsers geliebten Landes, wes Standes und Würden sie seyn mögen, mit der Stimme und den Worten des in Gott ruhenden ersten Königlichen Stifters der Regimentsformel, daß alle und jede ihre Sorgfalt darauf wenden mögen, die Ruhe in diesen Herzogthümern ungestört zu erhalten, einmützig auf die Wohlfahrt derselben bedacht zu seyn, ihrem Durchlauchtigsten Fürsten und Seinen im Lehn gesetzmäßigen Nachfolgern allen Gehorsam und alle Ehre zu erweisen, und ihrer Seiner Königlichen Majestät und der Republik Pohlen geschwornen Treue eingedenk zu seyn, wenn sie ihr Vaterland blühen und glücklich zu seyn wünschen.

Nachdem Wir Uns alles Obige vortragen lassen, und nach reiflicher Erwägung diese Unsere Erklärung und Verordnung ertheilet haben, so werden Wir nie zugeben, daß dieselbe auf irgend eine Weise unkräftig gemacht werde; sondern Wir werden sie vielmehr mit Unserm Königlichen Ansehen stets aufrecht und gültig zu erhalten suchen. Urfundlich haben Wir diese Unsere Königliche Willenserklärung mit Höchsteigener Hand unterzeichnet, und mit Unserm und des Großherzogthums Litthauen Insiegeln bekräftigen lassen. Gegeben zu Warschau, den 15ten Januarii im Jahr des Herrn 1788, und Unserer Regierung im 24sten Jahre.

STANISLAUS AUGUSTUS, Rex.

[ L. S.  
Rni.  
mai. ]

Ignatius Janiszewski,  
Sæ. Ræ. Mtis. et Sigilli Maioris  
Regni Secretarius.  
Cancellariatu  
Illmi. Exllmi. Dni. Dni. Hya-  
cynthi Comitiss Natecz a  
Malachowicz  
Malachowsky,  
Supremi Regni Cancellarii,  
Radoszycensis Grodecensis. San-  
nicensis &c. Capitanei Sigillatum.

[ L. S.  
M. D. Lith.  
min. ]

Vincentius Bialopiotrowicz,  
Venator Lidensis, Sæ. Ræ. Mtis.  
S. M. D. L. Secretarius.  
Pro Cancellariatu  
Illmi. et Exllmi. Dni. Ioachimī in  
Szozorfe Ziembin et Wiszniew  
Comitiss Littawor  
Chreptowicz,  
Pro Cancellarii M. D. Lithæ.  
Orfensis, Zoslensis &c.  
Capitanei Sigillatum.

Rescript

=====  
=====  
Reskript zur Beilegung einiger zwischen dem Durchl.  
Herzoge von Kurland Peter und dessen Wohlge-  
bornen Oberräthen entstandenen Streitigkeiten.

Nro. 26.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr.

Als Anno 1784 in Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Abwesenheit, Seine Königliche Maiestät, Unser Allergnädigster König und Oberherr, durch ein Allerhöchstes Königl. Reskript verordnet hatten, die eventualiter allodifizierte Güter Grendsen, Jemelau und Mesohnen, Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft und dem Wohlgeborenen Hauptmann von Schoppingk, in Arrendebesitz übergeben zu lassen, und Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht damalige Regierung die Ehre hatte, Höchstdenenselben über den obgedachten Vorfall den Bericht abzustatten, geruheten Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht in Höchstdero Aufwortschreiben d. d. München den 7ten Dezember 1784 Sich unter ander in folgender Art zu erklären:

Und so wie Wir das in dieser Sache von Seiten Unserer Wohlgeborenen Herren Oberräthe beobachtete Bezeigen, auf alle Fälle zu billigen für gut befinden; so halten Wir es der höchsten Nothwendigkeit gemäß, daß auch fernerhin ohne den geringsten Verzug, alles dasienige veranlasset werde, was zur Aufrechthaltung Unserer, durch die Investituren, und durch die mit der Republik eingegangenen Pacta Conventa erlangten, nicht weniger aber durch öffentliche Gesezze und Konstitutionen zu verschiedenen Zeiten, besicherten Gerechtsamen reichen kann u. c. Ferner, ein bloßes einseitiges Reskript des Königes kann dem zu Folge hier um so weniger für gültig passiren, als solches allen ältern und neuern Landesgesezzen und Konstitutionen schnur straks zuwider läuft, auch, wenn dergleichen für die Folge statt finden sollte, nicht nur die allgemeine Sicherheit eines Jeden untergraben, sondern auch selbst die heiligsten darüber errichteten Verträge annulliret seyn würden. Um demnach allen fernern nachtheiligen Vorschritten zu begegnen, erfordert es die Nothwendigkeit, sogleich und ohne den mindesten Verzug die nöthigen Vorstellungen bei dem Petersburger Hofe einzubringen, damit Wir, der Allerhöchsten Kaiserlichen Garantie gemäß, bei dem rechtlichen un-

"gestörten Besitz Unserer Lehne sowohl, als Unserer Allodialgüter, gegen  
 "alle und jede Eingriffe, gebührend geschützt und erhalten werden ic. ic.  
 "Ferner, überhaupt sind Wir von dem Attachement Unserer lieben Her-  
 "ren Obrerräthe versichert, und daß, da Sie die Verbindlichkeit haben,  
 "sowohl für Unser Bestes, als für die Rechte des ganzen Landes  
 "zu invigiliren, Dieselben auch fernerhin, vornemlich aber in dem vor-  
 "liegenden Falle, wo es ganz vorzüglich darauf ankommt, sich zur  
 "Bertheidigung Unserer Vaterlandsrechte von der stand-  
 "haftesten Seite und als wirkliche Patrioten zu zeigen,  
 "alles dasjenige geflissentlichst anwenden werden, was Ehre, Eid, Pflicht  
 "und Vaterlandsiebe, mit Standhaftigkeit und beharrlichem Muthe  
 "verbunden, von Ihnen erheischen ic. ic. Und endlich. Es wird  
 "Unsern Wohlgebornen Herren Obrerräthen noch ohne Zweifel erinnerlich  
 "seyn, wie viele Königliche Reskripte dazumals bei Gelegenheit der  
 "Faction à la tête, in deren sich der Wohlgeborne Brügggen befand,  
 "erlassen sind, und wie dennoch auf deren keines reflektiret worden. Eben  
 "so heischt es in dem jezigen Falle die Pflicht, solchen Reskripten, die  
 "gegen die gegründeten Rechte, gegen Billigkeit und Verträge laufen,  
 "schlechterdings die Parizion zu versagen.

Ausser diesen von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Selbst angenom-  
 menen Grundsätzen und geäußerten Gesinnungen, haben Ew. Hochfürstlichen  
 Durchlaucht annoch in der Anno 1776 mit Einer Wohlgebornen Ritter- und  
 Landschaft abgeschlossenen und von der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft  
 durch die Reichskonstitution desselben Jahres konfirmirten Kompositionsakte,  
 dem ganzen Lande unter andern im 2ten Punkte, folgendes aufs feierlichste  
 wörtlich zugesaget:

"Darnächst versichern Wir Unserer lieben Ritter- und Landschaft, daß,  
 "wenn etwa Zweifel über gewisse Gegenstände entstehen sollten, die Uns  
 "oder den Landesrechten überhaupt, und den Rechten Einer Wohlgebor-  
 "nen Ritter- und Landschaft insbesondere nachtheilig wären, Wir sol-  
 "che nicht Unserer Seits allein, sondern gemeinschaft-  
 "lich mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft  
 "aussetzen und in Erwägung nehmen, auch nicht anders als nach  
 "genugsamer Berathschlagung mit Derselben, die Ab-  
 "stellung solcher nachtheiligen Gegenstände, bei der  
 "Durchlauchtigsten Oberherrschaft, gemeinschaftlich  
 "nachsuchen wollen.

In der allegirten Pölnischen Reichskonstitution de Anno 1776, welche die obgedachte Kompositionsakte confirmiret hat, und in welcher, weil dieselbe, wie bekannt, von des Königs Maiestat mit der Durchl. Republik zusammen sanziret worden, die Ausdrücke Wir und Uns nicht von Einer Königlichen Maiestat allein, sondern von Allerhöchstd.roselben und der Durchlauchtigsten Republik zusammen, zu verstehen sind, heißt es auch ausdrücklich:

„Da Wir Jedermann bei seinen Rechten lassen wollen; so bestätigen Wir dem Durchlauchtigsten Herzoge, Einer Wohlgebornen Ritters- und Landschaft, den Städten und allen Einwohnern dieser Herzogthümer, ihre Rechte, Privilegien, Immunitäten und Freiheiten überhaupt, insbesondere aber die investituras Ducales, Pacta Subjectionis, Privilegium Nobilitatis, Privilegium Ducis Gottardi, Formulam Regiminis, Decisiones Commissoriales de Anno 1642 et 1717, das Pactum des Weiland Durchl. Herzogs Ernst Johann vom 8ten Junius 1737, und die Kompositionsakte vom 8ten August 1776, welche zwischen dem Durchlauchtigsten Herzoge und der Ritterschaft, auf dem lezt gehaltenen kurländischen Landtage geschlossene Akte, Wir, Kraft Unserer Allerhöchsten Autorität, in allen Punkten und Klauseln ratihabiren und confirmiren. Wenn es sich aber ereignen sollte, daß über den Sinn dieser Gesezze, welche die Grundfeste des kurländischen Staatsrechts ausmachen, (deren Autorität Wir ewig geltend wissen wollen, und die nicht anders als mit Aller seit's Einwilligung abgeändert werden sollen) wie nicht weniger über die, für das Herzogthum Kurland sanzirten Konstitutionen, zwischen dem Durchlauchtigsten Herzoge und der Ritterschaft ein Streit entstände; so behalten Wir, als unmittelbarer Oberherr, Uns allein vor, nach vorgängiger Untersuchung der Sache, auch Vernehmung der Interessenten, die Auslegung und authentische Erklärung darüber, iedoch oberwähnten Grundgesezzen unbeschadet, zu machen. So lange aber, bis daß eine solche Auslegung erfolget, soll dasienige, worüber kontrovertirt wird, in statu quo verbleiben, und indessen der Gewohnheit und dem Besitze nach, entschieden werden.“

Dieses alles vorausgesetzt, und da Se. Maiestat, Unser Allergrädigster König und Oberherr allen, Allerhöchstdero Staaten und vorzüglich unserm Vaterlande, iederzeit so viele überzeugende Beweise der Gerechtigkeit, Gnade

Gnade und wohlthätigen Besinnungen gegeben, das gewiß kein Kurländer den erhabenen Namen dieses auf dem Königl. Thron sitzenden Weltweisen und Menschenfreundes ohne innigste Verehrung und tiefgefühlte Dankbarkeit zu denken vermag, würde es gewiß nicht schwer seyn, das Rechtliche in Ansehung des Allerhöchsten Königlichen Reskripts auszufinden, welches d. d. Warschau den 15ten Januar dieses Jahres ausgefertigt, und uns, auf Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Befehl, durch den Wohlbedelgebornen und Hochgelahrten Obersekretär Konradi, in beglaubter Abschrift, behändigt worden.

So wie wir aber, Gnädigster Fürst und Herr, zeither in Ansehung Ewr. Hochfürstlichen Durchl. Handlungen und erhobener Beschwerden, alle die Schritte die wir zu machen genöthiget gewesen, nach Unserm Eide, nach denen uns obliegenden Pflichten, und nach dem Er. Königlichen Maiesität schuldigen Gehorsam abgemessen haben, ohne jedoch die Rechte Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft und der dabei interessirten Privatpersonen zu benachtheiligen, wie solches die mit aller Vorsicht abgefaßte Petita beweisen, die wir in unserm an des Königs Maiesität unterm 30sten August a. p. abgestatteten unterthänigsten Bericht, und in der auf Allerhöchsten Königlichen Befehl, Allerhöchstdenenelben unterlegten Rechtfertigung formiret haben; so finden wir uns auch nach eben diesen Pflichten und nach den von uns beschwornen Landesgesetzen, nach welcher die Regierung in publicis ohne Zuziehung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft nichts zu thun vermag, um so mehr außer Etande, über obgedachtes Allerhöchstes Königl. Rescriptum ad sopiendas nonnullas Controversias, uns ohne Eine Wohlgeb. Ritter- und Landschaft und die dabei interessirten Privatos zu erklären, da dasselbe nicht unsere Person allein, die bei verminderter Autorität auch weniger Pflichten und Verantwortung auf sich haben würden, sondern vielmehr überhaupt die Gesetzgebung, die Würde der Regierung, das Ansehen und die Rechte Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft und die Privatgerechtfame der Interessenten tangiret, welches alles unter dem Schutze der Landesgesetze und der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft stehet, und auf die respektabelste Art garantiret ist.

So gewiß wir nun auch dieienige Landesväterliche Sorgfalt verehren, womit Seine Königliche Maiesität in der huldreichen Absicht diese Herzogthümer vor allen inneren Zerrüttungen und vor allen prozessualischen Weiterungen zu bewahren geruhet haben, die Weilegung der Beschwerden, die Ewr. Hochfürstliche Durchlaucht gegen die Wohlgeborne Obrerräthe, welche in Höchstdero Abwesenheit, der Landeskonstitution zu Folge, diese Herzogthümer regieret, erhoben

erhoben haben, durch Allerhöchstdero obgedachtes Reskript anzurathen, und darüber Allerhöchstdero Willensmeinung zu erklären; so werden Ewr. Hochfürstliche Durchlaucht dennoch Selbst erwägen, daß uns nach den oben angeführten Gründen, weiter nichts übrig bleibe, als das uns behändigte Allerhöchste Königliche Reskript, durch den Wohlgebornen Kammerherrn von der Brügggen, als Landesbevollmächtigten, zur Wissenschaft Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft und aller Interessenten zu bringen, damit dasselbe in gehörige gesetzliche Erwägung genommen und ausgefunden werden möge, nicht nur in wie ferne die Privatinteressenten die publica fide mit Einer konstitutionsmäßigen Regierung traktivet haben, ungehört und ohne richterliche Erkenntniß von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht ihrer Aemter haben entsezet und ihnen ihre erlangte Gerechtsame haben können entzogen werden? sondern auch in wie ferne es der allgemeinen Wohlfahrt des Vaterlandes und dem Interesse der benachbarten Staaten, die sehr oft mit diesen Herzogthümern Geschäfte zu traktiren haben, angemessen seyn dürfte, in den Fällen der Minorität, der Infirmität und der Abwesenheit eines Landesfürsten, diejenige Gewalt einzuschränken, die in gedachten Fällen bis dato den Oberräthen durch die garantierte Landeskonstitution und Fundamentalgesetze zugeeignet gewesen? Wir wünschen aufrichtig, daß bei diesen Erwägungen Mittel und Wege gefunden werden mögen, wie die zur allgemeinen Wohlfahrt unentbehrliche Harmonie zwischen Haupt und Gliedern, mit Aufrechthaltung der Gesetze und der Gerechtsame aller Theile wieder hergestellt, und solchergestalt die Absicht Unseres gütigen und menschenfreundlichen Königes am sichersten erreicht werden könne.

Geruhen Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Sich von unserer Treue und Devotion versichert zu halten, mit der wir ersterben,

**Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht**

Mitau,  
den 3. März 1788.

unterthänigst gehorsamste  
**Taube. Howen. Sacken.**

Lit. F.

Kopie.

**Hochwohlgeborne Herren,  
Insonders Hochzuehrende Herren Oberräthe.**

**E**wr. Erzellenz Erzellenz sage ich den verbindlichsten Dank für die Mittheilung des Allerhöchsten Königlichen Reskripts in copia vidimata, so wie  
des

des ganzen Schriftwechsels zwischen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge und den Hochwohlgebornen Herren Oberräthen, mit der Aufforderung, solches alles zur Wissenschaft und gesetzlichen Erwägung Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu bringen.

Diese ist meiner Pflicht so sehr angemessen, daß ich selbige nicht nur sehr gerne erfüllen werde, sondern auch, da es Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, ausgenommen das Kandausche und Talsensche Kirchspiel auf mein Ansuchen, und die Versicherung der Herren Landboten, wie solches im Diario des letzten Landtages Pag. 76 sich befindet, nicht gefällig gewesen, mir die Anzeige zu machen, an wen ich erforderlichen Falles die Kirchspielskorrespondenz zu richten hätte, diese wichtige Sache als die erste meiner Relation auf dem künftigen ordinären Landtage gestellt seyn soll.

Es sey mir vergönnet Ewr. Excellenz Excellenz nur noch etwas von meinen Besorgnissen zu sagen, wovon die Folgen auf das ganze Land zurückfallen müssen, und nicht geringere als die Ungnade Unsers Königes und Aufhebung alles Vertrauens Allerhöchstdesselben, welches er zu dieses Land trägt.

In dem von den Herrn Oberräthen an Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge den 2ten März a. c. eingereichten und unter dem erwähnten Schriftwechsel befindlichen vor mir liegenden Schreiben, "scheint nicht alles" und unter andern dasienige nicht einleuchtend und anwendbar, wohl aber übri- gens sein genug zu seyn, was von den Ausdrücken "Wir und Uns in der" Konstitution angemerkt ist"

Diese Konstitution hat denselben Sinn, und ist als eine Folge derienigen von 1774 und nicht anders zu betrachten, woselbst es auch im 4. §. heißt &c. &c. &c. quam primum nobis visum fuerit &c. &c. &c. &c. soll dieses nicht von der Autorität des Königs allein zu verstehen seyn?

Der Herr Oberburggraf von der Howen werden sich zu erinnern belieben, und wissen ja selbst wie es zugegangen, daß dieser Punkt in den Konstitutionen nach einander einen Platz gewonnen — die Absicht desselben — daß dem Könige als unmittelbaren Oberherrn in den Worten Uns allein vorbehalten und frei gegeben worden, Die Auslegungen ic. ic. ic. zu machen — wie nützlich solches von dem Herrn Oberburggrafen, von mir und andern zum Besten Unsers Vaterlandes gelegentlich und in verschiedenen Fällen angewandt worden — wie  
dieser

dieser Sinn der Konstitution Eingang gefunden, weil er der einzige wahre ist — wie höchst nachtheilig wäre dagegen dem ganzen Lande in allen Zeiten wegen diesem Sinn in Widersprüche zu gerathen, die in der Konstitution so gar gegründete Autorität des Königs anzutasten — und wenn wir uns erlauben wollten dergleichen Auslegungsarten bei diesen oder auch andern Gesetzen zu gebrauchen. Die Herren Pöhlen selbst lieben sie nicht. Soll aber eine Ausflauerei gelten, so müßte es nur die meinige, zum Vortheile solcher Auslegungsart seyn, nemlich diese, daß sodann es hätte heißen müssen: Uns und der Durchlauchtigen Republik, welche letztere Worte ich nicht finden kann.

Ich halte davor dasienige, was man in einem uns angenehmen Falle Heute behauptet, muß auch Morgen in einem gegenseitigen aus gleichem Grunde von gleichem Gewichte seyn. Es beträße dieses Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, oder die Landschaft, und wünsche zugleich vors Erste dasienige, was die Herren Oberräthe von der Konstitution gesagt haben, moderirer und weggeräume t zu sehen.

Wenn nun aber Ewr. Erzellenz Erzellenz Selbst auf eine sehr gerechte und mir nicht unerwartete Art, die Gerechtigkeit, Gnade und wohlthätigen Gesinnungen Seiner Maiestät Unsers Allergnädigsten Königs und Oberherrn für unser Vaterland anerkennen, welchen ich von ganzem Herzen beitrete, so wie es auch von jedem Kurländer, der sein Vaterland liebt, sicher zu erwarten ist, daß er die Autorität seines des Besten Königs und Oberherrn und Allerhöchstdesselben Gnade beizubehalten und zu verdienen, zu seiner Hauptpflicht im Leben machen werde.

Wenn die ganze Sache, wovon die Rede ist, zeithero von den Hochwohlgebornen Herren Oberräthen einseitig, ohne Zuziehung des ganzen Korps der Ritterschaft getrieben worden, und so zu sagen Sie allein den Faden in Händen haben.

Wenn Ewr. Erzellenz Erzellenz noch überdem eine innere Zerrüttung zu besorgen scheinen; so bitte ich Ewr. Erzellenz Erzellenz um so mehr ergebenst, mir denienigen Plan zeitig zu eröffnen, welchem sowohl die Autorität des Königs Maiestät, als die zur allgemeinen Wohlfahrt unentbehrliche Harmonie zwischen Haupt und Glieder zum Grunde gelegt seyn würde.

Blos hierdurch könnte ich im Stande gesetzt werden, an den Orten wo es erforderlich seyn könnte, zu Beförderung einer so guten Absicht, als die nunstige wäre,

wäre, und zur Zufriedenheit des ganzen Landes, alle dienliche Mittel anzuwenden.

Ewr. Erzellenz; Erzellenz; und meinen alten verehrungswürdigen Freunden, empfehle ich mich zu ihrer fernern Freundschaft, so wie ich auch mit der vollkommensten Hochachtung die Ehre habe zu seyn.

Ewr. Erzellenz Ewr. Erzellenz

Meiner Hochzuehrenden Herren Oberräthe

Stenden,

den 24sten März 1788.

ganz ergebenster Diener

von der Brügggen,  
Landesbevollmächtigter.

Litt. H.

Hochwohlgeborener Herr,

Besonders Hochzuehrender Herr Landesbevollmächtigter!

Ewr. Hochwohlgeboren eröffnen uns in Ihrem Briefe unterm 24sten März an uns erlassenen Schreiben, die Entschlüssung, nach welcher Sie das Ihnen kommunizirte Königliche Reskript, nebst dem zwischen Er. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge und uns statt gefundenen Schriftwechsel, erst auf dem künftigen ordinären Landtage durch Ihre alsdenn abzustattende Relation zur Wissenschaft einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zu bringen gedenken.

So wie wir nun dieses dem Ermessen Ewr. Hochwohlgebornen als Landesbevollmächtigten, dem auf letztern Landtage Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft mit vollem Vertrauen die Sorgfalt für das Wohl und allgemeine Interesse des Landes zu wachen aufgetragen hat anheim stellen; So können auch wir, da wir von unserer Seite als Oberräthe, alles dasjenige bei der beschwebenden Landesangelegenheit beobachtet haben, wozu wir nach Vorschrift der Gesetze verpflichtet waren, um so mehr hiebei akquiesziren, je weniger wir bei der Verschiedenheit der Meinungen, mit irgend Jemand, dem die unfrige nicht als wahr und richtig einleuchten möchte, uns zu promittiren oder in einem Schriftwechsel darüber einzulassen gemeinet sind, da wir in unserer Amtspflicht hierzu weder Veranlassung noch Nothwendigkeit finden.

Es

Es ist daher auch anjezt keinesweges unsere Absicht, uns mit Ew. Hochwohlgebornen in eine schriftliche Kontrovers in Ansehung Dero Privatmeinung über den Sinn der Worte: **Wir und Uns**, in der Reichskonstitution vom Jahr 1776 einzulassen.

Wann aber Ew. Hochwohlgebornen in Dero Schreiben  
Erstlich

Uns auffordern, Ihnen zeitig denjenigen Plan zu kommuniziren, welchem sowohl die Autorität Sr. Maieität des Königs als die zur allgemeinen Wohlfarth unentbehrliche Harmonie, zwischen Haupt und Gliedern, zum Grunde gelegt seyn würde, — weil die ganze Sache, wovon die Rede sey, von den Oberräthen zeithero einseitig ohne Zuziehung des ganzen Korps der Ritterschaft getrieben worden; und so zu sagen, Sie allein den Faden in Händen hätten; — Wenn ferner

#### Zweitens

Ew. Hochwohlgebornen unsere Behauptung, die wir unter dem 3ten März a. c. in einem Schreiben an Sr. Durchlaucht den Herzog geäußert haben, daß die in der Reichskonstitution von 1776 vorkommenden Worte: **Wir und Uns**, nicht bloß von einem einzigen bei der Gesetzgebung des Reichs konkurrirenden Theile, also nicht allein von des Königs Maieität sondern von der auf Reichstagen versammelten gesetzgebenden Gewalt — also zugleich von der Durchlauchtigsten Republik mit zu verstehen sey, bloß nur fein und in derselben nur eine Ausklauberei zu finden vermeinen; So verbindet uns sowohl unsere Pflicht gegen Sr. Maieität den König und die Durchlauchtigste Republik, als unserer Oberherrschaft, in Ansehung derer Allerhöchsten Reichstäglichen Sanktionen und Konstitutionen wir uns unmöglich den Vorwurf von seiner Ausklauberei können zu lasten kommen lassen, als die Pflicht, die wir unserm Vaterlande und dessen Konstitution, die wir beschworen haben, schuldig sind, auf beides zu antworten, und besonders in Ansehung des letztern, diesen Vorwurf von uns abzulehnen und zu zeigen, daß unsere Auslegung nicht Folge seiner Ausklauberei, sondern Folge unserer Ueberzeugung sey, die auf unumstößlichen Gründen, sowohl der Staatsverfassung des Reichs, als unserer eigenen Grund- und Fundamentalgesetze und unserer ganzen garantirten Konstitution ruhe. —

Wir sehen uns hiezu um so mehr verbunden, je mehr Ew. Hochwohlgebornen durch eine Menge banger Besorgnisse beunruhiget, und für die Wohlfarth unserer Herzogthümer die traurigsten Folgen zu ahnden scheinen, die Dero Meinung nach, unserm Vaterlande durch unsere Auslegung zu befürchten

stehen sollen; da wir vielmehr unserer Seite gerade von dem Gegentheile überzeugt sind, und bei Ewr. Hochwohlgeboren Meinung, wann sie sie als wahr angenommen werden sollte — welches wir aber gar nicht befürchten — den Untergang unserer Konstitution und politischen Freiheit befürchten, weil vielleicht in der Folge nicht immer ein gerechter und weiser Stanislaus Augustus, unter dessen wohlthätigen und beglückenden Regierung allein nur, Ewr. Hochwohlgeboren Meinung ohne schädliche Folgen bleiben könnte, den Thron zieren dürfte. —

Wie wir denn auf der andern Seite — bei unserer Ueberzeugung, daß ein König wie der Unfrige, der der Vater seines Volks ist, niemals leidenschaftlich handelt und auch auf dem Throne nicht aufgehört hat Philosoph und Menschenfreund zu seyn, nimmermehr einen Grund zur Ungnade gegen ein, Seinem Szepter unterworfenen freies Volk finden kann und wird, wenn dasselbe für die Erhaltung seiner eidlich Ihm zugesicherten Staatsverfassung handelt — und wenn dasselbe auch Ihm, dem Besten der Könige, deswegen nicht mehr Gewalt zuzugestehen bemühet ist, als das Gesetz selbst bestimmt — fest versichert sind, daß nach diesen richtigen Begriffen, die wir von der gerechten erhabenen und menschenfreundlichen Denkungsart unsers Allerdurchlauchtigsten Königs und Oberherrn haben, alle diese bangen Besorgnisse um so mehr wegfallen, als selbige nur die obgedachten richtigen Begriffe von dem Besten der Könige, entstellen und verdunkeln würden.

Dieses vorausgeschickt, so haben wir die Ehre in Ansehung des obigen Ewr. Hochwohlgeboren folgendes zu antworten.

#### Erstens.

Da einseitig etwas behandeln oder betreiben, den Begriff einer widerrechtlichen Anmaßung mit Ausschluß eines Dritten, gleichfalls hierzu befugten, welches in dem obschwebenden Falle ohnstreitig Eine Wohlgeborene Ritter- und Landschaft seyn würde, in sich schließt; so müssen wir hierauf erwiedern, daß, wenn wir uns eine dergleichen einseitige Behandlung ohne Zuziehung Einer Wohlgeborenen Ritter und Landschaft, da wo derselben Konkurrenz den Gesetzen nach erforderlich ist, nur hätten beifallen lassen, wir unsere Pflichten so wie die Grenzen unseres Amtes würden überschritten haben.

Wenn es aber ohnstreitig wahr ist, daß vermöge des von uns abgelegten Oberrathseides wir angewiesen sind, in den Fällen, wo von einem Landesfürsten etwas wider die Gesetze, Rechte und Privilegien des ganzen Landes sowohl als einzelner Privatorum unternommen werden dürfte, den Landesfürsten darüber gründlich zu prämoniren, und allen Fleiß anzuwenden, solches

abzustellen, und wenn dieses nichts versagen würde, an Er. Königl. Maie-  
 stät zu rekurriren, und um Remedirung zu bitten; — wann ferner in keinem  
 Landesgesetze vorgeschrieben ist, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft  
 zur Erfüllung obiger, den Oberräthen auferlegten Pflichten, zu konkurriren  
 habe, so wird wohl niemand, weder die von uns Er. Hochfürstlichen Durch-  
 laucht dem Herzoge zeithero gemachte Vorstellungen, noch die von uns an Er.  
 Königl. Maieität abgestattete Relation, noch auch diejenige Justifikation, die  
 wir aus schuldigem Gehorsam gegen die an uns ergangene spezielle Königliche  
 Befehle, auf die von Er. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge in Warschau  
 eingereichte Klagepunkte, Er. Königlichen Maieität unterleget haben, als  
 einseitige Behandlungen, zu denen Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft  
 hätte konkurriren müssen, ansehen können; — Wie weit wir aber entfernt  
 sind, uns irgend eine einseitige Behandlung, da, wo die Konkurrenz Einer  
 Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft nach den Landesgesetzen erforderlich ist,  
 anzumäßen, beweiset wohl nichts, so sehr als unser Benehmen in Ansehung  
 des, Ewr. Hochwohlgeborenen mitgetheilten Allerhöchsten Königl. Reskriptes.  
 — Denn nachdem alle obgedachte Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem  
 Herzoge gemachte pflichtmäßige Vorstellungen, so wie unsere pflichtmäßige Re-  
 lation an des Königs Maieität, und die auf Königl. speziellen Befehl unter-  
 legte Justifikation auf die Herzogliche Klagepunkte, fruchtlos geblieben, und  
 nicht nur keine Remedur erfolgte, sondern vielmehr durch ein Allerhöchstes Kö-  
 nigl. Reskript, diejenige Autorität und Gewalt, welche durch unsere Mitein-  
 willigung Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft gemachte Fundamentals-  
 und Kardinalgesetze deswegen dem Oberräthlichen Kollegium zugeeignet wer-  
 den, damit die Rechte Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft und die  
 ganze Staatsverfassung, auch in den Fällen der Minderjährigkeit, der Abwe-  
 senheit, und der Infirmität des Landesfürsten erhalten bleiben möchte, auf die  
 dafelbst bestimmte Art der zeitherigen Ausübung entgegen eingeschränket, und  
 nicht nur verschiedene Anordnungen, die die konstitutionsmäßige Regierung,  
 in der letzten Abwesenheit des Durchl. Herzogs, theils aus Nothwendigkeit  
 zum allgemeinen Besten und theils aus politischen Gründen gemacht hatte,  
 sondern auch solche Gegenstände, die auf öffentlichen Landtagen behandelt und  
 festgesetzt worden, gemüßbilliget und kassiret worden; so haben wir um so we-  
 niger uns die Behandlung dieses Gegenstandes einseitig erlaubet, als uns, die  
 wir nur Diener des Staats und der Gesetze, nach Vorschrift einer uns über-  
 tragenen gesetzlichen Gewalt und Richtschnur sind, nicht zustehet, eine neue von  
 des Königs Maieität gemachte Richtschnur und vorgeschriebene eingeschränkte  
 Gewalt anzunehmen oder nicht.

Aus allem diesen werden Ewr. Hochwohlgeboren selbst leicht die Folge ziehen, daß, da wir von aller einseitigen Handlung so weit entfernt sind, daß wir vielmehr glauben, daß die gegenwärtige oberschwebende Staatsangelegenheit gar kein Gegenstand zur Behandlung des Oberrächlichen Kollegii sey, sondern einzig und allein, da sie eine Veränderung unserer Fundamentalgesetze tangirt, dem Ermessen Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft anheim gestellt seyn müsse, wir unter den Umständen, da wir nicht gemeinet sind, Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft in ihren Maasregeln und ihrem Ermessen vorzugreifen, weder einen Plan haben noch entwerfen können, welcher zur Beförderung der von uns gleich stark mit Ewr. Hochwohlg. gewünschten Absicht dienen könnte. Wie wir denn Ewr. Hochwohlgeb. überhaupt unsere äusserste Befremdung über Dero Aufforderung nicht bergen können, da dieselbe im offenbaren Widerspruche mit Dero über den Sinn der Worte in der Konstitution von 1776, Wir und Uns geäußerten Privatmeinung zu stehen scheint, weil Ewr. Hochwohlgeborenen die erste und nächste Folge dieser Meinung auf keine Weise hat entgehen können, deß nemlich jetzt — da nach dem Dafürhalten Ewr. Hochwohlgeborenen einmal in gesetzlicher Konformität bezidiret worden, ein ieder Plan zur Remedur eben so unmöglich als vergeblich seyn würde.

Zweitens :

Sind und müssen wir es aus Gründen, an deren Richtigkeit und Wahrheit noch Niemand der nur einigermaßen mit der Staatsverfassung des Pohnischen Reiches bekannt ist, zu zweifeln sich hat beikommen lassen, überzeugt seyn, daß unsere Erklärung, der, in der Reichskonstitution von 1776 vorkommenden Worte: Wir und Uns, nichtsweniger als eine Ausklauberei, sondern wahr sey. — Denn diese Erklärung ruhet auf der Staatsverfassung des Pohnischen Reiches selbst, zu Folge welcher bekanntermaßen die Gesetzgebung keinesweges von Seiner Majestät dem Könige allein, sondern von der gesamten Nation abhänget; und nur auf Reichstagen von denen auf selbigen alsdann versammelten Ständen des Reichs und des Großherzogthums Litthauen vollzogen wird. —

Wenn also in den Reichskonstitutionen die Worte: Wir und Uns vorkommen, so ist es die gesetzgebende Gewalt die da redet, so ist es die gesamte Nation mit ihrem Allerhöchsten Oberhaupte dem Könige die da redet, oder die auf dem Reichstage versammelten Stände des Reichs und des Großherzogthums Litthauen. — Dieses gilt von allen Reichskonstitutionen ohne Ausnahme und einfolglich auch von der, vom Jahr 1776.

Ewr. Hochwohlgeboren belieben zwar die Anmerkung zu machen, daß von Denenſelben, ſo wie von dem iezigen Oberburggrafen und damaligen Ritterschaftsſekretär der Sinn der Worte Wir und Uns in der Reichskonſtitution von 1776 allein von des Königs Maieſtät gedeutet, und manches Gute für das Land hierdurch bewürket worden, und daß ſolglich also dasienige, was in einem Falle ſtatt gefunden, auch im umgekehrten Falle gelten müſſe.

Wir können aber dieſer Schlußart, der ſich Ewr. Hochwohlgeboren hier bedienen, nicht und noch weniger deren Folge beipflichten.

Denn es werden Ewr. Hochwohlgeboren ſelbſt bemerken, daß es bei Beſtimmung der Frage, ob die in den Konſtitutionen vorkommenden Ausdrücke: Wir und Uns, von des Königs Maieſtät allein, oder von der geſamten geſetzgebenden Nation zu verſtehen ſeyn, gar nicht auf Privatmeinungen und ſolchen Deutungen ankomme noch ankommen könne, die etwa einer oder der andere Theil zu verſchiedenen Zeiten und zu Erreichung gewiſſer Abſichten und Endzwecke ſtatuiert habe, — ſondern auf das "was gegründet ſey." — So lange aber nach den Grundſätzen der Pohniſchen Staatsverfaſſung ſelbſt, es wahr bleibt, daß nur die geſamte Nation mit ihrem Allerhöchſten Oberhaupte vereint auf Reichstagen Geſetze gäbe, und daß Sie es ſey, die in den Konſtitutionen rede und einſolglich die in ſelbigen vorkommenden Ausdrücke: Wir und Uns, von den geſamten Ordinibus Regni zu verſtehen ſind, ſo lange kann Dero Privatmeinung wider unſere Behauptung in Anſehung der Konſtitution von 1776 nichts releviren.

#### Zweitens.

Kann auch erwähnter Oberburggraf von der Howen, dem es wiſſend ſeyn ſoll, wie Ewr. Hochwohlgeboren ſowohl als Er in verſchiedenen Fällen obgedachte Reichskonſtitution zum Beſten des Vaterlandes dahin ausgeleget und gedeutet, daß die Interpretation unſerer Fundamentalgeſetze lediglich Seiner Königlich Maieſtät überlaſſen ſey, ſich der von Ewr. Hochwohlgeboren erwähnten Fälle, da überhaupt der Fall einer Interpretation unſerer Geſetze nach dem Jahre 1776, nicht ſtatt gehabt hat, nicht erinnern; — wie denn auch

#### Drittens.

Selbſt in dem Falle, da dieſes ſtatt gefunden haben ſollte, dennoch Eine Wohlgeborne Ritter- und Landſchaft an dieſer Privatauslegung und Deutung um ſo weniger Antheil genommen haben würde, als durch den 2ten Punkt der Anno 1776 errichteten Kompoſitionsakte feſtgeſetzt worden, daß die Abſtelung einiger etwanigen Zweifel über die gegenseitige Rechte Seiner Hochfürſtlichen

lichen Durchlaucht des Herzogs und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht einseitig, sondern gemeinschaftlich nach vorhergegangener Berathschlagung bei der Alledurchlauchtigsten Oberherrschaft nachgesehen werden sollte. Diese Meinung wäre also auch da noch immer Privatmeinung geblieben, aus welcher weder damals etwas gesetzliches resultirt seyn würde, noch anjetzt resultiren könnte; — Auch enthält und finden Ew. Hochwohlgeboren

Birtens.

In erwähnter Reichskonstitution vom Jahre 1776 eben so wenig, als in der vorhergehenden vom Jahre 1774 den mindesten Grund zur Unterstützung Dero Privatmeinung, daß die in beiden Konstitutionen vorkommenden Ausdrücke: Wir und Uns, allein von des Königs Majestät zu verstehen sind; — wohl aber die evidentesten Gründe vom Gegentheil. — Denn da

- 1) In dieser Konstitution die Pacta Subiectionis, das Privileg. Nobil., die Formula Reg., die Commiss. Decis. vom Jahre 1642 und 1717 als Cardinal- und Fundamentalgesetze confirmirt und reconfirmirt worden, und nach diesen Gesetzen sowohl, als zu Folge der Pöhlischen Staatsverfassung, der König und die Durchl. Republik unsere Oberherrschaft ausmachen; so ist und kann in dieser Konstitution nichts neues statuiret worden seyn, — weil in eben dieser Konstitution gesagt wird, daß diese Gesetze pro basi Juris publici Curlandiæ liegen, und niemals, ausser nur mit allerseits Einstimmung, verändert werden sollen.
- 2) Wenn in eben dieser Konstitution Erwähnung geschieht, daß, wenn über den Sinn dieser Gesetze Streitigkeiten entstünden, die authentische Interpretation und Deklaration dieser Gesetze, "Nobis qua Domino Supremo et Directo allein reservirt seyn soll, — so ergiebt sich nicht nur aus dem Obigen bereits angeführten, wer dieser Dominus Supremus et directus sey, sondern eben diese Konstitution enthält auch:
- 3) Selbst die Erklärung und Anwendung dieser Gesetzgebung, indem nicht von Er. Majestät dem Könige allein, sondern von den in Comitibus versammelten Ordinibus Regni, also von der gesamten Nation, vereint mit Ihrem Allerhöchsten Oberhaupte, auf den damaligen Reichstagen durch eben und mittelst dieser Konstitution, die damals obschwebende streitige Materie wegen der Lehne entschieden worden. —

Der Dominus Directus atque Supremus, dem die Interpretation und Deklaration unserer Gesetze reservirt worden, ist also selbst zu Folge dieser Konstitution Er. Majestät der König und die auf Reichstagen versammelte Republik.

Dieser Unserer richtigen Behauptung stehet keinesweges entgegen, daß Se. Maiestät der König, annoch ein besonder Allodifikationsdiplom über die, in dem Besitze des Adels sich befindenden Kettlerischen Lehne emaniren zu lassen geruheten. — Denn dieses war nicht Folge der Gewalt die Gesetze zu interpretiren, sondern Folge der auf dem Reichstage bereits gemachten Interpretation (so wie z. B. das Ratifikationsinstrument über die, von diesen Herzogthümern mit Hiesland geschlossene Konvention nur Folge der, mittelst Konstitution des Reichstages zu Grodno geschehenen Ratifikation absteiten Er. Maiestät des Königs und der Durchl. Republik, war) wovon Ewr. Hochwohlgebornen sich selbst überzeugen werden, wann Dieselben das Allodifikationsdiplom und die darin vorkommende Austrükke, in Erwägung zu ziehen belieben.

Denn es heißt in demselben:

„So haben wir kein Bedenken getragen, den unterthänigsten Bitten des Wohlgebornen Delegirten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft nachzugeben, und selbige Kompositionsakte auf dem letztern Reichstage, mittelst einer über das Herzogthum Kurland sanzirten Konstitution, Kraft Unserer unmittelbaren Oberherrschafelichen Autorität, in allen Punkten, Artikeln und Klauseln zu ratifiziren u. c.“

Wann also die Kompositionsakte, aus Oberherrschafelicher Autorität konfirmiret worden, — wann sie mittelst sanzirter Konstitution konfirmiret worden — wann sie endlich auf dem Reichstage konfirmiret worden, so ist es doch wohl unserer Meinung nach klar, daß Unsere Oberherrschafft, die die Kompositionsakte konfirmirte und die Kettlerische Lehne allodifizirte und die vorhergehende Konstitution interpretirte, doch wohl Niemand anders sey, als Se. Maiestät der König und die Durchlauchtigste Republik. — Ferner:

„So reassumiren Wir mit denen Uns zur Seite sizenden Rätthen, den 3ten Artikel der vorerwähnten Konstitution vom Jahre 1775 und die mittelst der, über das Herzogthum Kurland auf dem letztern Reichstage errichteten Konstitution darüber bereits gegebenen Deklaration, entscheiden demnach — — — — — die schon gedachte Frage hiernit finaliter und erklären in fundamento der vorerwähnten Konstitution von Anno 1775 u. c.“

Woraus es sich ergibt, daß so gar selbst das Allerhöchste Königliche Allodifikationsdiplom keinen Zweifel übrig lasse, wer der Dominus directus atque Supremus sey; der diese Deklaration gegeben, und welchen die au-

then-

thentische Interpretation unserer Grund- und Fundamentalgesetze durch die Konstitution von 1776 reservirt worden, — weil Sr. Maiestat der Könige selbst sagen, daß Allerhöchstdieselben diese Deklaration mittelst Konstitution geben.

Und wie das erfolgte Allobifikationsdiplom einzig und allein als eine Folge der Seiner Maiestat dem Könige in kurländischen Sachen zustehenden Gewalt, alles dasjenige, was durch reichstägliche Konstitutionen in Ansehung kurländischer Sachen verordnet und sanzirt worden, in so ferne die Vollziehung und ins Werkstellung desselben nicht vermöge der Territorialjurisdiktion und deren davon abhängenden Befugnisse und Rechte einem Herzoge von Kurland zustehet, sondern seiner Natur nach, aus den Kanzleien des Reichs und des Großherzogthums expedirt werden muß, mit denen Allerhöchstdemselben zur Seite sitzenden Räten und Ministern des Reichs, und des Großherzogthums, so wie in des Reichs und des Großherzogthums Angelegenheiten mit dem Erlauchten immerwährenden Rathe ins Werk zu stellen und zu vollziehen — keinesweges aber als Folge der gesetzgebenden Gewalt anzusehen ist, so findet auch der Ausdruck der vorhergehenden Reichskonstitution, den Erw. Hochwohlgebornen anzuführen belieben "quum nobis benevillum fuerit" — in dieser richtigen Entwicklung, seinen Aufschluß. —

Denn die nach Kurland abzuschickende Kommission war bereits durch die Konstitution festgesetzt worden, die Zeit der Abfertigung derselben aber mittelst zu ertheilenden Konstitutorii und Instruktion aus den Kanzleien des Reichs und des Großherzogthums, obiger richtigen Regel und Grundsätze nach, Sr. Maiestat dem Könige überlassen worden.

Wir fügen zu diesem allen annoch

Fünftens,

Den Grundsatz des allgemeinen Staats- Natur- und Völkerrechts, daß das Recht eine authentische Interpretation und Deklaration des Sinnes der Gesetze, Niemanden als nur dem Gesetzgeber selbst und allein zustehet. —

Wann nun aber

1) Nach der Pöhlischen Staatsverfassung Sr. Maiestat dem Könige allein keinesweges das Recht der Gesetzgebung zustehet. —

Wann wir uns

2) Keinesweges der Alleinherrschaft der Könige von Pöhlen, sondern diesen und der Durchl. Republik, folglich dem Königreich Pöhlen und Großherzogthum Litthauen unterworfen haben. — Wann wir uns

3) Als ein freies Volk unterworfen haben, ohne dessen Einwilligung

gung denselben keine neue Gesetze, oder Verordnungen in derogationem alter mit Einwilligung desselben gemachter, feierlichst beschwornen Gesetze aufgedrungen werden können. — Wann

- 4) Unsere ganze Konstitution, und einseitlich mit dieser unsere Grund- und Fundamentalgesetze, auf welche iene ruhet, durch die respectablen Mächte feierlichst garantirt worden, dergestalt, daß selbst auf Reichstagen von der gesamten Republik nichts zu unserm Nachtheil würde verhängt werden können. — Wann
- 5) Die von der Durchlauchtigsten Oberherrschaft zu ertheilende authentische Deklaration und Interpretation unserer Grund- und Fundamentalgesetze nicht anders erfolgen soll, und zwar nach der von Ewr. Hochwohlgeboren selbst angezogenen Konstitution von 1776, als
  - 1) Nach vorgängiger Untersuchung der Sachen.
  - 2) Auch Vernehmung der Interessenten.
  - 3) Oberwähnten Grundgesetzen unbeschadet.
- 6) Zu Folge eben dieser Konstitution, eine Abänderung unserer Kardinal- und Fundamentalgesetze, nicht anders als mit Allerseits Einwilligung statt haben soll. Wann
- 7) Zufolge eben dieser Konstitution bis dahin, da eine solche Auslegung erfolgt, dastienige, worüber kontrovertirt wird, in statu quo verbleiben, und in dessen der Gewohnheit und dem Besitze nach entschieden werden soll; und wann endlich
- 8) In der, mit Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge 1776 von Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft errichteten Kompositionsakte festgesetzt worden, daß die Abstellung etwaniger Zweifel über die gegenseitige Rechte Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs und Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft, nicht einseitig, sondern gemeinschaftlich, nach vorhergegangener Berathschlagung, bei der Durchl. Oberherrschaft nachgesucht werden soll; —

So sey es Ewr. Hochwohlgeborenen Beurtheilung überlassen: Ob Dero Privatmeinung unserer Staatsverfassung angemessen sey? und ob durch ein aus den Kanzleien des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, zuwider allem obigen, emanirtes Allerhöchstes Königl. Reskript, die obschwebende wichtige Staatsangelegenheit, ohne Vernehmung der Interessenten, das heißt, sowohl Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft, als der hierbei interessirenden Privatpersonen, auf einseitiges Ansuchen des Herzogs Durchlaucht, und über Grund- und Kardinalgesetze habe dejidirt werden können.

Wir

Wir, nach unserer Ueberzeugung, können nicht umhin, die Form, in welcher alles dieses geschehen ist, unferer ganzen Staatsverfassung eben so sehr zuwider zu finden, als wir auf der andern Seite die traurigsten Folgen, und mit einem Worte, den Untergang unserer Staatsverfassung befürchten würden, wann diese Forma decisionis per Rescriptum ex Cancellaria über unsere Staats- und öffentlichen Angelegenheiten — über unsere Grund- und Fundamentalgesetze — über die Staatsverhältnisse und Relationen, in welchen die Glieder unserer Staatsverfassung in und gegen einander stehen, und ihre respective Vorrechte und Befugnisse — also in Sachen, die selbst nach Vorschrift unserer Fundamentalgesetze ihren bestimmten Gang und Modum haben, wie, wo und nach welcher Richtschnur sie deßidiret werden sollen, — zu deßidiren jemals gesetzlicher Modus werden sollte; — da doch unsere weisen wohlthätigen Gesetze, im Gegentheil und auf der andern Seite, sogar den einzeln Partikulier vor allen Kanzeleientscheidungen, worauf die Partien nicht kompromittiret, in seinen, auch den kleinsten Rechtsangelegenheiten schützen, und ihm die Wohlthat einer legalen, förmlichen Richterlichen Erkenntniß, in dem, ihm und seiner Sache, nach Vorschrift der Gesetze, kompetirenden Foro unentreibbar gesichert haben. —

Daß wir übrigens Se. Majestät den König, Unsern Allergnädigsten Oberherrn, allerunterthänigst, unserer Pflicht nach, angefohet haben, uns und allen bei dieser Staatsangelegenheit interessirenden Personen, so wie unserm ganzen Vaterlande, diese rechtliche Wohlthat angeheihen zu lassen, und den Durchlauchtigsten Herzog bis dahin, da ubi de iure deßidiret worden, die Sachen, Rechtens nach, in statu quo zu lassen anzuweisen; hiervon werden Ewr. Hochwohlgeboren sich aus den bereits Ihnen kommunizirten Schriften überzeugen können. —

Und so, wie wir, nach allem Vorhergehenden, wann wir nicht wider unsere Ueberzeugung, Gewissen, Ehre, Pflicht und unser Vaterland reden und handeln wollen, es freimüthig gestehen müssen, daß diese Allerhöchste Deßision per Rescriptum ex Cancellaria, in welchem nicht einmal der Sr. Majestät dem Könige zur Seite sitzenden Rätthe Erwähnung geschieht, qtoad formam, wider unsere Grund- und Fundamentalgesetze streite, dieselbe aufhebe und vernichte, maßen

1) Diese Deßision, Interpretation und Deklaration unserer Gesetze, weder der Pöhmischen noch unserer Staatsverfassung gemäß, da erfolgt ist, wo sie allein nur de iure hätte erfolgen können und sollen.

2) Nur

- 2) Nur auf einseitiges Ansuchen des Durchlauchtigen Herzogs, zuwider Höchstdessen eigener dem Lande durch die Kompositionsakte gegebenen feierlichen und durch Reichskonstitutionen bestätigten Zusicherung; und
- 3) Ohne förmliches und rechtliches Vernehmen sämtlicher Interessenten.

Also in jeder Rücksicht, selbst wider die ausdrückliche Vorschrift der Konstitution von 1776, auf welche Ewr. Hochwohlgeboren sich doch so stark zu beziehen belieben, erfolgt ist; — eben so sehr sind wir es auch überzeugt, daß diese Allerhöchste Dezißion quoad materiam oder ihrem Inhalte nach, wider unsere Grund- und Fundamentalgesetze streite, und unsere ganze zeitliche Staatsverfassung mutire, — und also auch in dieser Rücksicht zuwider der Konstitution von 1776 erfolgt sey, in welcher ausdrücklich gesagt wird, daß durch eine dergleichen konstitutionsmäßige zu ertheilende Interpretation unserer Grundgesetze dennoch auf keine Weise diesen unsern Grundgesetzen derogiret werden soll, und daß also, selbst nach Vorschrift dieser Konstitution, eine dergleichen Erklärung, wenn sie unsern Fundamentalgesetzen derogirte, gesetzt auch, daß sie, da ubi de iure erfolgt wäre, nichts releviren würde, weil selbst von der gesamten Republik auf Reichstagen bei unserer garantirten Konstitution, nichts nachtheiliges wider dieselbe würde sanktirt werden können.

Wir verhoffen, daß Ewr. Hochwohlgeboren darinne mit uns übereinkommen werden, daß es in Betref des Inhalts dieses Allerhöchsten Königl. Reskriptes, hier hauptsächlich auf die Bestimmung der Fragen ankomme.

- 1) Wie weit die Grenzen der Autorität und Gewalt in Staats- und Regierungsangelegenheiten in den, in der Regimentsformel markirten Fällen der Minderjährigkeit, der Abwesenheit oder der Infirmität eines Landesfürsten, entweder ohne Verbindung und Konkurrenz Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft, oder in Verbindung und Konkurrenz derselben
  - a) Nach unsern Grund- und Fundamentalgesetzen.
  - b) Nach der ehemaligen Preussischen Staatsverfassung, nach welcher die unsrige gebildet worden, und
  - c) Nach der zeitlichen Usanze, Ausübung und rechtlichen Besitze, und zwar in iurisdictionibus politicis, ecclesiasticis, et oeconomicis sich erstreckte.
- 2) In wieferne mit allem diesen die Allerhöchste Königl. Dezißion per Rescriptum ex Cancellaria übereinstimme. —  
Ewr. Hochwohlgeboren aber wird hierbei die Bemerkung nicht entgehen, daß, wenn wir obgedachte Frage, nach Maafgabe obiger Bestimmungen, hier völlig

völlig entwickeln und auseinander setzen wollten, wir nothwendig die Grenzen, die wir uns selbst hier setzen müssen, bei weiten würden überschreiten müssen.

Wir bleiben daher sowohl in dieser Rücksicht als auch weil Erv. Hochwohlgeboren sich in Dero Schreiben über das Materielle, oder den Inhalt des Allerhöchsten Königlichen Reskriptes nicht zu äußern beliebet — welches auch, da nach Dero Meinung bereits über die strittige Materie decidiret worden, um so weniger erforderlich war, — nur bei einer Summatischen Vergleichung der wichtigsten Gegenstände des Allerhöchsten Königlichen Reskriptes mit unsern Grund- und Fundamentalgesetzen, und der von selbigen bis auf den Augenblick in dieser Materie, sowohl von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, als von den Oberräthen gemachten, von den Durchlauchtigen Herzogen, und selbst von der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft und von fremden benachbarten Mächten als legal und in Konformität der Gesetze gemachten anerkannten Anwendung stehen.

Unstreitig zeichnet sich unter unsern in diese Materie einschlagenden Grund- und Fundamentalgesetzen der 4te §. der Regimentsformul vorzüglich aus, — es heißt in selbigem:

"Falls es sich zutrüge, daß der Fürst sich nicht in den Herzogthümern befände, minderjährig oder infirm sey, oder gar mit Tode abgehen sollte, alsdann sollen vorbesagte Rätthe regieren, die Gerichte hegen, (*Jurisdictionem et Iudicia exercebunt*) Befehle und Urtheile und alle andere zur Administration gehörige Angelegenheiten, in des Fürsten Namen, so lange derselbe am Leben ist, ausgeben, publiziren und behandeln, und diese ihre Regierung soll auch nach Absterben des Fürsten als unzertheilbar und als ein Ganzes konsideriret und geachtet werden, dergestalt etc. etc.

Da die Geschichte der beste Ausleger der Gesetze ist, so darf man nur, um über den Inhalt dieses Gesetzes richtig zu urtheilen, und denselben zu bestimmen, auf die Zeiten und Umstände Rücksicht nehmen. unter welchen dasselbe, so wie die ganze Regimentsform gegeben worden.

Allein da uns diese Entwicklung ebenfalls zu weit abführen würde, so bemerken wir hier nur

Erstlich,

Daß wir den Ausdruck *Jurisdictionem exercere* durch regieren übersetzen, weil *Jurisdictionem exercere* und *Iudicia exercere* nicht nur an und vor sich zwei verschiedene Begriffe sind, sondern weil hier von der, dem Landesfürsten, zu Folge seiner Investiturrechte, ihm zustehenden Landesjurisdiction

diktion die Rede ist, welche die Oberräthe in den bestimmten Fällen, im Namen des Fürsten, so lange derselbe am Leben ist, exerziren, und welche Jurisdiktion oder landesherrliche Gerichtsbarkeit, landesherrliche Hoheit, nicht bloß die Administration der Justiz und Haltung der Gerichte, sondern den ganzen Komplexum der dem Fürsten zustehenden Regierungsbefugnisse in sich begreift, und folglich eben dasselbe anzeigt, was in andern unsern Grund- und Fundamentalgesetzen durch *Gubernationis et Administrationis munia*, oder durch *Regiminis munia* ausgedrückt worden. — Woher es denn auch kommt, daß sowohl in den preussischen Akten das deutsche Wort *regieren* ausdrücklich gebraucht worden, als auch, daß in unsern Fundamentalgesetzen in den markirten Fällen die Oberräthe *Consilarii regentes* (regierende Oberräthe) genennet werden. Ohnerachtet wir im Grunde nichts dawider haben würden, wenn man auch statt *Regierung* *Administration* und statt *regieren* *administriren* übersetzen wollte, weil eine Regierungsadministration, sie geschehe nun von wem sie wolle, Regierung selbst ist, wenn sie *Autoritate publica* und als ein Representant der öffentlichen Autorität des Staats handelt, als worauf es hier eigentlich ankommt.

#### Zweitens.

Daß dasjenige, was in diesem Gesetze von der den Oberräthen in den bestimmten Fällen übertragenen Gewalt gesagt wird, ganz simpel und plan, ohne alle Einschränkung und Limitation, sowohl in Rücksicht der übertragenen Autorität selbst, als in Rücksicht der Gegenstände, worüber dieselbe sich erstrecken soll, gesagt worden sey; — dergestalt, daß mit nichten irgend ein zur Regierung gehöriger Theil davon erimiret worden, er sey nun Hauptendzweck oder ein nur zur Erreichung des Endzwecks dienendes bloßes Mittel, (weil demjenigen, der den Hauptendzweck besorgen soll, doch auch das Recht sich der hierzu dienenden Mittel zu bedienen zustehet) hiervon erimiret worden; — daß diese den Oberräthen ertheilte Regierungsbefugnisse sich daher sowohl auf die Oekonomika oder die Administration der Finanzen der Herzogthümer, deren Konsevation, Sicherung, Vermehrung derselben und Anwendung der hierzu führenden dienlichen gesetzmäßigen Mittel und Wege, als auf die politica, ecclesiastica et iudicialia erstrecken; — kurz, daß den Oberräthen in den markirten Fällen, die Verwaltung aller zum Regierungskomplexu dieser Fürstenthümer gehörigen Rechte und Befugnisse, ohne Einschränkung, in Rücksicht der Gegenstände, sie mögen nun zu dem politischen, ecclesiastischen, gerichtlichen oder ökonomischen Sache gehören, nach Gesetzen, Zeit und Umständen zu führen übertragen worden.

Drit-

## Drittens.

Daß eben derselbe Grad von Autorität und Gewalt, der nach Maasgabe dieses Gesetzes den Oberräthen, während der Minorität oder Infirmität eines Landesfürsten, zugestanden worden, auch denenselben in Abwesenheit des Landesfürsten zugestanden ist.

Die Preussische Staatsverfassung, nach welcher die unsrige im Jahre 1617 gebildet werden sollte, und dieser wirklich zum Muster diente, bestätiget dieses alles mit Meyern.

Es heißt in der preussischen Regimentsnotel vom Jahre 1542.

"Wann Wir aber aus dem Lande verreisen, sollen tezt ermeldten Hofmeister, Oberstenburggrafen, Kanzler und Obermarschalken — —

"— — Unsere Herzliebste Gemahl, unge Herrschaft, ihren liebden geordnete Leihgedinge und Zubehörung und ganze Regierung, samt Landen und Leuten befohlen seyn — in allen Unsern der Herrschaft und des Landes obliegenden Sachen, Händeln und Geschäften ic. ic.

Diese Verordnung wurde gemacht wie der Marggraf sagt:

"Auf unterthäniges Unser getreuen Unterthanen ernstiges Bitten, wie

"Wir ohnedies schuldig und gewogen.

Unsere Formula Regiminis wurde gemacht, wie es selbst in derselben heißt:

"Nachdem alles mit dem Durchl. Fürsten Friedrich, in Liefland zu Kur-land und Sengallen Herzoge und Einer gesamten Wohlgebornen Ritter- und Landschafft erwogen worden,

Es ist also gar kein Zweifel, daß, nach Vorschrift dieses Grund- und Fundamentalgesetzes, die ganze Regierung, keinen Theil und keinen Gegenstand davon ausgenommen, in Abwesenheit des Landesfürsten den Oberräthen rechtlich kompetire; — und daß selbst eine Wohlgeborne Ritter- und Landschafft ihrer eigenen Wohlfahrt wegen, diese Anordnung tempore Commisionis Anno 1617 sanziren zu lassen, für nöthig erachtet habe.

Man verbinde mit diesen Grund- und Fundamentalgesetzen:

1) Was die kommissorialische Dezzision von 1642 sanziret, — es heißt in selbiger:

"Bei einer Vakanze des Fürstenstuhls, oder wenn der Fürst abwesend oder minderjährig ist, sollen die Vier Oberräthe allein, alle Regierungsangelegenheiten der Herzogthümer (gubernationis munia) verwalten, — auch so gar Landtage ausschreiben.

2) Was die kommissorialische Dezzision von 1717 darüber sanziret hat.

Eine

Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft führte vor dieser Kommission, obigen 4ten §. der Regimentsformul und die Stelle der angezogenen kommissorialischen Dezision von 1642, als in diese Materie einschlagende Grundgesetze an, und klagte, daß diesen zuwider, der Herzog Ferdinand, sowohl wider die Rechte der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, als auch der Landschaft, die Regierungsangelegenheiten (Regiminis munia) nach Danzig zöge.

Die Kommission entschied dahero, daß der Durchl. Herzog, zuwider obigen Grundgesetzen, die Administration und Jurisdiktion an sich zöge; — daß diese bei der Vakanz des Fürstenthums oder der Abwesenheit des Landesfürsten allein den Oberräthen kompetire; und restaurirte und reassumirte dahero obige Grundgesetze, und verordnete,

„Daß nicht nur unterdessen — sondern auch in Zukunft, wenn der Fürst aus den Herzogthümern abwesend wäre, wie in den andern in der Formula Regiminis markirten Fällen, die regierenden Oberräthe die Regierung führen, Gerichte hegen, Befehle und Urtheile ergehen lassen, und alle Administrations- und Gubernationsangelegenheiten im Namen des Fürsten vollziehen sollen &c. &c.“

„Sie reservirte sogar Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, im Falle die Oberräthe sich irgend einer Nachlässigkeit hierinne zu Schulden kommen lassen sollten, den Rekurs hierüber an Seine Majestät den König.“

Besonders quarulirte Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft darüber, daß der Herzog Ferdinand die Administration der öffentlichen Einkünfte sich allein zueigne, und das Oberräthliche Kollegium entweder ganz oder zum Theil davon ausschliesse, wie denn bekanntermaßen der Herzog Ferdinand an die Verfügungen, welche die Oberräthe mit den Lehnsgütern trafen, nicht gehalten zu seyn glaubte.

Die Landschaft bezog sich auch hier auf die preussischen Akten, und zwar auf die kommissorialisches Dezision von 1609, und auf die Regimentsnotel von 1542, in welchen die Administration der ökonomischen und Finanzangelegenheiten allein den preussischen Oberräthen übertragen worden.

Die Königl. Kommission von 1717 bezidirte dahero auch

„Daß, von nun an und in Zukunft, so wie es in Preußen Norm sey, in Abwesenheit des Landesfürsten, die Rechnungen von der Kammer nur allein an die Oberräthe abgelegt werden sollen, — daß nichts von irgend Jemand, ausser nur von den Oberräthen beschloffen, festgesetzt und ordiniret werden solle, und daß nicht nur blos

„die

die Revision der Rechnungen und Einkünfte, sondern die ganze ökonomische Verwaltung bei ihnen allein, in diesem Falle verbleiben soll. Es bleibt also zu Folge aller diesen Grund- und Fundamentalgesetzen unstrittig wahr, daß in Abwesenheit des Landesfürsten, die Regierung in allen ihren Theilen ohne Ausnahme den Oberärthen übertragen worden; wie denn dieses auch nicht nur zu aller Zeit von Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landesherrschaft, sondern selbst von der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, besonders im Jahr 1737, als Seiner izeztregierenden Herzoglichen Durchlaucht Weiland Durchl. Herrn Vater, durch ein Königl. Reskript, die Erlaubniß erteilt wurde, die Regierung dieser Herzogthümer auch abwesend zu führen, anerkannt worden.

Es heißt in demselben

„Obgleich dem Durchl. Ernst Johann, in Liefland, zu Kurland und Semgallen Herzoge, der wirkliche Besiz besagter Herzogthümer durch Unser Königl. Diplom dahin erteilt worden, daß alle Gubernations- und Administrationsangelegenheiten im Namen und mit Konsens Sr. Durchl. geführt werden sollen, dergestalt also, daß Sr. Durchl. nach Vorschrift der Regimentsformel nothwendig in diesen Herzogthümern seyn muß; wann aber der deteriorirte Zustand dieser Herzogthümer und deren Vortheil und Nutzen, besonders unter gegenwärtigen Umständen und Zeiten, die Gegenwart Sr. Durchlaucht anderswo erforderlich macht; so dispensiren Wir aus Unserer Königl. Macht Vollkommenheit Sr. Durchlaucht von der, nach der Formula Regiminis, nothwendigen Gegenwart in den Herzogthümern, und bewilligen, daß auch in Höchstdessen Abwesenheit von den Herzogthümern, die Gubernation und Administration dieser Herzogthümer bei Sr. Durchlaucht seyn soll, und im Namen und mit Konsens dessen, durch Sr. Durchl. geführt werden soll, doch dergestalt, daß diese Unsere Konzeption ohne Folge sey, und allein nur als besagtem gegenwärtigen Herzoge erteilet, erachtet, und nicht auf dessen Erben und Sukzessoren am Lehne extendiret werden solle noch könne.

Aus diesem Allerhöchsten Königl. Reskripte ergiebt es sich also, daß zu Folge der Regimentsformel und Unsern übrigen Fundamentalgesetzen, alle Gubernations- und Administrationsangelegenheiten, die, wenn der Fürst in den Herzogthümern persönlich gegenwärtig ist, Ihm zustehen, in dessen Abwesenheit, ohne Ausnahme und Einschränkung, den Oberärthen kompetiren; und daß selbst die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft dieses als ein unver-

änderliches Fundamentalgesetz angesehen, und von welchem sie zwar aus damaligen ganz besondern Ursachen eine Dispensation ertheilen zu können glaubte, demohngeachtet aber die expresse Versicherung hinzufügte, daß diese ausserordentliche Fälle keinesweges in Folge gezogen werden sollen. —

Wir fügen hier noch bei, wie sehr selbst Sr. iezregierenden Durchlaucht Weiland Durchlauchtigster Herr Vater davon nothwendig überzeugt gewesen seyn müssen, daß, wenn Höchst dieselben nicht persönlich in den Herzogthümern sich befänden, die Gubernations- und Administrationsangelegenheiten in den verlehnten Herzogthümern, nicht Höchstihnen, sondern den Obrerräthen, auch ohne Höchstseinen Konsens, zustehet. Denn hätte der Weiland Durchlauchtigste Herzog geglaubt, daß den Obrerräthen alle Gubernations- und Administrationsmunia in Seiner Abwesenheit nicht zustünden, und daß sie in diesen Gubernations- und Administrationsangelegenheiten, ohne Seinen Konsens, nichts, entweder allein, oder in Konkurrenz mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, thun, behandeln, festsetzen und beschließen könnten, — so würden Höchst dieselben die Königliche Konzession und Dispensation nicht gesucht haben. —

Es ist also selbst, sowohl von der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft als von dem Weiland Durchlauchtigsten Herzoge Ernst Johann, der wahre Sinn obiger angezogener Grund- und Fundamentalgesetze anerkannt worden.

Und so wie die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft, und selbst der Weiland Durchlauchtigste Herzog Ernst Johann überzeugt gewesen sind, daß, nach Unserm Grund- und Fundamentalgesetzen, alle Gubernations- und Administrationsangelegenheiten in Abwesenheit des Landesfürsten, den Obrerräthen kompetiren; — so haben auch iederzeit die benachbarten Mächte das Obrerräthliche Kollegium als ein, in Abwesenheit, der Minderjährigkeit, oder der Infirmität des Landesfürsten, regierendes, nicht blos administrirendes Kollegium betrachtet, welches *sic et auctoritate publica* handeln, und mit welchem man daher, als mit der repräsentativen öffentlichen Autorität des Landes *cum effectu* traktiren könne. —

Daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft die Sache von keiner andern Seite von iehet angesehen habe, braucht wohl keines Beweises — Wie würde denn sonst Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft mit den Obrerräthen gelandtager haben, wie würde Sie es noch auf den letzten Landtagen gemacht haben, wenn Sie nur hätte muthmaßen können, daß das Kollegium der Obrerräthe keine repräsentative öffentliche Autorität habe, und nichts als ein Kollegium von Beamten vorstelle, mit denen man nicht *sic et auctoritate publica* traktiren könne. —

Allein so wenig alles dieses in Zweifel gezogen werden kann, und so gewiß es ist, daß dem Oberräthlichen Kollegio die Gubernation und Administration aller zur Regierung des Landes gehörigen Theile, in den bestimmten Fällen obliegt, und selbiges ein representatives Korps der öffentlichen Autorität und Glaubens des Landes konstituirt, so gewiß ist es, daß dieses allerdings nach einer ausdrücklich gesetzlichen oder doch in der Natur der Sachen selbst bestimmten Richtschnur geschehen muß. —

Es verstehet sich daher, daß Dasselbe über seine, entweder mit oder ohne Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft, vollzogene Handlungen sowohl der Allerdurchlauchtigsten Oberherrschaft, als dem Durchlauchtigsten Herzoge, so wie Einer Wohlgebornen Ritter und Landschaft und dem ganzen Lande responsabel bleibe. — Es kann daher nichts wider die Allerhöchsten Oberherrschaftlichen Rechte, nichts wider die Investiturrechte des Durchlauchtigsten Herzoges, nichts wider die Rechte Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft thun und beschließen, ohne sich den ihm angedroheten gesetzlichen Strafen auszusetzen. — Die Glieder dieser konstitutionsmäßigen Regierung haften für die Legalität Ihrer Handlungen, mit Ihren Aemtern, Ihrem Vermögen, Ihrer Ehre, Ihrem Leben.

Allein so richtig alles dieses ist, so wird uns doch ieder unbefangene Patriot, der nur Wahrheit und Vaterlandswohlfahrt sucht, und nicht aus leidenschaftlichen mehr auf Personen als Sache abzielenden Gesinnungen urtheilet, zugeben, daß zwischen den Befugnissen, die unsern Vorwesern, zu Folge obiger Grundsätze, *munia Administrationis et Gubernationis in Iudicialibus, Ecclesiasticis, Politicis et Oeconomicis*, mit oder ohne Konkurrenz Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft den, Gesezzen, den Zeiten und Umständen nach zu verwalten, und zur Erreichung der Regierungszwecke sich aller und ieder Mittel darzu zu bedienen, deren der Landesfürst, wenn Er selbst gegenwärtig wäre, den Gesezzen, den Zeiten, den Umständen nach sich selbst würde bedienen müssen und können, zugestanden — und ihren Handlungen selbst ein zu wichtiger Unterschied sey, als daß beide Befugnisse und Handlungen, ohne Nachtheil für das Vaterland, vermischt werden könnten, — und daß letztere ihrer Qualität und Beschaffenheit nach, reprobitet werden können, ohne daß mit dieser Reprobation eine Mutation unserer Grund- und Fundamentalgesetze verbunden seyn dürfe.

Wenn daher in Anwendung des Vorhergehenden auf das Allerhöchste Königliche Reskript *Se. Durchlaucht der Herzog* rechtlich hätten darthun und erweisen können, —

Daß

Daß die Trennung der großen Hochfürstl. Lehnsökonomie und Wiederherstellung der Ämter, und deren Vertheilung an Eingeseffene von Adel zur Arrende, ganz der, von der konstitutionsmäßigen Regierung intendirten und vorgegebenen Absicht, eine solche Einrichtung mit den Lehnsämtern zu treffen, die dem Hochfürstl. Hause und dem Lande zugleich vortheilhaft sey, zuwider sey; —

Daß sie nicht zum Vortheile, sondern zum Schaden des Hochfürstl. Hauses und zum Nachtheil der allgemeinen Landeswohlfahrt gereiche, und daß der in unserer unterthänigsten Justifikation, nächst der Konsevation der Lehnsbauern, angezeigte, aus den Arrenden resultirende größere Vortheil, falsch sey; —

Daß die sowohl von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft auf öffentlichen Landtagen vorgegebene, und bei den Untersuchungen, welche die konstitutionsmäßige Regierung durch öffentliche Personen, die, so wie sie auf die Hochfürstl. und des Landes Rechte geschworen haben, bestätigt befundene Deterioration des Lehns, in der Wahrheit nicht gegründet sey; —

Daß die Konstitution von 1768, welche dem Durchlauchtigsten Herzoge die liberam dispositionem in rebus Oeconomicis sichert, den Durchlauchtigsten Fürsten auch entbinde, auf die Konsevation des ökonomischen Zustandes desselben zu sehen, und unsere Fundamentalgesetze dahin abgeändert habe, daß der von einem Landesfürsten gemachte oder hinterlassene ökonomische Plan, wenn er auch der schädlichste wäre, von Niemand in Abwesenheit, Minderjährigkeit oder Infirmität des Landesfürsten, gesetzt auch, daß dieser Plan eine Reihe von Jahren durchbaurete, und mit dem totalen Ruin des Lehns verbunden wäre, abgeändert werden dürfe. —

Daß die zeitliche Benutzung der Fürstl. Lehnswälder, von der Art gewesen sey, daß die Konsevation derselben dabei mit in Anschlag gebracht worden, und daher zur Beförderung dieser an sich gewiß nicht verwerflichen Absicht, die Anstellung eines Oberforstmeisters ganz überflüssig sey; —

Daß es weder billig noch der Klugheit angemessen gewesen, einem alten 84 jährigen Greise, der 50 Jahre seines Lebens im Dienste des Landes und des Hochfürstlichen Hauses durchlebet, bei der Resignation seines Postens, den Er, um die konstitutionsmäßige Regierung hiedurch im Stand zu setzen, Ihre Deferenz einem großen und mächtigen Hofe zu bezeigen, resignirte, seine halbe Gage auf den wenigen Rest seiner Tage, als eine Pension zu sichern; —

Daß die zeitlichen Gagen einiger Landesoffizianten und in öffentlichen Diensten stehenden Personen, unsern Zeiten angemessen gewesen wären, und es einiger Verbesserung derselben nicht bedurft habe; —

Daß

Daß bei denen in unsern Zeiten vermehrten Regierungsgeschäften, und öffentlichen Angelegenheiten, eine Vermehrung der Kammer- und Kanzlei-offizianten nicht erforderlich gewesen, sondern daß selbige von den zeitherigen Offizianten, obgleich verschiedene derselben pro emeritis zu erklären, dennoch bestritten werden könnte; u. s. w.

So würden wir als Oberräthe, ohngeachtet aller Konfideration für unsere Vorwese, dennoch aus Pflicht gegen Se. Hochfürstliche Durchlaucht den Herzog, so wie aus Pflicht gegen unser Vaterland, auf derer beiderseitigen Rechte wir geschworen haben, die ersten seyn, welche alle diese Handlungen verwerflich finden würden.

Allein, wann Ewr. Hochwohlgeboren die Klagepunkte Er. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs sowohl als das hierauf erfolgte Königliche Reskript erwägen, so werden Dieselben finden, daß weder Se. Hochfürstl. Durchl. der Herzog, in dieser Rücksicht über alle diese Handlungen Beschwerde geführet, noch daß in dieser Rücksicht über dieselbe die Allerhöchste Dezision erfolgt sey.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog haben über dieselbe nur als über Handlungen geklaget, zu denen die konstitutionsmäßige Regierung, in den Grund- und Fundamentalgesetzen keine Befugniß vor sich gehabt, folglich als über Eingriffe in Höchsteren Fürstenrechte; — und Se. Königliche Majestät haben in Allerhöchsteren Reskripte, diese Handlungen noch aus eben diesem Grunde, um so mehr dafür anerkannt, weil Se. Hochfürstliche Durchlaucht

- 1) Zu allem obigen was theils auf öffentlichen Landtagen von den Oberräthen und Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft als nützlich und heilsam erachtet, festgesetzt, beschlossen und ausgeführet worden, nicht Jure perfecto obligiret wären; und daß
- 2) Die konstitutionsmäßige Regierung dahero auch, da sie, in den in der Regimentsformel bestimmten Fällen, nichts weiter thun könne, als wo- zu der Landesfürst aus den Gesetzen perfekte obligiret sey; dahero auch weder allein noch in Verbindung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft etwas habe anordnen und festsetzen können, was blos und allein nur von der freien Willkühr und dem Belieben der Person des Landesfürsten abhängt.

Und hieraus ergiebt es sich dann auch sattfam, daß, da nicht die Handlungen selbst und ihre gute oder schlechte Beschaffenheit in Beziehung auf Glückseligkeit und Wohlfahrt des Vaterlandes, der kontroverse Punkt sind, sondern die Befugnisse dazu, und ob diese Befugnisse in den Fundamentalgesetzen ihren Grund haben oder nicht, — diese ganze öffentliche Angelegenheit aus oben

angeführten Gründen, da die Oberräthe nur Diener des Staats und der Gesetze sind, nicht ferner zur Behandlung des Oberräthlichen Kollegii, sondern Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft allein stehe. —

Dieser also überlassen wir es auch zu beurtheilen, ob Se. Durchlaucht zu allem demienigen, was das Oberräthliche Kollegium mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft behandelt, beschlossen und festgesetzt hat, iure perfecto obligirt gewesen sey oder nicht?

Wir können nicht schlüssen, ohne Ewr. Hochwohlgebornen die Folgen erwägen zu lassen, die für unser Vaterland aus diesem Allerhöchsten Königlichem Reskripte resultiren würden, welches nach Dero Privatmeinung, als eine in Konformität der Konstitution von 1776 ergangene Oberherrschastliche Entscheidung anzusehen ist, und wobei es also natürlicherweise sein Bewenden habe, falls dasselbe jemals als gesetzliche Norm und Richtschnur von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft angesehen werden sollte.

Kann das Oberräthliche Kollegium in den, in der Regimentsformel markirten Fällen, nichts thun, als wozu der Landesfürst ex Legibus perfecte obligirt ist, — muß es alles unterlassen, was von dessen Arbitrio und Gutachten abhänget; so höret das Oberräthliche Kollegium auf, in vorbesagten Fällen Regierung, oder wie man will, Regierungsadministration zu seyn.

Es höret also auf ein repräsentatives Korps der bei dem Landesfürsten und dem Lande befindlichen öffentlichen Autorität zu seyn, und wird ein administrirendes Kollegium von bloßen Gerichts und Oekonomischen Beamten. —

Da ihm der repräsentative Charakter der öffentlichen Landesautorität fehlet und abgeht; so hat es keinen fidem publicam mehr. —

Alle ausländische Angelegenheiten und Anträge, da sie größtentheils von dem Erachten des Landesfürsten abhängen, würden, bis der Fürst von Reisen zurückkomt, volljährig wird oder sich von seiner Infirmität hergestellt siehet, anstehen müssen.

Kein Einheimischer würde einen Kontrakt oder eine Verbindung über irgend eine Sache mit Ihm eingehen können. Denn ieder Kontrakt ist ein Actus meri Arbitrii — und beruhet daher auf den Willen des Fürsten.

Da aber demohngeachtet unmöglich alle diese fremde oder einheimische Geschäfte liegen bleiben könnten, so würde der verreisende Landesfürst entweder seine Instruktion hinterlassen oder überschicken. —

Allein in den Zeiten der Minorenität könnte auch dieses nicht statt finden. Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft würde daher mit Verlust alles

les dessen, so Sie durch die Regimentsform und kommissorialisches Devisones, in Fundament der Subiektionspacten und ad instar Ducatus Borussiae, errungen, genau wiederum auf dem Punkte sich befinden, auf welchem Ihre Vorfahren zu eines Herzog Friedrichs, Wilhelms und Ferdinands Zeiten sich befanden. — Herzog Wilhelm verreisete zum Belager nach Königsberg, und Er ertheilte Seinen Rätthen eine Instruktion, wornach sie sich in seiner Abwesenheit zu achten hätten.

Es würde auch eine Menge anderer unstrittiger Landesherrlichen Verrechte zum großen Schaden des Landes nicht ausgeübet werden können. — Keine Aggratiationes, keine *venia ætatis*, keine Dispensation von Aufgeböten, in verbotenen Graden, von persönlicher Erscheinung vor Gerichte u. s. w. würden statt haben u. c. — Denn alles dieses sind *actus meri arbitrii et Gratia Principis*. —

Auch würde das Oberräthliche Kollegium nicht mehr mit Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft landtagen können. — Denn, da ieder landtägliche Schluß seiner Natur nach, eine zwischen dem Landesfürsten und Seinen Ständen errichtete Konvention ist, etwas in der Folge als gesetzlich anzusehen, zu thun oder nicht zu thun — jede Konvention aber die Genehmigung von Seiten der konvenirenden Theile voraussetzet, so würde das Oberräthliche Kollegium, das keinen representativen Charakter mehr hätte, den Konsensum des abwesenden minorennen oder infirmen Fürsten nicht suppliren können. —

Der Schluß, das Gesetz, das zur Landeswohlfahrt unumgänglich nöthig war, das Zeiten und Umstände notwendig machten, müßte ausgefetzt bleiben, und mit ihm der Landtag selbst, der ohnedem vergeblich seyn würde. —

Da also die *Politica* sowohl einheimische als ausländische, für das Oberräthliche Kollegium *tempore absentia, minorennitatis et infirmitatis Principis* gänzlich wegfielen; weil dasselbe keinen representativen Charakter der öffentlichen Landesautorität mehr habe, und also nicht mehr *fide et auctoritate publica* würde handeln können, — so höret es in obbesagten Fällen auf, ein regierendes oder Regierung administirendes Kollegium zu seyn. —

Seine Gegenstände, mit denen es sich zu beschäftigen haben würde, würden die Exekution der Gesetze in *causis privatis* und die Administration der Justiz seyn.

In ökonomischen Angelegenheiten aber würde die Administration derselben sich nicht weiter erstrecken, als auf die Revision der Rechnungen, und Aufbe-  
wahrung der Revenüen zur Disposition des Landesfürsten. —

Sollte dieses der Sinn unserer Fundamentalgesetze seyn?

Er wird es seyn oder werden, sobald die von Ew. Hochwohlgeboren gegen uns in Dero Schreiben geäußerte Privatmeinung von Einer ganzen Wohlgebornen Ritter- und Landschaft adoptirt werden sollte; welches wir aber gar nicht befürchten, — da wir überzeugt sind, daß unser Vaterland noch Männer habe, die prüfen und urtheilen können, was Ursache, was Endzweck, was Sinn der in dieser Sache obhandenen und oben angeführten Landes- und Fundamentalgesetze sey — und die Vaterlandsliebe und Muth genug haben, dafür zu sorgen, daß die Konstitution unsers Vaterlandes, welche unsere Vorfahren im Jahr 1617 begründet haben, und bei welcher unser Vaterland bis auf den Augenblick glücklich gewesen ist, auch unverletzt auf ihre Nachkommen forrage. — Noch mehr, — die auch Kenntnisse unserer Verfassung und unserer Gesetze genug haben, als daß wir sie erinnern sollten, daß es die Vorfahren Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft waren, welche im Jahr 1717 vor der damaligen Königlichen Kommission, dem damaligen Oberräthlichen Kollegio Vorwürfe darüber machten, daß es von dem ganzen Umfange seiner durch die Form. Reg. Ihm übertragenen Autorität nicht Gebrauch machte, und einige Angelegenheiten bis zur persönlichen Gegenwart und Ankunft des Herzogs ausgesetzt, oder an Denselben nach Danzig habe gelangen lassen, und die Denselben dahero in dem, unter kommissorialischer Autorität abgeschlossenen Actu compositionis die feierlichste Versicherung abnahmen, daß es in der Folge, nach Maaßgabe der Formulæ Regiminis und kommissorialischen Decisionen und andern Grund- und Fundamentalgesetzen, alle Administrations- und Gubernationsangelegenheiten, sogar in Ausschreibung der Landtage u. s. w. und was ihm ausserdem in Iurisdictionalibus, Oeconomicis, Ecclesiasticis, bei einer Vakanz des Fürstenstuhls, nach dem Absterben des Fürsten, oder in Abwesenheit desselben aus den Herzogthümern, dessen Minorität oder Infirmität von Seiner Majestät dem Könige und der Durchlauchtigsten Republik übertragen worden, zu aller Zeit pünktlich und unverletzlich beobachten und genau erfüllen wolle. — Wie der 2te und 15te §. besagten Actus compositionis mit mehreren ausweiset.

Sollten wir aber auch hierinne uns irren, und Eine gegenwärtige Wohlgeborne Ritter- und Landschaft das nicht mehr heilsam finden, was ihre Vorfahren dafür erkannten; so wiederholen wir hier noch einmal, was wir schon oben Ew. Hochwohlgeboren zu sagen die Ehre gehabt, daß, da diese ganze Angelegenheit uns nur ratione muneris nostræ als Oberräthe anlanger, — die zeithero dem Oberräthlichen Kollegio nach der Konstitution unsers Vater-

landes zuständig gewesene Befugnisse und Rechte aber, keine personelle Rechte und Befugnisse sind, die auf unsere Erben, so wie die Konstitution unsers Vaterlandes auf die Nachkommen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft übergehen, uns in bloßer Rücksicht auf unsere Würden, es vollkommen gleichviel gelten wird, ob Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft die zeitliche Konstitution unsers Vaterlandes will fortdauern lassen oder nicht?

Wir werden in dem letztern Falle, wenn Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft es für sich und Ihre Nachkommen heilsam erachtet, daß die zeitliche Konstitution dahinsinke, und es bei der in dem Königlichen Reskripte befindlichen Dezision sein Bewenden habe, als Oberräthe zwar weniger Rechte, weniger Autorität, allein auch weniger Pflichten haben, und minder responsabel seyn. — Als Mitglieder aber Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft werden wir nie aufhören, für uns und unsere Nachkommen den Verlust einer Konstitution zu bedauern, durch welche in mehr als einer Rücksicht unser Vaterland bis aniez glücklich gewesen ist. —

Wir haben übrigens die Ehre mit der vollkommensten Hochachtung zu seyn

**Ewr. Hochwohlgeboren**

Mitau,

den 8. Junii 1788.

ergebene Diener

**Ernst Johann Taube,**

**Otto Hermann von der Hoven,**

**Moriz von Sacken.**

Lit. K.

**Hochwohlgeborener Herr,**

**Besonders Hochzuverehrender Herr Kammerherr**

**und Landesbevollmächtigter.**

**E**wr. Hochwohlgeboren ist es bereits nicht mehr unbekannt, wie ich unter dem 19ten vergangenen Monats meines Arrendebesizes des Amtes Dohlen entsezt und desselben verlustig gemacht worden.

Wann

Wann ich aber es nicht nur meiner Wohlfarth sondern auch selbst Ein-  
ner Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft und meinem Vaterlande und  
Mitbrüdern, in mehr als einer Rücksicht schuldig zu seyn erwöchte, diesen mich  
betroffenen Vorfal allen seinen Umständen nach auf dem Landtage zur Wissen-  
schaft Einer Hochwohlgebornen Ritter und Landschaft vorzüglich durch Diesel-  
ben gelangen zu lassen; so erlauben Ewr. Hochwohlgebornen, daß ich Dieselben  
ganz gehorsamst ersuche, begehendes — welches dieicnige Manifestation,  
Protestation und Jurium Reservation, die ich den 7ten huj. über obigen mich  
betroffenen Vorfal, auf der Hochfürstl. Gerichtsstube habe instruiren lassen,  
nebst allen dazu erforderlichen Beilagen — gütigst Einer Hochwohlgebornen  
Ritter- und Landschaft auf der Landbotenstube bei diesem einfälligen ordinären  
Landtage zu überreichen, und vorzüglich mit unterstützen zu helfen. —

Da ich von Ewr. Hochwohlgebornen patriotischen Theilnahme an alle dem,  
was das Wohl des Vaterlandes und die Gerechtame und Wohlfahrt eines  
ieden Mitgliedes desselben konzerniret, überzeugt bin; so sehe ich auch mit al-  
lem Vertrauen der Erfüllung dieser meiner ganz gehorsamsten Bitte entgegen,  
und werde nie aufhören, mit eben so vieler Dankbarkeit als vollkommener  
Hochachtung davor lebenslang zu verharren

Ewr. Hochwohlgebornen

Mitau,

den 29sten Julius 1788.

ganz gehorsamster Diener

Georg Christoph von Medem.

Anno 1788 den 23sten Julius comparirte coram Actis et Officio  
Regii Secretariatus et Notariatus Publici meo, der Wohlgeborne  
George Christopher von Medem, Hochfürstl. Hauptmann zu Frauenburg und  
Erbbesitzer auf Kasuppen, und brachte producendo folgendes Notariats-  
instrument und extradirtes Testimoniale.

Anno 1788 den 16ten Julius comparirte coram Actis et Officio  
Regii Secretariatus et Notariatus Publici meo, der Wohlgeborne  
George Christopher von Medem, Hauptmann zu Frauenburg, Erbesitzer  
auf Kasuppen und Arrendator des Hochfürstl. Amtes Doblen, und brachte  
mit mehrern bei, wasmassen in besagtem Amte, das Er von Einer konstitu-  
tionsmäßigen Regierung dieser Herzogthümer, während der Abwesenheit Er.  
Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs, nach seinem unter dem 19ten April  
1787

1787 erhaltenen Kontrakt auf sechs Jahre zur Arrende erhalten, eine Innoteszenz folgenden Inhalts abgereicht worden sey.

Hochwohlgeborner Herr,  
Hochzuehrender Herr Hauptmann.

Nachdem Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog, unser Gnädigster Fürst und Herr, uns Unterzeichneten, vermöge des an Uns ergangenen Höchsten Mandats, d. d. Mitau den 12ten dieses Monats und Jahres, in Gnaden aufzutragen geruhet haben, das Amt Doblen zu untersuchen, und selbiges Amt, — da das Arrendejahr auf Johannis 1788 expiriret, auch die landesübliche Aussage an Denenjenigen ergangen ist, Ewr. Hochwohlgebornen abzunehmen, auch gedachtes Amt nebst dessen Zubehörungen — an Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzoginn Bevollmächtigten, dem Wohlgebornen Rittmeister von Buttler — als ein bestimmtes Wittumsstz — zu übergeben; so haben wir die Ehre Ewr. Hochwohlgebornen hiezu Terminum auf den 19ten dieses Monats in dem Amte Doblen zu innotesziren, mit dem Ersuchen, dasselbst sämtliche Bauerschaft nebst deren Amtsauffsehern — vor uns an gedachtem Tage zeitig des Vormittages gestellen zu lassen.

Wir haben die Ehre mit Ergebenheit zu seyn

Ewr. Hochwohlgebornen

Mitau,  
den 13ten Junius 1788.

ergebene Diener

Adam von Koschull,  
Hauptmann und demandirter Kommissarius.  
Christoph Friedrich von Medem,  
als demandirter Mitkommissarius.

Ab Extra.

Dem Hochwohlgebornen Herrn von Medem, Hochfürstl. Hauptmann zu Frauenburg, Arrendator des Amtes Doblen.

(L. S.)

Wann Er nun aber rechtliche Gründe vor sich habe, dieses Ihm von Einer konstitutionsmäßigen Regierung zur Arrende gegebene Amt an die von Sr. Hochfürstl. Durchl. dem Herzoge, der obigen Innoteszenz nach, konstituirt

entriten und hierzu demandirten Wohlgebornen Kommissarien in dem Ihm inne-  
 teszirten Termino nicht abzugeben; so requirire Er hiermit Personam et of-  
 ficiam meum, mit der Bitte, mich gleichfalls in besagtem Termino in dem  
 Amtshofe Doblen einzufinden, und daselbst mit dem Wohlgebornen von Sa-  
 cken, Erbbesitzern der Alt-Abguldenschen Güter, den Er um in seinem Na-  
 men wider die Abnahme besagten Amtes zu protestiren und verbaliter und reg-  
 liter zu resistiren, zu seinem Bevollmächtigten erbeten habe, und hiermit zu-  
 gleich konstituire, die Ankunft der Hochfürstlichen Kommission zu erwarten,  
 derselben vor dem Amtshofe entgegen zu gehen, und bei ihrer Ankunft folgen-  
 de Manifestation, Protestation, Jurium Reservation derselben vorzulesen.

„Ohnerachtet der Wohlgeborne George Christoph von Medem, Haupt-  
 mann zu Frauenburg und Arrendator auf Doblen, mit aller deroenigen  
 tiefen Ehrerbietung und Unterthänigkeit, die Er Er. Hochfürstlichen  
 Durchlaucht Unserm Gnädigsten Fürsten und Herrn schuldig wäre, es  
 sich stets die heiligste seiner Pflichten hat seyn lassen, nicht nur als ein  
 treuer Einsaße des Landes, sondern auch als ein treuer Diener Er. Hoch-  
 fürstlichen Durchlauchte Höchste ero Befehlen genau nachzuleben, und sel-  
 bige iederzeit unverbrüchliche und unverletzliche Richtschnur seiner Hand-  
 lungen für sich seyn zu lassen; so siehet derselbe dennoch an dem heutigen  
 Tage, nicht ohne Betrübniß und tief gefühltem Schmerz für sich und die  
 Seinigen, in Rücksicht auf die hiesige Landesverfassung, derselben Grundge-  
 setze und seine eigene ihm personellem zustehende Rechte, sich nothge-  
 drungen, wider die gegenwärtige demandirte Hochfürstliche Kommission  
 und derselben Kommissa, nicht allein sich zu manifestiren und zu protesti-  
 ren, sondern auch verbaliter und realiter zu resistiren.“

Sein den 19ten April 1787 von einer konstitutionsmäßigen Regie-  
 rung erhaltener Anschlag und auf 6 Jahre erhaltener Kontrakt auf das Amt  
 Doblen und Dorotheenhof folgendes Inhalts:

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu  
 Kurland und Semgallen, auch in Schlesien zu Sagan  
 Herzog, und Freyer Standesherr zu Wartenberg,  
 Bralin und Gschütz u. u.

Nachdem Wir resolviret haben, dem Wohlgebornen Hauptmann zu Frauen-  
 burg, George Christopher von Medem, Unser Amt Doblen und Dorotheen-  
 Hof

hof von bevorstehenden Johannis 1787, auf Sechs nach einander folgende Jahre, unter nachstehenden Bedingungen, in Arrende zu überlassen, und welche darin bestehen, daß es zwar

- 1) Bei denen in dem Hauptkontrakt gewöhnlichen Punkten sein Bewenden hat, und nur hierin der Punkt wegen des Vorschusses an die Bauern, dergestalt verändert und festgesetzt wird, daß
- 2) Wohlgeborne Arrendator in Rücksicht dessen, daß Ihm das Amt auf Sechs nach einander folgende Jahre verarrendiret wird, auch allen Vorschuss an die Bauern ohne Ausnahme, während den Arrendeiahren, auch in dem Fall, wenn sie in allen ihren Feldern einen durchgängigen Miswachs oder Schaden durch widrige Witterung (wofür doch Gott besüthen wolle) haben sollten, reichen, und dieserwegen unter keinem Vorwande einige Vergütung oder Schadloshaltung fordern will, wobei Ihm indessen frei bleibet, den gethanen Vorschuss von den Bauern allmählig und nach gerade, jedoch, daß sie dadurch nicht ruiniret werden, wieder einzutreiben. Und falls
- 3) Wohlgeborne Arrendator in den letzten Kontraktiahren den Bauern was vorstrecken würde, und Er nach geschעהer Aussage bei der Arrende nicht konserviret wird; so hat Er solchen Vorschuss zeitig in der Kammer anzuzeigen, da Ihm dann solcher, wenn er richtig befunden wird, nach Kammertaxe bonifiziret werden soll.

So geben Wir Wohlgeb. Hauptmann von Medem hiedurch die gnädige Versicherung, daß Wir Ihm auf vorgedachte Bedingungen Unser Amt Doblen nebst Dorotheenhof auf Sechs nach einander folgende Jahre, als von bevorstehenden Johannis 1787 bis Johannis 1793 nach einem billigen Anschlage zur Arrende überlassen wollen.

Da indessen die Arrende von solchem Amte und die Naturalstücke, welche überdem vorbehalten worden, iezo nicht bestimmt werden können; so hat Wohlgeborne Arrendator sich sechs Wochen vor Johannis 1787 bei der Fürstlichen Kammer zu melden, da Ihm der Anschlag vorgezeigt und mit Ihm wegen der zu zahlenden Arrende- und Naturalstücke, Richtigkeit gemacher, auch der Hauptkontrakt eingehändiget werden wird; Wornächst reserviret wird, daß Er das, bei den Aemtern befindliche Stammvieh, nach Verlauf der Arrendeiahre an guten jungen Milchkuhen bei den Aemtern zu lassen, und Uns diejenigen, welche unter solchem Stamm nicht tauglich befunden würden; jedes Stück mit 5 Thaler in Alberts zu bezahlen gehalten ist.

Und da Wir hiernächst Wohlgebornen Arrendator die Station bei Doblen

mit Vortheilen und Unkosten überlassen; so macht Er sich dagegen verbindlich, daß wenn Wir Fürstliche Personen, fremde Minister, auch vornehme Offiziers, welche durch Unsere Fürstenthümer passiren möchten, Stationspferde zu geben veranlaßet würden, Er in allen solchen Fällen die nöthige Stationspferde jedesmal ohnentgeltlich hergeben und folgen lassen will.

Wann wir ferner mit dem Rügischen Kaiserlichen Postamte, wegen der Pferde, für die Rußischkaiserlichen Postillions, Estaffetten und Kouriers, einen Kontrakt des Inhalts schliessen lassen, daß Wir auf ieder Station zwei tüchtige Postpferde und einen Postknecht, welcher jedesmal mit dem Postillion bis zur nächsten Station mitreitet, halten lassen wollen; so übernimmt Wohlgeborner Arrendator zwei tüchtige Postpferde für die Postillions, und wozu der Postknecht aus dem Gebiete und ein sicherer Mensch seyn muß, genommen werden kann, auf der Doblenschen Station zu halten, und will auch alles das, was in dem Kontrakt wegen der Rußischkaiserlichen Postillions, Estaffetten und Kouriers festgesetzt worden, gehörig beobachten und erfüllen, und werden Ihm Wohlgeborenn Arrendator für Haltung solcher zwei Postpferde, jährlich fünfzig Thaler in Albers gutgethan.

Datum Mitau, den 19ten April 1787.

Ehr. Ernst Delfsen,

Landhofmeister.

Ernst Johann Taube,

Kanzler.

[L. S.]  
[D.]

Otto Herm. v. d. Hoven,

Oberburggraf.

Moriz von Sacken,

Landmarschall.

Prod. d. 2. Januarii 1788.

Hochfürstl. Kammer.

Die von Ihm nicht angenommene vom 7ten Oktober 1787 datirte und den 8ten Dezember desselben Jahres insinuirte nachfolgende Aussage:

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Piesland zu Kur-  
land und Semgallen, auch in Schlessien zu Sagan Herzog,  
und freier Standesherr zu Wartenberg,  
Bralin und Goshitz &c. &c.

Unsern Gnädigen Gruß zuvor, Wohlgeborner lieber Getreuer. Da Wir Euch Unser Amt Doblén nur auf ein Jahr zur Arrende überlassen, weil Wir  
das

dasselbe unter andern, der Durchlauchtigsten Herzogin Dorothea, Unserer Gemahlin Liebden, zu Ihrem Witumssizze bestimmt, auch da das Ziel Unseres Lebens in Gottes Händen stehet, beschlossen haben, mit genanntem Amte eine Veränderung vorzunehmen, um daselbst ohne Säumniß verschiedene Einrichtungen machen und Gebäuder aufführen zu lassen; so thun Wir, da bereits gedachtes Arrendeiahr bevorstehenden Johannis 1788 experiret ist, hiemit die landesübliche Aussage, und befehlen Euch gnädigst, daß Ihr die Arrendepension in der gedachten Zeit gehörig abtraget, alles in Richtigkeit sezzet, und das Amt Doblen sodann auf bevorstehenden Johannis 1788 zu Unserer anderweitigen Disposition an Unserer Kammer abgebet. Hieran geschiehet Unser gnädiger Wille. Datum Mitau den 7ten Dezember 1787.

Peter, Herzog zu Kurland.

Dem Wohlgebornen Unsern Lieben Getreuen George  
Christoph von Medem, Hauptmann zu Frauen-  
burg, Arrendatoren des Amtes Doblen.

(L. S.)  
(D.)

In Ermangelung eines ordentlichen Ministerials, kann dieses auch durch einen andern tüchtigen Deutschen Menschen insinuiret werden.

Hochfürstliche Kammer.

Anno 1787 den 8ten Dezember habe ich dieses in dem Hofe des Amtes Doblen wohl insinuiret und abgegeben.

Otto Gottfried Cynthius.

Welche durch die den 2ten Januarius a. c. darauf in der Hochfürstlichen Kammer eingereichte Vorstellungen und Gründe, warum Er die Aussage nicht akzeptiren könne, dieses Inhalts.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr.

Es ist mir den 8ten Dezember dieses Jahres, eine unter Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Höchst eigenhändigen Unterschrift ausgefertigte Aussage auf  
das

das Amt Doblen mit der Anzeige gerichtlich insinuirt worden, daß meine Arrende bevorstehenden Johannis 1788 experiren würde, und daß ich selbiges alsdann zu Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht anderweitigen Disposition an die Hochfürstliche Kammer abgeben solle.

Hat Jemand, Gnädigster Fürst und Herr, in einer langen Reihe von Jahren sich dazu gewöhnt, Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Befehle ohne Einschränkung und gerne zu gehorsamen, so bin ich es gewiß; und ich erröthe nicht, wenn ich es öffentlich sage, daß ich eben durch meinen Gehorsam gegen Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht mir manche wesentliche Verdienste um das Interesse des Hochfürstlichen Hauses erworben habe. Mit einem Worte, — und Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht werden mir diese Gerechtigkeit auch selbst wiederfahren lassen — ich stand gegen das Feudum dem ich viele Jahre lang treu und redlich gedient hatte, so, daß ich von den Wächtern des Feudi für würdig gehalten wurde, aus selbigen auch belohnet zu werden.

Und dieses, Gnädiger Fürst und Herr, that in Höchstdero Abwesenheit die hohe Landesregierung, aus deren Händen, welche ich in Ewr. Durchlaucht Entfernung, nach dem Gesez eben so, als die landesherrlichen respektiren muß, ich den 19ten April dieses Jahres, nach dem hier beigefügten Originalkontrakt das Amt Doblen, eben so wie andere Einsaßen des Landes die ihrigen auf 6 Jahre, das ist bis 1793 zur Arrende erhielt.

Ganz Kurland, die Hochfürstliche Kammer — die Rentei — alle haben mich zeithero auch als einen solchen anerkannt, der dieses Amt nicht auf ein Jahr, sondern auf 6 Jahre besitzen soll; und da ich es auch wirklich jetzt so besitze und Ewr. Durchlaucht viel zu gerecht und gnädig sind, als daß Sie wider das Statutum Patriæ 142 mich aus einem Kontrakt, welcher dem Hochfürstlichen Hause und mir ein reziprokes Gesez geworden ist, vor der Zeit werden setzen wollen; so hoffe ich, daß Höchstdieselben vielmehr gnädigst und gerechsamst dahin kondeszendiren werden, daß, um weder dem Ansehen der konstitutionsmäßigen Regierung zu nahe zu treten, noch auch meinem Privatrechte etwas zu vergeben, ich die an mich gerichtete Aussage, Rechtsens nach, nicht eher für legal annehmen darf, als bis ich meiner Seits eben so freiwillig von dem Arrendekontrakt auf 6 Jahre rezedire, als gnädig und freiwillig Ewr. Durchlaucht mir diesen Kontrakt auf 6 Jahre ertheilet haben.

Und da überdem Höchstdieselben als Landesherr, den Gott gesegnet hat, Mittel und Wege genug haben, mich Ihrem treuen Diener, in Ansehung des sechsährigen Arrendebesitzes, wenn ich von selbigem allenfalls unterthänigst rezediren wollte, schadlos zu halten.

So ist auch dieses eben dasienige, worüber ich Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Befehlen und Verordnungen ehrerbietigst entgegen sehe, und wobei in unterthänigster Erwartung derselben eben so sehr, als unter Vorbehalt aller aus dem Kontrakt mir zuständigen Rechte, ich in tiefster Treue und Ehrfurcht ersterbe

Ew. Hochfürstlichen Durchlaucht

Prod. d. 2. Januar 1788.

Hochfürstliche Kammer.

unterthänigstgehorsamster

Georg Christopher von Medem.

Die gehörigen Beweise genugsam führte, wozu er noch füge, daß die in der Innotesenz von den Wohlgebornen Kommissarien angeführte Bestimmung dieser Güter, seinen bereits vorhero erlangten Rechten, nicht präjudizieren möge, belehrten also, worauf sich solchergestalt seine gegenwärtig verlaubliche Manifestation, Protestation, Jurium Reservation und Resistenz gründete.

Wenn aber Seine Hochfürstliche Durchlaucht Unser Gnädigster Fürst und Herr es etwa wünschen sollten, dieses Amt Doblen als ein Lieblingsstück Ihres Lehns noch vor Verfließung der ihm zugestandenen sechsjährigen Arrende zurück zu erhalten; so würde er, wenn er in Ansehung seiner der armen Seinen und zur Befriedigung der Landesgesetze, von Höchstidenen selbst eine gerechte Schadloshaltung erhalten sollte, sich glücklich schätzen, selbst mit einem kleinen Verluste seiner Wohlfahrt, sich so fort Höchsterodenselben Wünschen unterwerfen zu können. Wie er denn auch noch in diesen Tagen diesen gerechten Wunsch Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht unterthänigst habe unterlegen lassen.

Wann aber allen seinen gerechten Erwartungen zuwider, dennoch Seine Hochfürstliche Durchlaucht Sich auf keine Weise hiezu gnädigst bereit finden lassen; — so sähe er sich genöthiget, in nochmaliger Beziehung auf seine eben angeführte Rechte, nochmals hierauf durch seinen gegenwärtigen Bevollmächtigten, den Wohlgebornen von Sacken, Erbbesitzern der Alt-Abguldenschen Güter, wider die gegenwärtige demandirte Hochfürstliche Kommission und derselben Kommissa nicht nur feyerlichst protestiren, sondern auch verbaliter und realiter resistiren zu lassen.

Da

Da ich mich nun den 19ten huius als in dem von Einer Hochfürstlichen Kommission zur Abnahme des Amtes Doblen innoteszierten Termino eingefunden, auch daselbst den Wohlgebornen von Sacken, als den Bevollmächtigten Wohlgebornen Requirenten vor mir fand, so bat zuvörderst derselbe ad Acta Notariatus mei zu verzeichnen, wasmaßen Er als Bevollmächtigter es für seine Pflicht gegen seinen Wohlgebornen Mandanten erachte anmerken zu lassen, wie bereits, gestern durch einen Friedrichslustschen Aeltesten der an selbigen, von dem Hochfürstlichen Oberamtmanne Grünhof ergangene Befehl, den Doblenschen Amtsauffsehern überbracht worden, auf den heutigen Tag die Doblensche Bauerschaft zu bestellen und zu versammeln, und ohnerachtet Er Wohlgebörner Bevollmächtigter so bald Er davon Nachricht erhalten, aufs strengste es untersagt habe diesem Befehl zu gehorchen, und denselben zu vollziehen, so hätte dennoch die überwiegende Furcht vor demaleinstiger Beahndung diesen seinen Befehl vergeblich gemacht, und iener wäre vollzogen worden, — wie Er mir denn hiermit auch wirklich das sich in der Gegend des Hochfürstlichen Jagdhauses versammelnde Gebiete anzeigte, — und hiermit, da dieser unbefugt erteilte fremde Befehl zur Versammlung des Gebietes nicht anders als ein gewaltsamer Eingriff in die Rechte seines Wohlgebornen Mandanten, und als eine bereits schon wirklich vollzogene widerrechtliche Entsetzung aus dessen rechtlich erlangten Besitze von Doblen angesehen werden könne, Er hierwider und hiemittelt seinen Wohlgebornen Mandanti contra quem et quoscunque quaecunque iura salva suo tempore reservet haben wolle.

Als hierauf die Hochfürstliche Kommission gegen Mittag ankam, so empfing Dieselbe erwähnter Wohlgebörner Bevollmächtigter an der Einfahrt nach dem Amtshofe Doblen, allwo Dieselbe die, in Ihrer Innoteszenz angeführte Ursache und Absicht Ihrer Ankunft wiederholte, von mir requirirten Notarius aber, zu Folge der an mich ergangenen Requisition und meines erhaltenen Auftrages, obige Manifestation, Protestation und Jurium Reservation verlesen ward, welche auch von dem Wohlgebornen Bevollmächtigten Generosi Requirentis nochmals mündlich wiederholet und von Denselben Einer Hochfürstlichen Kommission verbaliter und bei dem fernern Insistiren Ihre Kommissa auszurichten, realiter resistirte ward; — worauf Eine Hochfürstliche Kommission, ohnerachtet dieser Ihr entgegengesetzten reellen Resistenz, die versammelte Bauerschaft des Gebietes Doblen herbei rufte, und derselben bekannt machte, wie sie an den heutigen Tage auf Befehl Er. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs hierher gekommen wäre, das Amt Doblen,

welches zum Wittume Ithro Hochfürstl. Durchlaucht der Herzogin bestimmt worden, dem Wohlgebornen gegenwärtigen Arrendator desselben abzunehmen, und an den Bevollmächtigten Ithro Hochfürstlichen Durchlaucht der Herzoginn, dem Wohlgebornen Rittmeister von Buttlar zu übergeben, und selbige zwar bis Johannis annoch, zu allem Gehorsam gegen den gegenwärtigen Wohlgebornen Arrendatori anwies, von da ab, aber ihren allen Gehorsam gegen denselben untersagte, und im Gegentheile sie zum Gehorsam gegen die Befehle erwähnten Wohlgebornen Rittmeisters von Buttlar anwies.

Worüber gegenwärtige Testimonialis prævia Actifatione unter dem mir Allernädigst anvertrauten Königlichen Sekretariats- und Notariatsinsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift gebetenermaßen ertheilet worden. —

Gesehen Mitau den 21sten Junii 1788.

Johann Gottfried Nerger,

(L. S.)

Sæ. Ræ. Matis. Secrs. actualis &

Notrs. Publ. iuratus.

mpp.

mit mehrern in Copia parata an und bei: Was maßen es sich aus dem obigen Notariatsinstrument inserirten Arrendekontrakt vom 19ten April 1787 fattsam ergäbe, daß von Einer damaligen konstitutionsmäßigen Regierung dieser Herzogthümer, in Abwesenheit Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzoges, das Amt Doblen nebst Dorotheenhof, auf Sechs nach einander folgenden Jahre, nemlich bis Johannis 1793, zum Arrendebesitze, gleich den übrigen Einfassen in Ansehung anderer Hochfürstlichen Aemter, ertheilet worden. —

Zufolge unserer Cardinal- und Fundamentalgesetze, welche dem Ober-räthlichen Kollegium in absentia Principis die ganze Administration des Staats ohne Einschränkung und allein zueigneten, wäre es wohl keinem Zweifel unterworfen, daß Ihm dieser Kontrakt von der repräsentativen Autorität des Staats ertheilet worden, und daß dieser Kontrakt daher, ein, zwischen dem Hochfürstlichen Hause und Ihm reziprokes Gesetze geworden sey, welches ohne Verletzung öffentlicher und Privatrechte, sowohl als seiner Comparentis personellen Rechten nie und keinesweges von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht willkührlich und noch weniger gewaltsam habe gehoben werden können. —

Da Se. Hochfürstliche Durchlaucht alles dieses eben so wenig habe entgegen, als Höchstbenenselben selbst die wichtigen Beweggründe habe unbekannt  
blei-

bleiben können, aus welchen Eine damalige konstitutionsmäßige Regierung sich veranlassen gesehen, alle Hochfürstliche Aemter an die hiesige Landeseinsassen auf Sechs Jahre, mithin auch das Amt Doblen an Wohlgebornen Komparenten, gleichfalls auf Sechs Jahre zur Arrende zu vergeben; — so habe Wohlgeborner Komparente die Ihm, von Er. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge eigenhändig unterzeichnete, in dem Amte Doblen unter dem 8ten Dezember vergangenen Jahres gerichtlich insinuirte und obigem Notariatsinstrument inserirte Aussage, in welcher Er dahin angewiesen worden, besagtes Amt Johannis 1788 an die Hochfürstliche Kammer abzugeben, um so mehr mit Bestürzung erhalten, ie weniger seine pflichtschubige Ehrerbietung es Ihm erlaubt hätte, anzunehmen, daß von Er. Hochfürstlichen Durchlaucht, bei einer höchsten und gerechten Erwägung, die rechtliche Unstatthaftigkeit der, in der Aussage angeführten Gründe und mithin dieser Aussage selbst sollte unbenutzt geblieben seyn, maassen die von Er. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge nachherige beliebte Bestimmung dieses Amtes zum Wittumsfizze der Durchlauchtigsten Herzogin, doch auf keine Weise den sub Auctoritate & fide publica erlangten vorgängigen ältern Rechten Wohlgebornen Komparentis präiudiziren könne — ferner, daß es hier nicht auf den Arrendekontrakt, den Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog vergangenen Johannis 1787 Wohlgebornem Komparenti ertheilen zu wollen, gesinnet gewesen, sondern auf einen Aktum ankomme, der zwischen Einer konstitutionsmäßigen Regierung und Ihm den 19ten April 1787 vollzogen worden, und auf die damals von dieser konstitutionsmäßigen Regierung gegen Ihn Wohlgebornen Komparenten eingegangene Verbindlichkeit, über das Amt Doblen ankomme, — eine Verbindlichkeit, die Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, gleich andern von dieser Regierung eingegangenen Verbindlichkeiten, in Rücksicht anderer Aemter, zu erfüllen und unverletzt zu erhalten haben; und daß daher bei solcher rechtlichen Bewandniß der Sachen, falls dennoch Er. Hochfürstlichen Durchlaucht Wunsch gewesen, dieses Amt nicht in seinen Komparentis Händen zur Arrende zu sehen, ein freiwilliges Rezeß von Seiten Wohlgebornen Komparentis nur der einzige Modus seyn könne, diesen Wunsch ohne Verletzung sowohl unsers Staats- als Privatrechtes zu realisiren. —

Wohlgeborner Komparent habe daher auch nicht umhin gekonnt, unter diesen Umständen die Ihm insinuirte Aussage nicht anzunehmen und Er. Hochfürstlichen Durchlaucht die ehrerbietigsten und unterthänigsten Vorstellungen hierwider unter dem 2ten Januar rechtlich zu unterlegen; — jedoch als ein treuer Einsasse und Diener Er. Hochfürstlichen Durchlaucht, so wie überhaupt  
also

also auch hier in gegenwärtigem Falle nicht ermangelt, seine unterthänigste Verehrlichkeit zu deklariren, falls Se. Hochfürstl. Durchlaucht geruhen wollten, Ihm in Ansehung seines auf Sechs Jahre erhaltenen Arrendebesizes gnädigst und gerechtfamst zu entschädigen, als wozu es Er. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge als Landesherrn, den Gott gesegnet habe, nicht an Mitteln fehle, freiwillig von dieser Arrende allenfalls zu rezidiren.

Statt einer gerechtfamen und gnädigen Erklärung auf dieses sein unterthäniges Anerbieten, der Er mit Grunde von Seiten Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht entgegen sehen zu können, um so mehr der festen Ueberzeugung gewesen, da Se. Hochfürstliche Durchlaucht billige Dedommagements einigen andern Partikuliers in gleichen Fällen zuzugestehen gerechtfamst geruhet haben, wäre die von dem Wohlgebornen Hauptmann von Koschull und dem Wohlgebornen von Medem, als von den von Er. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge zur Abnahme des Amtes Doblen nebst Dorotheenhof konstituirte Wohlgeborne Kommissarien unterzeichnete Innoteszenz in dem Amte Doblen den 12ten dieses Monats insinuirt worden, als wozu erwähnte Wohlgeborne Kommissarien vergangenen 19ten dieses Monats pro Termino anberaumet gehabt hätten. —

Unter diesem Gebränge habe Wohlgeborner Komparent noch einmal zu der Gerechtigkeitsliebe Seines Durchlauchtigsten Landesfürsten seine Zuflucht genommen, und alles dasienige gethan, was nachfolgende den Wohlgebornen Ober- und Regierungsräthen den 17ten unterlegte Adresse enthalte:

**Hochwohlgeborne Herren Herren,  
Besonders Hochzuehrende Herren Ober- und Regierungsräthe!**

**W**ie sehr ich geneigt gewesen bin, sogar mit Verläugnung meiner und der Meinigen Wohlfahrt, das Amt Doblen an Seine Hochfürstliche Durchlaucht dem Herzoge, wieder abzugeben, wenn ich nur nicht für die Entfagung meiner darauf habenden Rechte, ohne gehört und ohne befriediget zu werden, aus selbigen entsetzt würde — dieses belehren alle meine Einer Hochfürstlichen Regierung bekannte, vorsichtig gemachte, und noch den 15ten dieses, wiederholte Schritte.

Noch nicht genug, da der letzte angeführte und von einem Theil der Hohen Landesregierung gnädigst gemachte Vortrag an Unfern Gnädigsten Fürsten  
und

und Herren nichts helfen wollen; so habe auch noch gestern als den 16ten dieses, den Wohlgebornen Hauptmann von Kofchull, als demandirten Kommissarium nach dem Amt Doblen, um mir selbiges abzunehmen, dazu erbeten, daß Er mit einer ihm eingehändigten offenen Bittschrift, noch einmal bei Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Vorstellung wegen meiner gerechten Sache machen, und um meine Befriedigung anhalten möge; welches derselbe denn auch gethan, aber leider unter andern nur die Antwort erhalten, daß Höchstdieselben mir ja nichts schuldig wären.

Da es nun notorisch ist, daß der Fall wegen des Wittumsfizes noch gar nicht existiret, man auch von Fürstlicher Seite mir durchaus keine Schadloshaltung und Befriedigung zugestehen will; so sehe ich mich demnach gemüßiget, Einer Hochfürstlichen Regierung, als aus deren Händen ich das Amt Doblen legaliter erhalten, nicht allein den Vorgang dieser Sache pflichtmäßig anzuzeigen, sondern Ewr. Erzellenz Erzellenz auch zugleich zu unterlegen, daß, dafern Hechdieselben nicht noch vor dem 19ten dieses, als an dem bestimmten Tage zur Abnahme des Amtes Doblen, eine gnädige Abänderung dieses so gefährlichen Schrittes für unser ganzes Vaterland bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzog besorgen können, ich mich alsdann gemüßiget finde, so sehr es auch meinem Herzen und der Neigung, Seinem Fürsten und Herrn, so wie Einer Hohen Landesregierung, sonst gerne und willig zu gehorsamen, dennoch in diesem Fall und der zur Abnahme des Amtes Doblen demandirten Hochfürstlichen Kommission zu resistiren. Mit der vollkommensten Hochachtung bin ich zu meiner Ehre

**Ewr. Ewr. Erzellenz Erzellenz**

Mitau,

den 17ten Junii 1788.

ganz gehorsamster Diener

**G. C. von Medem.**

Allein alle diese auf die triftigsten Gründe des Staats- und Privatrechtes unsers Vaterlandes, so wie auf allgemeine Gerechtigkeit und Billigkeit gestützten und an Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht den Herzog und an Höchstdieselben Gerechtigkeitsliebe, als Landesfürsten, der bei seiner Lehnsempfangniß in die Hände Seiner Majestät des Königs unsers Allergnädigsten Oberhern den feierlichen Eid niedergeleget habe, diese Herzogthümer nach ihren Grund- und Fundamentalgesetzen zu regieren, — jeden Höchstdero getreuen Einsaßen und Un-

Untertanen, wes Standes und Würden derselbe auch immer sey, bei seinen Rechten und rechtlich erlangten Besitzlichkeiten gegen alle Gewalt landesherrlich zu schützen, und nicht zu gestatten, daß Jemand derselben gewaltsam, ohne vorhergegangene prozessualische Form und richterliche legale Erkenntniß entsetzet und verlustig gemacht werde — gerichteten und theils schriftlich von Ihm Wohlgebornen Komparenten, theils von den respektabelsten Männern unsers Vaterlandes und des Staates mündlich unterlegten Vorstellungen, hätten ihrer Wirkung auf das Herz Er. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs auch so ganz verfehlet, daß Ihm, Wohlgebornen Komparenten in dieser für ihn so traurigen Situation, auch weiter nichts übrig geblieben wäre, als zu ienen Formalitäten, welche die allgemeinen Rechte, so wie die Unsers Vaterlandes, um Irregularitäten und Gewalt in ihrem Laufe aufzuhalten und eine rechtliche Prozedur Platz greifen zu lassen, dem Schwächern gegen den Gewaltigern und Mächtigen, gönnen, seine Zuflucht zu nehmen. —

Er habe daher, wie obiges Notariatsinstrument mit mehrern ausweise, förmlich wider die von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge benannte Kommission und deren Kommissa protestiren, und durch seinen hiezu erbetenen Bevollmächtigten, den Wohlgebornen von Sacken, Erbbesitzern der Alt-Abguldenschen Güter, bei ihrer Ankunft in Doblen den 19ten dieses, als in dem innotefizirten Termin verbaliter und realiter resistiren lassen.

Allein auch diese einzige Ihm annoch übriggewesene und von Ihm angewandte rechtliche Wohlthat und Formalität, wäre vergebens gewesen; da die Wohlgeborne Kommissarien dennoch *via facti* verfahren, das Doblensche und Dorotheenhöfische Amtsgebiete von Johannis 1788 ab, von allen weitem Gehorsam gegen Ihn als Arrendanten entbunden und hierdurch den, bereits den Tag vorhero durch die unbesüzt gegebenen gewordenen Befehle zur Versammlung dieses Gebietes angefangenen Aktum seiner Wohlgebornen Komparentis gewaltsamen Entsezzung aus seinem *sub fide et auctoritate publica* rechtlich erlangten Arrendebesitzes des Amtes Doblen nebst Dorotheenhof, vollendet; — wie dieses alles mit mehrern oft angezogenes obiges Notariatsinstrument ausweise. —

Wenn nun aber

- 1) Wohlgeborner Komparent das Amt Doblen von der damaligen Konstitutionsmäßigen Regierung, als der representativen Autorität des Staats, auf Sechs Jahre zum Arrendebesitze erhalten habe; — Wann
- 2) Dieser von der konstitutionsmäßigen Regierung eingegangene Kontrakt, gleichfalls allen übrigen in ähnlichen Fällen von eben dieser Regierung ein-

eingegangenen, von verbindender Kraft für Seine Hochfürstliche Durchlaucht den Herzog sey; — Wann

3) Die Gesezze Niemanden in seiner eigenen Sache Richter zu seyn erlaubten: —

Wann sie

4) Ferner verordnete, daß Niemand seiner rechtlich erlangten Besitzlichkeiten, ohne vorhergegangene prozessualische Form und richterliche legale Erkenntniß, entsezzet und verlustig gemacht werde; —

Wann ferner

5) Es sowohl allgemeinen Rechtens sey, als ganz ausdrücklich in unsern Staats- und Privatrechten besonders aber gerade in der in diese Materie hier einschlagenden Reichskonstitution von 1776 sanziret worden, daß bis zu einer legalen Erkenntniß in kontroversen Materien unseres Staatsrechtes alles in Statu quo verbleibe; und einfolglich nicht von der Execution der Anfang gemacht werde. Wann

6) Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, in der Kompositionsakte vom Jahre 1776 gerechtfamst und landesväterlich dahin Sich zu erklären geruhet, Höchstdero Augenmerk auf die Aufrechthaltung der Fundamental- und Kardinalgesezze dieser Herzogthümer zu richten, auch jederzeit sorgfältig darauf bedacht zu seyn, daß keines Gerechtfame verlezet, sondern vielmehr gehörig besichert werden mögen, wie auch die Rechte eines jeden Gliedes dieser Staaten anzumerken, und den Befassungen dieser Fürstenthümer gemäß zu handeln; wenn dahero

7) Wohlgebornen Komparent allein schon in Rücksicht dieser Gesezze berechtiget gewesen wäre zu erwarten, daß er so gar in dem Falle, wann selbst die konstitutionsmäßige Regierung die Grenzen ihrer Autorität überschritten haben sollte, dennoch bis dahin, da *legali modo et ubi de jure et iudicis quorum interest* darüber desidiret worden, bei seinem rechtlich erlangten Arrendebesitze landesväterlich geschüzzet zu werden; —

Wann ferner

8) Die in obangezogener Hochfürstlicher Auffage auf das Amt Doblen, angeführte Ursachen zu derselben, daß besagtes Amt unter andern der Durchlauchtigsten Herzogin zum Wittume angewiesen worden. Wohlgebornen Komparenten seines erlangten sechsährigen Arrendebesitzes dieses Amtes nicht verlustig machen kann, maßen diese dem ganzen Lande unbekannt gebliebene und nur erst nach Vergebung dieser Aemter, oder vielmehr nur aniezt erst, durch die Auffage auf das Amt Doblen bekannt

gewordene Bestimmung desselben, den ältern vorhergehenden unter öffentlicher Treue und Glauben erlangten Rechten eines Tertii, und im oberschwebenden Falle Wohlgebornen Komparentis Rechten, selbst unter Allerhöchster Königlicher Konfirmation dieser Bestimmung, nicht präjudizieren könne, da überhaupt nicht nur Rechtens nach eine jede Allerhöchste Königliche Konfirmation und Gnadenbezeugung die stillschweigende Klausel *Salvo iure Tertii* involvire, und wenn dieses auch nicht wäre, selbige dennoch bei der erhabenen Gerechtigkeitsliebe Unsers Allerdurchlauchtigsten Königs und Allergnädigsten Oberherrn gewiß anzunehmen seyn würde;

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog aber dennoch bei allen diesen einleuchtenden rechtlichen Gründen, Ihn Wohlgebornen Komparenten aus seinem, von Einer konstitutionsmäßigen Regierung unter öffentlicher Treue und Glauben der Autorität des Staats erhaltenen sechsjährigen Arrendebesitz des Amtes Doblen nebst Dorotheenhof vergangenen 19ten huius via facti und gewaltsam habeszen und desselben verlustig machen lassen; hierdurch aber nicht nur unsere Kardinal- und Fundamental- so wie auch unsere auf die allgemeine Sicherheit aller und ieder Privatorum in ihren erlangten Rechten und Befähigkeiten abweckende Privatrechte, speziell aber Wohlgeb., Komparentis erlangte Rechte auf den ungestörten und ruhigen sechsjährigen Arrendebesitz des Amtes Doblen, lädirt worden; — so erachte Er Wohlgeborner Komparent in soferne dies seine Angelegenheit, Sache unserer lädirten Fundamental- und Kardinalgesetze, so wie unsers Privatrechtes, und der darauf sich gründenden allgemeinen Sicherheit aller und ieder Privatorum, mithin Sache Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft selbst sey, nicht nur für seine dem Vaterlande schuldige Pflicht, diesen ganzen Vorfall hiemittelfst sowohl zur legalen Kenntniß der Wohlgebornen Ober- und Regierungsräthe, als den Wächtern unserer Staatsverfassung und unserer Gesetze, sondern auch einer ganzen Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zur weiteren rechtlichen Maasnahme, zur Aufrechterhaltung unserer Konstitution, unserer Privatgesetze, und der sich hierauf gründenden allgemeinen Sicherheit zu bringen, sondern auch als Mitglied Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, den rechtlichen Beistand und Unterstützung seiner Mitbrüder öffentlich und laut aufzufordern; — in so ferne diese Sache aber Ihn als Partikulier und *quoad interesse suum* beträfe, so sähe er sich nezesitiret, wider diese gewaltsame Entsezung aus seinem rechtlich erlangten Arrendebesitze des Amtes Doblen, sich *manifestando* nochmals *quam solennissime* zu protestiren, und sich *quæcunque iura competentia et*

competitura salva ubique locorum quo de Iure besonders und hauptsächlich aber nach Maassgabe und Vorschrift unserer deshalb obhandenen Landesgesetze, die actionem Spolii et Restitutionis cum omni Causa, suo tempore et loco contra quem et quoscunque competieret hiemitteist omni meliori modo zu reserviren.

Mit der Bitte diese Manifestation, Protestation und Jurium Reservation ad acta suprafata zu nehmen, und Ihm, so oft es erforderlich, beglaubten Schein und Attest zu ertheilen. —

Welches denn auch hiemit gebefenermassen prævia Actuatione et Acceptatione in quantum Iuris ertheilet worden. —

Urkundlich unter dem Allergnädigst mir anvertrauten Königl. Secretariats- und Notariatsinsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift. Actum Mitavizæ ut supra.

**Johann Gottfried Nerger,**  
(L. S.) Sæ. Ræ. Matis. Secr. Actual. et  
Notar. Publ.

Anno 1788 den 7ten Julii habe ich diese Manifestation, Protestation und Jurium Reservation, auf der Hochfürstlichen Gerichtsstube allhier in Mitau wohl abgereicht.

**Christian Gottlob Scheinflug,**  
Hochfürstlich Mitauischer Ministerialis.

Ex Actis extradidit et in fidem subscripsit,

(L. S.) **Johannes Godofredus Nerger,**  
Sæ. Ræ. Matis. Secrs. Actual. et Notrs. Publ.  
mpp.

Nro. II.

**Extrakt aus dem Diario Pag. 14.**

Den 22sten August Vormittags.

Das Diarium der gestern Nachmittägigen Session wurde vorgelesen, hierauf das von Sr. Erzellenz dem Herrn Landhofmeister dem Herrn Landbo-

"ten"

tenmarschall in der gestern Vormittägigen Session überreichte Paket eröffnet, welches die Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht schriftlich unterlegte Gesinnung der Herren Oberräthe, in Ansehung der von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht removirten, von den Herren Oberräthen bei der Kanzlei angestellten zweien Sekretären Lonsert und Birkel enthielt, wie auch das, betreffend diese Materie, von den Herren Oberräthen an Sr. Excellenz den Herrn Kronunterkanzler, wie auch an Sr. Maestät Unsern Allergrädigsten König und Oberherrn erlassene Schreiben, und die von Sr. Excellenz dem Herrn Kanzler des Reichs hierauf an die Herren Oberräthe ertheilte Antwort, wie das den 17ten August dieses Jahres von den Herren Oberräthen an den Herrn Kronunterkanzler darauf erfolgte Antwortschreiben, so wie alles sub Nro. 7 unter den Beilagen dieses Diarii befindlich ist."

Nro. 7.

Actum in Cancellaria Ducali,

die 4ta Martis Anno 1788.

Es hatten Ihre Hochfürstl. Durchlaucht, Unser Gnädigster Fürst und Herr, mir dem Obersekretär eine unter dem 2ten Februar a. c. ausgefertigte und von Höchstdenen selbst eigenhändig unterschriebenen Verabscheidung der Edlen und Wohlgelehrten Kanzleisten Birkel und Lonsert zustellen lassen, um solche denselben zu übergeben; dieser Hochfürstl. Verabscheidung hatte ich, da noch Niemand aus der Regierung gegenwärtig war, das Kanzeleisiegel beidrucken lassen, und solche, dem höchsten Verlangen Ihre Hochfürstl. Durchl. gemäß, den gedachten Kanzleisten eingehändigt. Als ich nun diesen Vorgang der Sache Einer Hochfürstl. Regierung unterleget; so hat Hochdieselbe mir darüber, daß von dem Kanzeleisiegel ohne Ihr Vorwissen Gebrauch gemacht worden, Ihr Mißfallen geäußert, und es mir zu erkennen gegeben: daß Sie es von mir erwarte, daß das Siegel der Kanzlei in Zukunft bei keinem Vorfall, ohne Ihr Wissen gebraucht werden möge. Einige Tage hierauf ließen Ihre Hochfürstliche Durchlaucht mich zu Sich rufen, und gaben mir den höchsten Befehl, obbemeldeten Kanzleisten Birkel und Lonsert, ihre Dimissiones aus der Hochfürstl. Kanzlei ausfertigen zu lassen, welches denn auch noch selbigen Tages, unter dem Dato vom 16ten Februar 1788, bewerkstelliget wurde. Diese Ausfertigung habe ich, da die Hochfürstl. Regierung damaligen einige Tage hindurch nicht beisammen seyn konnte, einzelnen Personen aus derselben

vor-

vorgeleget, und die Willensmeinung Ihres Hochfürstl. Durchlaucht bekannt gemacht, von Jedem derselben aber zur Antwort erhalten, daß ich den Vortrag bei versammelter Regierung machen sollte, da Sie alsdenn Ihre Meinung deshalb eröffnen würden. Nachdem nun in dem heutigen Dato als den 4ten März a. c. die Wohlgeberne Oberräthe, Landhofmeister von Laube, Oberburggraf von der Howen, Landmarschall von Sacken und Rath Hahn, beisammen waren, überreichten Hochdieselben mir Ihre über obangezogene Sache schriftlich abgefaßte Gutachten und Vota, mit dem Begehren, selbige Actis Cancellariæ Ducalis zu inseriren, welches dann auch geschehen. Actum die, mensle et Anno ut supra.

Johann Friedrich Konradi,  
Obersekretär.

Auf Supplikation der Edlen und Wohlgelehrten Birkel und Konsert wird hie- mit der Bescheid ertheilet.

Da Wir die Anstellung überkompletter Offizianten bei Unserer Kanzlei nicht allein für überflüssig, sondern auch, wann ja dergleichen erforderlich seyn sollte, dem, in diesem Fall, zuwider Unserer Landesväterlichen Erklärung, nach welcher bei Besetzung lediger Stellen vorzüglich Rücksicht auf dieienigen Unserer Landesfinder genommen werden soll, die bei dem auf Unserm akademischen Gymnasium genossenen Unterricht, sich weiter zu Unseren Diensten habilitiret haben, dem Fremden vor den Einheimischen gegebenen Vorzug für äußerst unbillig halten, um so mehr als kein Mangel an geschickten Subiecten unter letztern zu bemerken ist: als erlassen Wir obgenannte überkomplette Kan- zelisten ihrer bisherigen Funktionen iedoch dergestalt, daß ihnen die Gagen bis zu Ende des laufenden Quartals ausgezahlt werde. Mitau, den 2ten Fe- bruar 1788.

(L. S.)  
(D. S.)

Peter, Herzog zu Kurland.

Von Gottes Gnaden Wir PETER, in Liefland, zu Kurland und Semgallen, auch in Schiesien zu Sagan Herzog, und Freyer Standesherr zu Wartenberg, Bralin und Goshütz ꝛ. ꝛ.

Unsern gnädigen Gruß juror. Edler und Wohlgelehrter lieber Getreuer. Da Ihr in Unserer Abwesenheit von Unsern Herzogthümern, gegen die Ab-  
sicht

sicht der Landesgesetze, nach welchen auch bei Anstellung von Supernumerari-  
 en in Unserm Kanzleidepartement vorzüglich auf Landesfinder Rücksicht zu  
 nehmen gewesen, von der Regierung zum Kanzleisekretär bestallet seyd. Wir  
 aber diesen Vorgang um so weniger billigen, und demselben beitreten können,  
 ie angelegentlicher es Uns von iehrer gewesen, den Trieb zu Künsten und Wis-  
 senschaften in der hiesigen Jugend zu erwecken, zu nähren, und durch vorzüg-  
 liche Beförderung geschickter Subjekte aus derselben zu öffentlichen Aemtern zu  
 belohnen: So entlassen Wir Euch Eurer Funktion als Kanzleisekretär hie-  
 durch in Gnaden, und verbleiben Euch übrigens wohl zugethan. Gegeben zu  
 Mitau, den 16ten Februar 1788.

**D**a diejenigen alle, die in öffentlichen Aemtern stehen, auch den Schutz der  
 Gesetze genießen müssen:

Da die Formula Regiminis § XII. das Privilegium Nobilitatis §  
 XVIII. das Privilegium Gotthardi — zum Vierten, und das Diploma  
 Investituræ, bei den Worten Denique ausdrücklich im Munde führen, daß  
 der Fürst nicht Richter in eigener Sache seyn — einen jeden bei seinem Rechte  
 und Besitze erhalten, und Niemanden an Ehre, Gut und Besitz strafen,  
 oder strafen lassen solle — es sey dann durch Richterliche Erkenntniß.

Da die Sekretäre der Kanzlei nicht Privatdiener des Fürsten sind,  
 und ohne dem Gange der Gerechtigkeit einen Zwang anzulegen, nicht von dem  
 Willkühr Derselben abhängen können; So ist es unwidersprechlich wahr,  
 daß kein Kanzleisekretär, sine cognitione et iudicio seines Amtes entsetzet  
 und des Dienstes verlustig erkläret werden könne.

Weil nun Birkel und Konsert, als solche, die, von der konstitutions-  
 mäßigen Regierung aus Nothwendigkeit und wegen Anhäufung der Geschäfte  
 im Namen des Herzoges zu Kanzleisekretäre ernennet worden, und die im  
 Besitze ihrer Stellen gearbeitet auch bis hieher ihren Gehalt empfangen  
 haben — ganz unstreitig unter die Zahl rechtmäßig angesezter und anerkannter  
 Kanzleioffizianten gehören; so können selbige auch nicht nach bloßer Willkühr  
 des Durchlauchtigsten Herzoges — denen Landesgesetzen zuwider, ohne Ur-  
 theil und Recht abgedanket werden — und weil die Vorwände als wären sie  
 Supernumerarii und Ausländer hier nur um desto weniger gebraucht werden  
 können, da kein prohibitives Gesetz wider die Ausländer, wohl aber Präjudi-  
 kate für dieselben in Schmidts und Gachots Beispielen bei der Kanzlei existi-  
 ren: Von Supernumerariis aber nur da die Rede seyn kann, wo eine ge-  
 wisse

wisse Anzahl bestimmt ist, übrigens auch die Kanzeleigeschäfte bei Erledigung der Stellen auf keine Weise ihren Fortgang behalten könnten, mithin so gar kein Scheingrund zu einer eigenmächtigen Entsezzung beider obgenannter Kanzeleisekretäre aufgefunden werden mag. So kann auf den Antrag des Hochedlen und Wohlgelehrten Obersekretär nichts anders gemeinet und gesagt werden, als das die vorgezeigte entworfenene Verabscheidung für Birkel und Konsert, den Gesezzen und folglich der Gerechtigkeit völlig zuwider sey — und daß der Grundsaz, der Fürst sey berechtigt öffentliche Diener eigenmächtig abzuschaffen, der Administration der Justiz in diesem Lande, welches nur durch Gesezze regieret werden soll — höchst nachtheilig werden würde. Mitau, den 4ten März 1788.

Ernst Johann Taube,  
Moriz von Sacken.

Endesunterzeichneter, welcher während der über die Verabscheidung der beiden Kanzeleiverwandren Birkel und Konsert vorgewesenen Kontrovers verreisset gewesen und bei seiner wenige Tage vor Ostern erfolgte Retour, in sichere Erfahrung gebracht, daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog es feste beschlossen haben, gedachten zwei Kanzelisten den Abschied aus der Kanzelei zu erteilen, mußte, nachdem Er Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht hiewider mündlich gebührende Vorstellung gemacht, nunmehr nach seiner auf Kenntniß hiesiger Landesgesezze sich gründenden Ueberzeugung ad acta Cancellariæ Ducalis sein Votum dahin verlautbaren, daß Er die von Er Hochfürstlichen Durchlaucht beschlossene Verabscheidung obgedachter zwei Kanzelisten, für eine Abweichung von denienigen Gesezzen halte, welche allen in Officiis stehenden, dem Staate dienenden Personen den Besiz ihrer Aemter dergestalt zusichern, daß Niemand absque judicis cognitione seines Actu verwalteten Amtes verlustig erklärt werden solle.

Endesunterzeichneter bezeigte demnach, daß Er als Mitglied des Oberärthlichen Kollegii die ohne richterliche Erkenntniß beschlossene Absezzung obgedachter bei der Kanzelei angestellten Personen als eine Schwächung einer durch Gesezze etablierten Sicherheit ansähe und solche eben daher zu misbilligen sich genöthiget fände. Mitau, den 22sten März 1788.

Carl Ferdinand von Rutenberg,  
Kanzler und Oberrath.

Auf

Auf den Antrag, welcher auf Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Unseres Gnädigsten Fürsten und Herrn, einer Hochfürstlichen Regierung, durch den Wohlbedelgeborenen und Hochgelahrten Obersekretär Konradi in Ansehung der Verabscheidung gemacht worden, die den beiden Kanzleioffizianten, denen Edlen und Wohlgelahrten Birkel und Konsert auf Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht Befehl aus der Hochfürstlichen Kanzlei ertheilet werden soll, sehe ich mich als Oberburggraf und Oberrath, der, indem er die Gesezze des Landes beschworen, nicht weniger auch eben sowohl auf die Rechte ieder einzeln Privatperson, wes Standes und Würden sie auch sey, als auf die Rechte Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs geschworen hat, zu Folge meiner Amtspflicht gendöriget, mich dahin zu erklären, daß eine dergleichen Verabscheidung als eine gewaltsame Entsezzung angesehen werden müßte, weil sie ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß und ohne Urtheil und Recht erfolgt seyn würde, und daß daher, da diese Verabscheidung aus diesem Grunde, gerade zu als eine Verlezzung unserer heiligsten, ieder Privatperson Sicherheit gebenden Gesezze, nach deren wahren Sinn Niemand seiner Güter, seiner Besizlichkeiten, seiner Ehre, seiner Aemter und Posten, ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß und ohne Urtheil und Recht entsezzet werden soll, anzusehen seyn würde, eine dergleichen gesezzwidrige Verabscheidung der beiden genannten Kanzleioffizianten aus der Hochfürstlichen Regierungskanzlei nicht erfolgen noch expediret werden könne.

Sollten aber Seine Hochfürstliche Durchlaucht Unser Gnädigster Fürst und Herr etwa vermeinen, in dem Allerhöchsten Königlichen Reskript d. d. Warschau den 15ten Januar a. c. welches Höchstdie selben Einer Hochfürstlichen Regierung in beglaubter Form haben behändig lassen, wider den wahren Sinn desselben, so wie wider die wohlthätigen erhabenen und menschenfreundlichen Gesinnungen und Absicht Seiner Maiestät Unseres Allergnädigsten Königs und Oberherrn, Allerhöchstwelche, nach Ihrem wirklichen Königlichen Herzen, das Glück aller Menschen zu befördern bestrebet sind, und eine jede Handlung verabscheuen, die, — wie es hier der Fall ist, auf das Unglück zweier ganz unschuldigen Personen abzwecken, einige Berechtigung zu einer solchen gewaltsamen Entsezzung der obgedachten beiden Kanzleioffizianten zu finden; so wird bei einer genauen Erwägung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht die Bemerkung nicht entgehen:

- 1) Daß die Beibehaltung oder Entsezzung mehrgedachter beiden Kanzleioffizianten sehr genau mit der izt obwaltenden Kontrovers konnektire, wie weit nemlich die Autorität und Gewalt des Oberräthlichen Kollegio in den Fällen

- Fällen der Minorennität, Infirmität und Abwesenheit eines Landesfürsten sich erstrecke.
- 2) Daß diese Frage auf eine Interpretation der, die garantirte Konstitution dieser Herzogthümer bestimmenden Fundamentalgesetze beruhe, welche nach der Kompositionsakte vom Jahr 1776, nicht anders als gemeinschaftlich mit Einer Wohlgeborenen Ritter- und Landschaft nachgesuchet werden darf, und nach der Reichskonstitution vom Jahr 1776 lediglich Sr. Königl. Maiestät und der auf einem Reichstage versammelten Durchl. Republik vorbehalten ist, auch nicht anders als *auditis prius omnibus quorum interest* erfolgen kann.
  - 3) Daß nach den erhabenen, gerechten und großmüthigen Gesinnungen des Besten der Könige, Sr. Maiestät weder die Absicht haben hegen können, obgedachte Frage durch das mehrgedachte Allerhöchste Königl. Reskript zu entscheiden, noch auch solches wirklich gerhan, indem dieses Allerhöchste Reskript *ad sapiendas* nicht aber *ad decidendas* nonnullas controversias ertheilt worden.
  - 4) Daß diesem zu Folge oftgedachte Kontrovers so lange, bis dieselbe, entweder nach den Huldreichen Absichten Sr. Königl. Maiestät durch eine Einigung aller Interessenten beigeleget, oder *modo et norma legali ubi de iure et auditis omnibus quorum interest* darüber deßidiret seyn wird, als *litis pendent* anzusehen sey, während welcher Zeit das, worüber kontrovertiret wird, nach der Reichskonstitution *de Anno 1776*, der Gewohnheit und dem Besiz nach, beurtheilet werden soll, und daß also
  - 5) Nach Vorschrift unserer Landesgesetze, beide obgedachte Kanzeleioffizianten, in dem Besiz ihrer *iusto Titulo* erlangten Posten, um so mehr bis dahin zu konserviren sind, als
  - 6) Die Gründe, welche in dem, Einer Hochfürstl. Regierung zur Verabscheidung der mehrgedachten beiden Kanzeleioffizianten, vorgelegten Prozeß enthalten sind, keinesweges als rechtliche Motive zu einer Verabscheidung angesehen werden können, weil
  - 7) Die beiden genannten Kanzeleioffizianten nicht als *Supernumerarii*, sondern als wirkliche Kanzeleisekretäre von der damaligen konstitutionsmäßigen Regierung um so mehr aus äußerster Nothwendigkeit angestellt worden sind, da, wie die Kanzeleiregistratur ausweist, die einheimische Angelegenheiten sowohl, als die Rußischkaiserliche Geschäfte

schäfte in neuern Zeiten, in dem Kanzeleidepartement so angewachsen waren, daß zur Vermeidung einer dem ganzen Publiko nachtheiligen Verwirrung und Retardation der Expeditionen die Anstellung mehrgedachter beiden Kanzeleisekretäre ohnmöglich zu unterlassen war.

- 2) Weil der Begriff von Supernumerariis da ganz wegfällt, wo, wie in diesem Falle, kein numerus certus durch die Landesgesetze bestimmt worden, sondern blos die Natur der Sache, und die Menge der Geschäfte, die Anzahl der anzustellenden Personen und Offizianten bestimmen kann.
- 3) Weil der Umstand, daß obervähnte beide Kanzeleioffizianten Ausländer sind, sich zu keiner rechtlichen Motive, dieselben zu verabschieden qualifiziret, indem nicht nur von jeher Einheimische und Ausländer promiscue in der Hochfürstl. Kanzlei angestellt worden, sondern auch, weil in den Landesgesetzen, kein Lex prohibitiva darüber befindlich ist, daß in der Hochfürstl. Kanzlei kein Ausländer angestellt werden soll, dergleichen doch in Ansehung der Hochfürstlichen Kammer wirklich existiret, weil in Ansehung der Hochfürstlichen Kanzeleioffizianten nicht dieselbe ratio legis statt findet, die in Ansehung der Hochfürstlichen Kammeroffizianten Platz greifet.
- 4) Weil Eine Hochfürstliche Regierung aus obigen Gründen es für Ihre Schuldigkeit gehalten, dieses durch keinen Legem prohibitivam eingeschränkte Recht Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs, auch Ausländer in der Hochfürstl. Kanzlei anzustellen, bei dem letztern Landtage pflichtmäßig zu vertreten, und daher auch, ohngeachtet aller nur möglichen Neigung, gegründete Anträge zu bewilligen nicht im Stande gewesen ist, Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft dieienige Versicherung zuzusagen, die Dieselbe wegen der Erkennung der Hochfürstl. Kanzeleioffizianten bei dem letzten Landtage zu erhalten wünschte, woher es denn auch geschehen ist, daß diese Angelegenheit von Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft annoch ad referendum genommen worden.

Ich sehe mich daher aus obigen Gründen, zu Folge meiner Amtspflicht, genöthiget, wider die, den beiden Kanzeleisekretären Birkel und Jonsert aus der Hochfürstlichen Kanzlei zu ertheilenden Verabschiedung zu protestiren, und requirire hiemit das Offizium des Wohlbedelgebornen und Hochgelahrten Obersekretärs, über den, von Seiten Sr. Hochfürstl. Durchl. Unsers Gnädigsten Für-

Fürsten und Herrn, Einer Hochfürstl. Regierung gewordenen Antrag, ein Protokoll aufzunehmen, und selbigem dieses mein Votum zu inseriren.

Otto Hermann von der Horven.

Unsere Meinung in Ansehung der Erlassung der beiden Kanzeleisekretärs Konfert und Birfel geht dahin — daß, da diese beiden Kanzeleisekretärs in Abwesenheit des Durchlauchtigsten Herzoges angestellt worden, so sehen wir uns genöthiget, unsere Beurtheilung darüber einzustellen, da wir keinen Antheil an allen dem genommen haben, noch nehmen werden, was aus allen den Sachen entstanden oder entstehen könnte, die ohne unsere Bestimmung, während der Abwesenheit Sr. Hochfürstl. Durchlaucht des Herzogs vorgegangen, da die Räte in ihrem Posten keine Aktivität gehabt, so sehr sie's auch gewünscht hätten,

W. Hahn. H. von Offenberg.

### Rechtliches Gutachten.

In Betref der, ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß geschehenen Entsetzung zweener Kanzeleisekretärs von dem, durch selbige bis dahin Actu verwalteten öffentlichen Dienst, welches auf das deshalb von Ihro Erzellenz Erzellenz den Hochwohlgebornen Herren Obrerräten an uns gerichtete Anverlangen, hiemit pflichtmäßig und ehrerbietigst eröffnet wird.

In einem jeden Lande, dessen Staatsverfassung in Fundamental- und Kardinalverträgen und Gesezen gegründet ist, sind alle Theilnehmer zu deren unverbrüchlichen Beobachtung heiligst verpflichtet, und Niemand kann sich gestatten, von den Vorschriften derselben in Staats- oder Privatangelegenheiten nach Gutdünken abzuweichen.

Borzüglich aber sind in den Herzogthümern Kurland und Semgallen, nächst dem was aus den allgemeinen Völker- Staats- Lehn- und Privatrechten auf selbige in Anwendung komt, durch feierliche Affekurationen- Fundamental- Kardinal- und anderweitige Verordnungen und Gesezze, nicht allein die wechselseitigen Gerechtsame der Allerhöchsten Oberherrschaft des Lehnsfürsten, des Abels, der Städte und aller Einwohner in selbigen bestimmt, sondern auch die Regeln vorgeschrieben, nach welchen deren unverlezte Erhaltung gesichert wird.

Wie nun dem zu Folge alle Staatsverhältnisse und öffentliche Angelegenheiten, im Streitfall, ihre gewiesene rechtliche Auswege haben, also kann auch

Niemand

Niemand der in diesen Staaten lebt, und ihnen unter dem unumgänglichen Schutz der Gesezze dient, sine legitima cognitione et iudicio, den Genuß und die Ausübung seiner Real- oder Personalrechte verlieren, welche er unter irgend einem rechtlichen Eigenthums- oder Nutzungstitel, oder durch guten Besitz erlangt hat.

Und diese unsere wohlbedächtige Rechtsmeinung gründen wir, mit Vor-  
aussezung einiger Principiorum iuris naturalis et communis civilis:

Quod nemo lædendus, hincque nemo inauditus damnandus et bonis sive iuribus suis realibus vel personalibus sit privandus.

Quod, ubi lex vel consuetudo munia fecit perpetua, non sit locus revocationi, nisi ex gravi et iusta causa;

Quod officium, ad beneplacitum licet concessum, perpetuum reputetur;

Quod et si revocabile sit Officium, tamen revocatio fieri non debeat, nisi iuste et sine iniuria abdicati, quoniam magni est præiudicii a munere depositio, fortunas et famam contingens, adeoque non temere et leviter tractanda;

unter andern, auf nachfolgende, zur Verfassung dieser Herzogthümer und analogischen sowohl, als direkten Bestimmung des Rechts und Schutz Verhältnisses jedes einzelnen Einwohners in selbigen, gehörige Urkunden und Gesezze.

Auf das Privilegium Divi Sigismundi Augusti datum Nobilitati 1561 und dessen 18ten §. in verbis:

Cum digna vox Maiestate regnantis sit fateri, *imperium subiectum esse legibus ne deinceps ullus Princeps, ullus Magistratus sive superior, sive inferior, vel quivis alius extra cognitionem cause Nobiles, Vasallos, vel quosvis alios possessionibus temere exuat, destituat spoliative; sed si quid iuris in alium habere quisquam putarit, hoc ipsum coram iudicio ordinario Senatorum Mtis. Væ Ra. vel Provinciali conventu experiatur. Non enim æquum est, ut in propria causa quis ipse sit iudex. Sicut enim ius oritur ex facto, ita de unius cuiusque aut culpa non, nisi mediante iure, lege et sanctione, per iudicem decidi debet. Nemo itaque in posterum causa indicta non convictus neque legitimo iuris processu damnatus fortunis aut facultatibus suis exuat, quemadmodum antea exuti sunt nonnulli honesti et in suos Principes et Magistratus obedientes, fideles et officiosi cives. Et*  
ut

ut in tali facto liceat oppresso ad Tribunal Sæ. Ræ. Maiestatis Vestræ Regium extraordinarie, coram Notario instrumento gravaminis et de Salvo conducto ad cognitionem causæ Sacræ Regiæ Maiestatis Vestræ supplicare.

Auf des Privilegium Herzogs Gotthard von 1570 und dessen 4. §. in verbis.

Zum Vierten wollen Wir nicht allein bei Gleichheit und Gerechtigkeit männiglich schützen und handhaben, auch für Uns selbst Niemand, an Leib und Gut ohne rechtliche Erkenntniß und überwunden, angreifen: 2c.

Auf die Formulam Regiminis von 1617 und deren 12ten §. in verbis;

Nemo omnium, sive Nobilium, sive incolarum, bonis suis sine legitima cognitione et iudicio, privetur; und bekantlich enthält das Wort bona, in sensu iuridicio den complexum omnium iurium, tam realium, quam personalium et facultatum.

Auf alle dieienige vaterländische Gesezze endlich, welche sanziren, daß niemand seines Possesses de facto entsezet werden könne und solle.

Dieses ist unser unvorgreifliches Gutachten, über den uns Hochgeneigt vorgelegten Fall, welches wir anwesende Justizräthe kollegialisch ertheilet und mit unserer Namensunterschrift bestätiget haben. So geschehen zu Mitau, den 28sten März 1788.

Christoph Ludwig Tetsch.

Johann Andreas Kupffer.

George Friedrich Witte.

Johann Jeremias Lutz.

Peter Bienemann.

Jakob Bernhard Polchow.

Johann David Huhn.

Durchlauchtigster Herzog,  
Gnädigster Fürst und Herr.

Wir, Hochfürstlichen Durchlaucht haben unterm 2ten Februar a. c. aus Höchstbero Kabinet eine Verabscheidung für die beide Kanzleisekretäre Birfel und

und Insert ausfertigen, dieselbe ohne Vorwissen Höchstdero Regierung, von dem Obersekretär, der solches zu thun gar nicht befugt gewesen, mit dem Kanzeleisiegel versehen, und so den obgedachten beiden Kanzeleisekretären den 7ten Februar zustellen lassen.

Aus Höchsteigener Ueberzeugung haben Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht Selbst, die Unstatthaftigkeit dieser Verabscheidung und daß dieselbe keinen Effekt haben könne, dadurch anerkannt, daß Höchst dieselben nochmals dem Obersekretär aufgegeben haben, für mehrerwähnte beide Kanzeleisekretäre eine andere Verabscheidung aus der Regierungskanzlei auszufertigen und der Regierung zu unterlegen. Durch unsere bei dieser Gelegenheit verlaubliche Bots, die Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht auch bereits durch den Obersekretär unterlegt worden, ist das widergesetzliche einer solchen, ohne Urtheil und Recht vorzunehmenden Entsezung, hinlänglich dargethan, und daher auch die Ausfertigung der uns vorgelegten Verabscheidung unterblieben.

Da nun diesem allen zu Folge die beiden obgedachten Kanzeleisekretäre, so lange sie durch kein richterliches Urtheil ihres Offizii entsezt worden, von uns als wirklich dienende Kanzeleisekretäre betrachtet werden müssen; so wäre es wohl unsere Pflicht gewesen, dieselben, da sie seit der ihnen zugestellten Kabinetverabscheidung, die Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht, wie bereits gesagt worden, Selbst für unstatthaft anerkannt, aus Bescheidenheit und Limitirät von der Regierungskanzlei weggeblieben, wieder um so mehr an die Arbeit zu stellen, da seit ihrem Ausbleiben, die Kanzeleierpeditiones sehr retardiret worden, und sich angehäuget haben.

Aus Ehrfurcht für Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht haben wir es vorgezogen, hiedurch anzufragen: Ob Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht nicht Selbst befehlen wollen, daß die obgedachtermaßen von der Regierungskanzlei weggebliebene Kanzeleisekretäre wieder zu ihren Geschäften angehalten werden sollen?

Wir hoffen und wünschen dieses um so mehr, da solches den hulbreichen und Gnädigen Gesinnungen Seiner Majestät, Unsers Allerhöchstdieselben durch das unterm 15ten Januar a. c. ertheilte Königliche Reskript Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht nur Mittel haben an die Hand geben wollen, die vorhandenen Kontroversen beizulegen, nicht aber dieselben durch neue eigenmächtige Unternehmungen zu vermehren, und wir dadurch der Pflicht überhoben werden würden, die es uns im entgegengesetzten Fall auferleget, Seiner Königlichen Majestät, dieses, den Königlichen Gesinnungen und Absichten

ganz entgegen, von Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht gewährte willkührliche Benehmen zu unterlegen.

Wir ersterben in schuldiger Devotion und Treue

Ewr. Hochfürstlichen Durchlaucht

Mitau,  
den 10ten März 1788.

unterthänigst gehorsamste

Taube. Hoven. Sacken.

Uebersetzung.

Erlauchter Hochwürdigster Herr Reichskanzler,  
und Höchstzuverehrender Herr.

Da es uns, als Oberräthen, nach Vorschrift des Gesetzes, in einem sich ereignenden Falle, da von Er. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge etwas wider die Landesgesetze geschiehet, Höchstdenenselben Vorstellungen zu thun, und wenn diese unsere pflichtmäßigen Vorstellungen vergeblich wären, die Sache alsdann an Ihre Königlichen Maiestät zu bringen, obliegt, so erfordert es die äusserste Nothwendigkeit, daß wir dieser unserer Amtspflicht, die uns um desto unerwünschter fällt, je verdrückvoller sie ist, abermals ein Gnüge thun; da E. Hochfürstl. Durchl. der Herzog zwei Offizianten der Hochfürstl. Regierungskanzlei, denen Landesgesetzen zuwider, ohne gesetzliche Erkenntniß, und mit Uebergehung aller rechtlichen Ordnung, ihrer öffentlichen Aemter entsezet, selbige auch auf unsere Ihm deshalb gemachte unterthänigste rechtliche Vorstellungen bis hiezu nicht wieder eingesezset hat.

Ewr. Erlauchten Hochwürdigen Excellenz ersuchen wir dahero unterthänigst und inständigst, es geruhen Höchstdieselben gnädigst, diesen unsern hier beigefügten pflichtmäßigen Bericht, Ihre Königl. Maiestät Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, von Amtswegen zu unterlegen, und diese nicht nur die beleidigte öffentliche Sicherheit und Gesetze, sondern auch die, einer willkührlichen Gewalt aufgeopferte Wohlfahrt dieser beiden höchstunschuldigen Männer,

ner, Hochbero Ministeriellen Fürsorge und persönlichen Großmuth bestens empfohlen seyn zu lassen.

Wir verharren mit größter Verehrung und Ehrerbietigkeit,

**Ewr. Hochwürdigem Exzellenz,**

Mitau,  
den 20sten April 1788.

unterthänigste Diener

**Ernst Johann Taube,**  
Landhofmeister und Oberrath.

**Karl Ferdinand v. Rutenberg,**  
Kanzler und Oberrath.

**Otto Hermann von der Hoven,**  
Oberburggraf und Oberrath.

**Moriz von Sacken,**  
Landmarschall und Oberrath.

Ab Extra.

**Sr. Exzellenz dem Erlauchten Hochwürdigsten Herrn,  
Herrn Grafen von Garnysz, Bischöfe zu Chelms  
und Kanzler des Reichs, Ritter der Pohlenischen  
Orden, Unserm Gnädigsten Herrn**

zu  
Warschau.

Uebersetzung.

**Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!**

**U**nter mehreren Beweggründen, welche die Oberräthe, die in Abwesenheit des Herzogs Durchl. die Regierung führten, bestimmten, die Zahl der Kanzeleioffizianten mit zwei geschickten und brauchbaren Subiecten zu vermehren, war dieser einer der triftigsten, daß überhaupt wegen der zu geringen Anzahl der-

derselben um alle vorkommende Geschäfte bestreiten zu können, selbst die nöthigsten oft liegen bleiben mußten, worüber Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft schon so oft auf den Landtagen Beschwerden geführt hatte, und das dergleichen Geschäfte, besonders seit der zwischen Jhro Majestät der Kaiserin aller Reußen von der einen, und dem Durchlauchtigen Herzoge und den Ständen dieser Herzogthümer, von der andern Seite im Jahr 1783 zu Miga geschlossenen und die durch die im Jahr 1784 auf dem zu Brodno gehaltenen Reichstage genehmigten und bestätigten Konvention, sich so sehr angehäuft hatten, daß von der damals geringen Anzahl der Kanzeleioffizianten, die aus vier bis fünf Personen bestand, von denen einige Alters halber kaum noch Geschäfte übernehmen konnten, und folglich als bene emeriti anzusehen waren, unmöglich alle die mannigfaltigen und verschiedenen Geschäfte bestritten werden konnten.

So wie es nun unter diesen Umständen höchst nöthig und zum allgemeinen Besten erforderlich war, die Zahl der Kanzeleioffizianten zu vermehren, so hielt auch die damalige konstitutionsmäßige Regierung für unumgänglich nöthig, noch mehrere anzustellen, um so mehr, da kein Gesetz, die Anzahl der Kanzeleioffizianten nicht zu vermehren, diesem entgegen war, und die Oberräthe, denen, während der Abwesenheit, Minorennität oder Infirmität des Landesfürsten, alle Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte nach den Fundamentalgesetzen und der Regierungsverfassung dieser Herzogthümer zustehen, hielten sich diesennach für hinlänglich berechtigt, diese so notwendige Vermehrung in Abwesenheit des Herzogs Durchlaucht vorzunehmen.

Bei der Wahl geschickter und brauchbarer Subjekte zu Kanzeleibeamten richteten die damals regierende Oberräthe ihr Augenmerk um desto mehr auf die Edlen und Wohlgelehrten Supplikanten Heinrich Ludwig Wirtel und Johann Lensert, obgleich sie nicht Landeskinder waren, da, so bekannt es auch war, daß die Zahl der Kanzeleioffizianten aus Nothwendigkeit vermehret werden sollte, sich dennoch kein Eingeborner aus dem Bürgerstande zu einer dieser Stellen meldete, dem sie, wenn man auch auf die Willigkeit, Landeskinder vor andern zu versorgen, Rücksicht hätte nehmen wollen, sintonalen kein Gesetz vorhanden ist, das Ausländer von Kanzeleibedienungen ausschließt, — hätte übertragen werden können; und da die bemeldeten Edlen und Wohlgelehrten Wirtel und Lensert der Rechte sowohl als der französischen und russischen Sprache kundig und überhaupt zur Bekleidung dieser Posten vorzüglich geschickt befunden wurden, — so geschah es dann unter diesen Umständen, daß die in Abwesenheit des Herzogs regierenden Oberräthe kein Bedenken trugen

gen, mehr genannte Birfel und Ionfert am 23sten Oktober des 1786sten Jahres, zu Kanzlei-Beamten zu ernennen und anzusetzen.

Wir glauben daher, Allergnädigster König und Herr, daß die damals in Abwesenheit des Herzogs Durchl. regierende Oberräthe, deren Nachfolger wir jetzt größtentheils sind, bona fide und nach Ueberzeugung, Pflicht und Gewissen gehandelt haben, da sie erstlich, aus dringender Nothwendigkeit die Anzahl der Kanzleioffizianten vermehrt, zweitens, geschickte und brauchbare Subjekte dazu gewählt, drittens, da kein verbietendes Gesetz vorhanden war und kein Eingeborner um diese Stellen nachgesucht hatte, dieselben an Ausländern vergeben, und zwar nach einem alten Herkommen, nach welchem immer Ausländer mit Eingebornen ohne Unterscheid diese Stellen bekleidet haben, und viertens, weil sie glaubten, daß ihnen das Recht und die Macht dazu, in Abwesenheit des Herzogs Durchlaucht, nach den Gesetzen und der Landesverfassung zustünde. — Gleichergestalt haben auch die Edlen und Wohlgelehrten Birfel und Ionfert, als sie die von den regierenden Oberräthen ihnen übertragene Stellen angenommen, von ihrer Seite bona fide gehandelt, da sie nothwendig glauben mußten, daß ihre Ernennung und Anstellung in Abwesenheit des Herzogs Durchlaucht allerdings von der konstitutionsmäßigen Macht und den Gesetzen gemäß, von den Oberräthen die in Abwesenheit des Landesfürsten alle Regierungs- und Verwaltungsgeschäfte zu besorgen haben, abhängen. —

Ewr. Königl. Maiestat haben zwar durch das zur Beilegung einiger Streitigkeiten zwischen des Herzogs Durchlauchten und den Oberräthen d. d. Warschau den 15ten Januar dieses Jahres erlassene Allerhöchste Reskript (welches wir, da es die Fundamentalgesetze und unsere Landesverfassung angeht, am 13ten März d. J. Einer Wahlgeborenen - Ritter und Landschaft (welche sich zur gesetzlichen Berathschlagung mitgerichtet haben) zu erklären geruhet, daß die Zahl der Kanzlei- und Kammeroffizianten in Abwesenheit des Herzogs Durchl. über die, den Oberräthen zuständige Besugniss vermehrt worden sey; — nirgends aber läßt sich aus demselben ersehen, daß die Kanzleioffizianten Birfel und Ionfert von ihrem Posten abgesetzt werden mußten, vielmehr erhellet daraus die, des Besten der Könige, würdige und großmüthige Denkungsart, daß keinen von allen denen, die in Abwesenheit des Herzogs Durchl. mit der konstitutionsmäßigen Regierung dieser Herzogthümer bona fide kontrahiret, seine Rechte und bona fide erlangten Besitzungen entzogen werden sollen, (damit die öffentliche Treue und Glaube nicht verletzt und aller Schaden und Nachtheil von den Privatpersonen die bona fide kontrahiret haben, die aber nicht zu vermeiden wären, wenn das, was von der

fon-

konstitutionsmäßigen Regierung während dieses Zeitraums geschehen, für ungültig erklärt würde, abgewendet werden,) — und folglich auch oft bemeldete Kanzleioffizianten im Besiz ihrer Aemter, die ihnen von der konstitutionsmäßigen Regierung, wenn sie auch die Schranken ihrer Gewalt überschritten hätte, übertragen worden, und welche sie bona fide von ihr angenommen haben, erhalten werden sollen. Hiezu kommt noch, daß des Herzogs Durchl. Selbst um so weniger die Berechtigung hatten, die mehr genannten Offizianten ihres Amtes zu entsetzen, da Höchstdieselben deren in Ihrer Abwesenheit von den Oberräthen geschehenen Ernennung und Anstellung in der Folge selbst bewilligt und genehmigt haben; — Denn als Seine Hochfürstliche Durchlaucht in der Mitte des Frühlings vorigen Jahres von Ihrer Reise zurückkamen, erkannten Sie, weit entfernt deren Ernennung und Anstellung für gesetzwidrig oder aus irgend einem andern Grunde für unzulässig zu halten, dieselbe vielmehr Selbst für gerecht und billig; sntemalen Sie sich unter andern durch mich, dem Landhofmeister selbst, als damaligen Kanzler, beide als Kanzleioffizianten bei Hofe öffentlich haben vorstellen lassen, deren Glückwünsche zu Ihrer glücklichen Zurückkunft, im Angesicht aller bei der Kour gegenwärtigen Personen angenommen, sie zum Handkuß gelangen, ferner ihnen ihre jährliche Gage in bestimmten Terminen auszahlen lassen, die von ihnen geschriebenen Kanzleierpedititionen unterzeichnet, und sie fast ein ganzes Jahr hint urch in der freien ruhigen und öffentlichen Ausübung ihres Amtes gelassen haben.

Nichts destoweniger hat es Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht gefallen, mittelst einer, unterm 2ten Februar dieses Jahres aus Höchsthirem Kabinet ergangenen Expedition, mehrgenannte Regierungskanzleioffizianten Birkel und Konsert, gleichsam als gehörten sie nicht zu den Landesoffizianten, sondern zum Hof-Etat des Herzogs Durchl. und als genossen sie gar nicht den Schutz der Landesgesetze, unter welchem sie vor aller eigenmächtigen Gewalt gesichert seyn müßten, sondern als hingen sie blos von Höchsthirer willkührlichen Gewalt ab — ohne alle richterliche Erkenntniß in der Sache, nach Willkühr zu verabschieden. —

Da aber die Landesgesetze über den Punkt:

„Daß Niemand, ohne richterliche und gesetzliche Erkenntniß, nach Willkühr seines Amtes entsetzt werden soll,“

nur gar zu deutlich reden, so scheint des Herzogs Durchl. selbst eingesehen zu haben, daß Sie widerrechtlich gehandelt, indem Sie kurz darauf dem Wohl- edelgebornen und Hochgelahrten Obersekretär den Befehl ertheilte haben, oft-ge-

genannten Kanzleioffizianten aus der Regierungskanzlei den Abschied auszufertigen. — Nachdem aber ermährter Obersekretär dagegen aus den Gesetzen vorgestellet, daß er ohne Vorwissen der Wohlgebornen Obrerräthe aus der Regierungskanzlei nichts ausfertigen dürfe, und sich daher genöthigt sehe, diesen Befehl Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht sowohl als die Abschiede im Entwurf zuvor den Wohlgebornen Obrerräthen zu unterlegen; so haben es des Herzogs Durchlaucht bei dieser Vorstellung bewenden lassen, worauf uns der Obersekretär von Amtswegen Alles genau vorgetragen und unterlegt hat.

Wir aber, eingedenk der Grundgesetze unsers Vaterlandes, nach welchen ausdrücklich verordnet ist,

„Daß kein Landesherr, und keine höhere oder niedere Obrigkeit, noch irgend Jemand, ohne Erkenntniß, einen von Adel, einen Vasallen, oder wer es sonst seyn mag, seines Besizes ohne Grund entsetzen, ihn aus demselben werfen, und spoliren soll, worin auch festgesetzt ist, daß künftighin Niemand, wenn er nicht überwunden und durch den Gang Rechtens dahin verurtheilt ist, seines Vermögens oder seiner Güter, ohne rechtliche Erkenntniß und ohne Urtheil und Recht beraubt werden, sondern wenn Jemand an dem andern ein Recht zu haben glaubte, er dieses vor seinem ordentlichen Richter ausmachen solle, indem es nicht billig ist, daß Jemand in seiner eigenen Sache Richter sey, und so wie das Recht aus einer That sache entspringt, auch über die That sache oder Schuld eines Ieden nicht anders als mittelst des Rechts des Gesetzes und Urtheils vom Richter entschieden werden sollte.“ — Und in der Regimentsformel §. XII. *„Nemo omnium sive nobilium sive incolarum, bonis suis sine legitima cognitione et iudicio privetur.“* —

„Keiner, er sey vom Adel oder sonst Einwohner des Landes, soll ohne richterliche Erkenntniß und rechtliches Verfahren seiner Güter entsetzt werden.“ —

Haben es für unsere Pflicht gehalten, der Ausfertigung der Verabscheidung der oftgenannten Kanzleioffizianten aus der Regierungskanzlei, die zwar von des Herzogs Durchlaucht befohlen, nach den Gesetzen aber unzulässig war, wie die Vota besagen, die ieder von uns besonders dem Obersekretär zu den Kanzleiakten gegeben, nach unserer Pflicht und mit der Standhaftigkeit, die wir den Gesetzen unsers Vaterlandes, denen wir durch Eid und Treue verbunden, schuldig sind, nicht nur zu widersprechen, sondern auch deshalb Seine Hochfürstliche Durchlaucht zu ermähnen, oftgenannte Kanzleioffizianten nicht länger

länger von dem Besitze und der Ausübung ihres Amtes zu entfernen, sondern da sie auf eine widergesetzliche Art derselben beraubet worden, sie in den Besitz und die Ausübung desselben, den Rechten gemäß, wieder einzusetzen.

Wir erwarteten die Wiedereinsetzung besagter Kanzeleioffizianten nach dieser unsrer gesetzlichen Ermahnung von des Herzogs Durchl. mit desto größerem Vertrauen, je unschuldiger diese Kanzeleioffizianten sind, und je unglücklicher sie seyn würden, wenn sie ohne ihre Schuld ihres Amtes entsetzt bleiben müßten, und da Ee. Hochfürstl. Durchl. Selbst, bei Ihrer Investitur, Gott und Ewr. Königl. Maiestät durch einen in Allerhöchstdieselben Hände abgelegten körperlichen Eid heilig versprochen haben:

„Daß Sie aller und ieder der Herzogthümer Kurland und Semgallen, von Adel sowohl als anderer Einwohner, imgleichen der Städte, Rechte, Privilegien, Freiheiten, Inmunitäten und Verträge schützen und ungekränkt erhalten, auch allem dem nichts Widersprechendes und Nachtheiliges weder Selbst unternehmen noch durch andere unternehmen lassen wollen.“ —

Ee. Hochfürstl. Durchl. aber weit entfernt, genannte Offizianten, die durch eine widerrechtliche Verabscheidung, folglich mit Gewalt, aus dem Besitz ihrer Aemter gesetzt waren, wieder einzusetzen, haben vielmehr durch den Wechsgeborenen Rath und Ritter von Offenberg, uns die Erklärung geben lassen; daß Eiz in dieser Sache von Ihrem Vorsatz nicht abweichen, sondern in demselben beharren würden, und wenn es nöthig seyn sollte, uns diese Erklärung auch schriftlich geben wollten.

Damit wir aber unserer Pflicht ein Gemüge leisten, die uns, nachdem wir von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht diese Erklärung erhalten haben, nicht länger zu schweigen erlaubt, so nehmen wir zu Ewr. Königlichem Maiestät Gerechtigkeit unsere Zuflucht, und bitten Allerhöchstdieselben in tiefster Unterthänigkeit, daß Ew. Königlichem Maiestät, nach Allergnädigster Prüfung und Erwägung unserer Meinungen sowohl, als auch des, sämtlichen jetzt hier anwesenden Edelgeborenen und Hochgelahrten Justizräthen abgefaßten rechtlichen Gutachtens, das mit den heiligsten Gesetzen unseres Vaterlandes, die einem jeden, wes Standes er auch sey, vor ieder willkürlichen Gewalt gesichert wissen wollen — genau übereinstimmt, und welches wir — so gewiß wir auch erwarten dürfen, daß Ewr. Königlichem Maiestät auch ohne dieses, uns als Personen, die Allerhöchstdenenelben sowohl als den Gesetzen unsers Vaterlandes eidlich verpflichtet sind — Allergnädigst und gerechsamst Glauben beizumessen werden — um allen falschen Vorpiegelungen vorzubeugen, als bestritten

ten wir nur die 'Sache' unsers Ansehens, nicht aber die der Gesezze und des Vaterlandes, Ewr. Königlichen Maiestät hieneben gleichfalls allerunterthänigst zu unterlegen für nöthig erachtet haben — daß, sagen wir, Ewr. Königliche Maiestät nach Allerhöchstderoselben unbegrenzten Gnade und Gerechtigkeitsliebe Allerhuldreichst geruhen mögen, des Herzogs Durchlaucht ernstlich aufzulegen, daß Sie oftgenannte Kanzleiisfizianten Birkel und Konfert unverzüglich wieder in den vorigen Besiz ihres Amtes einsezzen, und ihnen allen dabei gehaltenen Schaden und Verlust vergüten mögen, oder falls Sie wider alles Vermuthen irgend ein Recht zu haben vermeinten, darüber von Ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit, die weder das Kabinet noch die Regierungskanzlei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht sondern ganz allein das höchste Appellationsgericht dieser Herzogthümer ist, erkennen zu lassen. —

Je gerechter und den öffentlichen Gesezzen unsers Vaterlandes angemessener diese allerunterthänigste Bitte, und je größer die Gnade ist, mit welcher Ewr. Königlichen Maiestät iedem Unschuldigen unter einer willkührlichen Gewalt seuzenden und unterdrückten Allerhöchstihrer treuen Unterehanen, wes Standes und Würden er sey, Allerhöchstderoselben Königliches Ansehen, Gerechtigkeit und Schutz angebeihen lassen, desto gewisser sind wir auch, daß Ewr. Königliche Maiestät unsere allerunterthänigste Bitte allgerechtfamst erhören und nicht zulassen werden, daß in unserm Vaterlande geschickte und brauchbare Personen, an denen doch nirgends ein Ueberfluß ist, ohne alle Nothwendigkeit und ohne daß ein Gesez es erforderte, sie, weil sie nicht Landeskinder sind, ihres Amtes zu entsezzen und sie daraus zu vertreiben.

Diese Bitte, die wir hiedurch Ewr. Königlichen Maiestät zu Füßen legen, sind wir izt vermöge unsers Amtes, den Gesezzen unseres Vaterlandes, dem Rechte, der Gerechtigkeit und den unterdrückten Unschuldigen schuldig — nicht minder aber auch unserer persönlichen Ehre, so wie der unsers Vaterlandes und unsrer Mitbürger. —

Wir ersterben in tiefster Submission und Treue

Ewr. Königlichen Maiestät

Mitau

den 24sten April 1788.

unterthänigst gehorsamste

Ernst Johann Taube,  
Landhofmeister und Oberrath.

9

Karl

Karl Ferdinand von Rutenberg,  
Kanzler und Oberrath.

Otto Hermann von der Hoven,  
Oberburggraf und Oberrath.

Moriz von Sacken,  
Landmarschall und Oberrath.

Uebersetzung.

Hochwohlgeborne Herren,  
Höchstzuehrende Freunde.

Ewr. Ewr. Hochwohlgeboreren Schreiben vom 24sten verwichenen Monats, habe nebst dem Original und der Kopie des an Sr. Königlich Majestät gerichteten Schreibens erhalten, und da mir nichts angenehmers ist, als Ewr. Ewr. Hochwohlgeboren von meinem geneigten Willen zu überzeugen; so habe für nöthig erachtet, in gegenwärtiger Angelegenheit, mich gegen Ewr. Ewr. Hochwohlgeboren aufrichtigst zu erklären, ehe und bevor ich das beigefügte Schreiben übergebe.

Die Königl. Reskripte, indem sie von dem Oberherrn Kurlands ergehen, glaubt man keiner rechtlichen Berathschlagungen zu bedürfen, da selbige von hier aus nicht anders, als da nur, nach rechtlicher Berathschlagung statt finden, wo es frei stehet, sie nach Willkühr anzunehmen.

Da also das neuerliche, den 15ten Januar ergangene Reskript Seiner Königl. Majestät zu Hinlegung gewisser innerlichen Streitigkeiten zwischen des Herzogs Durchl. und der Kurländischen Regierung, von Ewr. Ewr. Hochwohlgeboren zur rechtlichen Berathschlagung Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft mitgetheilet worden zu seyn, angeführt wird, und in dieser Wortsfügung sicher etwas unbestimmtes zu verrathen, und den Majestätsrechten zu nahe zu treten scheint; so habe ich nach desfalls mit meinen Kollegen, dem Krongroßkanzler, und dem Unterkanzler des Großherzogthums Litthauen gepflognem Rathe, dieses Schreiben Sr. Königl. Majestät zu überreichen angestanden, und dafür gehalten, Ewr. Ewr. Hochwohlgeboren meinem Amte gemäß anzurathen, daß Dieselben diesen widrigen und den Oberherrschastlichen Rechten nachtheiligen, in diesem rechtlichen Schreiben unrichtig eingemisch-

mischten Ausdruck gänzlich weglassen möchten, da es weder vor Er. Königl. chen Maieität noch Allerhöchster Würde, solchen anzunehmen, noch für mich, noch meinem Amte solchen zu überreichen schicklich seyn würde.

Und wie ich in allen Ewr. Ewr. Hochwohlgeboren gerechten Ansuchen mich iederzeit bereit zu finden versichere, so wünsche dergleichen meinem Amte unziemlichen Unschicklichkeiten, mich niemals mehr ausgesetzt zu sehen.

Es ist so wenig von der Allerhöchsten Gerechtigkeit und Huldreichsten Gesinnung des Königs zu befürchten, daß dessen Reskripte einer rechtmäßigen Berathschlagung nöthig haben, da Allerhöchstdieselben, gleichwie Ihnen nichts angelegener ist, als Dero Gesezze und Verfassungen heiligst aufrecht zu erhalten, auch nichts eifriger wünschen, als daß Sie bei Dero Unterthanen den Frieden und wechselseitige Eintracht herstellen mögen.

Wenn Ewr. Ewr. Hochwohlgeboren meine aufrichtigen Gedanken bei dieser Angelegenheit wissen wollen, so möchte ich vielleicht der Meinung seyn, daß Se. Durchl. der Herzog den beiden Kanzeleiassistenten den Abschied nicht ohne Vorwand ertheilet haben, wenn gedachter Durchl. Herzog in dem Reskript des Allerdurchlauchtigsten Königs Grund zu haben behauptet, das zu thun, worinnen von Einer Kurländischen Regierung angeführt worden, daß dieselbe seine Macht überschritten habe.

Allein, wenn Ewr. Ewr. Hochwohlgeboren gemeinet sind, dieses Ansuchen an Er. Königl. Maieität dennoch gelangen zu lassen; so werde ich sobald ich nur solches von der unschicklichen Wortfügung gesäubert erhalten werde, solches dem Könige einzuhändigen besorgt seyn, welcher niemals gerechten Ansuchen und Gesezzen entgegen wird.

Ewr. Ewr. Hochwohlgeboren bitte ich inständigst, davon versichert zu seyn, und zu glauben, daß ich mit größter Ergebenheit und schuldigster Hochachtung verharre

**Ewr. Ewr. Hochwohlgeboren**

Warschau,

den 22sten Mai 1788.

ergebenster und dienstwillingster

**Mathias Poray Garnysz,**  
Bischof zu Chelm, Kronunterkanzler.

Ab

Denen Hochwohlgebornen Herren Herren Oberräthen  
der Herzogthümer Kurland und Semgallen, Mei-  
nen Höchstgeehrtesten Freunden,

zu

Mitau,

Uebersetzung.

Erlauchter Hochwürdigster Herr Reichskanzler,  
Höchstzuverehrender Herr.

Aus der Ewr. Erzellenz schuldigen Hochachtung sowohl als auch aus eigener Pflicht und wegen Wichtigkeit des Gegenstandes würden wir uns schon längst die Ehre gegeben haben, auf Ewr. Erzellenz geehrtestes Schreiben zu antworten, wenn wir nicht durch andere dazwischen gekommene Geschäfte, durch Hegung der Gerichte, oder wegen Abwesenheit eines und des andern von uns, bisher daran wären behindert worden. Indessen bitten wir Ewr. Erzellenz ganzgehorsamst, uns wegen dieser Verzögerung geneigt zu entschuldigen. Was aber Ewr. Erzellenz geehrtestes vom 25sten Mai datirtes Schreiben selbst betrifft, so können wir nicht verhehlen, daß wir als Männer, die mit der Verfassung ihres Vaterlandes nicht unbekannt sind, und die als Diener unsers Staats und unserer Landesverfassung auf dieselbe geschworen haben, auf keine Weise, auch nur im mindesten, ohne diese Verfassung und die Pflichten, die wir dem Vaterlande, unsern Mitbürgern und uns selbst, vermöge unsers Amtes und unserer Würde, schuldig sind, dem Inhalte dieses Schreibens nicht beitreten können. —

Wir fühlen uns vielmehr auf das heiligste verpflichtet, und durch die Gesetze dazu verbunden, Ewr. Erzellenz und den übrigen Herren Staatsministern, so wie es die Würde unsers Amtes erfordert, das, was die Gesetze überhaupt in Ansehung der Oberherrschastlichen Verordnungen festsetzen, besonders aber, was nach den Gesetzen dem Allerhöchsten Reskript vom 15ten Januar dieses Jahres gerade zuwiderläuft, treulich und pflichtmäßig vorzutragen, und als  
Diener

Diener und Wächter der öffentlichen Gesezze unseres Vaterlandes, Ewr. Erzellenz und die übrigen Herren Staatsminister zu beschwören, kraft Ihres Amtes und Ihrer Würde, bei Zeiten den Sturm abzuwenden, der unserm Vaterlande droht. —

Gewiß, wenn die Meinung, die Ewr. Erzellenz und die übrigen Herren Staatsminister zum Grundsatz angenommen haben, "daß nemlich die Reskripte der Allerdurchlauchtigsten Könige, da sie von Ihnen als Oberherrn von Kurland ergehen, keiner gesetzlichen Erwägung bedürften, weil solche gesetzliche Erwägung nur da statt finden könne, wo es von der Willkühr abhänge, Oberherrschastliche Verordnungen anzunehmen oder nicht anzunehmen," mit dem Staatsrecht der Herzogthümer Kurland und Semgallen übereinstimmend wäre, so würden wir allerdings sehr den Oberherrschastlichen Rechten dadurch zu nahe getreten seyn, daß wir das Reskript Sr. Königl. Majestät vom 15ten Januar dieses Jahres Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft zur gesetzlichen Erwägung mitgetheilet haben.

Da sich aber die Sache in Ansehung des gedachten Grundsatzes weit anders verhält, sientemalen nichts von der Oberherrschast, sogar unter reichstäglicher Autorität, geschweige denn in den Kanzleien des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, unsern Gesezzen entgegen, verordnet werden kann; so würden wir nicht nur wider unser Vaterland, sondern auch selbst wider die höchste Autorität der Durchlauchtigsten Republik sträflich gehandelt haben, welche gewiß von einer Abänderung unserer Fundamentalgesezze und der Regierungsverfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen, die Ihr eben so wohl als auch den Allerdurchlauchtigsten Königen durch Bande des Lehns unterwürfig sind, weit entfernt seyn wird, wenn wir das aus den Kanzleien des Reichs und des Großherzogthums Litthauen ergangene Königliche Reskript Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht mitgetheilet hätten. —

Denn es wird Ewr. Erzellenz und den übrigen Herren Staatsministern nicht unbekannt seyn:

Erstlich, Daß, ob sich gleich die Herzogthümer Kurland und Semgallen den Allerdurchlauchtigsten Königen und der Durchlauchtigsten Republik Pohlen unterworfen haben, und in Ihnen, denen die höchste Gewalt im Königreiche Pohlen und dem Großherzogthum Litthauen zustehet, ihre Oberherrschast verehren — diese Unterwerfung doch nur durch Verträge geschehen sey, und noch jezt auf denselben beruhe — Verträge durch welche, da sie die Bedingungen der Subiektion enthalten, noch jezt sowohl  
die

die Art der Unterwerfung selbst als auch die Rechte der Oberherrschaftlichen Gewalt bestimmt werden. —

Zweitens, Daß zu diesen ersten Subiektionsverträgen in der Folge der Zeit noch andere Gesetze, auf Anhalten Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, und größtentheils auf Ihre Beschwerden, mit Willen, Wissen und Beistimmung derselben, durch die Regimentsformel, die kommissorialische Dezfisionen u. s. w. hinzugekommen sind, auf welchen allen, als auf den Kardinal- und Fundamentalgesetzen, die ganze politische Verfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen gegründet ist.

Drittens, Daß diese Gesetze und die ganze Verfassung dieser Herzogthümer nicht nur zu öftermalen von den Allerdurchlauchtigsten Königen und der Durchlauchtigsten Republik, auf den allgemeinen Reichstagen, und folglich von der Oberherrschaft aufs feierlichste bestäriget, sondern auch noch in neuern Zeiten die Fortdauer und Unveränderlichkeit dieser Staatsverfassung, den Herzogthümern Kurland und Semgallen von den respectablesten auswärtigen Mächten öffentlich und feierlich garantiret worden, und daß folglich

Viertens, da, wo die Art und Weise der Subiektion und die ganze Staatsverfassung auf gegenseitigen Verträgen und Grundgesetzen beruhet, und die Fortdauer und Unveränderlichkeit derselben öffentlich garantirt ist, keine willkürliche Macht von Seiten der Oberherrschaft, der Natur der Sache nach, Platz greifen könne und solle, sondern daß die Oberherrschaftliche Gewalt von den Gesetzen und der Staatsverfassung abhängt.

Fünftens, Daß unter solchen Umständen von der Oberherrschaft, nicht einmal etwas auf den Reichstagen, ohne Vorwissen der Interessenten, in Ansehung der Verträge und Fundamentalgesetze, vielweniger in den Kanzleien des Reichs und des Großherzogthums Litthauen, verordnet werden könne; und daß daher

Sechstens, Alle Streitsachen, sie mögen Staats- oder blos Privatrechtsachen seyn, von der Oberherrschaft nicht anders als nach Vorschrift, Inhalt und Absicht dieser Grundgesetze, mit Uebereinstimmung derselben, in beider Rücksicht sowohl auf Form als Materie und Gegenstand unterschieden werden müssen — vielweniger aber noch irgend eine Abänderung der Staatsverfassung, ohne Wissen und Einwilligung beider Theile, zum Nachtheil eines derselben intendiret werden könne; und daß folglich

Siebtens, in jedem Falle, wo von der Oberherrschaft den Verträgen und Grundgesetzen etwas zuwiderlaufendes sowohl ad Formam als Materiam

teriam verfügt worden, allen denen die dabei interessiren, eine gesetzliche Erwägung der gesetzlichen Hülfsmittel zustehe, und nach den Rechten und der Natur der Sache selbst Statt finden müsse; — und daß um so mehr da die Stände der Herzogthümer Kurland und Semgallen, nach den Unions- und Inkorporationsverträgen, zugleich auch Mitbürger der Republik und Mitbrüder der Stände des Königreichs Pohlen und Großherzogthums Litthauen, folglich auch in Rücksicht dessen nicht der willkührlichen Gewalt der Oberherrschaft, sondern ganz allein der gesetzlichen, mit den Verträgen und Gesetzen übereinstimmenden Regierung unterworfen sind. —

Nach diesen überhaupt vorausgeschickten und aus der Natur der Sache selbst fließenden Grundsätzen, fällt der von Ewr. Excellenz und den übrigen Herren Staatsministern eben erwähnte Grundsatz nicht allein ganz weg, sondern es ist nun auch auffer allem Zweifel gesetzt, daß Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft über einen Gegenstand, der Sie vorzüglich angeht, deliberiren kann.

Wir fügen hier noch dasienige hinzu, was die Allerdurchlauchtigsten Könige Selbst in Ansehung der aus den Kanzeleien ergangenen Reskripte verordnet, und folglich auch Selbst zur Richtschnur in Absicht solcher Reskripte für die Herzogthümer Kurland gerechtfamst gegeben haben.

In dem Privilegio Apellationis von Preussen, welches auch zugleich als Richtschnur für die Herzogthümer Kurland und Semgallen vom König Sigismund Glorwürdigsten Andenkens im Jahr 1615 ertheilet worden, heißt es ausdrücklich:

"Wir wollen niemals an das Herzogthum oder dessen Obrigkeiten und Richter Reskripte ergehen lassen, wodurch zur Beschwerde und zum Nachtheil einer Partei, bei der Exekution einer abgeurtheilten Sache, die Gerechtigkeit auf irgend eine Art gehindert oder verzögert werden konnte."

"Sollte es sich zutragen, daß auf Jemandes zudringliches Anhalten oder auf eine andere Art dergleichen Schreiben aus Unserer Kanzelei ausgefertigt würden, so sollen sie ipso iure ungültig seyn, u. s. w. dergleichen wenn auf Jemandes ungestümes Bitten, Mandate und Reskripte, die den geschlossenen öffentlichen Verträgen zur Derogirung der Rechte und Regalien des Durchlauchtigsten Churfürsten, Herzogs zu Preussen oder auch selbst den Landesgesetzen zuwiderliefen, bei Uns bewirkt und aus Unserer Kanzelei ergangen wären, so werden deshalb ent-

"weder

„weder Seiner Churfürstlichen Durchlaucht der Herzog zu Preussen, Selbst oder in Höchstihrem Namen Höchstdessen Oberräthe, oder das Hofgericht an Uns schreiben und Uns darüber belehren.“

Am merkwürdigsten in dieser Materie ist das von dem König Johann Kasimir Glorwürdigsten Andenkens dem Kurländischen Adel am 18ten Mai 1666 gegebene Responsum, worin es heißt:

„Was aber Eurer lieben Getreuen Rechte und Privilegien betrifft, so wollen Wir dieselben unverletzt und aufrecht erhalten, so wie auch alle Eure Freiheiten, Immunitäten und Prærogativen in ihrer Kraft verbleiben sollen; — begäbe es sich aber, daß auf Jemandes dringendes Anhalten, und weil Unsere Kanzlei nicht hinlänglich und unrichtig unerrichtet worden, diesen Freiheiten offenbar zuwiderlaufende Mandate und Reskripte ergiengen, so erklären Wir hiemit, daß dieselben für null und nichtig gehalten werden, und dergleichen Mandate und Reskripte als erschlichene angesehen, und von keiner Gültigkeit seyn sollen, u. s. w.

Diesen von der Oberherrschaft selbst gegebenen Erklärungen zu Folge, wäre es unsere Pflicht gewesen, unverzüglich und so bald uns das Allerhöchste Königl. Reskript vom 15ten Januar d. J. bekannt gemacht worden Er. Königl. Maiestät, Unserm Allernädigsten Könige und Oberherrn, alles dasienige, was nach Inhalt der Befehle besagtem Königl. Reskript entgegen stehen könnte, zu unterlegen. Da wir aber

Erstlich, Aus den eben angeführten Grundsätzen auch nicht im mindesten gemeinet gewesen, und es noch zur Zeit nicht sind, daß Se. Königl. Maiestät die Absicht gehabt haben könnten, über gerichtliche Materien, die ihr konstitutionsmäßiges Forum haben, aus den Kanzleien zu entscheiden, und das um so weniger, da schon aus der Rubrik des Königl. Reskripts selbst erhellet, daß es nur zur Beilegung nicht aber zur Entscheidung einiger Streitigkeiten ergangen sey.

Zweitens, Die Gegenstände dieses Reskripts keinesweges uns als Oberräthe, sondern die Grundgesetze der Herzogthümer Kurland und Semgalen und die Rechte der Privatpersonen, folglich Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft und andere bei der Sache interessirte Privatpersonen, mit denen blos und allein wegen Beilegung dieser Streitigkeiten zu tractiren war — betreffen, und

Drittens, Uns gewiß nichts so sehr angelegen ist, als alles dasienige, was dem Vaterherz Er. Königl. Maiestät, Unserm Allernädigsten Oberherrn

herrn schmerzhaft seyn muß, so viel an uns ist, von Demselben zu entfernen; so haben wir aus diesen Ursachen sowohl als auch besonders aus tiefster Ehrfurcht gegen Seine Königliche Maiestät das, was unsere Pflicht erheischte, lieber dem Ermessen Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft anheimgestellt und überlassen es Demselben noch.

Eben deshalb und unter solchen Umständen können wir nicht verhehlen, daß, da wir in Ansehung des Königlichen Reskripts gegen Er. Königlichen Maiestät mehr vorsichtig und ehrfurchtsvoll als mit unserer Pflicht übereinstimmend gehandelt haben — wir um so weniger von Seiten Eines Erlauchten Ministeriums irgend eine Admonizion und Zurechtweisung erwartet hätten.

Wir hoffen daher, daß, nachdem Ewr. Erzellenz alles dieses erwogen und beherzigt haben werden, Hochdieselben in unserer Er. Königl. Maiestät Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn, vor einiger Zeit unterlegten Relation, nichts mehr finden werden, was nach Ungereimtheit schmecken oder mit den Verträgen und Grundgesetzen nicht bestehen, und folglich den Verfügungen der Oberherrschaft zuwider seyn könnte, für deren Rechte wir selbst, so viel in unsern Kräften ist, sintemalen der politischen Verfassung der Herzogthümer Kurland und Semgallen nichts zuträglicher heilsamer und nothwendiger, als die Erhaltung der Rechte der Oberherrschaft ist, aus allen Kräften die pflichtschuldigsten und eifrigsten Vertheidiger sind. —

Da wir aber nicht bloß auf die Rechte der Oberherrschaft, sondern auch auf die Rechte des Landes, der Stände, des Adels, und aller und ieder Einwohner der Herzogthümer Kurland und Semgallen, wes Standes und Würden sie auch seyn mögen, geschworen haben, so erheischt es auch wahrlich unsere Pflicht, die ihnen zustehenden Rechte mit aller der Treue und Unparteilichkeit zu vertheidigen, ie gewisser wir sind, daß, wenn wir anders handeln würden, wir nicht nur gegen alle Treue, die wir dem Vaterlande angelobet haben, sondern auch selbst gegen Er. Königl. Maiestät, Unserm Allergnädigsten König und Oberherrn, der unser Vaterland und unsere allgemeine Wohlfahrt, so wie die Aufrechthaltung der Gerechtigkeit gegen ieden Einer treuen Unterthanen nach Seiner erhabenen wahrhaftig Königlichen Denckungsart zum wichtigsten Augenmerk hat, aufs strafbarste gehandelt haben würden, wenn wir in iedem vorkommenden Falle, der von den Gesetzen selbst uns aufgelegten Pflicht so sehr vergäßen, daß wir Er. Königl. Maiestät nach Maafgabe der Gesetze und mit allen rechtlichen Beweisen unsern pflichtmäßigen Bericht nicht abstatten.

Wir bitten daher nochmals Ewr. Excellenz aufs inständigste, unsern  
neulichen Bericht wegen Absezzung zweier Kanzeleisekretärs Er. Königlichen  
Majestät Unserm Allergnädigsten Könige und Oberherrn zu Folge Höchstdero  
Amtes und Würde geneigt zu unterlegen, da wir vollkommen überzeugt sind,  
daß Unser gerechtester König und Oberherr, der über ein freies, Verträgen  
unterworfenenes Volk, regieret, dasselbe, wenn es aus dieser seiner Konstitution  
und seinen Verträgen redet, nach Allerhöchstherr bekannnten Gnade und Ge-  
rechtigkeit erhören werden.

Uebrigens verharren wir mit der vollkommensten Ehrerbietung

Ewr. Excellenz

Mitau,  
den 17ten August 1788.

gehorsamste Diener

Taube.

Rutenberg.

v. d. Howen.

Sacken.

Ab Extra.

In Se. Excellenz den Herrn Bischof und Kronkanz-  
ler, Grafen von Garnysz.

Nro. III.

Extrakt aus dem Diario Pag. 73.

Den 9ten September Vormittags.

Es erschien der Ministerial Scheinflug auf der Landbotenstube, und über-  
reichte dem Herrn Landbotenmarschall eine sub Nro. 27. unter den Beilagen  
dieses Diarii befindliche Manifestazion, Protestazion und Ju-  
rium Reservazion, welche der Wohlgeborné Oberlägermeister von Albedyl,  
nach der von ihm in selbiger gethanen Anzeige, auf der Gerichtsstube insinui-  
ren lassen; wie er auch wenige Zeit darauf selbst in Person erschien, und dem  
Herrn Landbotenmarschall, indem er sich Einer Wohlgebornen Ritter- und  
Landtschaft bestens empfahl, die unter den Beilagen sub Nro. 28. befindliche  
an

an Eine versammelte Wohlgeborne Ritter- und Landschaft gerichtete Adresse  
überreichte.

Nro. 27.

Anno 1788 den 22sten August erschien coram Actis et officio Regii Secretariatus et Notariatus Publici meo, der Wohlgeborne Erich Reinhold von Albedyl, Erbbesitzer der Neumoffschen Güter, und brachte in Copia parata Folgendes an und bei: Bekanntermassen wären Ehre und guter Name Güter, die in der bürgerlichen Gesellschaft und in polizirten Staaten ihren entschiedenen Werth hätten, den selbst die Gesezze dem Werthe des Lebens und des Eigenthums äquivalirten. Allein der konventionelle stillschweigende Werth, den der feinere und ausgebildete Theil kultivirter Nationen mit selbigen verbande, überträfe annoch ienen, da nach eben diesen Begriffen der Verlust der Ehre und des guten Namens mehr sagen wolle, als Leben und Eigenthum verloren zu haben; und eben dieser hohe Werth, den diese Güter nach diesen konventionellen Begriffen hätten, wäre dahero auch zugleich die Quelle eines gewissen stillschweigenden konventionellen Managements und konventionellen Anstandes, der nicht leichtlich von Jemanden, der ausser den gesetzlichen Motiven annoch die, die er diesem konventionellen Anstande schuldig sey, kenne, und in der Schonung der Ehre eines Andern, seine eigene respektire, verletzt werden würde. Besonders aber würde aus diesen Gründen, ein Höherer und Mächtiger der Ehre eines Niedern, vorzüglich aber ein Fürst und Landesherr der Ehre und des guten Namens eines Privatmannes und Partikulier schonen, wann Ersterer, ausser andern Gründen, annoch den in Erwägung nehme, daß letzterem entweder gar keiner oder doch nur ein sehr schwacher Negreß bei den ungleichen Verhältnissen eines Landesfürsten und eines Privatmannes, zustehe, — noch mehr — wann Er erwäge, daß Er es gerade sey, zu dessen gesetzlichen landesherrlichen Schutze die Ehre und der gute Name eines jeden Mitgliedes des Staats so lange stehe, als dasselbe dieses gesetzlichen Schutzes durch die Gesezze, welche verordnen, daß dieses nicht anders als nur nach vorhergegangener richterlichen Erkenntniß geschehen solle, nicht verlustig erkläret worden.

Mit dem äussersten Erstaunen habe dahero Wohlgeborner Komparente, unter dem 11ten September a. p. dieicnige Kommunikation erhalten, welche die Wohlgeborne Oberräthe ihn von der Deklarazion Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs, auf seine gehorsamste Adresse, welche er an die Wohl,

Wohlgeborne Oberräthe gelangen zu lassen sich gemüßiget gesehen, gemacht hätten, und in welcher Deklaration, Seiner Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge es gefallen habe, Sich über Wohlgebornen Komparenten auf dessen gemachte Anforderung, die ihm laut einer von Einer konstitutionsmäßigen Regierung ausgestellten Obligation kompetire, dergestalt auszudrücken:

„Es ist sehr sonderbar, wenn er sagt: Er wäre ohne Urtheil und Recht durch eine, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht blos nur beliebige Suspension in seiner Amtsverwaltung gehindert worden. Wer hat wohl jemals erst Urtheil und Recht vorhergehen lassen, wenn Er die Wirtschaft und Rechnungen seines Beamten untersuchen läßt, und wenn diese von einer Malversazion zeigen, denselben nicht länger in seinen Diensten behalten will, sondern ihn aus selbigen entläßt? — Das Verhalten des Wohlgebornen von Albedyl ist, wie alle Fürstliche Dekonomika untersucht worden. — Wie er bestanden erhellet aus seiner eigenen Supplike, daß man 4000 Rthlr. zur Erstattung verursachten Schadens annehmen möchten. Daß er nun hierauf seines Dienstes verlustig wurde, darzu war kein gerichtliches Verfahren nöthig, da es Mir wie jedem Fürsten frei stehet, dieienigen Hofbeamte, mit deren Diensten Ich unzufrieden seyn muß, derselben zu entlassen. — Eben so sonderbar ist es, wenn er dieser Entlassung die Benennung einer intervirten Suspension beileget, da vielmehr, wenn man dessen Ehre nicht hätte schonen wollen, von einer Kassation die Rede gewesen seyn würde.

„Wie aber nach allen diesen, die Herren Oberräthe über sich nehmen können, einen von dem Fürsten aus so landkundigen Ursachen abgesetzten Hofbeamten, ohne Vorbewußt des Herrn, das Gehalt für die Jahre, seit welchen Jener ausser Dienst gewesen war, zuzugestehen, ist nicht wohl zu begreifen, dahingegen von Meiner Seite nichts natürlicher, als daß von Meiner Seite die Genehmhaltung dieser Zusage und durch die ungezwungenste Folge von der Welt, die Anerkenntniß der diesfalls auf Meine Kenthei ausgestellten Assignazion, unmöglich statt finden kann.

Wie ihm denn auch, Wohlgebornem Komparenti, zugleich von den Wohlgebornen Oberräthen, die wider Sie, Seiner Königlichen Maiestät, Unserm Allergnädigsten Oberherrn, von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht, dem Herzoge, durch den Kammerherrn und des heiligen Stanislai Ordensrittern, den Wohlgebornen Karl von Manteuffel genannt Sätze, unterlegten Kla-

gepußte kommuniziret worden wären, unter welchen sich auch Folgender befände, daß nemlich die Wohlgeborne Oberräthe

„Dem Herrn von Albedyl, ehemaligen Oberlägermeister, der wegen  
 „seiner erwiesenen Malversation seines Postens entlassen worden, unter  
 „dem Vorwande eines rückständigen Gehalts, eine ansehnliche Summe  
 „ausgezahlet.

So schmerzhaft dieses nun alles Wohlgebornem Komparenti seyn müßte, besonders aber als ein wegen erwiesener Malversation seines Amtes entsetzter Offiziant, vor dem Throne Sr. Majestät des Königes Unsers Allergrnädigsten Oberherrn durch obervähnten Kammerherrn und Rittern dargestellt worden zu seyn, der hiedurch, als die erste Probe seiner politischen Thätigkeit einen, einem unpartheischen, unbefangenen und der Sachen mehr, als erwähnter Kammerherr und Ritter, kundigem Publika, sehr auffallenden Beweis an den Tag geleyet habe, daß es ihm ganz noch an der Kenntniß dessen fehle, was er der Majestät eines Wahrheits- und Gerechtigkeitsliebenden Königs, so wie sich selbst und andern in mehr als einer Rücksicht schuldig gewesen: So habe er doch theils aus Ehrerbietung gegen Seine Hochfürstliche Durchlaucht den Herzog, theils in obiger Erwägung, daß man von Personen, mit denen man in gar zu ungleichen politischen Verhältnissen stehe, und eben daher keinen oder nur einen sehr schwachen Regreß in Ehrensachen an sie nehmen und folglich also auch nicht mit gleicher Wirkung und den davon abhängenden Folgen auf Ehre und guten Namen beleidiget werden könne, zeithero angestranden, in dieser Sache dieienigen Maßregeln zur Rettung seiner Ehre anzunehmen, die, die Besetze und Rechte ihm angezeigt. Wann er aber auf der andern Seite erwogen, daß durch die von den Wohlgebornen Oberräthen pflichtmäßig zu machen gewesene Kommunikation alles Obigen an Eine Wohlgeborne Ritter- und Landschaft alles dieses nunmehr nicht nur publici Iuris geworden, sondern auch bald durch den Druk der Akten des gegenwärtigen ordinarären Landtages der Nachwelt übergeben werden würde, und daher ein gänzlichcs Stillschweigen von seiner Seite, von dem der Sachen nicht so kundigen Theile des Publika, als niedrige Feigheit, oder als stillschweigendes Einbekenntniß der ihm impurireten niedrigen Handlungen angesehen werden könne; so wäre es Pflicht, die er sich selbst, seinem Namen, seiner Nachkommenschaft, der Ehre Einer ganzen Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, deren Mitglied er zu seyn die Ehre und das Glück habe, so wie der Ehre und dem Andenken Einer damaligen konstitutionsmäßigen Regierung schuldig wäre, daß Ihm abgedrungene nothdürftige auch seiner Zeits obiger Hochfürstlichen De-

Klarozion im Publiko entgegen zu setzen; wie er denn auf der andern Seite, ohne es weitläufig zu deklariren, von einem unparteiischen und dem einsichtsvolleren Theile des Publiki es erwarte, daß dasselbe alles dieses nur für das ansehen werde, für was er es im Publiko und selbst vor dem Throne Seiner Majestät des Königs angesehen haben wolle, nemlich als durch eine an Wichtigkeit dem Leben und Eigenthume rechtlich gleichende Motive nothgedrungene Vertheidigung seiner Ehre.

Wenn ein unparteiisches und zugleich unserer — Gesetze und unserer Staatsverfassung kundiges Publikum mit einiger Aufmerksamkeit obige Hochfürstliche Deklarazion in Erwägung zöge, so würde bei dieser Voraussetzung der Unparteilichkeit und der Gesezkenntniß von demselben, das zum Theil sich selbst widerlegende, zum Theil den Gesezen widersprechende, was obige Hochfürstliche Deklarazion enthalte, nicht unbemerkt bleiben, und Wohlgeborner Komparente allein schon dadurch gerechtfertiget seyn. — Bekanntermaßen wäre Wohlgeborner Komparente Oberlägermeister gewesen. — Ohne hier weitläufig deduziren zu wollen, daß das Offizium eines Oberlägermeisters keine Hofescharge, sondern ein Landesoffizium sey, beziehe er sich blos nur hier auf seinen, in der Hochfürstl. Kammer, auf das Oberlägermeisteramt, den 18ten März 1773, abgelegten Eid, aus welchem es sich ergäbe, daß er als Oberlägermeister diesen Eid Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, in der Oberherrschaft Sr. Königlichen Majestät von Pohlen abgelegt, woraus allein schon, so wie aus dem ganzen übrigen Inhalte dieses Eides, der blos nur auf das Lehnsforstwesen und die dabei interessirende Forstregel des Hochfürstlichen Hauses abzwecke, folge, daß, da nie ein Hofesoffiziante ie einen dergleichen Eid Sr. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge, in der Oberherrschaft Sr. Majestät des Königes, noch auf Lehnsgegenstände und Regalien des Hochfürstlichen Hauses ablege, und abgelegt, — und da er Komparente, eben durch diesen Amtseid, nicht blos Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, sondern zu Diensten des Feudi selbst, und Sr. Königl. Majestät als Oberlehnsheerrn, respektive, gleich stark verpflichtet worden, — seine verwaltete Oberlägermeisterstelle dahero, der Natur der Sache nach, und anderer Gründe mehr hier zu geschweigen, keine Hofes sondern eine Kameral- und Landescharge, so wie er selbst kein Hofes sondern Landesoffiziante gewesen sey, und gewesen seyn müsse.

Dieses vorausgesetzt, glaube Wohlgeborner Komparente, daß bei unsern zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit gegebenen Gesezen, zu Folge welchen Niemand ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß, seines Ver-

mögens, seiner Güter, seiner Würden und seiner Ehre entsezet werden kann noch soll, folglich also auch nicht, ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß, in seinem Amte und in seiner Würde suspendiret werde, weil die Suspension ihrer Natur nach eine, gemeinlich schon mit Ignominie verbundene verläufige Entsezung, und also schon Strafe sey, folglich also nur von dem kompetenten Richter zuerkannt werden kann — es wohl nicht sonderbar sey, wenn er in seiner ganz gehorsamsten Adresse an die Wohlgeborne Oberräthe behauptet habe, "daß er ohne Urtheil und Recht, durch eine Er. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge blos nur beliebige Suspension in seiner Amtsverwaltung behindert worden" — weil, so viel ihm Wohlgebornem Komparenten bewußt wäre, nie Urtheil und Recht in Angelegenheiten seines damals verwalteten Amtes über ihn ergangen wäre — wenn anders annoch, wie er glaube, nach der gesetzlichen Vorschrift zum Urtheil und Recht gehöre, daß der Angeschuldigte vor seinem kompetenten Richter ausgeladen werde — daß ihm daselbst die wider ihn erhobene Klage oder Anklage vorgeleget — er darüber gehöret und nach geführtem Beweis und Gegenbeweis und seiner Defension, von eben diesem kompetenten Richter, nach völlig beobachteten gesetzlichen prozessualischen Verfahren, erkannt werde, was Recht sey. —

Es. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog wären auch in Höchstdero Resoluzion so weit entfernt das Gegentheil hievon behaupten zu wollen, daß Höchstdieselben vielmehr Höchstdero äußerste Verwunderung über Wohlgebornen Komparentis richtige Behauptung, daß er ohne Urtheil und Recht, und also nur durch eine Er. Hochfürstlichen Durchlaucht beliebige Suspension in seiner Amtsverwaltung behindert worden, durch die Frage zu erkennen gegeben.

"Ob wohl Jemand erst Urtheil und Recht vorhergehen lassen, wenn er die Wirthschaft und Rechnungen seines Beamten untersuchen läßt, und wenn diese von einer Malversazion zeigen, denselben nicht länger in seinen Diensten behalten will, sondern ihn aus selbigen entläßt. —

Wohlgeborner Komparente aber kann nicht umhin verschiedenes hiebei anzumerken, und zwar:

1) Daß diese Höchste Erklärung mit demienigen Klagpunkte, welchen Es. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, Er. Maiestät dem Könige unterlegen lassen, und in welchem gesagt worden, daß er Wohlgeborner Komparente wegen erwiesener Malversazion seines Postens entlassen worden, oder vielmehr dem Originale nach, entsezet worden, (*qui à cause d'une malversation prouvée a été demis de sa charge*) nicht übereinstimme. — Denn wenn nie Urtheil und Recht über Wohlgebornen Komparenten

parenten ergangen sey, wie dieses notorisch und von Er. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge selbst zugestanden würde, Wohlgeborner Komparsente aber doch nicht anders als ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß habe rechtlich überwiesen werden, und rechtlich seines Amtes entsetzt werden können, so überlasse er, da er obigem Klappunkt zu Folge, dennoch à cause d'une malversation prouvée seines Postens entsetzt worden seyn solle, diesen auffallenden Widerspruch der Beurtheilung des Publizi;

- 2) Daß Er. Hochfürstlichen Durchlauchten dem Herzoge, bei dieser Frage, das Verhältniß der Personen sowohl als der Sachen, von welchen in dem quästionirten Falle die Rede, gänzlich entgangen sey. — Denn obwohl im allgemeinen genommen ieder Partikulier und Privatus in mehr als einer Rücksicht gar wohl daran thue, wann er sich seines untreuen, oder der Untreu verdächtigen Domestiken, besonders in nicht erheblichen Sachen, wozu denn allerdings nicht immer gerade Urtheil und Recht nöthig sey, ohne vieles rechtliche Geräusche und in der Stille entledige, so wäre doch in dem gegenwärtigen Falle, weder vom einem Privato noch dessen gemeinen Domestiken die Rede, sondern von dem Verhältnisse zwischen einen Fürsten qua Landesherrn und einem schon durch seine Geburt als Edelmann mit Standesrechten versehenen Oberbürgermeister qua Landesoffizianten und zwar — alles dieses nach Maaßgabe und Vorseyh ist furländischer Rechte und Gesetze, wodurch dieses Verhältniß rechtlich und gesetzlich bestimmt würde, und — ob Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, das Recht zustehet, einen solchen Mann, ohne vorhergegangene richterliche Erkenntniß eigenmächtig zuerst aus seinem Posten zu entsetzen, und wann dieses geschehen, ihn dann erst gleichfalls ohne vorhergegangene richterliche kompetente Erkenntniß für einen, wegen erwiesener Malversation abgesetzten Beamten zu deklariren.
- 3) Daß die Beziehung, welche Er. Hochfürstlichen Durchlaucht hierbei auf anderer Fürsten Rechte zu nehmen beliebt, zu Folge welchem einem jeden Fürsten das Recht zustehen solle, in der Art mit seinen Hofesoffizianten zu prozediren, um so weniger hier statt fände, ie unrichtiger 1) dieses auf den obschwebenden Fall angezogen worden, da in den souveränsten Staaten der Regent nie eigenmächtig in dergleichen Angelegenheiten zu Werke gehe, sondern alles den ordinären gesetzlichen Gang durch die Kollegia, kompetirenden Rechtsinstanzen und Richtersthühle gehen lasse, und ie weniger es hier 2) auf fremder Fürstenrechte, sondern auf das ankome,

me, was unsere vaterländische Konstitution — und Gesezze, die Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog als Richtschnur Höchstidero Regierung feierlichst beschworen hätten, sanzirkten und verordneten, zu Folge welchem es dem Er. Hochfürstlichen Durchlaucht nicht, und um so weniger frei gestanden habe, ihn, Wohlgebornen Komparenten, der, da kein Kammerdirektor existire, unter den Kammeralchargen die erste Landescharge bekleidet habe, in selbiger ohne vorhergegangenes Urtheil und Recht in dieser Charge zu suspendiren, ihn derselben zu entlassen, verlustig zu machen, oder zu entsezzen, — welche Ausdrücke, ohnerachtet Seine Hochfürstliche Durchlaucht Sich derselben ohne Unterschied bedienten, dennoch ganz verschiedene Begriffe involvirten. — Da er Wohlgeborner Komparente bei seinen Standesrechten und bei dem Range und der Würde seiner Charge nicht einmal von dem kompetenten Richter ohne schwere rechtliche Indicia einer Malversazion leichtlich suspendirer, noch weniger aber von demselben, ohne völlig der ihm angeschuldigten Malversazion rechtlich überführet und überwunden worden zu seyn, seines Amtes würde haben entsezzet werden können. — So gewiß es demnach diesem allen und selbst zu Folge obiger Hochfürstl. Erklärung wäre, daß Wohlgeborner Komparente nie einer Malversazion in seiner Amtsverwaltung rechtlich beschuldiget und noch weniger jemals derselben rechtlich überführet und überwunden worden, so gewiß wäre es auch, daß bis dahin, da er einer Malversazion seiner Amtsverwaltung nicht rechtlich überführet worden, das ganze Imputatum von selbst weg falle und er dahero eine dergleichen außsergerichtliche, ihm angeschuldigte Malversazion für eine iniuriöse Bekränkung seiner Ehre zu erklären berechtiget sey. — Zwar bezögen Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog Höchst Sich darauf, "daß Wohlgebornen Komparentis Verhalten wie alle Fürstliche Dekonomika untersucht worden, und daß aus dessen eigener Supplike, in welcher er gebeten, daß Höchstidieselben 4000 Rthlr, zur Erstattung des verursachten Schadenstands annehmen möchten, erhelle, wie er bestanden. —

Allein, auch hier müsse Wohlgeborner Komparente in Ansehung der Art und Weise dieser Untersuchung auf die Beurtheilung eines unpartheiischen Publizi, dessen Andenken die Prozetur wider den ehemaligen Dubbenaschen Waldförster Lumbe nicht ganz entgangen seyn würde, sich berufen, bei welcher Gelegenheit es denn auch allerdings geschehen sey, daß man eben so irregulär und dem ordinären Gange der Justiz gewaltsam vorgreifend, mit Wohlgebornen

Komparenten habe zu Werke gehen wollen; maßen Seine Hochfürstliche Durchlaucht ihn nicht nur damals eigenmächtig in den Funktionen seiner Landescharge suspendiret, sondern ihm gerade durch eben die, über den Förstler Lumbe in der Hochfürstlichen Kammer, aus dem Kammerrath Meyer und dem Forstkommisarius Knebusch bestehende niedergesezte Kommission, Nata-ta zufertigen lassen, die er auch aus Ehrerbietung Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zwar beantwortet; allein, da Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog das hierüber gefällte Dezisum geltend zu machen, und sogar darüber in den Neumockschen Gütern die Exekution nachsuchen zu können, gemeinet gewesen; so habe er Wohlgebetner Komparente sich gemüßiget gesehen, in der Hochfürstlichen Kanzlei d. wider das rechtliche zu unterlegen, und zu verlangen, daß die Sache ad forum competens verwiesen werden möge, wobei es denn auch sein Bewenden erhalten, und erhalten müssen. Allein, nicht in der ihm imputirten Malverfazion, über welche Wohlgeborner Komparente sich ohnedem aus oben angeführten Gründen hier nicht zu rechtfertigen brauche, habe der Grund von allen damaligen eigenen Prozeduren gelegen, sondern derselbe habe in der Ungnade Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzoges gelegen, welche durch anderweitige Ursachen Wohlgeborner Komparente damals erfahren müssen. Um ihm diese ganz empfinden zu lassen, hätten daher auch sogar Se. Hochfürstl. Durchlaucht der Herzog ihn Wohlgebornen Komparenten wegen seiner geführten Dispositionen in Ansprache nehmen lassen. —

Da aber ganz Kurland wisse, in welchem gnädigen Wohlwollen, er Komparente in Ansehung seiner Dispositionswirtschaft bei den Weiland Durchlauchtigsten Aelttern Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht des Herzogs gestanden, Deren gnädige Absicht es gerade gewesen, ihm in dieser Rücksicht und aus mehr als einer Ursache wohlzuwollen, und wohlzuthun, und aus Gründen, die selbst beim Hofe gelegen, von ihm nicht die Berechnungen, die man sonst zu fordern pfleget, verlangen gekonnt, und gewollt; — noch mehr, da es dem ganzen Lande nicht unbekannt sey, in welchem gnädigen Wohlwollen er auch gerade in dieser Rücksicht und aus andern Ursachen mehr, bei Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge selbst, bis auf den Augenblick, da er aus anderweitigen Ursachen, Höchstdessen Ungnade erfahren müssen, gestanden; so halte er Wohlgeborner Komparente aus diesen und den bereits angeführten Ursachen, es für so überflüssig, auch hierüber nur ein Wort mehr hinzuzufügen, daß er vielmehr einzig und allein nur, Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht den Herzog selbst, so wie auch auf Höchstdero damaliges eigenes Gefühl der Nothwendigkeit, diese Affäre zu beendigen, und der Vergessenheit zu über-

übergeben, zurückgeführt haben wolle, wobei es denn auch zwischen Seiner  
 Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, und ihm Wohlgebornen Kompa-  
 renten, nicht an Mediateurs gen'angelt habe. — Besonders wären der Wei-  
 land Wohlgeborne Landmarschall von Medem, und der Weiland Hochgeborne  
 Reichsgraf von Medem, als Männer, die die eigentliche wahre Beschaffen-  
 heit der Sachen, und den eigentlichen wahren Grund der Ungnade gegen  
 Wohlgebornen Komp'arenten satzsam gekannt, und daher um so mehr an den  
 Befränkungen Wohlgebornen Komp'arentis Antheil genommen, ie unverdien-  
 ter dieselben gewesen, hiebei thätig gewesen. — Da es aber hiebei auf den  
 zu beobachtenden Anstand angekommen, an dem es nicht leichtlich Jemand in  
 dergleichen Fällen gegen einen Fürsten überhaupt und noch darzu gegen seinen  
 Landesfürsten ermangeln lasse, so habe er Wohlgeborner Komp'arente endlich  
 nach vielen hierüber mündlich von obigen erwähnten respektiven Mediateurs  
 angestellten Unterhandlungen allein aus tiefem Respekt gegen Er. Hochfürstli-  
 chen Durchlaucht den Herzog, als seinen Landesfürsten, so wie aus wahren  
 treuherzigen Attachement an Höchstidessen Person sich die ihm gemachte Proposi-  
 zion gefallen lassen, daß, nemlich er Wohlgeborner Komp'arente in allgemi-  
 nen Terminis wegen erwaniger Versehen schriftlich um Vergebung bitten, und  
 Höchstidenselben zur Schadloshaltung eine Summe von 4000 Rthlr. offeriren  
 stellte; wohingegen Er. Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, ihn Wohlge-  
 bornen Komp'arenten sowohl über seine Forst- und Dispositionrechnungen quit-  
 tiren, nie aber von der gemachten Offerte von 4000 Rthlr. einige Anwendung  
 und Gebrauch zu Höchstidero Vortheile machen würden. Welchen Traktaten zu  
 Folge, denn auch Wohlgeb. Komp'arente, um aus eben angeführten Gründen  
 Er. Hochfürstl. Durchlaucht dem Herzoge gefällig zu werden, allerdings unter  
 dem 30sten März 1782 durch den Weiland Wohlgebornen Landmarschall von  
 Medem obige konvenirte Schrift überreichen lassen; — Worauf er — Wohl-  
 geborner Komp'arente sowohl bei Er. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzo-  
 ge, als Höchstidero Weiland Durchlauchtigsten Frau Mutter eine Höchstgnädige  
 Audienz erhalten, und im Gefolge dieser Traktaten unter Höchsteigenhändiger  
 Unterschrift von Er. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge sowohl über  
 seine Forst- als Dispositionrechnungen quittiret worden, wie Beilagen Litt.  
 A et B anzeigen.

Daß nun aber alles dieses, Folge mündlicher vorhergegangener Verab-  
 redungen und Traktaten gewesen, wie er dieses sogar zu dokumentiren im Stan-  
 de sey, die nur allein zu obigem Zwecke dienen, keinesweges aber auch nur  
 den mindesten rechtlichen Nachtheil für Wohlgebornen Komp'arenten haben  
 sollen,

sollen, erhelle schon allein daraus, daß *Se. Hochfürstl. Durchlaucht* der *Herzog* über die gleichfalls nur in obiger Absicht konvenirte Offerte von 4000 *Rthlr.* weder eine von Wohlgebornem Komparenten ausgestellte Obligation, oder etwaige Assignazion auf die, Wohlgebornem Komparenten annoch aus dem Testamente des *Weil. Durchlauchtigsten Herzogs Ernst Johann* zuständige Summe noch eine Quittanze über die geschehene Auszahlung dieser Summe, oder sonst irgend einen andern rechtsgültigen Beweis aufzuweisen hätten, noch haben würden, worauf doch gewiß *Se. Hochfürstl. Durchlaucht* der *Herzog* Rücksicht damals genommen zu haben, nicht ermangelt haben würden, wann diese Offerte ie mehr als verabredete Fazon hätte seyn sollen. — Auch merke er Wohlgeborne Komparente hiebei an, daß er von *Er. Hochfürstlichen Durchlaucht* dem *Herzoge* in besagten Quittanzen als *Oberlägermeister* qualifiziret werde, woraus sich denn wohl sattfam ergäbe, daß Wohlgeborne Komparente damals weder seines Amtes verlustig erklärt, noch dessen entsetzet, vielmehr als wirklicher *Oberlägermeister* um so mehr erkannt worden sey, da so gar noch *Se. Hochfürstl. Durchlaucht* der *Herzog* im *Dezember 1786* ihn als wirklich substituierenden *Oberlägermeister* anerkannt hätten, maßen Höchst dieselben ihm durch den damaligen *Kanzleirath* und jezigen Wohlgebornen *Geheimrath* von *Raison* nicht nur die gerechtfame Versicherung ertheilen lassen, obige willkürliche Suspension zu heben, und ihn in der Aktivität seines Postens nicht länger zu behindern, sondern mit ihm auch annoch über die aus dem Testamente des *Weil. Durchlauchtigsten Herzogs Ernst Johann* ihm zustehende Forderungen traktiren lassen. — Wann aber Wohlgeborne Komparente bei seinen zunehmenden Jahren es für rathamer gehalten habe, diese von *Er. Hochfürstl. Durchlaucht* dem *Herzoge* ihm zu sehr verleihete Stelle eines *Oberlägermeisters* lieber ganz niederzulegen, so habe er dieselbe damals in die Hände einer konstitutionsmäßigen Regierung resigniret. — Und nun überlasse er es nach allem diesen der unparteiischen Erwägung des *Publizt*, ob ihm die annoch rückständige Gage seines Postens, als einem *Landesoffizianten*, der nicht willkürlich und eigenmächtig von *Er. Hochfürstl. Durchlaucht* dem *Herzoge* in den Funktionen seiner Charge habe suspendiret werden sollen, der nie dieser Charge rechtlich entsetzet oder verlustig gemacht worden, — der nie seine Verabschiedung erhalten oder darum gebeten, — der über seine Forstrechnungen Höchst eigenhändig von *Er. Hochfürstlichen Durchlaucht* quittiret worden, und der selbst nach erfolgter willkürlicher Suspension annoch als *Oberlägermeister* selbst von *Er. Hochfürstl. Durchlaucht* dem *Herzoge* anerkannt worden — von Einer damaligen konstitutionsmäßigen Regierung

Rech-

Rechtens nach bei seiner Resignazion habe zugestanden werden müssen oder nicht? und in wieferne also der von Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht dem Herzoge, Eine damalige konstitutionsmäßige Regierung Ihr gemachte Vorwurf, so wie der Ihm gemachte iniuriöse Vorwurf eines aus so landkundigen Ursachen abgesetzten Beamten Ihn Wohlgebornen Komparenten treffe, oder nicht treffe? — Ueberflüssig halte es daher Wohlgeborener Komparente nach allen diesen, auch nur ein Wort zu dieser seiner vorläufigen nothgedrungenen Ehrenrettung im Publico hinzuzufügen. Wann er aber als Mann von Geburt, der eine der ansehnlichsten Ehrenstellen des Landes bekleidet habe, und Mitglied Einer Wohlgebornen Ritter- und Landschaft, der zugleich Familie und Nachkommenschaft habe, und dessen erste Sorge daher auch mit Rechte dahin gerichtet seyn müsse, denselben keine durch iniuriöse Befränkungen seiner Ehre befeckten Namen zu hinterlassen, und er in allen diesen Rücksichten, besonders in der letztern, alles das Iniuriöse, was obige Deklaration und der Sr. Königlichen Majestät unterlegte obige Klagepunkte wider ihn enthalte, höher als den Verlust seines Vermögens und seines Lebens ästimire, und sich dasselbe gar höchlich zu Gemüthe zöge, so sehe er, se manifestando, sich genöthiget, hiemitelst quam solemnissime wider alle etwanige nachtheilige Folgen, die ihm oder den Seinigen aus den ihm imputirten niedrigen Handlungen quocunque modo loco et tempore erwachsen könnten, die er, da er derselben nie rechtlich überführet worden, für iniuriöse Befränkung seiner Ehre und seines guten Namens hiemit erkläre, zu protestiren, und hiemitelst zugleich zu deklariren, wie er es sich vorbehalte, seine gerechte Klagen hierüber vor dem Throne Sr. Majestät Unfers Allergnädigsten Königes und Oberherrn zu Dessen Oberherrschastlichen und Oberrichterlichen Schutze, auch unsere Ehre stünde, niederzulegen, und sich daher hierzu *contra quem et quoscunque quæcunque lura Actionesque competentes salvas ubi de lure instituendas omni meliori modo reserviret haben wollen.* — Mit der Bitte, seine ab- und nothgedrungene Manifestazion, Protestazion, Deklarazion und Jurium Reservazion ad Acta supra fata zu nehmen, und ihm hierüber so oft es erforderlich beglaubten Schein und Attest zu ertheilen. Welcher denn auch acceptatione in quantum Iuris facta præviaque Actificatione hiemitelst unter dem Allergnädigst mir anvertrauten Königl. Sekretariats- und Notariatsinsiegel und meiner eigenhändigen Unterschrift ertheilet worden. Actum Mitaviæ ut supra.

Johann Gottfried Berger,  
 (L.S.) Sæ. Ræ. Matis. Secrs. Actual. et Notar. Publ.  
 mpp.

Demnach die von dem Wohlgebornen Oberiägermeister Erich Reinhold von Albedyl geführte Dispositionsrechnungen der Groß-Wirzauischen Oekonomie von Johannis 1772 bis zu Ende seiner geführten Disposition, imgleichen auch die von ihm geführte Forstrechnungen, nicht minder auch alles dasjenige, was sich bei der Untersuchung Unserer nach Wirzau demandirt gewesenen Kommission ergeben, von Unserer Kammer gehörig revidiret und Uns unterleget worden; und sich aus solchen allen zwar einige Notata und Errata wider ihn ergeben haben, solche aber theils durch die von ihm darauf gemachte Beläge, theils durch sein anderweitiges Benehmen mit Uns, gänzlich gehoben und völlig berichtigt worden; als wird er, Wohlgeborner Oberiägermeister von Albedyl, über solche abgelegte Dispositions- und Forstrechnungen sowohl, und die deshalb wider ihn gemachte Notata und Errata, und mithin über die gänzliche Berichtigung derselben insgesamt, so wie auch über die gesamtten vorherigen Dispositions- und Forstrechnungen, hiedurch und Kraft dieses, mit Entfagung aller und ieder, von Unserer Kammer, oder von Uns und Unsern Sukzessoren, an ihn oder seinen Erben und Erbnehmern, zu formirenden Nachrechnungen, Nachmahungen und Ansprachen, gänzlich und völlig quittiret. Datum Mitau den 28sten August 1782.

(L. S.  
Camer. Ducal.)

Peter, Herzog zu Kurland.

Litt. B.

Demnach die von dem Wohlgebornen Oberiägermeister Erich Reinhold von Albedyl geführte Dispositionsrechnungen der Groß-Schwerhöfischen Güter, zusamt alle demienigen, was sich deshalb bei der Untersuchungskommission ergeben, Uns gehörig unterleget, und von Uns gehörig revidiret worden; und sich aus solchen allen zwar einige Notata und Errata wider ihn ergeben haben; solche aber theils durch die, von ihm darauf gemachte Beläge, theils durch sein anderweitiges Benehmen mit Uns, gänzlich gehoben und völlig berichtigt worden; als wird Wohlgeborner Oberiägermeister von Albedyl über solche abgelegte Dispositionsrechnungen und darüber gemachte Notata und Errata, und über die gänzliche Berichtigung derselben insgesamt, hiedurch und Kraft dieses, mit Entfagung aller und ieder von Uns oder Unsern Sukzessoren, oder sonst *ullo modo*, an ihn oder seine Erben und Erbnehmere, zu formirenden Nach-

Nachrechnungen, Nachmahnungen und Ansprachen, gänzlich und völlig quittiret. Datum Mitau den 28sten August 1782.

( L. S. )  
( Cam. Ducal. ) Peter, Herzog zu Kurland.

Anno 1788 den 9ten September habe ich diese Manifestazion, Protestazion, Deklarazion und Jurium Reservazion, sowohl auf der Hochfürstl. Gerichtsstube, als auch auf der Landbotenstube, allhier in Mitau wohl insinuirt und abgegeben.

Christian Gottlob Scheinflug,  
Hochfürstlicher Mitauscher Ministerialis.

Nro. 28.

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall,  
Hochwohlgeborne Herren Deputirte,  
Allerseits Höchstzuverehrende Herren.

**E**wr. Ewr. Hochwohlgeborenen Hochwohlgeborenen werden aus der auf dem gegenwärtigen ordinären Landtage abgelegten Relation des Hochwohlgebornen Herrn Landesbevollmächtigten, mit Erstaunen diejenige Erklärung, welche Ewre Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, auf meine gerechte Anforderungen an die Hochwohlgebornen Oberräthe gelangen lassen, bemerkt haben, wodurch ich denn so ganz ohne vorhergegangener richterlichen Erkenntniß, meiner Ehre und meines guten Namens im Publiko habe verlustig gemacht werden sollen.

Nehmen Sie mich, Hochwohlgeborne Höchstzuverehrende Herren, als einen Mann von Geburt, der zugleich ein Mitglied Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft zu seyn die Ehre hat, und der unter den Kammerallandeschargen eine der ersten bekleidet hat, — nehmen Sie mich als Vater mit Familie, und beurtheilen Sie den Schmerz den diese mir zugefügte iniuriöse Bekränkungen in allen diesen Rücksichten mir machen müssen. — Mit Männern von Ehre wie Sie, Hochwohlgeborne Höchstzuverehrende Herren! brauche ich nicht über den Werth der Ehre zu reden. — Sie wissen es, daß sie jedem ehrlichen Manne alles, und mehr als Leben und Eigenthum seyn muß.

Ich habe mich daher genöthiget gesehen, zur vorläufigen Ablehnung der iniuriösen Bekränkungen der Meinigen, diejenige Manifestazion, Protestazion, Deklarazion und Jurium Reservazion, die ich auf der Hochfürstlichen Gerichtsstube unter heutigem Dato habe poniren lassen, um selbige ins Publi- cum gelangen zu lassen, auch Einer zum gegenwärtigen Landtage versammelten Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft insinuiren lassen; und ich süge aniez-  
meine

meine ganz gehorsamste Bitte hinzu, daß Sie Hochwohlgeborne Höchstzuverehrende Herren, selbige zu Ihren landtäglichen Verhandlungen zu nehmen, und ihr unter denselben bei dem Drucke ihren Platz anzuweisen gütigst geruhen; — eine Bitte die für mich zu nothwendig, als daß ich sie nicht thun sollte, und die zu gerecht ist, als daß ich ihre Erfüllung von Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht erwarten sollte. —

Untertessen überlasse ich es der Erwägung und dem patriotischen Ermessen Einer ganzen Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, in wieferne diejenige Behandlung, welcher ich als Mitglied Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft, das unter dem Schutze der Landesrechte und Landesgesetze stehet, und nochmehr als ein Landesoffiziant *ratione officii* ausgesetzt gewesen, da man auch bei mir die Sache von der Exekution angefangen, und mich ohne Urtheil und Recht meines Amtes, so wie aniezt meiner Ehre hat verlustig machen wollen, — bei unserer Staatsverfassung und bei unsern Gesetzen, Beziehung aufs Ganze habe, oder nicht habe? Besonders in wieferne Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Herzog, nachdem Eine damalige konstitutionsmäßige Regierung einmal aus den in meiner Manifestazion auseinander gesetzten Gründen über die rechtliche Statthaftigkeit meiner Rückstände erkannt und entschieden, auch von Höchstderselben hierüber mir unter öffentlicher Autorität des Staates eine Obligazion über 2932½ Rthlr. ausgestellt worden, aniezt diese rechtliche Erkenntniß und Entscheidung Einer damaligen konstitutionsmäßigen Regierung vernichten, und Höchstsich unter diesen Umständen der Auszahlung dieser Obligationsmäßigen Forderung entziehen könne.

Ueberzeugt, daß Eine Hochwohlgeborne Ritter- und Landschaft Hochbero Beistand nie einem Ihrer Unterdrückten Mitglieder entziehen werde, schmeichle ich mir, daß ich erforderlichen Falls bei dem weitem Verfolge dieser meiner rechtlichen Angelegenheiten diese Assistenz bei Einer Hochwohlgebornen Ritter- und Landschaft nicht vergebens nachsuchen werde.

Mit der vollkommensten Ehrerbietung verharre ich

Hochwohlgeborner Herr Landbotenmarschall,  
Hochwohlgeborne Herren Deputirte,  
Meine allerseits Höchstzuverehrende Herren,  
Ewr. Ewr. Hochwohlgeb. Hochwohlgeb.

Mitau,  
den 9ten September 1788.

ganz gehorsamster  
E. N. von Albehl.